Digitized by Google

8° Bor 305 5/39

Digitized by Google

<36626390880011

<36626390880011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts=Blatt

der

# Königlich Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1849.

---

Neun und dreißigſter Jahrgang.

---

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

---

Marienwerder.
Druck der Königl. Weſtpr. Kanterſchen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

# Regiſter

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

### vom 1ſten Januar bis ultimo Dezember 1849.

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| | **I. Allerhöchſte Kabinets-Ordres.** | | |
| 21 | Aufruf „An mein Volk!“ | 15. Mai 1849 | 115 |
| 22 | Armee-Befehl. | 16. Mai — | 123 |
| 51 | Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. | 26. Novbr. — | 243 |
| | **II. Miniſterial-Reſcripte.** | | |
| 1 | Erläuterung des Wahlgeſetzes für die zweite Kammer vom 6ten Dezember 1848. | 19. Dezbr. 1848 | 1 |
| 1 | Das Stimmrecht der Offiziere und Soldaten des ſtehenden Heeres und der Landwehr als Urwähler betreffend. | 13. Dezbr. — | 4 |
| 4 | In Betreff der anonymen Denunziationen gegen Beamte. | 26. Dezbr. — | 22 |
| 5 | Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. | Außerordentl. Beilage des Amtsblatts | |
| 6 | Die neue Arznei-Taxe betreffend. | 23. Dezbr. 1848 | 29 |
| 18 | Die Einſetzung einer Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direktion.“ | 7. April 1849 | 103 |
| 19 | Den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend. | 2. April — | 107 |
| 20 | | | 111 |
| 32 | | | 165 |
| 25 | Die Ablöſungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ꝛc. | 30. Mai — | 135 |
| 28 | Die Erhöhung der Taxpreiſe des ſchwefelſauren Chinin und des Chinioidin betr. | 24. Juni — | 147 |
| 33 | Die Befugniß der Polizeibehörden, entlaufenes Geſinde zur Fortſetzung des Dienſtes anzuhalten. | 31. Januar — | 171 |

Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| 38 | Vorſchrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen. | Außerordentl. Beilage | |
| 50 | Reglement über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten. | 29. Novbr. 1849 | 231 |
| 51 | Reglement zur Verordnung vom 26ſten November 1849, über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. | 4. Dezbr. — | 255 |
| | **III. General-Poſtamt.** | | |
| 13 | Wegen der zu deklarirenden Geldſendungen ꝛc. | 9. März — | 81 |
| 33 | | 29. Juli — | 169 |
| 34 | | dito — | 173 |
| 35 | | | 177 |
| 14 | Den zwiſchen Großbritanien und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeſchloſſenen Poſt-Vertrag, und des in Folge deſſelben herabgeſetzten Seeporto's betr. | 22. Juli — | 87 |
| 15 | Beſtimmungen in Betreff der Packetſendungen. | 17. Juli — | 92 |
| 16 | | | 95 |
| 17 | | | 99 |
| 18 | | | 104 |
| 19 | | 31. Juli — | 107 |
| 33 | | | 170 |
| 34 u. | | | 174 |
| 35 | | | 178 |
| 19 | Wegen deutlicher Bezeichnung auf den Adreſſen der Briefe ꝛc. | 27. April — | 108 |
| 35 | | 31. Juli — | 178 |
| 33 | | 29. Juli — | 169 |
| 34 | Die Deklarirung der Geldſendungen betr. | — — | 173 |
| 35 | | | 177 |
| 36 | Die Prüfung des Paſſagier-Billets Seitens der Poſt-Reiſenden. | 25. Auguſt — | 181 |


Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| 49 | Wegen der Pakete-Verſendungen mit der Poſt nach Rußland. | 14. Novbr. 1849 | 229 |
| | **IV. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.** | | |
| 12 | Die Realiſirung der Zins-Coupons der Schuldverſchreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe. | 9. März — | 77 |
| 52 | In Betreff falſcher Kaſſenanweiſungen. | 11. Dezbr. — | 270 |
| | **V. Ober-Präſidium von Preußen.** | | |
| 5 | Die Errichtung einer Chauſſeegeld-Erhebung in Okonin auf der Strasburg-Graudenzer Aktien-Chauſſee betr. | 24. Januar — | 25 |
| 6 | Wegen Verlegung der Chauſſee-Hebeſtelle von Altſtadt nach Alt-Chriſtburg. | dito do. | 29 |
| 19 | Betreffend die Geſuche um Befreiung vom Militairdienſt. | 19. April — | 109 |
| 21 | Wegen Legung eines Embargo's auf die in dieſſeitigen Häfen befindlichen Däniſchen Schiffe und deren Ladungen, ſowie das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen ꝛc. | 16. Mai — | 117 |
| 22 | Bekanntmachung wegen der commiſſariſchen Verwaltung des Oberpräſidiums in Preußen. | 24. Mai — | 124 |
| 24 | In Betreff der Unterſtützung der zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner. | 5. Juni — | 131 |
| 48 | Wegen Ausdehnung der Chauſſeegeld-Erhebung auf der Graudenz-Strasburger Aktien-Chauſſee bis Rehden. | 12. Novbr. — | 225 |
| 52 | Ueberſicht der Wahlkreiſe der Provinz Preußen für die zu vollziehenden Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. | 18. Dezbr. — | 271 |


Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| | **VI. Konſiſtorium zu Königsberg.** | | |
| 13 | Betreffend die Verwaltung der evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten. | 7. März 1849 | 81 |
| 23 | Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr. | 19. Mai — | 128 |
| 50 | | 28. Novbr. — | 239 |
| 39 | Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für den Guſtav-Adolphs-Verein. | 17. Septbr. — | 194 |
| | **VII. Provinzial-Schul-Collegium.** | | |
| 12 | Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg. | — — | 77 |
| 15 | — — desgleichen zu Graudenz. | 7. März — | 93 |
| 16 | — — desgleichen zu Marienburg. | desgl. — | 96 |
| 20 | Die Ausbildung der Turnlehrer betr. | 19. April — | 112 |
| 31 | Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer. | 12. Juli — | 160 |
| | **VIII. Regierung zu Marienwerder.** | | |
| 11 | Wegen der nicht mehr anzuwendenden Prädikate: Hochlöblich, Wohllöblich und der Anreden: Ein oder Eine an Behörden. | 28. Febr. — | 69 |
| 12 | Das Tragen der deutſchen National-Kokarde betr. | 6. März — | 79 |
| 15 | Die Ernennung der interimiſtiſchen Polizei-Anwälte betreffend. | 3. April — | 91 |
| 21 | Die Uebertragung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen an den Herrn Staatsminiſter a. D. Flottwell ꝛc. | 21. Mai — | 118 |
| 37 | Die Anwendung des Geſuchs-Stempels betr. | 31. Auguſt — | 185 |
| 45 | Die Anſtellung der untern Beamten betr. | 29. Oktober — | 217 |
| 51 | Verzeichniß der Baumeiſter betr., welche aus der Leitung von Bauunternehmungen Gewerbe machen. | 15. Dezbr. — | 261 |



Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| | **A. Abtheilung des Innern.** | | |
| 1 | Die Verabreichung der Frei-Exemplare des Amtsblatts ohne den öffentlichen Anzeiger. | 1. Dezbr. 1848 | 4 |
| 1 | Die Eintheilung der Wahlbezirke und Ernennung der Wahl-Commiſſarien betr. | 24. Dezbr. — | 5 |
| 1 | Das neue Etabliſſement „Gramswalde" im Dt. Croner Kreiſe betr. | 12. Dezbr. — | 6 |
| 2 | Wegen der Rinderpeſt in Polen. | 6. Januar 1849 | 10 |
| 2 | Wegen Abhaltung einer Kollekte zum Neubau des durch die Ueberſchwemmung im Jahre 1844 beſchädigten katholiſchen Krankenhauſes in Schwetz. | 17. Dezbr. 1848 | 11 |
| 2 | Die dem Magiſtrate zu Krojanke übertragene Beglaubigung der Geburten und Sterbefälle nach der Verordnung vom 30ſten März 1847. | 23. Dezbr. — | 11 |
| 3 | Die den Königl. Poſt-Behörden übertragene Spezialdiſtribution der Amtsblätter und die Einziehung der Pränumerationsgelder betr. | 4. Januar 1849 | 18 |
| 5 | Den Entwurf der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung betr. | 26. Januar — | 26 |
| 5 | Die Verlegung eines Jahrmarkts in Tiefenau betr. | 18. Januar — | 26 |
| 5 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Dezember 1848. | — — | 27 |
| 6 | Die Ueberſicht der Verwaltung des Landarmen-Fonds, ſowie eine Zuſammenſtellung der Haupt-Reſultate der Verwaltung der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz pro 1847. | 19. Januar — | 30 |
| 7 | Das verlorene Dienſtſiegel des Kreis-Phyſikus zu Marienwerder betr. | 6. Februar — | 41 |
| 8 | Das Verbot, den Schiffern oder Schiffsknechten öffentlicher Salztransporte irgend etwas abzukaufen, betr. | 5. Februar — | 45 |
| 8 | Die Martini-Marktpreiſe pro 1848, ſowie die vierzehnjährigen und zehnjährigen Durchſchnittspreiſe der Haupt-Getreidearten. | 13. Februar — | 46 |


Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| 8 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Januar 1849. | — — | 47 |
| 9 | Die Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1848 betr. | 16. Februar 1849 | 49 |
| 10 | Verzeichniß der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1848 vorgekommenen Brände. | — — | 58 |
| 11 | Die Wirkſamkeit des Inſtituts der Barmherzigen Schweſtern zu Culm im Jahre 1848. | 28. Februar — | 69 |
| 12 | Ueberſicht der Verwaltung des Unterſtützungsfonds für die in den Feldzügen 1813/15 erblindeten Krieger, für das Jahr 1848. | 9. März — | 78 |
| 12 | Der mittelſt Allerhöchſter Ordre dem Sohne des Gutsbeſitzers Peterſon zu Buczin neben ſeinem Familien-Namen beigelegte Name „Simonetti.“ | 8. März — | 79 |
| 12 | Das Abraupen der Bäume betr. | 2. März — | 80 |
| 12 | Die Verlegung des Jahrmarkts in Kowalewo betr. | 3. März — | 80 |
| 13 | Desgleichen in Gr. Leiſtenau. | 17. März — | 83 |
| 13 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Februar 1849. | — — | 85 |
| 14 | Wegen der von den im Staatsdienſte angeſtellten Veterinair-Aerzte einzureichenden Quartal-Veterinair-Berichte. | 16. März — | 90 |
| 17 | Verlegung des Jahrmarkts in Cammin. | 12. April — | 99 |
| 17 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense März 1849. | — — | 101 |
| 20 | In Betreff der Prüfung der Kreis-Thierärzte. | 27. April — | 113 |
| 22 | Entwurf der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußiſchen Staat. | 25. Mai — Außerordentl. Beilage zu Nro. 22. | 125 |
| 23 | Die Prüfung der Kreis-Thierärzte betr. | 27. Mai 1849. | 127 |
| 24 | Wegen Bildung eines neuen Deichverbandes für die Schüttung eines Dammes von Montau bis Neuenburg. | 31. Mai — | 132 |
| 24 | Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. | 8. Juni — | 133 |

25

Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | | Pagina. |
|---|---|---|---|---|
| 25 | Das Reſultat der Schutzblatternimpfung im J. 1847 betr. | 11. Juni | 1849 | 137 |
| 26 | Die jagdpolizeilichen Vorſchriften betr. | 13. Juni | — | 139 |
| 26 | Die Eintheilung der Wahlbezirke zur Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer betr. | 26. Juni | — | 141 |
| 26 | Verlegung des Jahrmarktes in Dt. Crone. | 18. Juni | — | 141 |
| 27 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Mai 1849. | — | — | 145 |
| 30 | Desgleichen pro mense April 1849. | — | — | 155 |
| 31 | Betreffend den Entwurf zum Geſetz wegen Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. | 10. Juli | — | 157 |
| 31 | Die Erhebung eines vorläufigen Brandſchadens-Beitrages pro 1849 betr. | 24. Juli | — | 159 |
| 31 | Aufhebung der Kram- und Viehmärkte in Graban. | 21. Juli | — | 160 |
| 31 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Juni 1849. | — | — | 163 |
| 32 | Wegen Bezeichnung der Briefe, welche von der Poſtbehörde ſofort beſtellt werden ſollen. | 27. Juli | — | 165 |
| 32 | Die Einſtellung der Prämien-Zahlung aus Staats-Fonds für Tödtung herrenlos umherlaufender ungeknüttelter Hunde ꝛc. | 20. Juli | — | 166 |
| 32 | Wegen der bei der Orts-Polizeiobrigkeit anzumeldenden neu anziehenden Perſonen. | 27. Juli | — | 166 |
| 33 | In Betreff der Entſcheidung in Geſinde-Streitſachen. | 7. Auguſt | — | 170 |
| 34 | Reſultat der Schutzblattern-Impfung 1848. | 9. Auguſt | — | 174 |
| 35 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Juli 1848. | — | — | 179 |
| 36 | Das Verbot der Einbringung der Altonaer Wunder-eſſenz, der Langeſchen Pillen und der Möllerſchen Fiebertropfen betr. | 24. Auguſt | — | 182 |
| 37 | Die Anwendung wohlfeiler Arzneimittel, bei der Behandlung ſolcher Kranken, für welche die Kurkoſten aus Staats- oder Kommunal-Fonds beſtritten werden. | 31. Auguſt | — | 185 |



Digitized by Google

| Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|
| Die rechtzeitige Anmeldung der Kirchen- und Schulbauten Königlichen Patronats betreffend. | 10. Septbr. 1849 | 186 189 |
| Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Auguſt 1849. | — — | 191 |
| Das Verbot der Betheiligung an den Ausſpielungen von allerhand Waaren bei der Fabrik-Union in Hamburg und Altona. | 26. Septbr. — | 195 |
| Die Nichtfeſtſetzung von Reiſe- und Zehrungskoſten für die Parteien in polizeil. Unterſuchungsſachen. | 26. Septbr. — | 196 |
| Verlegung des Jahrmarkts in Brieſen. | 26. Septbr. — | 196 |
| Wegen eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe pro 1849. | 4. Oktober — | 197 |
| Die Vereinigung zu einem Deichverbande zum Schutz der Culmer Stadtniederung. | 29. Septbr. — | 199 201 |
| Die Collekte zum Neubau der Pfarrgebäude in Mockrau. | 3. Oktober — | 202 |
| Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense September 1849. | — — | 203 |
| In Betreff der Prüfung der im Inlande gebornen Apotheker-Lehrlinge, welche die Apothekerkunſt im Auslande ohne die erforderliche Erlaubniß des Herrn Miniſters erlernt haben. | 10. Oktober — | 209 |
| Jurisdictions-Veränderungen ꝛc. im Conitzer und Dt. Croner Kreiſe. | 12. Oktober — | 209 |
| Die in dieſem Jahre zu bewirkende allgemeine Volkszählung. | 26. Oktober — | 213 |
| Den Schulbeſuch betreffend. | 20. Oktober — | 214 |
| In Betreff der Jahrmarkts-Verlegungen. | 2. Novbr. — | 219 |
| Taxpreiſe einiger Medikamente. | 11. Novbr. — | 221 |
| Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Oktober 1849. | — — | 223 |
| In Betreff der Geſuche um Conceſſionirung von Waſſerwerks-Anlagen. | 9. Novbr. — | 225 |
| Form der Berichte und Schreiben an die Regierung. | 13. Novbr. — | 227 |
| Das Verbot der Aufſtellung von Leichen der an anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen. | 14. Novbr. — | 228 |



Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| 49 | Die Verkaufspreiſe der Blutegel in den Apotheken betr. | 23. Novbr. 1849 | 230 |
| 50 | Verbot der Benutzung ſchädlicher Farbe-Subſtanzen zu Kinderſpielzeug und Conditoreiwaaren. | 30. Novbr. — | 236 |
| 50 | Verbot des Betretens des Planums der im Bau begriffenen Oſtbahn. | 29. Novbr. — | 238 |
| 52 | Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense November 1849. | — — | 277 |
| | B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten. | | |
| 1/10 | Die Ausreichung der Schuldverſchreibungen nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons der freiwilligen Anleihe betr. | 29. Dezbr. 1848<br>23. Februar 1849 | 2<br>57 |
| 19<br>25<br>39<br>51 | Die Beſcheinigungen über Domainen und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungsgelder betr. | 28. April —<br>1. Juni —<br>6. Septbr. —<br>7. Dezbr. — | 110<br>138<br>194<br>261 |
| 25 | Die den hilfsbedürftigen Familien einberufener Landwehrmänner und Kriegsreſerviſten verſtattete freie Holzleſe ꝛc. | 12. Juni — | 136 |
| 48 | Wegen Ueberweiſung der aus Königl. Forſten zu empfangenden Deputat-Brennhölzer. | 17. Novbr. — | 228 |
| | IX. Appellationsgericht zu Marienwerder. | | |
| 14 | Die neue Organiſation der Gerichte betr. | 20. März — | 87 |
| | Geſchäfts-Regulativ für die neu organiſirten Gerichte. | 20. März —<br>Außerord. Beil. zu No. 14. | — |
| 16 | Die Bildung eines Kreisgerichts in der Kreisſtadt Roſenberg. | 2. April 1849 | 97 |
| 18<br>23 | Die Reſſortveränderung in Betreff der Unterſuchungen Behufs Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei unnatürlichen Todesfällen. | 14. März —<br>16. Mai — | 104<br>127 |
| 21 | Die Ernennung der interimiſtiſchen Staats-Anwalte betreffend. | 7. Mai — | 118 |


Digitized by Google

| Nro. des Amtsblatts | Gegenſtand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derſelben. | Pagina. |
|---|---|---|---|
| 24 | Wegen der zu einem gerichtlichen Depoſitorio einzuliefernden Gelder. | 6. Juni 1849 | 134 |
| 38 | In Betreff der bei Gericht zu machenden Anzeigen über Sterbefälle Behufs Siegelung des Nachlaſſes. | 4. Septbr. — | 190 |
| 42 | Wegen Ausſtellung der Transportzettel. | 30. Septbr. — | 202 |
| 43 | Wegen Zuſchlagung der Dorfſchaft Grunau zum Kreisgerichte Conitz. | 11. Oktober — | 210 |
| | **X. Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.** | | |
| 2 | Die Umwandlung der Steuer-Receptur in Pr. Friedland in ein Steuer-Amt betr. | 21. Dezbr. 1848 | 14 |
| 6 | Das verlorne Dienſtſiegel der Steuer-Receptur Stuhm betr. | 18. Januar 1849 | 37 |
| 8 | Die Stempelung der Kalender betr. | 10. Februar — | 46 |
| 12 | Einrichtung einer Salzfaktorei in Oſche. | 5. März — | 80 |
| 19 | Die Einſchätzung der einzelnen Landrathskreiſe zur Tabacksſteuer für die Jahre 1849/51 betr. | 25. April — | 110 |
| 23 | Betrifft die Anmeldung der Tabackspflanzen. | 25. Mai — | 129 |
| 50<br>52 | Die Abſtempelung der an die eigene Order gezogenen Wechſel. | 2. Dezbr. — | 240<br>274 |
| | **XI. Verſchiedene Behörden.** | | |
| 3<br>36 | Hauptverwaltung der Darlehns-Kaſſen, in Betreff der Verfälſchung der Darlehns-Kaſſenſcheine. | 3. Januar — | 17<br>181 |
| 43 | Ober-Bau-Deputation — über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden. | 18. Septbr. — | 205 |
| 52 | Ober-Bau-Deputation — Bekanntmachung über das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter nach der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt 1849. | 1. Dezemb. — | 263 |


Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

# Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 3ten Januar 1849.

Das 56ſte u. 57ſte Stück der Geſetzſammlung pro 1848 enthält unter:

Nro. 3069. die Beſtätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz Wilhelm-Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage, vom 4ten November 1848;

Nro. 3070. den Allerhöchſten Erlaß vom 13ten November 1848, betreffend die der Schleſiſchen Landſchaft geſtattete Errichtung einer Darlehns-Kaſſe und die Genehmigung des Regulativs für dieſelbe;

Nro. 3071. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ahlen über Freckenhorſt nach Warendorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3072. das Allerhöchſte Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und ſtädtiſcher Kämmereiſcheine zum Betrage von 600,000 Thalern, vom 4ten Dezember 1848;

Nro. 3073. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungs-Bezirke Minden;

Nro. 3074. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt;

Nro. 3075. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford — mit Ausſchluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden;

Nro. 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsſtempels betreffend, vom 8ten Dezember 1848.

---

I. Die dem Art. 67. der Verfaſſungs-Urkunde entſprechende Beſtimmung im Art. 2. des Wahlgeſetzes für die zweite Kammer vom 6ten December d. J., wonach für dieſe Kammer jeder ſelbſtſtändige Preuße Urwähler iſt, hat zu Zweifeln

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Januar 1849.

Digitized by Google

und Anfragen darüber, wer im Sinne des Geſetzes als ſelbſtſtändig zu betrachten und wer wegen Mangels der Selbſtſtändigkeit von der Theilnahme an der Wahl auszuſchließen ſei, Veranlaſſung gegeben.

Es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, an die Beantwortung dieſer Frage weitgreifende Beſchränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu knüpfen. Das Staats-Miniſterium hat dieſen Gegenſtand einer ernſtlichen und umfaſſenden Prüfung unterworfen und nimmt keinen Anſtand, ſich darüber nachſtehend mit derjenigen Offenheit auszuſprechen, welche daſſelbe bei allen ſeinen Schritten ſich zum Geſetz gemacht hat.

„Wenn der Begriff der politiſchen Selbſtſtändigkeit zur Zeit einer ſchar-„fen geſetzlichen Abgrenzung ermangelt, ſo folgt daraus eben nur, daß „eine ſolche Begriffsbeſtimmung im Wege der Geſetzgebung wird bewirkt „werden müſſen, und daß, ſo lange dies nicht geſchehen iſt, Niemand von „der Theilnahme an der Wahl wird ausgeſchloſſen werden dürfen, der die „ſonſtigen geſetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt, und „von dem nicht feſtſteht, daß er ſich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage „befindet, über ſeine Perſon und ſein Eigenthum zu verfügen.“

Die Regierung hat ihrer Seits eine Vorſchrift, deren Durchführung auf das wichtigſte politiſche Recht eines großen Theils der Bevölkerung den entſcheidendſten Einfluß üben würde, gegenwärtig nicht erlaſſen mögen und die Berathung und Beſchlußnahme darüber den künftigen legislativen Verſammlungen um ſo weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt, als die Geſetzgebung dann im Stande ſein wird, auch auf die in dieſer Beziehung zu erwartenden Beſchlüſſe der deutſchen National-Vertretung die gebührende Rückſicht zu nehmen.

Nach dieſem Grundſatze werden die mit Ausführung des Wahlgeſchäfts beauftragten Behörden mit Anweiſung verſehen werden.

Berlin, den 19ten Dezember 1848.

Das Staats-Miniſterium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

---

II. Die Schuldverſchreibungen über die in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 25ſten April d. J. und der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 27ſten April bisher eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe (freiwillige Anleihe) ſind nunmehr hinſichts der bis zum 30ſten November d. J. geleiſteten Einzahlungen zum größten Theil ausgefertigt und ſollen jetzt auch an diejenigen Intereſſenten, welche derartige Einzahlungen an die Regierungs-Hauptkaſſe oder an die betreffenden Spezial-Kaſſen unſeres Bezirks geleiſtet haben, nach der Zeitfolge der ſtattgefundenen Einzahlung ausgereicht werden.

Mit den auszugebenden Schuldverſchreibungen, welche in Apoints zu 10, 20,

Digitized by Google

50, 100, 500 und 1000 Rthlr. ausgeſtellt ſind, und auf jeden Inhaber lauten, empfangen:

1. diejenigen Intereſſenten, welche vor dem 1ſten Oktober 1848 Einzahlungen geleiſtet haben, Zins-Kupons über die Zinſen à 5 pCnt. vom 1ſten Oktober 1848 bis zum 30ſten September 1852, in halbjährigen Raten, am 1ſten April und 1ſten Oktober jeden Jahres zahlbar;
2. diejenigen aber, welche erſt in den Monaten Oktober, November oder Dezember 1848 Einzahlungen gemacht haben, Zins-Kupons über die Zinſen à 5 pCnt. vom 1ſten November oder beziehungsweiſe 1ſten Dezember 1848 oder 1ſten Januar 1849 bis zum 30ſten September 1852.

Gleichzeitig werden:

3. in Beziehung auf die vor dem 1ſten Septbr. 1848 geleiſteten Einzahlungen die bis zum 30ſten September 1848 aufgelaufenen Zinſen baar gezahlt, und
4. Beträge unter 10 Rthlr., deren Ergänzung bis auf die geringſte verzinsliche Summe von 10 Rthlr. verweigert worden, den Intereſſenten auf Verlangen ſofort baar zurückgezahlt.

Die Ausreichung der Schuldverſchreibungen nebſt den dazu gehörigen Zins-Kupons ꝛc. wird nur allein durch die Regierungs-Hauptkaſſe in der oben angedeuteten Reihenfolge bewirkt werden. Die gedachte Hauptkaſſe wird zu dieſem Zwecke jedem Einzahler ein gedrucktes Formular zur Spezifikation der abzuliefernden Empfangsbeſcheinigungen der Regirrungs-Hauptkaſſe über die eingezahlten baaren Beiträge, und der Münzwerth-Beſcheinigungen des Haupt-Münz-Comtoirs über eingeliefertes Gold- und Silbergeräth, ſo wie ein mit dieſer Spezifikation verbundenes Schema zur Quittung über die dafür zu empfangenden Beträge in Schuldverſchreibungen nebſt Kupons, Rückzahlung und Stückzinſen, bereits ſo weit ausgefüllt überſenden, daß Beides nur noch durch Ortsnamen, Datum und Unterſchrift zu vervollſtändigen bleibt, und haben die Intereſſenten daher die desfallſigen Anſchreiben der Regierungs-Hauptkaſſe abzuwarten.

Die dergeſtalt ausgefertigten Quittungen nebſt Spezifikation ſind demnächſt unter Beifügung der Empfangs- reſp. Münzwerth-Beſcheinigungen von den Intereſſenten der Regierungs-Hauptkaſſe gleich nach Empfang der desfallſigen Aufforderung zu präſentiren, von den auswärts wohnenden Einzahlern aber unter dem portofreien Rubrum „freiwillige Staats-Anleihe-S." einzuſenden, worauf dieſelbe den quittirten Geſammtbetrag ſofort zahlen reſp. mit der Poſt überſenden wird.

Sollte einer der Quittungsausſteller nicht derjenige ſein, der in den Empfangs- reſp. Münzwerth-Beſcheinigungen als Einzahler bezeichnet iſt, ſo muß nach Verſchiedenheit der Fälle die Berechtigung zur Empfangnahme der Schuldverſchreibungen durch Beibringung einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht, Ceſſion, Schen-

Digitized by Google

lungs-Urkunde oder eines Erbes-Atteſtes nachgewieſen werden; jedoch werden ausnahmsweiſe auch außergerichtliche Ceſſions- oder Giro-Vermerke bekannter Handlungshäuſer oder anderer Privatperſonen, inſofern gegen die Aechtheit der Vermerke kein Verdacht obwaltet, für genügend angenommen werden.

Der Rekognition der Unterſchrift der Quittungs-Ausſteller von Seiten des Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde bedarf es nicht.

Marienwerder, den 29ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

III. Es iſt von mehreren Seiten zur Sprache gebracht worden, daß die Offiziere und Soldaten des ſtehenden Heeres und der Landwehr, inſofern die Truppentheile, zu welchen ſie gehören, in der letzten Zeit ihre Garniſon gewechſelt haben, reſp. zuſammenberufen worden und in eine andere Gegend marſchirt ſind, wegen Mangels der im Artikel 2. der Wahlgeſetze vom 6ten d. M. vorgeſchriebenen Bedingung des ſechsmonatlichen Wohnſitzes oder Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde ihres Stimmrechts als Urwähler bei den bevorſtehenden Wahlen verluſtig gehen würden. Dieſer Verluſt iſt allerdings in ſoweit unvermeidlich, als nicht bis zum Eintritt der Wahlen die betreffenden Truppentheile in ihre frühere Garniſon zurückgekehrt, beziehungsweiſe die betreffenden Landwehrleute in ihre Heimath entlaſſen worden ſein ſollten. Im letztern Falle würde jedoch der vorübergehende Wechſel des Aufenthalts, welchen die Einziehung zur Landwehr und ein zeitweiſes Verlaſſen der Garniſon (gleichviel ob dies von längerer oder kürzerer Dauer geweſen) herbeigeführt haben, als eine die Ausübung des Wahlrechts ausſchließende Unterbrechung des ſonſt begründeten ſechsmonatlichen Wohnſitzes oder Aufenthaltes nicht zu betrachten ſein.

Wenn nun namentlich von einem großen Theil der zuſammengezogenen Landwehr zu erwarten ſteht, daß die Entlaſſung derſelben vor dem Eintritt der Wahlen werde erfolgen können, ſo iſt hierauf nach Maaßgabe des oben ausgeſprochenen Grundſatzes bei der Aufſtellung der Wählerliſten Rückſicht zu nehmen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Landräthe und Ortsbehörden mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 13ten Dezember 1848.

Der Miniſter des Innern. Der Kriegs-Miniſter.
v. Manteuffel. v. Strotha.

Vorſtehende Beſtimmung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. In Folge höherer Beſtimmung iſt die Einrichtung getroffen, daß vom 1ſten Januar 1849 ab die Frei-Exemplare des Amtsblatts vom hieſigen Regie-

Digitized by Google

rungs-Bezirk, ohne den öffentlichen Anzeiger ausgegeben werden, was wir hierdurch zur Kenntniß der Gratis-Empfänger bringen.

Marienwerder, den 1ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. In Gemäßheit der Wahlgeſetze für die erſte und zweite Kammer vom 6ten d. M. und der Reglements zur Ausführung dieſer Geſetze vom 8ten d. M., abgrdruckt in der Extra-Anlage des Amtsblatts Nro. 52., bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Wahlbezirke gebildet und zu Wahl-Commiſſarien an den bezeichneten Wahlorten nachbenannte Perſonen ernannt ſind.

**A. Für die erſte Kammer:**

| | | |
|---|---|---|
| Iſter Bezirk:<br>3 Abgeordnete | Kreis Dt. Crone<br>„ Flatow<br>„ Schlochou<br>„ Conitz<br>„ Schwetz | Wahlort: Conitz. Cemmiſſarius: Landrath v. Gerhardt zu Conitz. |
| IIter Bezirk:<br>2 Abgeortnete | Kreis Stuhm<br>„ Marienwerder<br>„ Graudenz<br>„ Roſenberg | Wahlort: Marienwerder. Commiſſarius: Landrath Graf v. Rittberg zu Marienwerder. |
| IIIter Bezirk:<br>2 Abgeordnete | Kreis Löbeu<br>„ Strasburg<br>„ Thorn<br>„ Culm | Wahlort: Brieſen. Commiſſarius: Landrath v. Hindenburg zu Neumark. |

**B. Für die zweite Kammer:**

| | | |
|---|---|---|
| Iſter Bezirk:<br>3 Abgeordnete | Kreis Dt. Crone<br>„ Flatow<br>„ Schlochau | Wahlort: Jaſtrow. Commiſſarius: Landrath v. Zychlinski zu Dt. Crone, |
| IIter Bezirk:<br>2 Abgeordnete | Kreis Conitz<br>„ Schwetz | Wahlort: Tuchel. Commiſſarius: Landrath v. Pape zu Schwetz. |
| IIIter Bezirk:<br>2 Abgeordnete | Kreis Stuhm<br>„ Marienwerder | Wahlort: Marienwerder. Kommiſſarius: Landrath Graf v. Rittberg zu Stuhm. |
| IVter Bezirk:<br>2 Abgeordnete | Kreis Graudenz<br>„ Roſenberg | Wahlort: Freyſtadt. Commiſſarius: Landrath Brauns zu Graudenz. |
| Vter Bezirk:<br>2 Abgeordnete | Kreis Löbau<br>„ Strasburg | Wahlort: Neumark. Commiſſarius: Landrath Freih. v. Schrötter zu Strasburg. |

Digitized by Google

VIter Bezirk: Kreis Thorn / 2 Abgeordnete · Culm | Wahlort: Culmſee. Commiſſarius: Regierungsrath Reymann zu Marienwerd.

Marienwerder, den 24ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Die Königl. Miniſterien haben zum Wiederaufbau der in Stücken, Regierungsbezirk Potsdam, abgebrannten evangeliſchen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden aufgefordert, dieſe Collecte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten März k. J. an die Herren Superintendenten einzuſenden, welche Letztere die Geſammtbeträge bis zum 1ſten April k. J. den betreffenden Kreis-Kaſſen überweiſen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rent-Aemter, das Domainen-Amt Strasburg und die Magiſträte die Haus-Collecte bei den evangeliſchen Bewohnern ihres Geſchäftsbezirks abhalten zu laſſen und die eingezogenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten April k. J. den betreffenden Kreis-Kaſſen zuzuſtellen, Letztere werden dagegen angewieſen, die empfangenen Gelder und Anzeigen bis zum 15ten April k. J. an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 9ten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Dem auf der Feldmark Schönow, im Kreiſe Dt. Crone, neu errichteten Vorwerk iſt mit unſerer Genehmigung der Name „Gramswalde" beigelegt worden, was wir mit dem ausdrücklichen Vorbehalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß in den Communal-Verhältniſſen dieſes Etabliſſements nichts geändert wird.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Wegen der an der erſten, ſechsten und neunten Schleuſe des hieſigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schiffahrt geſperrt werden. Der feſte Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15ten November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

IX. (Fortſetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Beſtreitung des Staatsbedarfs ſind bei der Regierungs-Hauptkaſſe zu Marienwerder vom 24ſten bis incl. den 30ſten Dezember v. J. eingegangen:

| Nro. | a. in baarem Gelde: | Rtlr. |
|---|---|---|
| 1007. | von d. Frau Juſtizräthin Conrad in Marienwerder . . | 250 |
| 1008. | = = Lieutenant Hrn. Pianka in Culm . . . | 150 |
| 1009. | = = milden Stiftungs-Depoſitor. für die evangel. Kirche zu Gurske | 380 |
| 1010. | = D. K. . . . . . . | 150 |
| 1011. | = d. Calculatur-Aſſiſtenten Hrn. Happel in Thorn . . | 20 |
| 1012. | = = Mühlenwerkmeiſter Hrn. Wolff in StockSmühle . . | 100 |
| 1013. | = = Biſthums-Rendanten Hrn. Bäcker in Pelplin . . | 10 |
| 1014. | = = Kreiskaſſen-Verweſer Hrn. Paarmann in Strasburg . | 100 |
| 1015. | = H. W. . . . . . . | 100 |
| 1016. | = d. evangeliſchen Kirchen-Vorſtande in Strasburg . . | 70 |
| 1017. | = = Fräulein Franziska Schröder in Klezewko . . | 10 |
| 1018. | = S. . . . . . . | 600 |
| 1019 20. | von der Kirchen-Kaſſe in Tiefenau . . . | 180 |
| 1021. | von M. M. . . . . . | 30 |
| 1022. | = U. . . . . . . | 200 |
| 1023. | = d. Gutsbeſitzer Hrn. Schwartz in Gr. Bandtken . . | 40 |
| 1024. | = = Gutsbeſitzer Hrn. Lentz in Roſainen . . . | 60 |
| 1025. | = = Gymnaſial-Lehrer Hrn. Dr. Schröder in Marienfelde . | 50 |
| 1026. | = = Oberlandesgerichts-Rath Hrn. Reibnitz in Marienwerder . | 200 |
| 1027. | = R. N. . . . . . . | 700 |
| 1028. | = d. Kaufmann Hrn. Jacob Borchardt in Marienwerder . | 150 |
| 1029 30. | von d. Oberlandesgerichts-Rath Hrn. Hirſchfeldt in Marienwerd. | 230 |
| 1031. | von K. . . . . . . | 100 |
| 1032. | = G. . . . . . . | 100 |
| 1033 41. | aus den Inſtituten-Fonds der Regierungs-Hauptkaſſe . | 360 |
| 1042. | von G. . . . . . . | 250 |
| 1043. | = L. . . . . . . | 50 |
| 1044. | = M. . . . . . . | 100 |
| 1045. | = F. . . . . . . | 100 |
| 1046. | = R. . . . . . . | 100 |
| 1047. | = dem Gutsbeſitzer Hrn. Conrad auf Fronza . . | 300 |
| 1048. | = N. N. . . . . . . | 200 |
| 1049. | = C. M. . . . . . . | 100 |
| 1050. | = R. . . . . . . | 20 |
| 1051. | = F. H. . . . . . . | 190 |

| | | | Rtlr. |
|---|---|---|---|
| 1052. | von d. | Rittergutsbeſitzer Hrn. v. Szerdahelyi auf Rinkowken | 400 |
| 1053. | = | J. L. | 500 |
| 1054. | = | d. katholiſchen Kirchen-Vorſtande in Gr. Wittfelde | 20 |
| 1055. | = = | Rittmeiſter Hrn. v. Kleiſt in Rieſenburg | 200 |
| 1056. | = | A. S. | 90 |
| 1057. | = | d. Inſpektor Hrn. Colbe in Ludwigsdorf | 100 |
| 1058. | = = | Pupillen-Kollegium hieſelbſt, die Joſeph Robakowskiſche Pupillen-Maſſe | 290 |
| 1059. | = | F. N. | 150 |
| 1060. | = | d. Frau Juſtiz-Räthin Conrad hier | 250 |
| 1061. | = = | Kreiskaſſen-Rendanten Hrn. Thimm in Thorn | 200 |
| ad Nro. 937. | von d. | Rentier Hrn. F. Klingſporn in Marienfelde | 30 |

| ad Nro. | | b. Nachzahlungen zum Gold- u. Silberwerth. | Rtl. | ſg. |
|---|---|---|---|---|
| 35. | von d. | Goldarbeiter Hrn. Weilandt in Marienwerder | 9 | 7 |
| 87. | = = | Oberlandesgerichts-Rath Hrn. Reidenitz ebendaſelbſt | 5 | — |
| 135. | = = | Regierungs-Rath Hrn. Reymann ebendaſelbſt | 19 | 12 |
| 147. | = = | Oberlehrer Hrn. Dr. Steinmüller in Culm | 5 | 19 |
| 283. | = = | Goldarbeiter Hrn. Weilandt in Marienwerder | 32 | 1 |
| 377. | = = | Rittergutsbeſitzer Hrn. v. Hüt in Tittlewo | 5 | 10 |
| 389. | = = | Handelsmann Hrn. Freundlich in Altmark | 2 | 29 |
| 403. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Elsner in Catharinenflur | 6 | 3 |
| 404. | = = | Partikulier Hrn. Friedr. Elsner in Papau | 6 | 14 |
| 405. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Carl Elsner ebendaſelbſt | 3 | 28 |
| 406. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Tietzen in Kleefelde | 1 | 28 |
| 407. | = = | Herren Theodor u. Rudolph Elsner reſp. in Kleefelde und Papau | 9 | 24 |
| 462. | = = | Kaufmann Hrn. Wolff Kahnemann in Flatow | 4 | 28 |
| 477. | = = | Frau Prediger Happel in Thorn | 7 | 2 |
| 486. | = = | Oberlandesgerichts-Rath Hrn. Gerlach in Marienwerder | 9 | 14 |
| 547. | = = | Rendant Hrn. Tydtke in Flatow | 2 | 9 |
| 562. | = = | Oberlandesgerichts-Sekretair Hrn. v. Frohreich in Marienw. | 5 | 15 |
| 567. | = = | Frau Caroline Lehmann geb. Giraud in Thorn | 12 | 25 |
| 569. | = = | Rendanten Hrn. Podzinski in Thorn | 26 | 14 |
| 595. | = = | Güter-Agenten Hrn. Callmann Hirſchberg in Jaſtrow | 4 | — |
| 598. | = = | Kaufmann Hrn. S. P. Salinge ebendaſ. | — | 24 |
| 599. | = = | Bäcker Hrn. Simon Simon ebendaſ. | 2 | 1 |

(Schluß im nächſten Amtsblatt.)

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

# Amts = Blatt.

**No. 2.** Marienwerder, den 10ten Januar **1849.**

Das 58ſte Stück der Geſetzſammlung pro 1848 enthält unter:

Nro. 3077. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung vom 26ſten Februar 1799 und die Abänderung der Injurienſtrafen, vom 18ten Dezember 1848;

Nro. 3078. die Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen, vom 18ten Dezember 1848.

---

I. Der in Schleswig-Holſtein etablirt geweſenen Königl. Preuß. Feld-Poſt-Expedition ſind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1. 1 Packet in Leinen H. M., im Siegel ein Wappen (Rendsburg),
2. 1 = in Leinen Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel),
3. 1 = in Leinen Hadersleben G. F. Nro. 47. (K. do.),
4. 1 = in Papier Hamburg I. P. (Amtsſiegel Neuzelle),
5. 1 = in Leinen Flensburg D. S. ohne Siegel,
6. 1 = = = Holſtein H. L. (C. D. R. im Siegel),
7. 1 = = = Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich),
8. 1 = = Wachsl. Rendsburg H. S. (desgl.),
9. 1 = = Leinen Schleswig B. F. (desgl.),
10. 1 = = = Rendsburg H. v. K. (Wappen),
11. 1 = = = Hadersleben W. St. 74. (R. St.),
12. 1 = = = Altona G. R. (undeutlich),
13. 1 = = = Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel,
14. 1 = = = Hamburg A. M. (undeutliches Siegel),
15. 1 = = = Rendsburg M. F. (ohne Siegel),
16. 1 = = = Apenrade F. S. (undeutlich),
17. 1 = = = Schleswig A. W. (H. T.),
18. 1 = = = Schleswig C. G. (F.),
19. 1 = = = Rendsburg (P. S. (ohne Siegel),
20. 1 = = = Schleswig F. H (ohne Siegel),
21. 1 = = = F. F. Rendsburg (ohne Siegel),
22. 1 = = = Rendsburg F. S. (F. W. C.),
23. 1 = = = Nedeley G. S. (Adler),

**Ausgegeben in Marienwerder den 11. Januar 1849.**

Digitized by Google

24. 1 Packet in Leinen Rendsburg W. G. (eine Taube),
25. 1 „ „ „ Schleswig G. T. P. (undeutliches Siegel),
26. 1 „ „ „ Rendsburg F. W. (J. P. W.),
27. 1 „ „ „ Eyerudrup A. R. (Wappen),
28. 1 „ „ „ Holſtein G. A. (undeutlich),
29. 1 „ „ „ ohne Ort C. R. (J. J. R.),
30. 1 „ „ „ Rendsburg W. L. (ohne Siegel),
31. 1 „ „ „ Rendsburg C. F. Schwabe (ohne Siegel),
32. 1 „ „ „ Rendsburg J. R. (undeutlich),
33. 1 „ „ „ Schleswig S. H. (undeutlich),
34. 1 „ „ „ Rendsburg A. B. (A. B.),
35. 1 „ „ „ Hadersleben A. B. (ohne Siegel).

Die unbekannten Empfänger dieſer Poſtſtücke reſp. die Abſender derſelben werden deshalb aufgefordert, ſolche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Anſprüche von dem Ober-Poſtamte in Hamburg bis zum 1ſten März k. J. in Empfang zu nehmen. Berlin, den 20ſten Dezember 1848.

General-Poſt-Amt.

---

II. Sichern amtlichen Nachrichten zufolge iſt die Rinderpeſt (Löſerdürre) in dem Dorfe Lomienka, im Warſchauer Kreiſe, und in dem Dorfe Pogorzel, im Stanislawower Kreiſe, ausgebrochen.

In Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 27ſten März 1836 (Geſetzſammlung pro 1836 Nro. 10.) beſtimmen wir daher, um die mögliche Einſchleppung dieſer gefährlichen Seuche zu verhüten, daß:

1. Kein Rindvieh irgend einer Art aus Polen fortan und bis auf weitere Beſtimmung über die Landesgränze in unſer Departement eingeführt werden darf. Trifft Rindvieh an der Gränze ein, ſo iſt daſſelbe zurückzuweiſen.
2. Schwarz- und Wollenvieh aus dem Königreiche Polen vorläufig, jedoch nur über die in der Bekanntmachung vom 14ten Juni v. J. (Amtsblatt 1848 Nro. 26.) bezeichneten Einlaßorte zu Leibitſch und Pieczonka, Kreiſes Thorn, zu Gollub, Gr. Gordzenica, Gurzno und Neu-Zielun, Kreiſes Strasburg, eingeführt werden darf, wenn die Thiere zuvor durch ſorgfältiges Schwemmen oder Abwaſchen gereinigt worden und die Treiber und Begleiter der Thiere, für ihre Effekten und Perſonen, ebenfalls einer ſtrengen und ſorgfältigen Reinigung unterworfen ſein werden.
3. Für die auf der Weichſel einzuführenden thieriſchen Stoffe die Zollſtelle in Schillno geöffnet bleibt.

Die nöthigen Reinigungs- und Sicherheitsmaßregeln werden an den genannten Eingangsorten von den hiermit beauftragten Grenz-Zoll-Beamten und Reviſoren ausgeführt werden, deren Anordnungen, bei Vermeidung der in der Verfü-

Digitized by Google

gung vom 5ten Mai 1840 (Amtsblatt pro 1840 Seite 145.) publizirten Strafen, Jedermann Folge zu leiſten verpflichtet iſt.

Sämmtliche Polizei-Behörden, beſonders aber die Herren Landräthe der Grenzkreiſe haben dieſe Verordnungen ſtrenge auszuführen und den Grenzverkehr mit Vieh mit beſonderer Aufmerkſamkeit zu überwachen.

Marienwerder, den 6ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Bei der Ueberſchwemmung durch die Weichſel, von welcher im Jahre 1844 die Stadt Schwetz heimgeſucht wurde, iſt das katholiſche Krankenhaus daſelbſt ſo beſchädigt worden, daß der Neubau deſſelben nothwendig iſt. Zur Beſtreitung der Koſten des Baues beſitzt die Anſtalt ſelbſt kein Vermögen, von der Kommune, welche ſehr arm iſt, können dieſelben gleichfalls nicht hergegeben werden und durch milde Beiträge iſt nur ein ſehr kleiner Theil der Baukoſten aufgekommen. Die Königl. Miniſterien haben daher zum Aufbau des Hospitals eine allgemeine katholiſche Kirchen-Kollekte bewilliget, und wir fordern die Herren Geiſtlichen katholiſcher Confeſſion in unſerem Verwaltungsbezirk auf, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge und Vakat-Anzeigen bis zum 15ten März k. J. an die vorgeſetzten Herren Dekane einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 1ſten April a. f. den betreffenden Kreiskaſſen überweiſen und uns zugleich davon Anzeige machen werden, letztere haben dagegen die eingegangenen baaren Beiträge und Vakat-Anzeigen bis zum 15ten April a. f. an unſere Hauptkaſſe einzuſenden. Marienwerder, den 17ten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. In Betreff der Geburten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung nach der Verordnung vom 30ſten März 1847 und der Geſetze vom 23ſten Juli 1847 durch die Ortsgerichte erfolgen muß, wird in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29ſten April d. J. (Geſetz-Sammlung S. 129.) für die Stadt Krojanke dem Magiſtrate daſelbſt die Aufnahme der nach §. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30ſten März 1847 (Geſetz-Sammlung S. 125.) und nach §. 10., 11. und 15. des Geſetzes vom 23ſten Juli 1847 (Geſetz-Sammlung S. 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen, mit der Wirkung, daß auf den Grund der aufgenommenen und dem Prinzlichen Patrimonial-Landgerichte zu Flatow einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeſchriebenen Regiſter erfolgen kann, hierdurch übertragen. Marienwerder, den 23ſten December 1848.

Königl. Oberlandesgericht. Königl. Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

V. An der Cholera erkrankt ſind angemeldet worden:

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| **1. Im Kreiſe Conitz:** | | | | |
| in der Stadt Conitz ſeit dem 25ſten Oktober 1848 . | 201 | 72 | 59 | 70 |
| im Dorfe Lichnau ſeit d. 12ten Dezember . . . | 6 | — | 5 | 1 |
| **2. Im Kreiſe Schwetz:** | | | | |
| im Dorfe Rohlau ſeit dem 29ſten Novbr. . . | 39 | 18 | 10 | 11 |
| **3. Im Kr. Marienwerder:** | | | | |
| in der Stadt Marienwerder ſeit dem 6ten Novb. . | 14 | 5 | 9 | — |
| im Dorfe Neu-Brakau ſeit d. 2ten Dezember . . | 26 | 12 | 8 | 6 |
| im Vorwerk Brodden ſeit d. 1ſten Dezember . . | 46 | 20 | 17 | 9 |
| im Gute Sedlinen ſeit dem 1ſten Dezember . . | 5 | — | 4 | 1 |
| im Dorfe Niederzehren ſeit d. 14ten Dezember . | 77 | 15 | 20 | 37 |
| im Dorfe Schäferei ſeit dem 12ten Dezember . . | 2 | — | — | 2 |
| im Dorfe Gr. Marienau ſeit dem 6ten Dezember . | 2 | — | 2 | — |
| im Vorwerk Oſtrowitt ſeit dem 4ten Dezember . . | 1 | — | 1 | — |
| **4. Im Kreiſe Graudenz:** | | | | |
| in der Stadt Graudenz ſeit dem 4ten Oktober . | 398 | 219 | 179 | — |
| im Vorwerk Schwetz ſeit dem 10ten Novbr. . . | 24 | 11 | 10 | — |
| im Dorfe Kl. Tarpen ſeit dem 5ten November . . | 11 | 4 | 7 | — |
| **5. Im Kreiſe Flatow:** | | | | |
| im Dorfe Delnik ſeit d. 18ten November . . | 16 | 6 | 10 | — |
| im Gute Krojanke ſeit dem 26ſten Nov. . . | 8 | 2 | 6 | — |
| in der Stadt Flatow ſeit dem 1ſten Dezember . . | 10 | 6 | 4 | — |

Digitized by Google

6. Im Kreiſe Roſenberg:

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| in der Stadt Roſenberg ſeit dem 5ten Nov. . . . | 33 | 11 | 22 | — |
| im Dorfe Michelau ſeit dem 15ten Dezember . . | 1 | 1 | — | — |
| im Dorfe Winkelsdorf ſeit d. 9ten Dezember . . | 24 | 2 | 15 | 7 |
| im Dorfe Gr. Peterwitz ſeit d. 15ten Dezember . . | 27 | 4 | 3 | 20 |
| im Dorfe Grünkrug ſeit dem 10ten Dezember . . | 2 | — | 2 | — |
| im Dorfe Neudorf ſeit dem 9ten Dezember . . | 10 | 3 | 7 | — |
| im Gute Louiſenſeegen ſeit d. 11ten Dezember . . | 1 | — | 1 | — |
| im Dorfe Kl. Schönforſt ſeit dem 12ten Dezember . | 3 | 1 | 2 | — |
| im Dorfe Kl. Sihren ſeit dem 14ten Dezember . . | 5 | 1 | 4 | — |
| im Dorfe Karroſch ſeit dem 30ſten November . . | 20 | 12 | 8 | — |
| im Dorfe Kl. Radem ſeit dem 8ten Dezember . . | 4 | — | 4 | — |

7. Im Kr. Straßburg:

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| in der Stadt Straßburg ſeit dem 25ſten Oktbr. . . | 328 | 98 | 230 | — |
| in der Stadt Gollub ſeit dem 4ten November . . | 71 | 26 | 35 | 10 |
| im Dorfe Miecziaskowo ſeit d. 5ten Dezember . . | 56 | 16 | 40 | — |
| im Dorfe Zgnilobloit ſeit dem 14ten Dezember . . | 6 | — | 6 | — |
| im Dorfe Zaykowo ſeit dem 18ten Dezember . . | 7 | — | 7 | — |
| im Dorfe Maiken ſeit dem 10ten Dezember . . | 3 | — | 2 | 1 |
| in der Stadt Gurzno ſeit dem 21ſten Dezember . . | 16 | 4 | 3 | 9 |

8. Im Kreiſe Löbau:

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| in der Stadt Löbau ſeit dem 3ten Nov. . . . | 206 | 63 | 131 | 12 |

Google

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| in der Stadt Neumark ſeit d. 22ſten November . | 194 | 106 | 81 | 7 |
| in der Stadt Kauernik ſeit d. 2ten Dezember . . | 36 | 6 | 18 | 12 |
| im Dorfe Sugainko ſeit dem 3ten Dezember . . | 3 | 1 | 2 | — |
| im Dorfe Guszewo ſeit dem 10ten Dezember . . | 2 | — | 2 | — |
| im Dorfe Mrzinneck ſ. d. 5ten Dez. | 12 | 7 | 5 | — |
| im Dorfe Zlottowo ſ. d. 11ten Dez. | 3 | — | 3 | — |
| im Dorfe Kl.-Pacittkowo ſeit dem 6ten Dezember . . | 3 | 1 | 2 | — |
| im Dorfe Rakowitz ſeit dem 10ten November . . | 24 | 14 | 10 | — |
| im Gute Kattlewo ſeit dem 15ten Dezember . . | 2 | — | 1 | 1 |
| im Gute Ruminitza ſeit dem 18ten Dezember . . | 7 | 2 | 4 | 1 |
| im Dorfe Büczeck ſeit dem 15ten Dezember . . | 3 | — | 3 | — |
| 9. Im Kr. Culm: | | | | |
| in der Stadt Culm ſeit d. 29ſten Oktober . . . | 50 | 15 | 29 | 6 |
| in der Stadt Brieſen ſeit dem 3ten Nov. . . . | 90 | 40 | 46 | 4 |
| im Dorfe Podzameck ſeit dem 30ſten November . . | 3 | 1 | 1 | 1 |
| 10. Im Kr. Dt. Crone: | | | | |
| in der Stadt Dt. Crone ſeit dem 20ſten Dezember . | 38 | 3 | 19 | 16 |

Marienwerder, den 5ten Januar 1849.

**Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

VI. Zufolge der hohen Beſtimmung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 22ſten December 1848 III. 27,891 iſt zu Pr. Friedland, im Haupt-Amts-Bezirke Jaſtrow, die dort bisher beſtandene Steuer-Receptur vom 1ſten Januar 1849 ab in ein Steuer-Amt umgewandelt worden, deſſen Verwaltung dem nunmehrigen Steuer-Einnehmer von Kop, welcher zugleich als Salzfactor fungirt, übertragen iſt. Danzig, den 21ſten December 1848.

**Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.**

Digitized by Google

VII. q (Schluß.)

An freiwilligen Beiträgen zur Beſtreitung des Staatsbedarfs ſind bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Marienwerder vom 31ſten Dezember bis incl. den 6ten Januar d. J. eingegangen:

| Nro. | a. in baarem Gelde: | Rthlr. |
|---|---|---|
| 1062. | von T. G. F. | 70 |
| 1063. | - A. M. | 20 |
| 1064. | - B. | 100 |
| 1065. | - d. Hofrath Hrn. Schwanke in Marienwerder | 200 |
| 1066. | - K. | 80 |
| 1067. | - d. Gutsbeſitzer Hrn. Wunderlich in Paglau | 200 |
| 1068. | - - Oberamtmann Hrn. Voßberg in Braadorf | 300 |
| 1069. | - H. W. | 320 |
| 1070. | - d. Frau Schmidt in Strasburg | 50 |
| 1071. | - - Reg.-Hauptkaſſen-Kaſſirer Hrn. Nack in Marienwerder | 50 |
| 1072. | - - Probſt Hrn. Hoppe in Flötenſtein | 50 |
| 1073. | - - katholiſchen Kirchen-Vorſtande daſelbſt | 50 |
| 1074. | - - Rendanten Hrn. Kruska in Schwetz | 200 |
| 1075. | - - Lieutenant Hrn. Reimer in Pczechowo | 2000 |
| 1076. | - demſelben | 250 |
| 1077. | - d. Buchhändler Hrn. Auguſt Hirſchberger in Thorn | 20 |
| 1078. | - - Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hrn. Schaller ebendaſ. | 100 |
| 1079. | - - Landrath Hrn. v. Beſſer ebendaſ. | 100 |
| 1080. | - - Stadtrath Hrn. Roſenow ebendaſ. | 20 |
| 1081. | - - Gutsbeſitzer Hrn. Marker in Babken | 20 |
| 1082. | - - Major Hrn. Quiring in Graudenz | 300 |
| 1083. | - - Frau Domainen-Rentmeiſter Hippke in Gollub | 50 |
| 1084. | - - Frau Gutsbeſitzer Neaus in Gronowo | 1000 |
| 1085. | - H. H. | 50 |
| ad Nro. 377. | von dem Juſtiz-Commiſſ. Hrn. Dickmann in Dt. Crone | 5 |
| - - 541. | - - Gutspächter Hrn. Gutowski in Bergling | 5 |

| ad Nro. | b. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth. | Rtl. | ſg. |
|---|---|---|---|
| 41. | von d. Rittergutsbeſitzer Hrn. v. Trotha auf Rybieniec pr. Stadt- Stadtkämmerer Hrn. Wach in Culm | 23 | 21 |
| 171. | - - Kaufmann Hrn. Emanuel Meyer in Strasburg | 5 | 28 |
| 183. | - - Kaufmann Hrn. Leyſer Goldberg in Gollub | 2 | 3 |
| 227. | - - Kaufmann Hrn. Cohn Elkan in Strasburg | 5 | 9 |
| 230. | - - Kaufmann Hrn. Samuel Izig ebendaſ. | 1 | 9 |
| 242. | - - Kaufmann Hrn. Salamon Soſenow ebendaſ. | 7 | 6 |

Digitized by Google

| | | | Rtl. | ſg. |
|---|---|---|---|---|
| 271. | von d. | Kaufmann Hrn. Littmann Bergſohn in Gorzno . . . | 11 | 15 |
| 280. | = = | Lehrer Hrn. Carl Köhler in Culm . . | 1 | 5 |
| 351. | = = | Frau Kommerzienräthin Biſchof in Graudenz . . | 55 | 26 |
| 357. | = = | General-Landſchafts-Sekretair Hrn. Kledehn in Marienwerd. | 8 | 17 |
| 374. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Sponnagel in Oſtaszewo . . | 5 | 3 |
| 394. | = = | Frau v. Plachecka in Pniewo . . . | 3 | 18 |
| 427. | = = | Frau Kaufmann Schwarz in Altmark . . | 7 | 3 |
| 450. | = = | Landrath Hrn. Brauns in Lopatken . . | 70 | 7 |
| 519. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Raabe in Cölm. Sibſau . . | 11 | — |
| 522. | = = | Dr. Hrn. Heidenhain in Marienwerder . . | 10 | 16 |
| 523. | = = | Landſchaftsrath Hrn. Freihrn. von Schönaich ebendaſ. . | 4 | 21 |
| 571. | = = | Haupt-Zollamts-Rendanten Hrn. v. Skopnik in Thorn . | — | 11 |
| 600. | = = | Frau Rittergutsbeſitzer Wulffen auf Rinnek . . | 7 | 25 |
| 622. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Techow in Morsk . . | 4 | — |
| 629. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Rümker in Chelmonie . . | 7 | 29 |
| 688. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Kannenberg in Böthin . . | 17 | 9 |
| 693. | = = | Frau Apotheker Herr in Strasburg . . . | 4 | 8 |
| 702. | = = | Frau Criminalräthin Ciborovius in Marienwerder . | 6 | 7 |
| 704. | = = | Deſtillateur Hrn Herr in Strasburg . . | — | 10 |
| 715. | = = | Kindern des Controlleur Hrn. Schmidt in Graudenz . | — | 17 |
| 719. | = = | Superintendent Hrn. Laue in Gremboczyn . . | 3 | 19 |
| 731. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Krieger in Waldowke . . | 3 | 13 |
| 737. | = = | Fräulein Florentine Sponnagel in Thorn . . | 10 | 27 |
| 742. | = = | Gutsbeſitzer Hrn. Zwick in Oſtrowitt . . | 1 | 18 |
| 746. | = = | hieſ. Pupillen-Colleg. in der v. Poleskiſchen Pupill.-Sache | 5 | 3 |
| 748. | = = | Kaufmann Hrn. Abrah. Rothenberg in Jaſtrow . | 3 | 10 |
| 749. | = = | Seifenſieder Hrn. S. M. Linde ebendaſ. . . | 3 | 25 |
| 750. | = = | Kaufmann Hrn. S. J. Scheyer ebendaſ. . . | 8 | 24 |
| 754. | = = | Kaufmann Hrn. W. Ruhemann in Culm . . | 3 | 9 |
| 755. | = = | Kaufmann Hrn. Levin Liebert in Tütz . . | 11 | 1 |
| 756. | = = | Hofbeſitzer Hrn. Friedr. Bordt in Prützenwalde . | 2 | 1 |

---

**Perſonal-Chronik.**

VIII. Der berittene Steuer-Aufſeher Rahtz in Dt. Crone iſt als Thor-Kontroleur in Elbing angeſtellt und der Fuß-Aufſeher Juſchkowski in Tütz als berittener Steuer-Aufſeher nach Dt. Crone verſetzt, die Steuer-Aufſeher-Stelle in Tütz aber dem Supernumerarius Heſſe verliehen.

---

**(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 2.)**

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 3.** Marienwerder, den 17ten Januar **1849.**


Das 59ſte, 60ſte und 61ſte Stück der Geſetzſammlung pro 1848 enthält unter:

Nro. 3079. die Verordnung, betreffend die interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Schleſien, vom 20ſten Dezember 1848;

Nro. 3080. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die für den Bau einer Chauſſee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3081. den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend die in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Zweigſtraße von Böhmerkshüttenplatz über Hoheley, Langewieſe bis zur Kreisgrenze bei Neu-Aſtenberg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3082. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chauſſee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3083. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreiſe Kempen betreffend;

Nro. 3084. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern, vom 4ten Dezember 1848;

Nro. 3085. den Allerhöchſten Erlaß vom 27ſten Dezember 1848, vermittelſt welchem der Allerhöchſt vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

---

1. Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehns-Kaſſen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Intereſſe des Publikums, deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Darlehns-Kaſſen-Scheine **zuerſt** eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der



Digitized by Google

Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehnskaſſen-Scheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzuſichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.
(gez.) Lamprecht.

---

II. Durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19ten November 1835 haben wir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Spezialdiſtribution der Amtsblätter und die Einziehung der Pränumerationsgelder vom 1ſten Januar 1836 ab den Königl. Poſt-Behörden übertragen worden iſt, und daß demnach die Amtsblätter regelmäßig von den betreffenden Poſt-Anſtalten abzuholen und die Pränumerationsgelder halbjährig praenumerando zu entrichten ſind.

Es ſind uns aber von mehreren Seiten Anzeigen zugegangen, daß die Amtsblätter nicht von allen Empfängern regelmäßig abgeholt und die Pränumerationsgelder nicht prompt bezahlt werden.

Wir bringen daher den Ortsvorſtänden die Beſtimmung des §. 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 28ſten März 1811, nach welcher es ihre Pflicht iſt, dafür zu ſorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit von dem Vertheilungsorte abgeholt werden, mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß wenn fortan die Abholung der Amtsblätter nicht regelmäßig an den feſtſtehenden Poſttagen erfolgen ſollte, den zwangspflichtigen Empfängern ſolche auf ihre Koſten durch die Poſtbehörden werden zugeſendet werden. Ebenſo machen wir den Ortsvorſtänden zur Pflicht, für prompte Einziehung und Abführung der Pränumerationsgelder zu ſorgen. Marienwerder, den 4ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Der berittene Gensd'arm Scheske zu Brieſen hat in der Nacht vom 29ſten zum 30ſten Auguſt c. die 5 Jahr alte Tochter der Naßſchen Eheleute, welche in einem brennenden Hauſe allein zurückgelaſſen war, mit Muth und Entſchloſſenheit, auch nicht ohne eigene Gefahr, glücklich gerettet, und wir nehmen gern Veranlaſſung, dieſes edle menſchenfreundliche Benehmen hiermit öffentlich belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 19ten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Nachdem der Buchhändler Köhler zu Straßburg die Agentur der Mag-

Digitized by Google

deburger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt hat, iſt der Apotheker Grunwald zu Strasburg als Agent der gedachten Geſellſchaft beſtätiget worden.

Marienwerder, den 28ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Von der verwittweten Stadtkämmerer Liedtke zu Leſſen iſt die Genehmigung zur Anlegung einer ſogenannten Waſſerſchnecke Behufs Entwäſſerung ihrer Wieſen nachgeſucht worden, und da in der geſetzlich beſtimmten dreimonatlichen Friſt dagegen Niemand Einſpruch gethan, ſo iſt unterm heutigen Tage der Präkluſions-Beſcheid erlaſſen worden.

Wir bringen dieſes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beſcheid in unſerer Regiſtratur zu Jedermanns Einſicht ausgelegt wird.

Marienwerder, den 30ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

### Patent-Bewilligung.

VI. Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

iſt aufgehoben und ſtatt deſſen demſelben unter dem 30ſten Dezember 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem obengedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

---

### Perſonal-Chronik.

VII. Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruhet, den Major Dieſtel vom 4ten Ulanen-Regiment, in Stelle des verſtorbenen Oberſten v. Sydow, zum Brigadier der erſten Gensd'armerie-Brigade zu ernennen.

Dem bisherigen Kaplan zu Wartenburg, Franz Wolff, iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Poſilge, Kreiſes Stuhm, verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Jäkel zu Marienwerder iſt vom 1ſten Januar d. J. ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heßner zu Berent iſt als Land- und Stadtrichter nach Schönek und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lepper von dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau an das Land- und Stadtgericht zu Berent verſetzt worden.

Der Referendarius v. Salpius, welcher zum Kammergerichts-Aſſeſſor er-

Digitized by Google

nannt worden iſt, iſt von dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder an das Kammergericht zu Berlin verſetzt worden.

Der frühere Civil-Supernumerarius, zeitherige Patrimonial-Landgerichts-Aktuarius Kadlubowski zu Dt. Eylau iſt zum Bureau-Vorſteher-Gehilfen und Dolmetſcher der polniſchen Sprache bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Bote und Exekutor v. Gordentow zu Strasburg iſt vom 1ſten Januar 1849 ab zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter daſelbſt ernannt worden.

Die Boten und Exekutoren Wilhelm Richter zu Graudenz und Heinrich Wilhelm Manteufel zu Schwetz ſind vom 1ſten Januar 1849 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der invalide Unteroffizier, zeitherige Hülfs-Exekutor Wilhelm Boldnan iſt zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte in Zempelburg ernannt worden.

Im Schwetzer Landraths-Kreiſe iſt für das Kirchſpiel Kommorsk der Beſitzer Andreas v. Helden-Goscorowski als Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreiſe iſt für den 2ten Bezirk des Kirchſpiels Peſilin der Schulze Friedrich Brandt zu Hammerkrug als Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Im Schwetzer Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner gewählt, reſp. wieder gewählt und beſtätigt worden:

für das ländliche Kirchſpiel Schwetz der Gutsbeſitzer Pietzker zu Dulzig,
für das Kirchſpiel Oſche der Kaufmann Paul Raikowski zu Oſche,
für das Kirchſpiel Bukowiec der Gutsbeſitzer Wachenhuſen zu Buddin,
für das Kirchſpiel Jezewo der Gutsbeſitzer Gottfried Walzer zu Taſchau,
für das Kirchſpiel Schwekatowo der Gutsbeſitzer Zwick zu Oſtrowitt,
für das Kirchſpiel Szierokin, Poln. Lonk und Przyſiersk der Schulze Fenski zu Poln. Lonk,
für das Kirchſpiel Gruczno der Beſitzer Keck zu Gruczno,
für das Kirchſpiel Driczmin der Gutsbeſitzer Ritykowski zu Brzemiona,
für das Kirchſpiel Lubiewo der Lehrer Krzyzynski zu Lubiewo,
für das Kirchſpiel Sartowitz der Einſaße George Schmidt zu Schwenten.

Der Steuer-Einnehmer Reitzel zu Groß-Wittenberg iſt in gleicher Eigenſchaft nach Hammerſtein verſetzt und die Steuer-Einnehmer- und Chauſſeegeld-Erheberſtelle in Groß-Wittenberg dem berittenen Steuer-Aufſeher Dörffer in Dirſchau verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 24ſten Januar 1849.

Das 1ſte und 2te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3086. die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſo wie über die anderweitige Organiſation der Gerichte, vom 2ten Januar 1849;

Nro. 3087. die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungs-Sachen, vom 3ten Januar 1849;

Nro. 3088. die Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deſerteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, vom 4ten Januar 1849;

Nro. 3089. den Allerhöchſten Erlaß vom 5ten Januar 1849, betreffend die Zuläſſigkeit von Amtshandlungen am 22ſten und 29ſten Januar d. J.;

Nro. 3090. die Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechſelordnung für Deutſchland, vom 6ten Januar 1849.

---

I. Nachſtehendes Reſkript:

„Es ſind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beſchwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, an das Benehmen der öffentlichen Beamten einen ſtrengen Maaßſtab anzulegen und werde keine Beſchwerde, ſie möge ausgehen, von wem ſie wolle, der gründlichſten Erörterung entziehen, dagegen aber glaube ich es ſowohl dem Beamtenſtande wie dem Publikum ſchuldig zu ſein, daß ſolchen Anklagen, deren Urſprung nicht einmal zu ermitteln iſt, welche von Hauſe aus in Dunkel ſich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Geſetzloſigkeit mag vielleicht die Beſorgniß, Verfolgungen ausgeſetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entſchuldigen, wenn der Ankläger ſeinen Namen verſchweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrſchaft des Geſetzes überall hergeſtellt iſt und die Behörden dieſelbe bei Vermeidung der ſtrengſten

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Januar 1849.

Digitized by Google

Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet ſind, würde es, abgeſehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beſchwerdeführers der Feſtſtellung des Thatbeſtandes entgegenſetzt, der Würde der Regierung nicht angemeſſen ſein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht ſcheuen.

Ich nehme daher keinen Anſtand auszuſprechen, daß anonyme Anzeigen meinerſeits keine Berückſichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Reſſorts. Die letztern werden überdies dem gehäſſigen und entſittlichenden Denunciationsweſen dadurch am kräftigſten Einhalt thun, daß ſie demſelben durch ſtrenge und furchtloſe Pflichterfüllung, ſo wie durch energiſche Handhabung des Geſetzes jeden Vorwand rauben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Unterbehörden mit Anweiſung verſehen. Ich ſtelle anheim, den Inhalt der vorſtehenden Verfügung, wenn es für angemeſſen erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 26ſten Dezember 1848.

Der Miniſter des Innern.

v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder."

wird hierdurch den ſämmtlichen Unterbehörden des Departements zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wie die in demſelben angegebenen, das Denunciationsweſen angehenden Grundſätze von Seiten der unterzeichneten Regierung ſeither ſchon befolgt worden ſind, dieſelben in gleicher Weiſe auch ferner werden beachtet werden.

Marienwerder, den 6ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

---

II. Von dem durch den Prediger und Rektor Dr. **Borkenhagen** in Schwetz herausgegebenen

„Erſten Uebungsbuche im deutſchen Leſen"

iſt gegenwärtig die **ſechste** Auflage (für katholiſche Schulen) erſchienen, und der Verfaſſer hat alle Buchhändler und Buchbinder in den Stand geſetzt, beim Verkaufe des Uebungsbuches den Preis von 3¾ Sgr. für ein gebundenes Exemplar, und der Leſe-Wandtafeln nebſt Wegweiſer den Preis von 22½ Sgr. feſthalten zu können.

Wir bringen dies hiermit auf den Antrag des Verfaſſers zur öffentlichen Kenntniß, da mehrfach Fälle vorgekommen ſein ſollen, daß jene Preiſe von Verkäufern bedeutend überſchritten worden.

Marienwerder, den 3ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

III. An der Cholera erkrankt ſind angemeldet worden:

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| **1. Im Kreiſe Conitz:** | | | | |
| in der Stadt Conitz ſeit dem 25ſten Oktober 1848 . | 231 | 147 | 77 | 7 |
| im Dorfe Lichnau ſeit d. 12ten Dezember . . . | 6 | 1 | 5 | — |
| **2. Im Kreiſe Schwetz:** | | | | |
| im Dorfe Rohlau ſeit dem 20ſten Novbr. . . . | 30 | 18 | 10 | 11 |
| **3. Im Kr. Marienwerder:** | | | | |
| im Dorfe Neu-Brakau ſeit d. 2ten Dezember . . | 32 | 13 | 11 | 8 |
| im Vorwerk Brodden ſeit d. 1ſten Dezember . . | 46 | 29 | 17 | — |
| im Gute Sedlinen ſeit dem 1ſten Dezember . . | 5 | 1 | 4 | — |
| im Dorfe Niederzehren ſeit d. 14ten Dezember . . | 77 | 35 | 20 | 22 |
| **4. Im Kreiſe Roſenberg:** | | | | |
| im Dorfe Winkelsdorf ſeit d. 9ten Dezember . . | 24 | 2 | 15 | 7 |
| im Dorfe Gr. Peterwitz ſeit d. 15ten Dezember . . | 27 | 4 | 3 | 20 |
| **5. Im Kr. Straßburg:** | | | | |
| in der Stadt Gollub ſeit dem 4ten November . . | 129 | 70 | 55 | 4 |
| im Dorfe Maiten ſeit dem 19ten Dezember . . | 3 | 1 | 2 | — |
| in der Stadt Gurzno ſeit dem 24ſten Dezember . . | 19 | 7 | 3 | 9 |
| **6. Im Kreiſe Löbau:** | | | | |
| in der Stadt Löbau ſeit dem 3ten Nov. . . . . | 206 | 69 | 137 | — |
| in der Stadt Neumark ſeit d. 22ſten November . | 194 | 113 | 81 | — |
| in der Stadt Kauernik ſeit d. 2ten Dezember . . | 36 | 8 | 18 | 10 |
| im Gute Kattlewo ſeit dem 15ten Dezember . . | 2 | 1 | 1 | — |

Digitized by Google

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| im Gute Ruminitza ſeit dem 18ten Dezember . . | 7 | 3 | 4 | — |
| 7. Im Kr. Culm: | | | | |
| in der Stadt Culm ſeit d. 29ſten Oktober . . . | 50 | 15 | 29 | 6 |
| in der Stadt Brieſen ſeit dem 3ten Nov. . . . | 90 | 40 | 46 | 4 |
| im Dorfe Podzameck ſeit dem 30ſten November . . | 3 | 1 | 1 | 1 |
| 8. Im Kr. Dt. Crone: | | | | |
| in der Stadt Dt. Crone ſeit dem 20ſten Dezember .. | 55 | 16 | 28 | 11 |
| in der Stadt Tütz ſeit dem 21ſten Dezember . . | 53 | 11 | 22 | 20 |

Marienwerder, den 19ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

IV. Der Bürger Gottfried Böttcher zu Neumark iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der berittene Grenz-Aufſeher Jacubowski zu Lautenburg iſt in gleicher Eigenſchaft nach Strasburg, der berittene Grenz-Aufſeher Spließ zu Gollub in gleicher Eigenſchaft nach Lautenburg, der berittene Grenzaufſeher Bock zu Zlotterie in gleicher Eigenſchaft nach Gollub verſetzt, die berittene Grenzaufſeher-Stelle zu Zlotterie dem bisherigen Fuß-Grenz-Aufſeher Hoffmann in Pieczenia verliehen und zu der Grenzaufſeher-Stelle in Pieczenia der vormalige Unteroffizier Unrau auf Probe berufen.

Der berittene Steuer-Aufſeher Maraſchewski zu Graudenz iſt in gleicher Eigenſchaft nach Dirſchau, der berittene Steuer-Aufſeher v. Hülſen zu Groß-Wittenberg in gleicher Eigenſchaft nach Graudenz, der Steuer-Aufſeher Nadolni zu Schloppe als berittener Steuer-Aufſeher nach Groß-Wittenberg, der Grenz-Aufſeher Wolle zu Mlieniec als Steuer-Aufſeher nach Schloppe verſetzt, die Grenz-Aufſeher-Stelle in Mlieniec im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn aber dem Feldwebel Ludwig Ferdinand Hahn vom 5ten Infanterie-Regiment auf Probe übertragen.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 5.** Marienwerder, den 31ſten Januar **1849.**

Das 3te und 4te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3091. den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend den Ausbau einer Chauſſee von Breeſt nach Klempenow;

Nro. 3092. den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chauſſee von Schleuſingen über Ratſcher und Wiedersbach bis zur Sachſen-Meiningenſchen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld;

Nro. 3093. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte, ſowie der Chauſſeegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meiſenburg nach Bredeney;

Nro. 3094. den Allerhöchſten Erlaß vom 7ten Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinskupons zu den Schleſiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieſer Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebſt dem zu demſelben gehörigen Regulativ;

Nro. 3095. die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen, vom 6ten Januar 1849;

Nro. 3096. das Reiſekoſten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28ſten Dezember 1848;

Nro. 3097. den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten Dezember 1848, enthaltend vorläufige Beſtimmungen wegen der den Militairs und den einen beſtimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienſt- und Verſetzungsreiſen zu gewährenden Tagegelder.

---

I. Nachdem auf der Strasburg-Graudenzer Actien-Chauſſee die Strecke von Graudenz bis hinter Okonin vollendet und dem Publiko zur Benutzung eröffnet worden iſt, ſo wird außer der bisherigen Chauſſeegeld-Erhebung bei dem Reh-Kruge für 1 Meile, vom 8ten Februar c. ab, eine zweite Hebeſtelle für dieſen Zweck in Okonin ebenfalls für eine Meile in Wirkſamkeit treten.

Indem ich das Publikum hiervon in Kenntniß ſetze, bemerke ich, daß bei der Benutzung dieſer Actien-Chauſſee alle für die Staats-Chauſſeen ergangenen An-

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Februar 1849.

Digitized by Google

ordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derſelben feſtgeſetzten Strafen in Anwendung zu bringen ſind. Königsberg, den 24ſten Januar 1849.

Der Staats-Miniſter und Ober-Präſident der Provinz Preußen.

---

II. Auf Anweiſung des Herrn Miniſters des Innern bringen wir in der außerordentlichen Beilage des Amtsblatts den im Miniſterio des Innern ausgearbeiteten Entwurf der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Miniſter gutachtliche Aeußerungen über dieſe Entwürfe von erfahrenen ſachkundigen Männern gern entgegennehmen wird. Marienwerder, den 26ſten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Zum Wiederaufbau der im Dorfe Falkenhain, Regierungsbezirks Liegnitz, durch Brand zerſtörten katholiſchen Kirche, Kapelle und Schule iſt höhern Orts eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Hauskollekte bewilliget worden.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Confeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Collekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge, ſo wie Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten April c. an die vorgeſetzten Herren Decane einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreis-Kaſſen überweiſen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentämter, das Domainen-Amt Strasburg und die Magiſtrate in ihrem Geſchäftsbezirk die Hauskollekte bei den katholiſchen Bewohnern abhalten zu laſſen, und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreiskaſſen zuzuſtellen, letztere werden dagegen angewieſen, die eingegangenen baaren Beiträge und Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten Mai c. an unſere Hauptkaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 6ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in Tiefenau, hieſigen Kreiſes, am 3ten Februar c. anſtehende Jahrmarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern Montag den 5ten Februar c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 18ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Unter den Pferden des Gutsbeſitzers Zeyſing zu Zeyſingshoff Kreis Löbau, hat ſich die (rotz-) verdächtige Druſe gezeigt, wovon das Publikum in Kenntniß geſetzt wird. Marienwerder, den 22ſten Dezember 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

VI. Wegen der an der erſten, ſechsten und neunten Schleuſe des hieſigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15ſten Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schiffahrt geſperrt werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15ten November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## VII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Dezember 1848.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 1 | 29 | 6 | — | 24 | 6 | — | 18 | 10 | — | 11 | — | 1 | 6 | — |
| Chriſtburg | 1 | 29 | 3 | — | 27 | 1 | — | 21 | 1 | — | 9 | 6 | 1 | 1 | 2 |
| Conitz | — | — | — | — | 22 | 9 | — | 17 | 6 | — | 12 | — | — | 25 | — |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 27 | 1 | — | 20 | 7 | — | 12 | 1 | 1 | 1 | 6 |
| Culm | 2 | 7 | 6 | — | 25 | 9 | — | 25 | 8 | — | 16 | 11 | 1 | 3 | 9 |
| Dt. Eylau | 2 | 5 | — | — | 25 | 4 | — | 20 | 10 | — | 14 | 4 | 1 | 9 | 6 |
| Flatow | — | — | — | — | 22 | 6 | — | 15 | — | — | 12 | — | — | 27 | 6 |
| Freyſtadt | 1 | 28 | 9 | — | 25 | 4 | — | 20 | — | — | 15 | 4 | 1 | 6 | 1 |
| Garnſee | 2 | — | — | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | 1 | 4 | 1 |
| Graudenz | 2 | 2 | 7 | — | 28 | 8 | — | 22 | 1 | — | 16 | 7 | 1 | 2 | 10 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 27 | 9 | — | 20 | 4 | — | 14 | 2 | 1 | 4 | 3 |
| Löbau | 2 | 1 | — | — | 22 | — | — | 17 | — | — | 11 | 4 | 1 | 12 | 9 |
| Marienwerder | 2 | 2 | 9 | — | 26 | 11 | — | 20 | 11 | — | 12 | 8 | 1 | 5 | 5 |
| Mewe | 2 | 6 | 4 | — | 28 | — | — | 23 | 4 | — | 13 | 6 | 1 | 4 | 3 |
| Neuenburg | 2 | 6 | 2 | — | 28 | 3 | — | 24 | 7 | — | 16 | 4 | 1 | 8 | 7 |
| Rieſenburg | 2 | 2 | 3 | — | 27 | — | — | 23 | 6 | — | 13 | 7 | 1 | 7 | 6 |
| Roſenberg | 1 | 29 | 8 | — | 25 | 5 | — | 23 | — | — | 12 | 8 | 1 | 5 | — |
| Schlochau | 2 | 10 | — | — | 22 | — | — | 16 | 2 | — | 12 | — | — | 27 | 10 |
| Schwetz | 2 | — | 9 | — | 24 | 5 | — | 19 | 1 | — | 15 | 7 | 1 | 4 | 3 |
| Strasburg | 1 | 28 | 4 | — | 24 | 5 | — | 19 | 5 | — | 14 | 7 | 1 | 17 | 10 |
| Thorn | 1 | 28 | 6 | — | 26 | 2 | — | 23 | 8 | — | 16 | 5 | 1 | 9 | 5 |
| Durchſchnittlich | 2 | 2 | 3 | — | 25 | 8 | — | 20 | 7 | — | 13 | 9 | 1 | 5 | — |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide | | | v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | — | — | — | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg | 1 | 8 | 2 | — | 8 | 9 | — | 15 | — | 2 | — | — | 1 | 20 | — |
| Conitz | — | — | — | — | 6 | 6 | — | 15 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 3 | 15 | — | 3 | — | — |
| Culm | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau | — | — | — | — | 6 | 9 | — | 25 | — | 2 | 20 | — | — | — | — |
| Flatow | — | — | — | — | 7 | — | — | 17 | 6 | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz | — | — | — | — | 8 | 7 | — | 20 | 4 | 3 | 23 | 4 | — | — | — |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 15 | — | 4 | 20 | — | 4 | — | — |
| Löbau | — | — | — | — | 6 | — | — | 10 | — | 2 | — | — | 1 | 5 | — |
| Marienwerder | 1 | 27 | — | — | 8 | — | — | 15 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe | — | — | — | — | 8 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg | — | — | — | — | 6 | 9 | — | 15 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg | 1 | 29 | — | — | 7 | 11 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Roſenberg | 1 | 10 | — | — | 7 | 10 | — | 15 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 6 | 3 | — | 17 | 6 | 3 | — | — | 2 | — | — |
| Schwetz | — | — | — | — | 6 | 10 | — | 25 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Strasburg | — | — | — | — | 9 | 1 | — | 25 | — | 6 | — | — | 6 | — | — |
| Thorn | — | — | — | — | 8 | 8 | — | 12 | 6 | 2 | 9 | 7 | — | — | — |
| Durchſchnittlich | 1 | 18 | 6 | — | 7 | 5 | — | 17 | 11 | 3 | 9 | 4 | 3 | 1 | 6 |

Perſonal-Chronik.

VIII. Der invalide Unteroffizier Auſten iſt als Grenz-Aufſeher zu Miniec im Haupt-Amtsbezirk von Thorn auf Probe angeſtellt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage der Entwurf der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, und der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Digitized by Google

# Entwurf

einer

# Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

---

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1.

Den Kreiſen, Bezirken und Provinzen ſteht die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung ſind die Landräthe, Regierungs-Präſidenten und Ober-Präſidenten; ſie werden vom Könige ernannt.

Art. 2.

Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten ſind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Inſtituten, Anlagen im beſonderen Intereſſe des Kreiſes oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksſtraßen und die Inſtitute, welche Eigenthum eines Bezirkes ſind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten iſt, beſtimmen die Geſetze.

## Titel I.

## Von den Kreiſen.

### Begrenzung.

Art. 3.

**Die Kreiſe bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch Geſetz erfolgen.**



Digitized by Google

Kreisverſammlung. Kreis=Ausſchuß.

Art. 4.

**Ueber die Kreis=Angelegenheiten beſchließt die Kreisverſammlung.**

**Der Kreis=Ausſchuß iſt mit der Verwaltung der Kreis=Angelegenheiten beauftragt.**

Art. 5.

Kreiſe, die nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde beſtehen, haben keine Kreisverſammlung und keinen Kreis=Ausſchuß. Die Verrichtungen derſelben werden von den Gemeindevertretungen und den Gemeindevorſtänden ausgeübt.

Wahl der Kreisverſammlung.

Art. 6.

Die Kreisverſammlung beſteht aus 20 Kreis=Abgeordneten, wenn der Kreis nicht mehr als 30,000 Einwohner hat. In den übrigen Kreiſen tritt für jede Vollzahl von 3000 Einwohnern noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 7.

Die Kreis=Abgeordneten werden von den Gemeindewählern in Kreis=Wahlbezirken gewählt.

Wählbar iſt jeder Gemeindewähler des Kreiſes.

Art. 8.

Die Kreiswahlbezirke werden von dem Kreis=Ausſchuſſe nach Maaßgabe der Bevölkerung in der Art feſtgeſtellt, daß in keinem Wahlbezirke mehr als drei Abgeordnete zu wählen ſind.

Art. 9.

Die Kreis=Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich ſcheidet ⅓ aus, und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 10.

In jedem Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisverſammlung am letzten Dienſtage des Monats November ſtatt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatz innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Erſatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

Art. 11.

**Die Wahl wird von dem Bürgermeiſter derjenigen Gemeinde geleitet, in welcher nach der Beſtimmung des Kreis=Ausſchuſſes die Wahl ſtattfindet. Enthält eine Gemeinde mehrere Wahlbezirke, ſo ernennt der Bürgermeiſter für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommiſſarius.**

Digitized by Google

Art. 12.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorſchriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl der Gemeinderäthe (§§. 17—24.). Die vom Wahlvorſtande unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Provinzial-Ausſchuß urſchriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reklamationen entſcheidet, und alsdann ſämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe überſendet. Der Landrath hat das Reſultat der Wahlen durch das Kreisblatt, oder, wenn ein ſolches nicht erſcheint, durch das nächſte öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu überſenden, die Wahlprotokolle ſelbſt aber der nächſten Kreisverſammlung zu übergeben.

Befugniſſe der Kreisverſammlung.

Art. 13.

Die Kreisverſammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe. Sie hat insbeſondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, ſowie zur Beſeitigung eines Nothſtandes Ausgaben zu beſchließen und dieſelben auf die Gemeinden des Kreiſes zu vertheilen. In gleicher Weiſe hat die Kreisverſammlung auch diejenigen Abgaben, welche nach Kreiſen aufzubringen ſind, zu vertheilen, inſofern nicht das Geſetz in anderer Weiſe darüber beſtimmt.

Art. 14.

Zu allen Beſchlüſſen, durch welche die Gemeinden des Kreiſes zu Beiträgen über drei Jahre hinaus oder zu Leiſtungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatsſteuern verpflichtet werden ſollen, iſt die Genehmigung der Miniſter des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 15.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothſtandes im Kreiſe kann die Kreisverſammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatsſteuern ſelbſt dann beſchließen, wenn der Geſammtbetrag der von den Gemeinden des Kreiſes aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatsſteuern überſteigt.

Art. 16.

Beſchlüſſe über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes.

Art. 17.

Die Kreisverſammlung ſtellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat feſt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreiſes, einſchließlich derjenigen Leiſtungen, welche das Geſetz für eine Laſt des Kreiſes erklärt, müſſen in den Etat aufgenommen werden.

Berathungen der Kreisverſammlung.

Art. 18.

Die Kreis-Abgeordneten verſammeln ſich alljährlich am erſten Dienſtage des



Digitized by Google

Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreisverſammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelſt ſchriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlaſſung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ſie von mehr als ¼ der Mitglieder der Kreisverſammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlaſſung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 19.

Unter dem Vorſitze des an Jahren älteſten Abgeordneten, welchem die beiden jüngſten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite ſtehen, wählt die Kreisverſammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 18.) ihren Vorſitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Kreisverſammlung regelt ihren Geſchäftsgang durch ſeine Geſchäfts-Ordnung.

Art. 20.

Die Sitzungen der Kreisverſammlung ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Art. 21.

Die Kreisverſammlung kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

Art. 22.

Die Mitglieder der Kreisverſammlung erhalten keine Vergütung oder Entſchädigung.

Art. 23.

Der Landrath oder deſſen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisverſammlung bei, und muß auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Vom Kreis-Ausſchuſſe.

Art. 24.

Der Kreis-Ausſchuß beſteht aus dem Landrathe und vier von der Kreisverſammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit auf 4 Jahre; jedes Jahr ſcheidet ein Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl erſetzt. Die Ausgeſchiedenen können wieder gewählt werden. Der Austritt aus der Kreisverſammlung hat den Austritt aus dem Ausſchuſſe zur Folge.

Art. 25.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreisausſchuſſes finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Kreisverſammlung ſtatt.

Digitized by Google

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausſcheidenden Mitglieder das Kreisausſchuſſes bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder im Amte.

Art. 26.

Der Kreisausſchuß hat die Angelegenheiten der Kreiskorporation zu verwalten, die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa ſonſt erforderlichen Beamten der Kreiskorporation zu ernennen und deren Geſchäftsführung zu leiten und zu beaufſichtigen, die Kreiskorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm ſonſt durch die Geſetze überwieſenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreisausſchuß giebt ſeine Meinung über alle ihm auf Grund der Geſetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenſtände ab.

Art. 27.

In dringlichen Sachen übt der Kreisausſchuß die der Kreisverſammlung vorbehaltenen Befugniſſe aus. In dieſem Falle muß die Genehmigung der Kreisverſammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderungen des Etats iſt der Ausſchuß niemals ermächtigt.

Art. 28.

Zahlungsanweiſungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden durch den Ausſchuß verfügt.

Alle Ausfertigungen des Kreisausſchuſſes werden durch den Landrath oder deſſen Stellvertreter und ein anderes Mitglied des Ausſchuſſes unterzeichnet.

Art. 29.

Die Geſetze beſtimmen die Befugniſſe des Kreisausſchuſſes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreiſes.

Art. 30.

Die Mitglieder des Kreisausſchuſſes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath in Amt und Pflicht genommen.

Art. 31.

Der Kreisausſchuß verſammelt ſich zur regelmäßigen Sitzung mindeſtens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß.

Art. 32.

Der Ausſchuß regelt ſeinen Geſchäftsgang durch eine Geſchäftsordnung, welche der Genehmigung des Ober-Präſidenten bedarf.

Die Mitglieder des Kreisausſchuſſes erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen.

Art. 33.

Der Landrath hat im Ausſchuſſe den Vorſitz und bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Digitized by Google

Art. 34.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden (oder ſeines Stellvertreters) und zweier andern Mitglieder des Ausſchuſſes erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 35.

Der Landrath iſt verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beſchlüſſe des Kreisausſchuſſes oder der Kreisverſammlung, welche deren Befugniſſe überſchreiten, die Geſetze oder das allgemeine Intereſſe verletzen, vorläufig zu unterſagen. Er muß alsdann ſofort die Entſcheidung des Ober-Präſidenten nachſuchen und hiervon gleichzeitig den Vorſitzenden der Kreisverſammlung benachrichtigen. Der Ober-Präſident hat ſeine Entſcheidung, nach Berathung mit dem Provinzialausſchuſſe, unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt dieſe Entſcheidung nicht innerhalb ſechs Wochen, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

## Titel II.

### Von den Bezirken.

Art. 36.

Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Bezirksgrenze können nur durch Geſetz erfolgen.

Art. 37.

Bis zum Erlaſſe eines beſondern Geſetzes über die Bezirks-Angelegenheiten ſind dieſelben von Bezirksdeputationen zu verwalten, deren Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit einſtweilen von den Provinzialverſammlungen (Art. 40.) mit Zuſtimmung des Staatsminiſteriums zu regeln iſt.

## Titel III.

### Von den Provinzen.

Begrenzung.

Art. 38.

Die Provinzen bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch Geſetz erfolgen.

Provinzialverſammlung. Provinzial-Ausſchuß.

Art. 39.

Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beſchließt die Provinzialverſammlung. Der Provinzial-Ausſchuß iſt mit der Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten beauftragt.

Digitized by Google

### Wahl der Provinzialverſammlung.

Art. 40.

Die Abgeordneten zur Provinzialverſammlung werden durch die Kreisverſammlungen aus der Zahl der Gemeindewähler, welche ihren Wohnſitz in der Provinz haben, gewählt.

Art. 41.

Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreiſes 60,000 Seelen, ſo werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 42.

Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich ſcheidet ⅓ aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 43.

In jedem Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzialverſammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreisverſammlung ſtatt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatz innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreiſes veranlaßt, deſſen Verſammlung die ausgeſchiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Erſatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

Art. 44.

Die von dem Vorſitzenden und dem Schriftführer der Kreisverſammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präſidenten urſchriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle überſendet und ſämmtliche Wahlprotokolle der Provinzialverſammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergiebt.

### Befugniſſe der Provinzialverſammlung.

Art. 45.

Die Provinzialverſammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe. Sie hat insbeſondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, ſo wie zur Beſeitigung eines Nothſtandes Ausgaben zu beſchließen und dieſelben auf die Kreiſe oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen.

Die Provinzialverſammlung vertheilt in gleicher Weiſe die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen ſind, inſofern nicht das Geſetz in anderer Weiſe darüber beſtimmt.

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgeſetzen.

Digitized by Google

Art. 46.

Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Procent der direkten Staatsſteuern, ſo wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Geſetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Geſetzes.

Art. 47.

Die Provinzialverſammlung ſtellt alljährlich die Rechnung und den Etat feſt.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einſchließlich derjenigen Leiſtungen, welche das Geſetz für eine Laſt der Provinz erklärt, müſſen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 48.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothſtandes in der Provinz kann die Provinzialverſammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Procent der direkten Staatsſteuern ſelbſt dann beſchließen, wenn der Geſammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Procent der Staatsſteuern überſteigt.

Berathungen der Provinzialverſammlung.

Art. 49.

Die Sitzungen der Provinzialverſammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präſidenten oder ſeinen Stellvertreter eröffnet und geſchloſſen.

Art. 50.

Die Abgeordneten verſammeln ſich alljährlich am erſten Dienſtage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Ober-Präſidenten zur gewöhnlichen Sitzung, inſofern nicht der König ſie in eine andere Stadt der Provinz zuſammenberuft.

Außerdem kann die Provinzialverſammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlaſſung und Beſtimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geſchieht durch den Ober-Präſidenten mittelſt ſchriftlicher Einladung.

Art. 51.

Die gewöhnliche Sitzung der Provinzialverſammlung dauert 14 Tage. Sie kann mit Zuſtimmung des Ober-Präſidenten um 8 — 14 Tage verlängert werden. Der Grund der Verlängerung iſt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 52.

Unter dem Vorſitze des an Jahren älteſten Abgeordneten, welchem die beiden jüngſten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite ſtehen, wählt die Provinzialverſammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51.) ihren Vorſitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Verſammlung regelt ihren Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung.

Art. 53.

Digitized by Google

Art. 53.

Die Sitzungen der Provinzialverſammlung ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Art. 54.

Die Provinzialverſammlung kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe der Provinzialverſammlung werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

Art. 55.

Die Mitglieder der Provinzialverſammlung erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern; falls ſie von dem Verſammlungsorte weiter als zwei Meilen entfernt wohnen, werden ihnen ſowohl für die Hinreiſe, wie für die Rückreiſe 15 Sgr. Reiſekoſten für jede Meile vergütet.

Art. 56.

Der Ober-Präſident und die zu ſeiner Vertretung oder Aſſiſtenz beſtimmten Kommiſſarien wohnen den Sitzungen der Provinzialverſammlung bei, und müſſen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Von dem Provinzial-Ausſchuſſe.

Art. 57.

Der Provinzial-Ausſchuß beſteht aus dem Ober-Präſidenten und aus ſechs gewählten Mitgliedern. Letztere werden von der Provinzialverſammlung aus ihrer Mitte nach abſoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Jedes Jahr ſcheidet ein Mitglied aus.

Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden, ſofern ſie noch Mitglieder der Provinzialverſammlung ſind.

Art. 58.

Die Wahlen zur Ergänzung des Provinzial-Ausſchuſſes finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialverſammlung ſtatt, und zwar in der letzten Woche derſelben.

Die ausſcheidenden Mitglieder des Ausſchuſſes bleiben bis zum Eintritte der neu gewählten Mitglieder im Amte.

Art. 59.

Der Provinzial-Ausſchuß hat die Angelegenheiten der Provinzialkorporation zu verwalten, die Beſchlüſſe der Provinzialverſammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die ſonſt erforderlichen Beamten der Provinzialkorporation zu ernennen und deren Geſchäftsführung zu leiten und zu beaufſichtigen, die Provinzialkorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten und die ihm ſonſt durch die Geſetze überwieſenen Verrichtungen auszuüben.

Der Ausſchuß giebt ſeine Meinung über alle ihm auf Grund der Geſetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenſtände ab.



Digitized by Google

Der Ausſchuß hat alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialverſammlung über die geſammte Provinzialverwaltung Bericht zu erſtatten. Dieſer Bericht wird veröffentlicht.

Art. 60.

In dringlichen Sachen übt der Ausſchuß die der Provinzialverſammlung vorbehaltenen Befugniſſe aus. In dieſem Falle muß die Genehmigung der Provinzialverſammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderungen des Etats iſt der Ausſchuß niemals ermächtigt.

Art. 61.

Zahlungs-Anweiſungen auf die etatsmäßigen Provinzialfonds werden durch den Ausſchuß verfügt. Alle Ausfertigungen des Ausſchuſſes werden durch den Ober-Präſidenten (oder deſſen Stellvertreter) und zwei andere Mitglieder des Ausſchuſſes unterzeichnet.

Art. 62.

Die Geſetze beſtimmen die Befugniſſe des Ausſchuſſes in Bezug auf die Kreiſe und Gemeinden der Provinz.

Art. 63.

Die Mitglieder des Provinzial-Ausſchuſſes ſind verpflichtet, am Sitze des Ober-Präſidenten für die Dauer ihres Amtes ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Art. 64.

Der Ausſchuß verſammelt ſich zu regelmäßigen Sitzungen mindeſtens einmal wöchentlich. Außergewöhnliche Sitzungen veranlaßt der Ober-Präſident. Er iſt dazu verpflichtet, ſobald drei Mitglieder des Ausſchuſſes dies verlangen.

Art. 65.

Die Mitglieder des Provinzial-Ausſchuſſes werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung durch den Ober-Präſidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 66.

Der Ausſchuß regelt ſeinen Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung, welche der Beſtätigung des Königs bedarf.

Art. 67.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden (oder ſeines Stellvertreters) und dreier andern Mitglieder des Ausſchuſſes erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68.

Der Ober-Präſident hat im Ausſchuſſe den Vorſitz und bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Art. 69.

Jedes Mitglied des Ausſchuſſes erhält eine feſte Beſoldung, deren Betrag auf den Vorſchlag der Provinzialverſammlung von dem Könige näher beſtimmt werden ſoll.

Digitized by Google

Art. 70.

Der Ober-Präſident hat die Ausführung derjenigen Beſchlüſſe der Provinzialverſammlung und des Provinzial-Ausſchuſſes vorläufig zu unterſagen, welche deren Befugniſſe überſchreiten, die Geſetze oder das allgemeine Intereſſe verletzen. Er hat alsdann ſofort den beanſtandeten Beſchluß dem Staatsminiſterium zur Einholung der Entſcheidung des Königs vorzulegen und der Provinzialverſammlung oder dem Ausſchuſſe dies gleichzeitig mitzutheilen. Erfolgt innerhalb ſechs Wochen keine Entſcheidung, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

# Titel IV.

## Von den kommunalſtändiſchen Inſtituten.

Kommunalſtändiſche Inſtitute.

Art. 72.

In dem Rechtsverhältniſſe der bisherigen kommunalſtändiſchen Inſtitute wird vorläufig Nichts geändert. Dieſelben bleiben nach wie vor gemeinſchaftliches Eigenthum derjenigen Landestheile, welchen ſie angehören.

Wahl und Befugniſſe der kommunalſtändiſchen Deputation.

Art. 73.

Für die Beſchlußnahme über die kommunalſtändiſchen Inſtitute, deren Angelegenheiten bisher von den Kommunal-Landtagen wahrgenommen worden ſind, werden von den Vertretungen der betheiligten Kreiſe aus ihrer Mitte Deputationen gewählt. Das nachſtehende Verzeichniß weiſt die Zahl der von den einzelnen Kreiſen zu wählenden Abgeordneten nach.

Art. 74.

Der Wirkungskreis der kommunalſtändiſchen Deputationen beſchränkt ſich auf die Verwaltung der beſtehenden kommunalſtändiſchen Inſtitute.

Die Deputationen ſtellen periodiſch die Rechnungen und Etats feſt. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf die betheiligten Kreiſe repartirt und in die Etats derſelben übertragen.

Art. 75.

Der Ober-Präſident beruft die Deputation nach Bedürfniß in den auf den Vorſchlag der Kreisverſammlungen zu beſtimmenden Friſten. Die Einberufung erfolgt mittelſt ſchriftlicher Einladung und öffentlicher Bekanntmachung durch das Amtsblatt unter Angabe der Veranlaſſung.

Art. 76.

Im Uebrigen gelten für die kommunalſtändiſchen Deputationen dieſelben Beſtimmungen, welche in Art. 42. 43. 44. 49. 52. 53. 54. 55. 56. dieſes Geſetzes für die Provinzialverſammlungen getroffen ſind.



Digitized by Google

## Titel V.

### Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 77.

Die Koſten der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ingleichen der Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe und der Deputationen, werden von den betheiligten Kreiſen und Provinzen getragen.

Art. 78.

Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreiſe und Provinzen werden, nachdem ſie von den Kreis- und Provinzialverſammlungen feſtgeſtellt worden, durch die Kreis- oder Amtsblätter veröffentlicht. Daſſelbe geſchieht mit den Etats der Bezirks- und der kommunalſtändiſchen Inſtitute.

Während der Dauer eines Monats, vom Abſchluſſe der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landraths-Amte, beziehungsweiſe dem Sekretariate des Ober-Präſidenten, zur Einſicht des Publikums offen gelegt.

Art. 79.

Die Mitglieder der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ſowie der Ausſchüſſe und Deputationen, ſind nicht an Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Art. 80.

Durch die Annahme eines beſoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienſte verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzialverſammlung, eines Kreis- oder Provinzial-Ausſchuſſes oder einer Deputation ſeine Mitgliedſchaft und kann dieſelbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 81.

Alle Geſetze über die Kreis-, Kommunal- und Provinzialſtände ſind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzialverwaltung betreffenden, Beſtimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Geſetze nicht im Einklange ſtehen.

## Titel VI.

### Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 82.

Für die erſte Wahl der Kreis-Abgeordneten hat, in Ermangelung der Kreis-Ausſchüſſe, der Landrath die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Iſt der Gemeindevorſtand noch nicht gewählt, ſo werden auch die Wahl-Kommiſſarien von dem Landrathe ernannt.

Art. 83.

Die nach dem erſten und zweiten Jahre ausſcheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ſowie der Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe und der Deputationen, werden durch das Loos beſtimmt.

Digitized by Google

### Art. 84.

Bis zur Feſtſtellung definitiver Geſchäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreisverſammlungen und Ausſchüſſe und die Deputationen vom Miniſter des Innern zu erlaſſende proviſoriſche Geſchäfts-Ordnungen zu befolgen.

---

## Anlage
### zu dem Entwurfe der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.
(Art. 73.)

#### I. Altmark.

| | | Abg. |
|---|---|---|
| 1. | Kreis Oſterburg | 3 |
| 2. | = Salzwedel | 3 |
| 3. | = Gardelegen | 3 |
| 4. | = Stendal | 3 |
| | | 12 |

#### II. Kurmark.

| | | Abg. |
|---|---|---|
| 1. | Stadt Berlin | 10 |
| 2. | Kreis Prenzlau | 1 |
| 3. | = Templin | 1 |
| 4. | = Angermünde | 1 |
| 5. | = Oberbarnim | 1 |
| 6. | = Niederbarnim | 2 |
| 7. | = Teltow | 2 |
| 8. | = Beeskow-Storkow | 1 |
| 9. | = Jüterbogk-Luckenwalde | 1 |
| 10. | = Zauch-Belzig | 1 |
| 11. | Stadt Potsdam | 1 |
| 12. | Kreis Oſthavelland | 1 |
| 13. | = Weſthavelland | 1 |
| 14. | = Ruppin | 2 |
| 15. | = Lebus | 2 |
| 16. | Stadt Frankfurt | 1 |
| | | 29 |

#### III. Neumark.

| | | Abg. |
|---|---|---|
| 1. | Kreis Königsberg | 3 |
| 2. | = Soldin | 2 |
| 3. | = Arnswalde | 1 |
| 4. | Kreis Friedeberg | 2 |
| 5. | = Landsberg | 2 |
| 6. | = Sternberg | 3 |
| 7. | = Züllichau | 2 |
| 8. | = Kroſſen | 2 |
| 9. | = Kottbus | 2 |
| 10. | = Schiefelbein | 1 |
| 11. | = Dramburg | 2 |
| | | 22 |

#### IV. Niederlauſitz.

| | | Abg. |
|---|---|---|
| 1. | Kreis Lübben | 2 |
| 2. | = Luckau | 3 |
| 3. | = Kalau | 3 |
| 4. | = Guben | 3 |
| 5. | = Sorau | 4 |
| 6. | = Spremberg | 1 |
| | | 16 |

#### V. Oberlauſitz.

| | | Abg. |
|---|---|---|
| 1. | Kreis Lauban | 4 |
| 2. | = Görlitz | 4 |
| 3. | = Rothenburg | 3 |
| 4. | = Hoyerswerda | 2 |
| | | 13 |

#### VI. Hinter- und Altvor-Pommern.

| | | Abg. |
|---|---|---|
| 1. | Kreis Demmin | 2 |
| 2. | = Anklam | 1 |
| 3. | = Uſedom-Wollin | 1 |

Digitized by Google

| | Abg. |
|---|---|
| 4. Kreis Uckermünde | 1 |
| 5. „ Randow | 4 |
| 6. „ Greiffenhagen | 1 |
| 7. „ Pyritz | 1 |
| 8. „ Saazig | 2 |
| 9. „ Naugardt | 2 |
| 10. „ Kammin | 1 |
| 11. „ Greiffenberg | 1 |
| 12. „ Regenwalde | 1 |
| 13. „ Neuſtettin | 2 |
| 14. „ Belgardt | 1 |
| 15. „ Fürſtenthum | 3 |
| 16. Kreis Schlawe | 2 |
| 17. „ Rummelsburg | 1 |
| 18. „ Lauenburg-Bütow | 2 |
| | 29 |

VII. Neuvorpommern und Rügen.

| | |
|---|---|
| 1. Kreis Rügen | 3 |
| 2. „ Franzburg | 4 |
| 3. „ Greifswalde | 3 |
| 4. „ Grimmen | 2 |
| | 12 |

Digitized by Google

# Entwurf

der

# Gemeinde-Ordnung für den Preußiſchen Staat.

---

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

## Abſchnitt I.

### Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfaſſung.

§. 1.

Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirkes (Gemarkung, Feldflur, Bann), gelegenen Grundſtücke.

Jedes Grundſtück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beſchluß des Provinzial-Ausſchuſſes bewirkt werden.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3.

Die bisherigen Unterſchiede zwiſchen Klaſſen der Einwohner (Bürger, Schutzverwandte, Beiſaſſen u. ſ. w.) ſind aufgehoben.

§. 4.

Alle Einwohner der Gemeinde ſind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anſtalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelaſten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes verpflichtet.

Wer in der Gemeinde Grundbeſitz hat, aber nicht in derſelben wohnt, iſt nur zur Theilnahme an den dem Grundbeſitze auferlegten Laſten verpflichtet.

Alle Befreiungen, ſowohl perſönliche als nicht perſönliche, ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. Jedoch bleiben diejenigen Grundſtücke, welche geſetzlich von der Staats-Grundſteuer ausgenommen ſind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit.

§. 5.

Jeder Preuße, welcher ſeit einem Jahr in einer Gemeinde gewohnt, das 24ſte Lebensjahr vollendet hat, und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Ur-

Digitized by Google

theils die ſtaatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweiſe entbehrt, iſt zu allen Gemeinde-Aemtern wählbar und hat das Recht, bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten auf die in §§. 43. 44. dieſes Geſetzes näher beſtimmte Weiſe mitzuwirken.

§. 6.

Den Gemeinden ſteht die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorſtand (Bürgermeiſter und Schöffen, Magiſtrat) verwaltet.

In Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern beſteht der Gemeinderath aus ſämmtlichen Gemeindewählern. §. 8.)

Gemeinden, welche zu klein ſind, um die Zwecke des Gemeinde-Verbandes für ſich allein vollſtändig zu erfüllen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde. Die Sammtgemeinde hat ihre beſondere Vertretung und Verwaltung. (§§. 65. bis 72.)

§. 8.

Gemeindewähler ſind alle Männer, welche die im §. 5. bezeichneten Eigenſchaften und

1. in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbeſitz im Werthe von mindeſtens 200 Thalern oder ein reines Einkommen von 150 Thalern,
2. in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbeſitz im Werthe von 300 Thalern oder ein reines Einkommen von 175 Thalern,
3. in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbeſitz im Werthe von 500 Thalern oder ein reines Einkommen von 200 Thalern.

haben. Der Grundbeſitz muß in der Gemeinde belegen ſein.

Der Grundbeſitz und das Einkommen der Frau wird dem Mann, der Grundbeſitz und das Einkommen der minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder dem Vater angerechnet.

Wenn hiernach in einer Gemeinde nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeindewählern gehört, ſo tritt den letzteren noch eine Anzahl der übrigen Einwohner (§. 5.) hinzu, welche von dieſen aus ihrer Mitte zu wählen iſt. Die Zahl der Hinzutretenden wird von dem Provinzial-Ausſchuſſe von 3 zu 3 Jahren beſtimmt; ſie darf die Zahl derjenigen nicht überſteigen, welche vermöge ihres Grundbeſitzes oder Einkommens Wähler ſind. Die Ergänzungswahlen erfolgen auf 3 Jahre nach einem von dem Provinzialausſchuſſe zu erlaſſenden Reglement.



Digitized by Google

## Abſchnitt II.

### Von der Wahl und Zuſammenſetzung des Gemeinderaths.

§. 9.

Der Gemeinderath beſteht aus 9 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von 100 bis 500 Einwohnern,

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| aus 12 | in Gemeinden | von | 500 | bis | 1000 | Einwohnern, |
| „ 15 | „ | „ | 1000 | „ | 2500 | „ |
| „ 18 | „ | „ | 2500 | „ | 5000 | „ |

In Gemeinden von 5000 bis 10,000 Einwohnern ſteigt dieſe Zahl um 3 Gemeinde-Verordnete für jede Vollzahl von 5000 Einwohnern. Demnach beſteht der Gemeinderath einer Gemeinde von 100,000 Einwohnern aus 75 Gemeinde-Verordneten. In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede weitere Vollzahl von 10,000 Einwohnern ein Gemeinde-Verordneter hinzu.

§. 10.

Zu Mitgliedern des Gemeinderathes können nicht gewählt werden:

1. die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Regierungs-Präſident, der Landrath, die Königlichen Polizeibeamten;
2. die zum ſtehenden Heere gehörenden Perſonen.

Vater und Sohn, ſo wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, ſo wird derjenige allein zugelaſſen, welcher die meiſten Stimmen (bei Wahlbezirken [§. 13.] im Verhältniß der in den Bezirken Stimmenden) erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet das Loos.

§. 11.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 3 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5.). Jedes Jahr ſcheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen erſetzt.

Die nach dem erſten und zweiten Jahre Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

§. 12.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortſchaften oder Abtheilungen umfaſſen, kann der Kreis-Ausſchuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl beſtimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder der einzelnen Ortſchaften oder Abtheilungen zu wählen ſind.

§. 13.

In den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geſchehen die Wahlen nach Bezirken. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, ſowie die Anzahl



Digitized by Google

der von einem jeden derſelben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maßgabe der Bevölkerung von dem Gemeinderathe feſtgeſetzt. Die Wahlbezirke ſollen nicht weniger als 1000 und nur dann mehr als 2500 Einwohner umfaſſen, wenn ſonſt die Zahl der Bezirke größer werden würde, als die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes können mit Ausnahme des im §. 12. erwähnten Falles in allen Wahlbezirken aus der ganzen Gemeinde gewählt werden.

§. 14.

Eine Liſte der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenſchaften derſelben nachweiſt, wird von dem Gemeindevorſtande geführt und alljährlich im April berichtigt.

Neue Aufnahmen in die Liſte ſind zu keiner andern Zeit zuläſſig.

Vorzunehmende Ausſtreichungen müſſen den Betheiligten zwei Tage vorher mitgetheilt werden.

Bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern iſt die Liſte nach den Wahlbezirken (§. 13.) eingetheilt.

§. 15.

Vom 1. bis 15. April ſchreitet der Gemeinde-Vorſtand zur Berichtigung der Liſte (§. 14.).

Vom 15. bis zum 30. April wird die Liſte in einem oder mehreren dazu beſtimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieſer Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liſte bei dem Gemeindevorſtande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entſcheidet darüber bis zum 15. Mai.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entſcheidung iſt die Berufung an den Kreisausſchuß zuläſſig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entſcheidet.

§. 16.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jedes Jahr am dritten Dienſtage des Monats Oktober ſtatt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Kreisausſchuſſe veranlaßt werden. Der Erſatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

§. 17.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liſte (§§. 14. 15.) verzeichneten Gemeindewähler durch den Gemeindevorſtand zu der Wahlverſammlung mittels ſchriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Digitized by Google

§. 18.

Der Bürgermeiſter iſt Vorſitzender der Wahlverſammlung; er ernennt zwei bis vier Stimmzähler aus der Zahl der anweſenden Gemeindewähler, welche mit ihm den Wahlvorſtand bilden. In den Wahlbezirken (§. 13.) beſtimmt der Bürgermeiſter den Vorſitzenden und dieſer die übrigen Mitglieder des Wahlvorſtandes.

Der Kreisausſchuß kann ausnahmsweiſe eine oder mehrere Perſonen beauftragen, die Stelle des Bürgermeiſters bei den Wahlen zu verſehen.

§. 19.

Zu den Wahlverſammlungen haben nur die Wähler Zutritt.

Der Vorſitzende hat die Ordnung bei den Wahlen zu handhaben. Die Polizei darf ohne Requiſition deſſelben nicht einſchreiten.

§. 20.

Nach Verleſung der §§. 10. bis 25. dieſes Geſetzes eröffnet der Vorſitzende der Wahlverſammlung, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen ſind, fordert durch Namensaufruf die Gemeindewähler auf, einen geſtempelten Wahlzettel in Empfang zu nehmen und darauf ſo viele Namen zu ſchreiben, als Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen ſind.

§. 21.

Ungültig ſind alle Wahlzettel, welche nicht geſtempelt oder auf welchen die Namen nicht von dem Wähler oder einem Stimmzähler geſchrieben ſind und ſolche, aus denen der Wahlvorſtand beſtimmte wählbare Perſonen nicht zu erkennen vermag.

Wahlzettel, auf welchen zu wenig oder zu viel Namen ſich verzeichnet finden, ſind gültig; die letzten, zu viel geſchriebenen Namen werden nicht mitgezählt.

Einzelne Namen nicht wählbarer Perſonen machen den Wahlzettel nicht ungültig.

Die ungültigen Wahlzettel werden bei Beſtimmung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

§. 22.

Gewählt ſind diejenigen, welche die meiſten Stimmen über die Hälfte erhalten haben.

So oft ſich bei einer Abſtimmung nicht für ſo viele Perſonen, als zu wählen ſind, die abſolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engern Wahl geſchritten.

Der Wahlvorſtand ſtellt diejenigen Perſonen, welche nächſt den Gewählten die meiſten Stimmen erhalten haben, ſo weit zuſammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Dieſe Zuſammenſtellung gilt alsdann als die Liſte der Wählbaren. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.



Digitized by Google

Die Wahlprotokolle ſind vom Wahlvorſtande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorſtande aufzubewahren.

§. 23.

Gegen das ſtattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Wahlverſammlung bei dem Kreisausſchuſſe Beſchwerde erhoben werden.

§. 24.

Der Kreisausſchuß kann die Wahlen auf erfolgte Beſchwerde oder von Amtswegen innerhalb 10 Tagen nach der Wahl wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entſcheidung für ungültig erklären.

§. 25.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausſcheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

## Abſchnitt III.

### Von der Zuſammenſetzung und Wahl des Gemeinde-Vorſtandes.

§. 26.

Der Gemeinde-Vorſtand (Ortsobrigkeit) beſteht aus dem Bürgermeiſter, einem Beigeordneten, als deſſen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern) nämlich

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Gemeinden von | weniger als | | 2,500 | Einwohnern | 2 | Schöffen |
| - - - | 2,500 | bis | 10,000 | - | 3 | - |
| - - - | 10,000 | - | 30,000 | - | 4 | - |
| - - - | 30,000 | - | 60,000 | - | 6 | - |
| - - - | 60,000 | - | 100,000 | - | 8 | - |

Bei mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 25,000 Einwohnern ein Schöffe hinzu.

In Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern wird vom Gemeinderath für jeden Wahlbezirk aus den Einwohnern deſſelben ein Bezirks-Vorſteher ernannt, welcher den Gemeinde-Vorſtand in den örtlichen Geſchäften des Bezirks zu unterſtützen hat.

In den in §. 12. erwähnten Ortſchaften oder Abtheilungen kann der Bürgermeiſter nach Beſtimmung des Landraths durch ein daſelbſt wohnendes Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

§. 27.

Zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorſtandes können Geiſtliche und Lehrer nicht



Digitized by Google

gewählt werden. Außerdem kommen die in §. 10. für den Gemeinderath gegebenen Beſtimmungen auch bei dem Gemeinde-Vorſtand zur Anwendung.

§. 28.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden von dem Gemeinderathe durch abſolute Stimmenmehrheit mittelſt verdeckter Stimmzettel auf ſechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Iſt die Zahl der Mitglieder des Vorſtandes nicht durch drei theilbar, ſo ſetzt der Gemeinderath ein für allemal feſt, wie jene Zahl in drei möglichſt gleiche Theile zu theilen iſt.

Der Bürgermeiſter und die etwaigen beſoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes (§. 73.) können auf mehr als ſechs Jahre gewählt werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht der Gemeinde-Behörde überlaſſen, ſondern einer Königlichen Behörde übertragen iſt, werden für die Stelle des Bürgermeiſters drei Kandidaten gewählt. (§. 30.)

§. 29.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorſtandes wird beſonders abgeſtimmt. Wird die abſolute Stimmenmehrheit bei der erſten Abſtimmung nicht erreicht, ſo werden diejenigen vier Perſonen, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die abſolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, ſo findet unter denjenigen zwei Perſonen, welche bei der zweiten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl ſtatt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 30.

Die gewählten Bürgermeiſter und Beigeordneten bedürfen der Beſtätigung der Staats-Regierung. Die Beſtätigung ſteht zu:

in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober-Präſidenten,
in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Beſtätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausſchuſſes verſagt werden. Wird die Beſtätigung verſagt, ſo ſchreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch dieſe Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausſchuſſes nicht beſtätigt, ſo ſteht der Staats-Regierung die unbeſchränkte Ernennung zu. Wenn nach §. 28. drei Kandidaten gewählt ſind, ernennt der König aus dieſen den Bürgermeiſter.

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Digitized by Google

## Abſchnitt IV.
### Von den Verſammlungen und Geſchäften des Gemeinderaths.

§. 32.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beſchließen, ſo weit dieſelben nicht ausſchließlich dem Gemeinde-Vorſtande überwieſen ſind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenſtände ab, welche ihm zu dieſem Zwecke durch die Aufſichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beſchlüſſe ſind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes ſind an keinerlei Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er iſt daher berechtigt, ſich von der Ausführung ſeiner Beſchlüſſe und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verſchaffen. Er kann zu dieſem Zwecke die Akten einſehen und Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte ernennen.

§. 33.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorſitzenden, ſo wie einen Stellvertreter deſſelben aus ſeiner Mitte.

Der Gemeindrath verſammelt ſich, ſo oft es ſeine Geſchäfte erfordern.

Der Vorſtand wird zu allen Verſammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorſtandes anweſend ſind. Der Vorſtand muß gehört werden, ſo oft er es verlangt.

§. 34.

Die Zuſammenberufung des Gemeinderathes geſchieht durch den Vorſitzenden; ſie muß erfolgen, ſobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden ſind, von mindeſtens drei derſelben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorſtande verlangt wird.

§. 35.

Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zuſammenberufung wenigſtens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenſtände, worüber verhandelt werden ſoll.

§. 36.

Durch Beſchluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage feſtgeſetzt, es müſſen jedoch auch dann die Gegenſtände der Verhandlung mindeſtens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorſtande angezeigt werden.

§. 37.

Der Gemeinderath kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte

Digitized by Google

ſeiner Mitglieder zugegen iſt. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen iſt. Bei der zweiten und dritten Zuſammenberufung muß auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich hingewieſen werden.

§. 38.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Wer nicht mitſtimmt, wird als nicht anweſend betrachtet.

§. 39.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatintereſſe hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieſer Ausſchließung eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Kreisausſchuß für die Wahrung des Gemeinde-Intereſſes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für die Gemeinde zu beſtellen.

§. 40.

Die Sitzungen des Gemeinderaths ſind öffentlich, wenn derſelbe nicht aus beſonderen Gründen eine Ausnahme beſchließt. Perſönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 41.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung. Er kann jede Perſon aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verurſacht.

§. 42.

Die Beſchlüſſe des Gemeinderathes und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter Protokollführer vertreten.

§. 43.

Die Entwürfe der Beſchlüſſe über die nachſtehend bezeichneten Gegenſtände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht und an den von dem Gemeinderathe ein für alle Male zu beſtimmenden Orten offen gelegt, damit die im §. 5. erwähnten Einwohner ihre Anſichten darüber einem Kommiſſar zu Protokoll geben können.

Die Gegenſtände ſind:

1. Ankauf oder Veräußerung von Grundſtücken und von Gerechtſamen, welche jenen geſetzlich gleichgeſtellt ſind;
2. Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;

Digitized by Google

3. Ausführung von Neubauten;
4. Richtung von Gemeindewegen;
5. Veränderungen in dem Genuſſe von Gemeindenutzungen;
6. Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirkes (§. 1.);
7. alle andere Gegenſtände, bei welchen der Gemeinderath, der Kreis- oder der Provinzialausſchuß die Offenlegung beſchließt.

Der Gemeinderath ernennt den Kommiſſar und beſtimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu faſſenden Beſchluſſe des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geſchehen.

§. 44.

Die Entwürfe des Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath offen gelegt; die Erinnerungen der Einwohner (§. 5.) werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 45.

Zu allen Beſchlüſſen, welche die Veräußerung von Grundſtücken und Gerechtſamen, die jenen geſetzlich gleichgeſtellt ſind, oder Anleihen einer Gemeinde betreffen, iſt die Genehmigung des Provinzialausſchuſſes; zu Beſchlüſſen über Veränderungen in dem Genuſſe der Gemeindenutzungen die Genehmigung des Kreisausſchuſſes erforderlich.

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, aber nicht an Einkaufsgelder geknüpft werden. Wer bereits durch Einkaufsgeld ein Theilnahmrecht erworben hat, bleibt von der Entrichtung der jährlichen Abgabe befreit.

§. 47.

Die Erhebung von Zuſchlägen zu den direkten Steuern kann von dem Gemeinderathe beſchloſſen werden.

Zur Erhebung von Zuſchlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, ſowie zur Erhebung aller andern Arten von Gemeindeabgaben, außer den im §. 46. genannten Abgaben für Gemeindenutzungen, muß die Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbeſteuer geringere oder gar keine Zuſchläge gelegt werden, ſo bedarf es dazu keiner Genehmigung.

§. 48.

Zur Veräußerung von Sachen, welche einen beſondern, wiſſenſchaftlichen, hiſtoriſchen oder Kunſtwerth haben, namentlich von Archiven, iſt die Genehmigung der Miniſter des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich.

§. 49.

Digitized by Google

§. 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leiſtung von Dienſten (Hand- und Spanndienſten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienſte werden in Geld abgeſchätzt, die Vertheilung geſchieht nach dem Maaßſtabe der direkten Staatsſteuern. Abweichungen von dieſer Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes. Die Dienſte können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleiſtet oder nach der Abſchätzung an die Gemeindekaſſe bezahlt werden.

§. 50.

In Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen verbleibt es bei den für die einzelnen Landestheile erlaſſenen Geſetzen und Beſtimmungen.

§. 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die ſonſt erforderlichen Gemeindebeamten werden von dem Gemeindevorſtande ernannt, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden iſt.

§. 52.

Die Kaſſen- und Rechnungsgeſchäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinſchaftlichen Einnehmer übertragen werden.

## Abſchnitt V.

### Von den Geſchäften des Gemeindevorſtandes.

§. 53.

Der Gemeindevorſtand iſt berufen, die Geſchäfte der Gemeindeverwaltung zu beſorgen, insbeſondere:

1. die Geſetze, die Verordnungen und die Beſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Behörden auszuführen;
2. die Beſchlüſſe des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeinderath iſt berechtigt, die Ausführung ſolcher Beſchlüſſe zu beanſtanden, die er dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächſten Gemeinderaths-Sitzung keine Verſtändigung der beiden Gemeindebehörden, ſo iſt dem Kreis-Ausſchuſſe Anzeige zu machen, welcher alsbald einen Kommiſſar abordnet, und wenn auch dadurch die Sache nicht erledigt wird, die Entſcheidung des Provinzial-Ausſchuſſes einholt;
3. die Gemeinde-Anſtalten zu verwalten und diejenigen, für welche beſondere Verwaltungen eingeſetzt ſind, zu beaufſichtigen;
4. die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder beſonderen Gemeinderaths-Beſchlüſſen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen und das Rechnungs- und Kaſſenweſen zu überwachen.



Digitized by Google

Von jeder regelmäßigen Kaſſenrevision iſt dem Gemeinderath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, zum dieſem Geſchäfte beizuwohnen;

5. die von dem Gemeinderathe beſchloſſenen Prozeſſe zu führen;
6. das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7. die von der Gemeinde beſoldeten Beamten zu beaufſichtigen;
8. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9. Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen.

Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeiſter oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10. die den einzelnen Einwohnern und Grundbeſitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leiſtungen nach den Geſetzen und Beſchlüſſen zu vertheilen, die Vertheilungs-Nachweiſungen (Rollen) aufzuſtellen und, nachdem ſie von dem Bürgermeiſter vollſtreckbar erklärt ſind, für die Beitreibung zu ſorgen. Die Rollen müſſen, bevor dieſelben vollſtreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt ſein.

## §. 54.

Der Vorſtand kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ſeiner Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſitzenden entſcheidend. Den Vorſitz führt der Bürgermeiſter oder ſein Stellvertreter.

## §. 55.

In allen Fällen, wo die vorherige Beſchlußnahme durch den Vorſtand einen nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde, muß der Bürgermeiſter die dem Gemeindevorſtand obliegenden Geſchäfte vorläufig allein beſorgen, jedoch dem letzteren in der nächſten Sitzung Behufs der Beſtätigung oder anderweitiger Beſchlußnahme Bericht erſtatten.

## §. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geſchäftszweige, als zur Erledigung einzelner beſtimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beſchluß des Gemeinderaths beſondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorſtandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorſtandes von dem Bürgermeiſter beſtimmt. Dergleichen Deputationen ſind dem Gemeindevorſtand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeiſter bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorſtandes führt den Vorſitz.

Digitized by Google

§. 57.

Jedes Jahr, bevor ſich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beſchäftigt, hat der Gemeindevorſtand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollſtändigen Bericht zu erſtatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigſtens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeiſter hat die geſammte Sicherheits-, Ordnungs-, Geſundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Waſſerpolizei, ſoweit ſie nicht in Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde beſonderen Königlichen Behörden übertragen iſt, unter der Leitung der vorgeſetzten Polizeibehörde in der Gemeinde zu handhaben.

## Abſchnitt VI.
## Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienſte, welche ſich im Voraus beſtimmen laſſen, entwirft der Gemeindevorſtand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu beſtimmenden Lokalen zur Einſicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt.

Eine Abſchrift des Etats wird ſofort dem Kreis-Ausſchuſſe eingereicht.

§. 60.

Der Gemeindevorſtand hat dafür zu ſorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleiſtet werden ſollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 61.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienſte (§. 48.), ſo wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.), ſind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beizutreiben.

§. 62.

Die Rechnung iſt von dem Einnehmer vor dem 1ſten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorſtande einzureichen. Dieſelbe wird in der nämlichen Weiſe wie der Etats-Entwurf (§. 59.) offengelegt, demnächſt von dem Gemeindevorſtande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Recht-



Digitized by Google

mäßigkeit der von dem Vorſtande ertheilten Ausgabe-Anweiſungen und die Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweiſungen zu prüfen. Der Gemeindevorſtand darf bei dieſer Prüfung nicht zugegen ſein.

§. 63.

In den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern iſt die Rechnung mit den Reviſions- und Abnahme-Verhandlungen an den Kreis-Ausſchuß zur ſchließlichen Prüfung und Feſtſtellung einzureichen, welche vor der Aufſtellung des Etats für das folgende Jahr bewirkt ſein muß.

In den größeren Gemeinden ſteht die Feſtſtellung der Rechnungen dem Gemeinderathe zu; jedoch hat der Vorſitzende deſſelben eine Abſchrift des Feſtſtellungsbeſchluſſes ſofort dem Kreis-Ausſchuſſe einzureichen.

§. 64.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorſtand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

## Abſchnitt VII.

### Von den Sammt-Gemeinden.

§. 65.

Die Gemeinden, welche zu einer Sammt-Gemeinde (§. 7.) vereinigt ſind, werden hinſichtlich ihrer beſonderen Angelegenheiten vertreten und verwaltet, wie in den vorſtehenden Abſchnitten beſtimmt iſt, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1. der Vorſitzende (Schulze, Schultheiß ꝛc.) des Gemeindevorſtandes zugleich den Vorſitz im Gemeinderathe führt und nicht Bürgermeiſter, ſondern Gemeindevorſteher heißt;
2. bei Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern der Landrath die in §. 30. dem Ober-Präſidenten beigelegten Verrichtungen nach Anhörung des Kreisausſchuſſes auszuüben hat.

Für die gemeinſamen Angelegenheiten hat jede Sammt-Gemeinde einen Sammt-Gemeinderath als Vertretung, und einen Bürgermeiſter als Verwalter, ſowie einen Beigeordneten zu deſſen Stellvertretung in Verhinderungsfällen.

Was zu den gemeinſamen Angelegenheiten zu rechnen iſt, beſtimmt der Provinzial-Ausſchuß nach Vernehmung der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden.

§. 66.

Jede Einzelgemeinde hat wenigſtens ein Mitglied zum Sammt-Gemeinderath zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder gewählt werden. Die Zahl der letzten hat der Provinzial-Ausſchuß feſtzuſetzen.

Digitized by Google

Die Wahlen werden von den Gemeindewählern nach den Vorſchriften über die Wahlen des Gemeinderathes und unmittelbar nach dieſen Wahlen vorgenommen.

§. 67.

Der Sammt-Gemeinderath wählt jährlich einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben aus ſeiner Mitte.

§. 68.

Der Bürgermeiſter und der Beigeordnete werden von dem Sammt-Gemeinderath auf mindeſtens 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Beſtätigung des Ober-Präſidenten.

In Bezug auf die Verſagung der Beſtätigung und die dann erfolgende Ernennung kommen die Beſtimmungen des §. 30. zur Anwendung.

§. 69.

Der Bürgermeiſter und der Sammt-Gemeinderath haben in Bezug auf die Angelegenheiten der Sammt-Gemeinde dieſelben Rechte und Pflichten, welche dem Gemeinde-Vorſtande und dem Gemeinderathe in Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten beigelegt ſind.

§. 70.

Der Bürgermeiſter hat außerdem die Verwaltung der Einzelgemeinden zu beaufſichtigen. Er kann, ſo oft er es angemeſſen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorſitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, ſo wie die Rollen (§. 53. [10]) vollſteckbar erklären. In Polizei-Angelegenheiten iſt der Gemeinde-Vorſteher als Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeiſters zu betrachten.

§. 71.

In welchem Verhältniſſe die Einzelgemeinden zu den gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen der Sammt-Gemeinde beizutragen haben, wird von dem Provinzial-Ausſchuſſe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden feſtgeſetzt.

§. 72.

Wenn eine oder mehrere Einzelgemeinden bei einer Angelegenheit nicht betheiligt ſind, ſo haben deren Vertreter im Sammt-Gemeinderath darüber nicht mit zu beſchließen.

## Abſchnitt VIII.

### Von den Gehältern und Penſionen.

§. 73.

Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Reiſekoſten.

Die Bürgermeiſter haben Anſpruch auf Beſoldung. Die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden in der Regel nicht beſoldet; jedoch bleibt es den

Digitized by Google

größeren Gemeinden überlaſſen, ob ſie mit einer oder mehreren Stellen im Gemeinde-Vorſtande, z. B. der eines Syndikus, Kämmerers, Stadt-Schulraths, Stadt-Bauraths, Beſoldungen verbinden wollen.

§. 74.

Für den Fall, daß vor dem Amts-Antritte eines Beamten eine Vereinbarung wegen des Gehalts nicht getroffen iſt, richtet ſich daſſelbe nach den von dem Provinzial-Ausſchuſſe nach Vernehmung des Gemeinderaths und beziehungsweiſe des Sammt-Gemeinderathes feſtgeſtellten Beſoldungsſätzen. Den Bürgermeiſtern und den beſoldeten Mitgliedern des Vorſtandes ſind, wenn keine Vereinbarung wegen der Penſion getroffen iſt, folgende Penſionen zu gewähren:

$^1/_4$ des Gehalts nach 6jähriger Dienſtzeit.
$^1/_2$ „ „ „ 12 „ „
$^2/_3$ „ „ „ 24 „ „

## Abſchnitt IX.

### Von der Aufſicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 75.

Die Aufſicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Provinzial-Ausſchuſſe, bei den übrigen Gemeinden in erſter Inſtanz von dem Kreis-Ausſchuſſe, in zweiter Inſtanz von dem Provinzial-Ausſchuſſe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausſchuſſe Aufträge ertheilen.

§. 76.

Beſchwerden über Entſcheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zuſtellung oder Bekanntmachung erhoben werden, ſofern ſie nicht durch die Beſtimmungen dieſes Geſetzes an andere Friſten geknüpft ſind.

§. 77.

Wenn der Gemeinderath einen Beſchluß gefaßt hat, welcher deſſen Befugniſſe überſchreitet, die Geſetze oder das allgemeine Intereſſe verletzt, ſo hat der Bürgermeiſter die Ausführung zu unterſagen. Derſelbe iſt alsdann verpflichtet, ſofort die Entſcheidung des Ober-Präſidenten einzuholen, und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Ober-Präſident hat ſeine Entſcheidung nach Berathung mit dem Provinzial-Ausſchuſſe unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt dieſe Entſcheidung nicht innerhalb 6 Wochen, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

§. 78.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außer-

Digitized by Google

ordentlich zu genehmigen, ſo läßt der Ober-Präſident, nach Berathung mit dem Provinzial-Ausſchuſſe, unter Anführung des Geſetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder ſtellt beziehungsweiſe die außerordentliche Ausgabe feſt.

§. 79.

Gegen die Entſcheidung des Oper-Präſidenten ſteht in den Fällen der §§. 77. und 78. dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Miniſter des Innern zu.

§. 80.

Der König kann einen Gemeinde-Vorſtand, einen Gemeinderath oder einen Sammt-Gemeinderath vorläufig ſeiner Verrichtungen entheben und dieſelben beſondern Kommiſſaren übertragen. Die ſchließliche Beſtimmung erfolgt alsdann durch ein Geſetz.

§. 81.

In Betreff der Suspenſion, Entſetzung und unfreiwilligen Entlaſſung der Bürgermeiſter, Vorſteher und ſonſtigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Geſetze zur Anwendung.

## Abſchnitt X.

### Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 82.

Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen vorübergehenden Beſtimmungen werden von dem Miniſter des Innern getroffen.

§. 83.

Zuvörderſt iſt die Bildung angemeſſener Gemeinde- und Sammt-Gemeinde-Bezirke, wo ſolche noch nicht beſtehen, zu bewirken.

Insbeſondere ſollen überall einzelne Beſitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit beſtehenden verbunden werden.

§. 84.

Die beibehaltenen oder nach §. 83. neugebildeten Gemeinden und Sammt-Gemeinden (Bürgermeiſtereien, Aemter) ſollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Geſetz vollſtändig ausgeführt iſt, und ſowohl der neue Gemeinderath als der Bezirks-Ausſchuß mit ihrem Gutachten vernommen worden ſind.

§. 85.

Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorſtandes, des Bürgermeiſters, des Kreis- und Provinzial-Ausſchuſſes betrifft, ſo ſollen dieſelben,

Digitized by Google

wo, und ſo lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden ſind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Miniſter des Innern bezeichnen wird.

§. 86.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt ſein wird, iſt durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von dieſem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Gemeinden außer Kraft.

§. 87.

Die ſeitherigen, nicht auf Kündigung oder nicht kommiſſariſch angeſtellten Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter, Amtleute oder ſonſtigen Gemeindebeamten, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht in ihren Aemtern und Einkünften belaſſen werden, haben, ſofern nicht für dieſen Fall bereits früher eine anderweitige verbindliche Beſtimmung getroffen worden iſt, einen Anſpruch auf Penſion, welche von den betheiligten Gemeinden zu leiſten iſt. Die Penſion beträgt:

1. für die auf Zeit gewählten Beamten ſo viel als ihnen nach Ablauf der Wahlperiode zugeſtanden haben würde;
2. für alle übrigen Beamten:
   nach kürzerer als 12jähriger Dienſtzeit ¼,
   nach mehr als 12jähriger Dienſtzeit . ½,
   nach 24jähriger Dienſtzeit . . . . . . ⅔
   des ſeitherigen reinen Dienſt-Einkommens.

Ueber die Penſionsanſprüche entſcheidet die Regierung. Gegen dieſe Entſcheidung findet die Berufung auf richterliche Entſcheidung ſtatt. Ungeachtet der Berufung iſt die feſtgeſetzte Penſion vorläufig zu zahlen.

Druck der Königl. Weſtpr. Kanterſchen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

# Amts = Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 7ten Februar 1849.



I. **Bekanntmachung**
wegen Verlegung der Chauſſeegeld-Hebeſtelle von Altſtadt nach Alt-Chriſtburg.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28ſten September v. J., wegen der Chauſſeegeld-Erhebung für die bereits vollendeten Strecken der Graudenz-Altfelder Aktien-Chauſſee, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher in Altſtadt beſtandene Chauſſeegeld-Hebeſtelle für 2 Meilen, nunmehr nach Alt-Chriſtburg verlegt werden wird.

Bei dieſer Verlegung ſind wegen Ermäßigung der Chauſſeegelder für diejenigen Ortſchaften, welche nur einen Theil der betreffenden Chauſſeeſtrecke benutzen können, die nöthigen Anordnungen getroffen worden. Königsberg, den 24ſten Jan. 1849.

Der Staats-Miniſter und Ober-Präſident der Provinz Preußen.
v. Auerswald.

II. Nachdem die im Jahre 1847 erſchienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen iſt, habe ich, unter Berückſichtigung der ſeitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Anordnungen in den Taxpreiſen, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten laſſen, welche mit dem 1ſten Februar 1849 in Wirkſamkeit tritt. Berlin, den 23ſten Dezember 1848.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v Ladenberg.

Indem wir dieſes Publikandum des Herrn Miniſters der geiſtlichen und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur Kenntniß des Publikums und insbeſondere der Medizinal-Perſonen unſeres Verwaltungsbezirks bringen, machen wir dieſelben darauf aufmerkſam, daß Exemplare dieſer Arznei-Taxe für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar, von dem Regierungs-Regiſtrator Schacht II. bezogen werden können.

Marienwerder, den 29ſten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Kaufmann Rüger zu Conitz hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft daſelbſt niedergelegt, und es iſt in ſeiner Stelle der Lehrer Johann Beerwald zu Conitz als Agent beſtätiget worden.

Marienwerder, den 23ſten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Februar 1849.

Digitized by Google

IV. In Gemäßheit des §. 72. des Weſtpreußiſchen Landarmen-Reglements wird die auf Grund der Rechnungen ꝛc. gefertigte Ueberſicht von der Verwaltung des Landarmen-Fonds, ſo wie eine Zuſammenſtellung der Haupt-Reſultate der Verwaltung der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz für das Jahr 1847 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Ueberſicht

von der Verwaltung des Weſtpreußiſchen Landarmen-Fonds und der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz pro 1847.

| Nro. | I. Einnahme | Rtlr. | ſg. | pf. | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Landarmen-Fonds. | | | | | | |
| 1 | Beſtand aus dem Jahre 1846 (in Privat-Obligationen) | 688 | 5 | — | | | |
| 2 | An Reſten bis Ende 1846 incl. 33 Rtlr. 7 ſg. 10 pf. | 168 | 17 | 4 | | | |
| 3 | An currenten Landes-Beiträgen excl. 575 Rtl. 8 ſg. 9 pf. | 28360 | 1 | 9 | | | |
| 4 | An Kollektengeldern | 125 | 1 | 10 | | | |
| 5 | An Zinſen von ausſtehenden Kapitalien | 29 | 29 | 11 | | | |
| 6 | An erſtatteten Vorſchüſſen | 1090 | 21 | 5 | | | |
| 7 | An Anleihe aus anderen Fonds zur Beſtreitung der Mehrausgaben | 19000 | — | — | | | |
| 8 | Insgemein | 43 | 26 | 6 | | | |
| | Summa der Einnahme des Landarmenfonds | — | — | — | 49507 | 3 | 9 |
| | B. Beſſerungs-Anſtalt. | | | | | | |
| 1 | Beſtand aus dem Jahre 1846 | — | — | — | | | |
| 2 | An Reſten | 3 | 29 | — | | | |
| 3 | An Verdienſt der Häuslinge | 1808 | 27 | — | | | |
| 4 | An verkauften Fabrikaten | 1671 | 15 | — | | | |
| 5 | An Zuſchuß aus dem Landarmen-Fonds | 13344 | — | — | | | |
| 6 | Insgemein | 473 | 8 | 2 | | | |
| | Summa der Einnahme der Beſſerungs-Anſtalt | — | — | — | 17300 | 19 | 2 |

Digitized by Google

| Nr. | II. Ausgabe. | Rtlr. | ſg. | pf. | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Beim Landarmen-Fonds im Allgemeinen: | | | | | | |
| 1 | Ausgabe-Reſte bis Ende 1846 . . | 34 | — | — | | | |
| 2 | An Verwaltungs-Koſten incl. Poſtporto für eingegangene Beiträge . . . . | 410 | 15 | — | | | |
| 3 | An Vorſchüſſen . . . . . . | 903 | 20 | 4 | | | |
| 4 | Insgemein . . . . . . | 269 | 11 | 2 | | | |
| 5 | An veräußerten Kapitalien . . . | — | — | — | 1617 | 06 | 6 |
| | B. Zur Unterhaltung der Weſtpreußiſchen Taubſtummen in Marienburg . . | — | — | — | 1850 | — | — |
| | C. Zu den Gnaden-Gehältern der Weſtpreußiſchen Provinzial-Invaliden . . | — | — | — | 2792 | 13 | 6 |
| | D. Zur Unterhaltung der Beſſerungs-Anſtalt Graudenz . . . . . . | — | — | — | 13344 | — | — |
| | E. Für das Landkrankenhaus in Schwetz: | | | | | | |
| 1 | An Hausverwaltungs- und ſonſtigen Unterhaltungskoſten . . . . . | 2005 | — | — | | | |
| 2 | An Kur-, Medizin-, Verpflegungs- und Bekleidungskoſten . . . . . | 3180 | 23 | 11 | 5185 | 23 | 11 |
| | F. Zu fortlaufenden Unterſtützungen, ſo wie zu Kur-, Medizin- und Verpflegungskoſten der in den Provinzial-Krankenhäuſern zu Marienwerder, Danzig, Stargardt und in den ſonſtigen Kommunal-Lazarethen behandelten Perſonen, welche grundſätzlich dem Landarmen-Verbande anheimgefallen: | | | | | | |
| 1 | aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder | 13861 | 8 | 5 | | | |
| 2 | . . . . . Danzig . | 10059 | 27 | 1 | 23921 | 5 | 6 |
| | Summa der Ausgabe des Landarmen-Fonds | — | — | — | 48710 | 29 | 5 |
| | G. Für die Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz: | | | | | | |
| 1 | Zur Beſoldung der Beamten . . . | 1667 | 24 | 5 | | | |
| 2 | An Wohnungsmiethe derſelben . . . | 24 | 12 | — | | | |
| 3 | Schreibmaterialien-Gelder . . . . | 35 | — | — | | | |
| 4 | Für Beköſtigung der Häuslinge . . . | 5526 | 22 | 3 | | | |
| 5 | „ Bekleidung derſelben . . . . | 1353 | 7 | 6 | | | |
| 6 | Zum Feuerungs-Bedarf . . . . | 433 | 5 | — | | | |
| 7 | „ Erleuchtungs-Bedarf . . . . | 332 | 11 | 4 | | | |
| | Latus | 9672 | 22 | 6 | — | — | — |

Digitized by Google

| Nro. | Noch II. Ausgabe | Rtlr. | ſg. | pf. | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 9672 | 22 | 6 | | | |
| 8 | Für Lagerbedürfniſſe . . . . . . | 277 | 18 | 9 | | | |
| 9 | „ Reinigung der Leib- und Bettwäſche | 184 | — | 9 | | | |
| 10 | „ Medizin . . . . . | 94 | 11 | 5 | | | |
| 11 | „ verſchiedene Bedürfniſſe . . . | 296 | 12 | 5 | | | |
| 12 | „ Unterhaltung der Gebäude und Utenſilien | 941 | 6 | — | | | |
| 13 | An Transportkoſten und Prämien für eingebrachte Vagabonden . . . . . | 333 | 14 | 1 | | | |
| 14 | „ Penſionen . . . . . . | 60 | 22 | 6 | | | |
| 15 | „ Unterſtützungen für entlaſſene Häftlinge | 186 | 8 | 8 | | | |
| 16 | Zum Ankauf roher Materialien . . | 3413 | 12 | 7 | | | |
| 17 | Zur Unterhaltung der Hausſchule . . | 99 | 1 | 8 | | | |
| 18 | ad extraordinaria, an Ausgaben, die unter vorſtehenden Titeln nicht vorkommen . . | 298 | 2 | 10 | | | |
| 19 | An Ueberverdienſt der Häuslinge . . . | 291 | 28 | 1 | | | |
| 20 | „ erſtatteten Vorſchüſſen . . . | 946 | 27 | 10 | | | |
| | | | | | 17097 | 10 | 2 |

Der Kaſſenzuſtand des Landarmen-Fonds und des Fonds der Beſſerungs-Anſtalt geſtaltet ſich hiernach in folgender Art:

| A. Landarmen-Fonds. | Rtl. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| a. die Einnahme des Fonds beträgt . . . . . | 49,507 | 3 | 9 |
| b. die Ausgabe . . . . . . . . . . . | 48,710 | 29 | 5 |
| bleibt Beſtand | 796 | 4 | 4 |

| | Rtl. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| und zwar: in Privat-Obligationen | 688 | 25 | — |
| baar . . . | 107 | 9 | 4 |
| | 796 | 4 | 4 |

Dagegen ſchuldet der Fonds die zur Beſtreitung der Mehrausgaben pro 1846 und 1847 aus anderen Fonds entnommenen Vorſchüſſe, deren Zurückzahlung aus den erhöheten Beiträgen pro 1848 erfolgen ſoll.

| | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| a. aus dem Jahre 1846 . . . . . . . . | 4,000 | — | — |
| b. die in vorliegender Ueberſicht mit A. Nro. 7. aufgeführten Anleihen | 19,000 | — | — |
| in Summa | 23,000 | — | — |

| B. Fonds der Beſſerungs-Anſtalt. | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| a. die Einnahme . . . . . . . . . . | 17,301 | 19 | 2 |
| b. die Ausgabe . . . . . . . . . . | 17,097 | 10 | 2 |
| bleibt Beſtand | 204 | 9 | — |

Digitized by Google

# Ueberſicht

## von dem Perſonal-Zuſtande der Beſſerungs-Anſtalt und der damit verbundenen Hausſchule in Graudenz pro 1847.

### A. Beſſerungs-Anſtalt.

| Bezeichnung der erwachſenen Inhaftirten | Aus dem Regierungs-Bezirk | Zugang: Aus dem Jahre 1846 im Beſtande übernommen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Zugang: Im Jahre 1847 hinzugekommen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Zugang: Ueberhaupt im Jahre 1849 aufgenommen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Abgang: In ihre Heimath entlaſſen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Erwachſene Bettler, Vagabonden und Detinirte | Marienwerder . . | 27 | 7 | 27 | 10 | 54 | 17 | 50 | 13 | 70 | 11 | 120 | 24 | 77 | 20 | 97 | 21 | 174 | 41 | 52 | 13 | 61 | 15 | 113 | 28 |
| | Danzig . . . . . | 55 | 18 | 7 | — | 62 | 18 | 84 | 30 | 29 | 1 | 115 | 31 | 139 | 48 | 36 | 1 | 175 | 49 | 77 | 24 | 26 | 1 | 103 | 25 |
| | Zuſammen . | 82 | 25 | 34 | 10 | 116 | 35 | 134 | 43 | 99 | 12 | 233 | 55 | 216 | 68 | 133 | 22 | 349 | 90 | 129 | 37 | 87 | 16 | 216 | 53 |

## Noch Beſſerungs-Anſtalt.

| Bezeichnung der erwachſenen Inhaftirten | Aus dem Regierungs-Bezirke | Abgang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Beſtand | | | | | | Durchſchnittlich im J. 1847 nach vollen Tagen gerechnet, in der Anſtalt geweſen | | Davon waren im Lazareth krank und ſonſt arbeitsunfähig | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Geſtorben | | | | | | Entwichen | | | | | | Ueber die Grenze geſchafft | | | | | | Ueberhaupt im Jahre 1847 ausgeſchieden | | | | | | Bleibt am Schluſſe des Jahres 1847 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | von den Städten | | vom Lande | | Summa | | von den Städten | | vom Lande | | Summa | | von den Städten | | vom Lande | | Summa | | von den Städten | | vom Lande | | Summa | | von den Städten | | vom Lande | | Summa | | | | | | | | | |
| | | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | | | | | | |
| Erwachſene Bettler, Vagabonden u. Detinirte | Marienwerder | 1 | — | 4 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — | 53 | 13 | 67 | 15 | 120 | 28 | 24 | 7 | 30 | 6 | 54 | 13 | 56 | 12 | — | — | | | | | | |
| | Danzig | 3 | — | — | — | 3 | — | 1 | — | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 81 | 24 | 27 | 1 | 108 | 25 | 58 | 24 | 9 | — | 67 | 24 | 69 | 23 | — | — | | | | | | |
| | Zuſammen | 4 | — | 4 | — | 8 | — | 1 | — | 1 | — | 2 | — | — | — | 2 | — | 2 | — | 134 | 37 | 94 | 16 | 228 | 53 | 82 | 31 | 39 | 6 | 121 | 37 | 125 | 35 | 8 | 2 | | | | | | |

## B. Haus-Schule.

| Aus dem Regierungs-Bezirk | Zugang: Aus dem Jahre 1846 im Bestande übernommen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Im Jahre 1847 hinzugekommen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Ueberhaupt im Jahre 1847 aufgenommen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Abgang: Nach ihrer Heimath entlassen: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. | Bestand: verbleiben am Schlusse des Jahres 1847: von den Städten M. | W. | vom Lande M. | W. | Summa M. | W. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Marienwerder . . . . | 2 | — | 4 | 1 | 6 | 1 | 2 | — | 4 | 2 | 6 | 2 | 4 | — | 8 | 3 | 12 | 3 | — | — | 3 | — | 3 | — | 4 | — | 5 | 3 | 9 | 3 |
| Danzig . . . . . . . | 1 | — | 1 | — | 2 | — | 3 | 1 | 1 | 1 | 4 | 2 | 4 | 1 | 2 | 1 | 6 | 2 | 2 | — | 1 | — | 3 | — | 2 | 1 | 1 | 1 | 3 | 2 |
| Zusammen . . . | 3 | — | 5 | 1 | 8 | 1 | 5 | 1 | 5 | 3 | 10 | 4 | 8 | 1 | 10 | 4 | 18 | 5 | 2 | — | 4 | — | 6 | — | 6 | 1 | 6 | 4 | 12 | 5 |

V. Zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirche in Leubuſch, Regierungs-Bezirks Breslau, iſt höhern Orts eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus-Collekte bewilliget worden.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Collekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigten Sonntage zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge und Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten April c. an die vorgeſetzten Herren Decane einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreiskaſſen überweiſen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentämter, das Domainen-Amt Strasburg und die Magiſträte in ihrem Geſchäftsbezirk die Hauskollekte bei den katholiſchen Bewohnern abhalten zu laſſen und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreiskaſſen zuzuſtellen; letztere werden dagegen angewieſen, die eingegangenen baaren Beiträge und Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten Mai c. an unſere Hauptkaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 6ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Das Königl. Ober-Präſidium zu Königsberg hat an Gratifikationen für den Unterricht taubſtummer Kinder:

1. dem Schullehrer Rietzke zu Dt. Eylau . . 20 Thlr.,
2. dem Schullehrer Schulz zu Oberausmaas . 24 Thlr.,
3. dem Schullehrer Seiclawski zu Gurzno . . 16 Thlr.,
4. dem Schullehrer Kandetzki zu Poln. Wiesniewke 10 Thlr.

bewilligt, welches wir hiermit zur Aufmunterung derjenigen Schullehrer, welche ſich mit dem Unterrichte taubſtummer Kinder in ihren Schulgemeinden beſchäftigen wollen, öffentlich bekannt machen.

Marienwerder, den 16ten Januar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. An der Cholera erkrankt ſind angemeldet worden:

1. Im Kreiſe Conitz:

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| in der Stadt Conitz ſeit dem 25ſten Oktober 1848 . | 231 | 154 | 77 | — |

2. Im Kreiſe Schwetz:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Dorfe Rohlau ſeit dem 20ſten Novbr. v. J. . | 39 | 27 | 12 | — |
| im Dorfe Bruſt ſeit dem 3ten Januar . . . . . | 3 | — | 1 | 2 |

3. Im

Digitized by Google

| | erkrankt | geneſen | geſtorben | noch krank |
|---|---|---|---|---|
| 3. Im Kreiſe Graudenz: | | | | |
| in der Stadt Rehden ſeit dem 23ſten Dezember v. J. . | 6 | — | 6 | — |
| im Gute Melluo ſeit dem 5ten Januar . . . | 25 | 12 | 13 | — |
| 4. Im Kr. Marienwerder: | | | | |
| im Dorfe Neu-Brakau ſeit d. 2ten Dezember v. J. . | 32 | 21 | 11 | — |
| im Dorfe Niederzehren ſeit d. 14ten Dezember v. J. . | 77 | 50 | 22 | — |
| 5. Im Kreiſe Roſenberg: | | | | |
| im Dorfe Winkelsdorf ſeit d. 9ten Dezember v. J. . | 24 | 9 | 15 | — |
| im Dorfe Gr. Peterwitz ſeit d. 15ten Dezember v. J. . | 27 | 4 | 3 | 20 |
| 6. Im Kr. Straßburg: | | | | |
| in der Stadt Gollub ſeit dem 4ten November v. J. . | 129 | 70 | 59 | — |
| in der Stadt Gurzno ſeit dem 24ſten Dezember v. J. . | 19 | 16 | 3 | — |
| 7. Im Kreiſe Löbau: | | | | |
| in der Stadt Kauernik ſeit d. 2ten Dezember v. J. . | 49 | 21 | 24 | 4 |
| 8. Im Kr. Culm: | | | | |
| in der Stadt Culm ſeit d. 29ſten Oktober v. J. . . . | 56 | 15 | 34 | 7 |
| in der Stadt Brieſen ſeit dem 3ten Nov. v. J. . . . | 91 | 42 | 46 | 3 |
| im Dorfe Podzameck ſeit dem 30ſten November v. J. . | 3 | 2 | 1 | — |
| 9. Im Kr. Dt. Crone: | | | | |
| in der Stadt Dt. Crone ſeit dem 20ſten Dezember v. J. | 55 | 21 | 29 | 5 |
| in der Stadt Tütz ſeit dem 21ſten Dezember v. J. . | 53 | 11 | 22 | 20 |

Marienwerder, den 2ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. **Bekanntmachung.**

Das Dienſt-Siegel der Steuer-Receptur in Stuhm, welches um den

heraldiſchen Adler die Umſchrift: „Königlich Preuß. Steuer-Receptur Stuhm“ führte und die ältere Form hatte, iſt verloren gegangen.

Dieſes Dienſtſiegel wird hierdurch für ungültig und mortificirt erklärt.

Danzig, den 18ten Januar 1849.

**Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.**

---

**IX.** Land-Beſchäl-Stationen pro 1849.

Zur Benutzung der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königl. Landbeſchäler aufgeſtellt, und ſo von hier abgeſandt werden, daß ſie die von hier entfernteſte Station (Kl. Wittenberg) am 3ten März erreichen.

Die Beſchälzeit dauert bis Ende Juni c.

Stuten, welche alt, ſchwach, mit Erbfehlern behaftet ſind, an Druſe oder ſonſtigen Krankheiten leiden, oder aus Höfen kommen, wo anſteckende Krankheiten unter den Pferden vorgekommen ſind, dürfen weder probirt noch gedeckt werden.

Das Sprunggeld wird bei dem erſten Sprunge an den Herrn Stationshalter gezahlt, welcher der Geſtüts-Kaſſe dafür aufkommen muß.

Marienwerder, den 28ſten Januar 1849.

Der Königliche Landſtallmeiſter.

Meissner.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | In | Marienwerder | 3 | Beſchäler, |
| 2. | „ | Stangendorf | 2 | do. |
| 3. | „ | Neu-Liebenau | 2 | do. |
| 4. | „ | Schweingrube | 3 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 5. | „ | Treep . | 2 | do. |
| 6. | „ | Finkenſtein . | 2 | do. |
| 7. | „ | Kulligl . . | 2 | do. |
| 8. | „ | Karbowo . | 2 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 9. | „ | Gremboczyn | 2 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 10. | „ | Koczybor . | 2 | do. |
| 11. | „ | Penſau . . | 2 | do. |
| 12. | „ | Przyzdworcz | 2 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 13. | „ | Kokotzko . | 3 | do. |
| 14. | „ | Nied.-Ausmaaß | 2 | do. |
| 15. | „ | Gatſch . . | 2 | do. |
| 16. | „ | Beudnyi . | 2 | do. |
| 17. | „ | Koſſowo . | 2 | do. |
| 18. | „ | Kenſau . | 2 | do. |
| 19. | „ | Richnau . | 2 | do. |

Digitized by Google

20. In Potlitz . . 3 Beſchäler,
21. „ Kl. Wittenberg 2 do.

Perſonal-Chronik.

X. In den Monaten Oktober, November und Dezember 1848 ſind die in nachſtehender Nachweiſung genannten Schullehrer theils proviſoriſch angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden.

| Nro. | Namen der Lehrer | Ort der Anſtellung | Datum der Anſtellung | Religion |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Andreas Mawun | Pr. Friedland | den 3ten Oktober 1848 auf 3 Jahre | Kathol. |
| 2 | Carl Borna | Gr. Sibſau | den 6ten Oktober definitiv | do. |
| 3 | Johann Bürger | Straszewo | den 7ten Oktober definitiv | do. |
| 4 | Göbel | Zaleſie | den 7ten Oktober definitiv | do. |
| 5 | Leskiewicz | Podgursz | den 10ten Oktober auf drei Jahre | do. |
| 6 | Chriſtian Meyer | Biſchofswerder | den 16ten Oktober definitiv | evangel. |
| 7 | Chriſtian Kabrowski | Peterwitz | den 21ſten Septbr. definitiv | do. |
| 8 | Wilhelm Döring | Czarze | den 20ſten Oktober definitiv | do. |
| 9 | Eduard Weiſe | Czersk | den 24ſten Oktober definitiv | do. |
| 10 | C. Wilhelm Stach | Thorn | den 20ſten Oktober definitiv | do. |
| 11 | Wilhelm Aug. Kühn | Kolonie Brinsk | den 25ſten Oktober auf 3 Jahre | do. |
| 12 | Ottle | Thiemau | den 25ſten Oktober definitiv | do. |
| 13 | Auguſt Leopold | Engelsburg | den 15ten Novbr. definitiv | do. |
| 14 | Franz Weiland | Camin | den 11ten Novbr. definitiv | kathol. |

Digitized by Google

| Nro. | Namen der Lehrer | Ort der Anſtellung | Datum der Anſtellung | Religion |
|---|---|---|---|---|
| 15 | Johann Schulz | Gr. Kenſau | den 27ſten Novbr. definitiv | evangel. |
| 16 | Herrmann Wölke | Löbau | den 27ſten Novbr. definitiv | kathol. |
| 17 | Reinhold Zindler | Gr. Grünhoff | den 22ſten Novbr. auf 3 Jahre | evangel. |
| 18 | Martin Tandecki | Jakobsdorff | den 27ſten Novbr. definitiv | kathol. |
| 19 | Franz Czierpinski | Jablonowo | den 28ſten Novbr. definitiv | do. |
| 20 | Gottfried Bordt | Deutſch-Crone | den 24ſten Novbr. definitiv | do. |
| 21 | Johann Gulski | Glubczyn | den 8ten Dezbr. definitiv | do. |
| 22 | Johann Wegener | Friedrichsbruch | den 19ten Dezbr. definitiv | evangel. |
| 23 | Carl Krebs | Warrewitz | den 28ſten Dezbr. definitiv | kathol. |
| 24 | Carl Auguſt Priewe | Gurſen | den 19ten Dezbr. auf 1 Jahr | do. |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 7.** Marienwerder, den 14ten Februar **1849.**

Das 5te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3098. den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten November 1848 wegen Verleihung fiskaliſcher Vorrechte ꝛc. für den chauſſeemäßigen Ausbau der Verbindungsſtraße zwiſchen Worbis und der Berlin-Caſſeler Chauſſee in der Richtung nach Gernrode;

Nro. 3099. den Allerhöchſten Erlaß vom 7ten Dezember 1848, wegen Auflöſung der durch die Order vom 27ſten Oktober 1820 zur Entſcheidung von Anſprüchen an Provinzen, Kreiſe und Kommunen für Lieferungen und Leiſtungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 — 15 in zweiter und letzter Inſtanz niedergeſetzten Immediat-Kommiſſion;

Nro. 3100. die Berichtigung vom 30ſten Dezember 1848, betreffend den in Nro. 40. der vorjährigen Geſetzſammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25ſten Auguſt v. J.;

Nro. 3101. den Allerhöchſten Erlaß vom 12ten Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Häfen von Pillau und Memel.

---

I. Das Phyſikats-Siegel des Marienwerder Kreiſes, von der Größe eines Fünfſilbergroſchen-Stückes, und unter dem Adler mit der Unterſchrift: „Marienwerder Phyſikat-Siegel" verſehen, in einen hölzernen nicht polirten Griff gefaßt, iſt geſtohlen worden. Es wird daher dieſes Siegel hiermit für ungültig erklärt, mit dem Beifügen, daß ein neues Dienſtſiegel für das genannte Phyſikat angefertigt und dieſes als Unterſcheidungs-Zeichen mit der Zahl 2. verſehen werden ſoll. Marienwerder, den 6ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. In dem von dem Kalender-Verleger Dr. Heinemann zu Berlin herausgegebenen Kalender für Juden auf 1848/49 iſt die diesjährige Reminiſcere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. mit der Benennung: Meßwoche unrichtig, ſtatt auf den 26ſten Februar c., auf den 5ten März c. fallend, angegeben worden.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Miniſterii wird dieſes zur Vermeidung von Irrthümern hierdurch veröffentlicht. Marienwerder, den 6ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Februar 1849.

Digitized by Google

III. Mit dem 1ſten März d. J. wird zwiſchen **Graudenz** und **Strasburg** eine tägliche **Perſonenpoſt** eingerichtet, welche

aus Graudenz abgehet 8 Uhr Abends — nach Ankunft der Poſt von Cruppe (Bromberg),
Brieſen paſſirt zwiſchen 12 und 1 Uhr früh,
in Strasburg eintrifft 6½ Uhr früh;
aus Strasburg abgeht 3½ Uhr Nachmittags,
Brieſen paſſirt zwiſchen 9 und 10 Uhr Abends,
in Graudenz eintrifft 2½ Uhr früh — zum Anſchluß an die erſte Poſt nach Gruppe (Bromberg),

und bei welcher bequeme, halbverdeckte, auf Federn ruhende und mit Tambour, Fenſtern und Gepäck-Magazin verſehene halbverdeckte Wagen in Gebrauch kommen, welche im Innern zwei verdeckte Sitzplätze und neben dem Poſtillon noch einen offenen Sitzplatz enthalten. Das Perſonengeld beträgt für einen verdeckten Sitzplatz 5 Sgr. und für den offenen Platz 4 Sgr. pro Meile. Für die im Hauptwagen nicht Platz findenden Perſonen werden Beichaiſen nach Bedürfniß geſtellt, welche ebenſo wie der Hauptwagen oder wie die vierſitzigen Königl. Poſtwagen beſchaffen ſein müſſen.

Gleichzeitig wird auch zwiſchen **Brieſen** und **Culmſee** eine **wöchentlich 3malige Cariolpoſt** in Gang geſetzt, welche

aus Brieſen abgeht Dienſtag, Donnerſtag, Sonnabend 2 Uhr früh, nach Durchgang der Strasburg-Graudenzer Perſonenpoſt und nach Ankunft der Gollub-Kowalewo-Brieſener Cariolpoſt;
in Culmſee eintrifft 6 Uhr früh, zum Anſchluß an die Thorn-Culmer Cariolpoſt;
aus Culmſee abgeht Montag, Mittwoch, Sonnabend 3½ Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Culm-Thorner Poſt;
in Brieſen eintrifft 7½ Uhr Abends, zum Anſchluß an die Graudenz-Strasburger Perſonen- und an die Brieſen-Kowalewo-Golluber Cariolpoſt.

Das Perſonengeld bei dieſer auch zweiſitzigen Poſt, zu welcher eben ſolche Wagen wie bei der obigen Perſonenpoſt in Gebrauch kommen und bei welcher verſuchsweiſe auch Beichaiſen geſtellt werden, beträgt ebenfalls 5 Sgr. pro Meile. Bei beiden Poſten kann 30 Pfd. Paſſagier-Gepäck frei mitgenommen werden. Bei der Cariolpoſt zwiſchen Thorn und Culm werden ebenfalls Beichaiſen geſtellt.

Das betheiligte Publikum wird von dieſen Einrichtungen hierdurch benachrichtigt. Königsberg in Pr., den 18ten Januar 1849.

**Der Poſt-Inſpektor.**

**Schilling.**

**IV.** Land-Beſchäl-Stations pro 1849.

Zur Benutzung der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königl. Landbeſchäler aufgeſtellt, und ſo von hier abgeſandt werden, daß ſie die von hier entfernteſte Station (Kl. Wittenberg) am 3ten März erreichen.

Die Beſchälzeit dauert bis Ende Juni c.

Stuten, welche alt, ſchwach, mit Erbfehlern behaftet ſind, an Druſe oder ſonſtigen Krankheiten leiden, oder aus Höfen kommen, wo anſteckende Krankheiten unter den Pferden vorgekommen ſind, dürfen weder probirt noch gedeckt werden.

Das Sprunggeld wird bei dem erſten Sprunge an den Herrn Stationshalter gezahlt, welcher der Geſtüts-Kaſſe dafür aufkommen muß.

Marienwerder, den 28ſten Januar 1849.

Der Königliche Landſtallmeiſter.
Meissner.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | In | Marienwerder | 3 | Beſchäler, |
| 2. | - | Stangendorf | 2 | do. |
| 3. | - | Neu-Liebenau | 2 | do. |
| 4. | - | Schweingrube | 3 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 5. | - | Troop . | 2 | do. |
| 6. | - | Finkenſtein . | 2 | do. |
| 7. | - | Kulligi . . | 2 | do. |
| 8. | - | Karbowo . | 2 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 9. | - | Gremboczyn | 2 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 10. | - | Koczybor . | 2 | do. |
| 11. | - | Penſau . . | 2 | do. |
| 12. | - | Przydworcz | 2 | do., davon 1 à 2 Thlr. Sprunggeld, |
| 13. | - | Kokotzko . | 3 | do. |
| 14. | - | Nied.-Ausmaaß | 2 | do. |
| 15. | - | Gatſch . . | 2 | do. |
| 16. | - | Bendugi . | 2 | do. |
| 17. | - | Koſſowo . | 2 | do. |
| 18. | - | Kenſau . . | 2 | do. |
| 19. | - | Richnau . . | 2 | do. |
| 20. | In | Pottlitz . . | 3 | do. |
| 21. | - | Kl. Wittenberg | 2 | do. |

Wiederbeſetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Wirſitzer Kreiſes.

**V.** Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Wirſitzer Kreiſes, womit ein Gehalt von 100 Thaler jährlich verbunden, iſt erledigt und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualifizirte Wundärzte erſter Klaſſe, welche ſich um die Vakanz zu bewerben

Digitized by Google

beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Zeugniſſe in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 31ſten Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. In Gemäßheit des §. 1. des Geſetzes vom 15ten April v. J. hat die unterzeichnete Darlehns-Kaſſe eine Agentur in Graudenz errichtet, und können Anträge zur Vermittelung von Anträgen an

Herrn Rathsherrn, Kaufmann C. G. Birkmann und
Herrn Kaufmann Langsfeldt

daſelbſt abgegeben werden.

Die Anträge müſſen nebſt Spezialverzeichniß der zu verpfändenden Gegenſtände in duplo eingereicht werden, bei Effekten mit Angabe der Buchſtaben und Nummern, bei Waaren nach Zahl, Maaß, Gewicht und Preiſen, mit den etwa vorhandenen Meß- und Waageatteſten, Niederlageſcheinen, Fakturen und Feuer-Verſicherungs-Policen.

Danzig, den 23ſten Januar 1849.

Königliche Darlehns-Kaſſe.
(gez.) Trojan, Regierungs-Bevollmächtigter.

---

Perſonal-Chronik.

VII. Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius v. Grodded iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Die Auskultatoren Rhenius, Dr. juris Meyer, Löck, Hübner und Graf v. Rittberg ſind bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder zu Referendarien ernannt worden.

Der Büreau-Vorſteher-Gehilfe Schmeling in Marienburg iſt vom 1ſten März c. ab als Exekutions-, Kanzlei- und Gefangen-Inſpektor, Auctions-Commiſſarius und Botenmeiſter an das Land- und Stadtgericht zu Graudenz verſetzt worden.

Im Schwetzer Landrathskreiſe iſt der Gutsbeſitzer Emil Kattner zu Wierſch für das Kirchſpiel Schliewitz als Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Der Bote und Exekutor Andreas Wachowski zu Strasburg iſt vom 1ſten Februar d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

# Amts-Blatt.

**No. 8.** Marienwerder, den 21ſten Februar **1849.**

Das 6te u. 7te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3102. die Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verſchiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung;

Nro. 3103. desgleichen von demſelben Tage, über die Errichtung von Gewerbegerichten;

Nro. 3104. den Allerhöchſten Erlaß vom 26ſten Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend.

---

I. Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Waſſer verſendeten Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leute hat höhern Orts die Veranlaſſung gegeben, zur Warnung darauf aufmerkſam zu machen, daß ſchon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das Verbot ergangen iſt, den Schiffern oder Schiffsknechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieſes Verbots als eine Diebeshehlerei dem Diebſtahle gleich beſtraft werden ſoll. Indem daher die gedachte, in der 13ten Nummer des Amtsblatts pro 1848 wieder abgedruckte Verordnung in Erinnerung gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernſtliche Warnung, ſich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu enthalten, ſondern auch an die Polizeibehörden, in deren Geſchäftsbereich ein Schiffahrtsverkehr Statt findet, die Weiſung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit dieſem Gegenſtande ein wachſames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall ſogleich bei der Gerichtsbehörde zur Einleitung der Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen anhängig zu machen.

Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieſes Gewerbe auch nur vorübergehend betreiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Beſtimmungen aufmerkſam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden belegt iſt.

Marienwerder, den 5ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Ausgegeben in Marienwerder den 22. Februar 1849.

Digitized by Google

**II.** Die Martini-Marktpreiſe pro 1848, ſo wie die nach Vorſchrift des §. 93. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitraum von 1835/48 ermittelten vierzehnjährigen und nach dem Artikel 46. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816 für den Zeitraum von 1839/48 feſtgeſetzten zehnjährigen Durchſchnittspreiſe der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| Markt-Ort | Weizen. | | | | | | | | | Roggen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Martini-Preis 1848 | | | 14jähriger Durchſchnitt pro $18^{35}/_{48}$ | | | 10jähriger Durchſchnitt pro $18^{39}/_{48}$ | | | Martini-Preis 1848 | | | 14jähriger Durchſchnitt pro $18^{35}/_{48}$ | | | 10jähriger Durchſchnitt pro $18^{39}/_{48}$ | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Deutſch Crone . . . . . . | 2 | 1 | 8 | 2 | 16 | 4 | 2 | 20 | 5 | — | 27 | 11 | 1 | 9 | 11 | 1 | 15 | 10 |
| Conitz . . . . . . . . . . | — | — | — | 2 | 6 | 6 | 2 | 6 | 6 | — | 23 | 6 | 1 | 5 | 11 | 1 | 11 | 10 |
| Graudenz . . . . . . . . . | 2 | 11 | 3 | 2 | 4 | 1 | 2 | 10 | 9 | — | 27 | 7 | 1 | 5 | 6 | 1 | 11 | 4 |
| Thorn . . . . . . . . . . | 2 | 6 | 3 | 2 | — | 1 | 2 | 5 | 10 | — | 26 | 3 | 1 | 4 | 5 | 1 | 9 | 10 |

| Gerſte. | | | | | | | | | Hafer. | | | | | | | | | Erbſen. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Martini-Preis 1848 | | | 14jährig. Durchſchnitt pro $18^{35}/_{48}$ | | | 10 jährig. Durchſchnitt pro $18^{39}/_{48}$ | | | Martini-Preis 1848 | | | 14jährig. Durchſchnitt pro $18^{35}/_{48}$ | | | 10jährig. Durchſchnitt pro $18^{39}/_{48}$ | | | Martini-Preis 1848 | | | 14jährig. Durchſchnitt pro $18^{35}/_{48}$ | | | 10jährig. Durchſchnitt pro $18^{39}/_{48}$ | | |
| Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. | Rl. | ſg. | pf. |
| — | 20 | 2 | — | 25 | 10 | 1 | 2 | 2 | — | 13 | 5 | — | 21 | 11 | — | 24 | 1 | 1 | 1 | 6 | 1 | 9 | 10 | 1 | 15 | 9 |
| — | 17 | 11 | — | 23 | 4 | — | 29 | 4 | — | 14 | 7 | — | 17 | 7 | — | 21 | 3 | — | 28 | 5 | 1 | 5 | 8 | 1 | 12 | 9 |
| — | 22 | — | — | 27 | 6 | 1 | 3 | 4 | — | 14 | 11 | — | 18 | 11 | — | 22 | 5 | 1 | 6 | 1 | 1 | 10 | — | 1 | 17 | — |
| — | 25 | 4 | — | 25 | 6 | 1 | 2 | 1 | — | 16 | 7 | — | 18 | 6 | — | 22 | 3 | 1 | 11 | 5 | 1 | 6 | 6 | 1 | 14 | — |

Marienwerder, den 13ten Februar 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

**III.** Bekanntmachung.

Kalender, und zwar Volks-, Schreib-, Tafel- und Luxus-Kalender, inländiſche ſowohl, wie fremde, unterliegen den im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7ten März 1822 vorgeſchriebenen Stempel-Abgaben.

Ungeſtempelte Kalender werden confiscirt, überdies wird nach §. 28. und §. 21. des Stempelgeſetzes von dem Inhaber der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels, wenn dieſer aber weniger als einen Thaler beträgt, dennoch der Betrag von einem Thaler als Strafe erhoben.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchriften werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und wird das Publikum vor dem Ankauf inländiſcher und fremder ungeſtempelter Kalender gewarnt. Danzig, den 10ten Februar 1848.

**Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.**

---

Perſonal-Chronik.

IV. Der Kreis-Thierarzt Weiß iſt auf ſein Anſuchen nach Schlochau zurückverſetzt worden.

---

## V. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Januar 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 2 | 3 | 7 | — | 23 | 7 | — | 19 | — | — | 11 | 9 | 1 | 5 | 1 |
| Chriſtburg | 1 | 25 | 1 | — | 27 | 9 | — | 20 | — | — | 12 | 5 | 1 | 3 | 2 |
| Conitz | — | — | — | — | 22 | 4 | — | 15 | — | — | 11 | 10 | — | 26 | 6 |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 24 | 10 | — | 19 | 1 | — | 12 | 2 | 1 | — | 3 |
| Culm | 2 | 6 | 4 | — | 27 | 5 | — | 27 | 1 | — | 17 | 8 | 1 | 6 | 4 |
| Dt. Eylau | 1 | 28 | 7 | — | 23 | 3 | — | 20 | — | — | 14 | 3 | 1 | 8 | 2 |
| Flatow | — | — | — | — | 26 | — | — | 15 | 9 | — | 11 | 10 | — | 29 | 3 |
| Freyſtadt | 1 | 29 | 9 | — | 26 | — | — | 20 | — | — | 13 | 10 | 1 | 5 | 7 |
| Garnſee | 2 | — | — | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | 1 | 5 | — |
| Graudenz | 2 | 6 | 5 | — | 29 | 2 | — | 23 | 4 | — | 17 | — | 1 | 3 | 4 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 27 | 10 | — | 18 | 3 | — | 14 | 3 | 1 | 2 | 9 |
| Löbau | 2 | 9 | — | — | 21 | 9 | — | 16 | — | — | 12 | — | 1 | 10 | — |
| Marienwerder | 2 | 1 | — | — | 26 | 7 | — | 20 | 3 | — | 18 | 1 | 1 | 4 | 1 |
| Mewe | 2 | 4 | 9 | — | 28 | 2 | — | 23 | 6 | — | 13 | 11 | 1 | 4 | 4 |
| Neuenburg | 2 | 4 | 7 | — | 24 | 11 | — | 22 | 10 | — | 14 | 7 | 1 | 7 | 5 |
| Rieſenburg | 2 | — | — | — | 26 | 4 | — | 23 | — | — | 14 | 4 | 1 | 7 | 10 |
| Roſenberg | 1 | 15 | — | — | 24 | 1 | — | 22 | — | — | 12 | 3 | 1 | — | 11 |
| Schlochau | — | — | — | — | 22 | 1 | — | 14 | 9 | — | 11 | 11 | — | 26 | — |
| Schwetz | 1 | 28 | 8 | — | 24 | 5 | — | 19 | 6 | — | 14 | — | 1 | 5 | 3 |
| Strasburg | 1 | 28 | 7 | — | 23 | 9 | — | 19 | 1 | — | 13 | 11 | 1 | 14 | 1 |
| Thorn | 1 | 27 | 9 | — | 27 | 6 | — | 22 | 4 | — | 16 | 3 | 1 | 8 | 2 |
| Durchſchnittlich | 2 | — | 7 | — | 25 | 6 | — | 20 | — | — | 14 | — | 1 | 4 | 5 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock | | | | | |
| | | | | | | | | | | v. Winter-Getreide | | | v. Sommer-Getreide | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | — | — | — | — | 6 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg | 1 | 10 | — | — | 10 | — | — | 15 | — | 1 | 10 | — | 1 | — | — |
| Conitz | — | — | — | — | 7 | 5 | — | 15 | — | 3 | — | — | 2 | 20 | — |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 7 | 6 | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — | — |
| Culm | — | — | — | — | 7 | 3 | — | 17 | 6 | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau | — | — | — | — | 8 | 1 | — | 22 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow | — | — | — | — | 7 | 3 | — | 17 | 6 | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz | — | — | — | — | 8 | — | — | 19 | — | 3 | 20 | — | — | — | — |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 7 | 6 | — | 15 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Löbau | — | — | — | — | 6 | — | — | 18 | — | 3 | — | — | 3 | — | — |
| Marienwerder | 1 | 22 | — | — | 8 | 11 | — | 16 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe | — | — | — | — | 9 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg | — | — | — | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rieſenburg | — | — | — | — | 9 | 7 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Roſenberg | 1 | 10 | — | — | 9 | 2 | — | 15 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 6 | 3 | — | — | 2 | 15 | — |
| Schwetz | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 25 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Strasburg | — | — | — | — | 8 | 7 | — | 25 | — | 6 | — | — | 6 | — | — |
| Thorn | — | — | — | — | 9 | 8 | — | 13 | 4 | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Durchſchnittlich | 1 | 14 | — | — | 7 | 8 | — | 18 | 7 | 3 | 7 | 3 | 3 | 2 | 9 |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 9.** Marienwerder, den 28ſten Februar **1849.**

I. Am 11ten Dezember pr. iſt des Abends zwei Mal durch das Fenſter in die Wohnung des Förſters Petznick zu Rehberg, Reviers Wigodda, geſchoſſen und durch den erſten Schuß die Frau des Petznick am Kopfe verwundet worden.

Im höhern Auftrage ſichern wir demjenigen, der uns den Thäter dergeſtalt nachweiſt, daß derſelbe der That überführt und geſetzlich beſtraft werden kann hierdurch eine Belohnung von

„Ein Hundert Thaler"

zu. Marienwerder, den 14ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

Die Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1848 betreffend.

II. Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28ſten Auguſt pr. werden nunmehr die Verwaltungs-Reſultate der Weſtpreußiſchen Domainen-Feuer-Sozietät für das Jahr 1848 nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. die Anlage zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in der Provinz Preußen pro 1848;
2. die Nachweiſung der hiernach von den Verſicherten des Regierungs-Bezirks Marienwerder aufzubringenden Beiträge pro 1848;
3. das Verzeichniß der im hieſigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1848 vorgekommenen Brände.

Die Kataſter führenden Behörden werden zugleich angewieſen, die nach der Beilage ad 2. aufzubringenden Beiträge von $4^{2}/_{3}$ pf. vom Thaler der Aſſekurations-Summe (einſchließlich des unterm 28ſten Auguſt pr. abſchläglich ausgeſchriebenen vorläufigen Beitrags von 2 pf.) und die Receptions-Beiträge von $^{2}/_{3}$ pf. vom Thaler der neuen Verſicherung, ſofort zu repartiren, und die Einziehung und Abführung in der reglementsmäßigen Friſt von 4 Wochen zu bewirken.

**Die Herren Landräthe haben die Einziehungs-Behörden hierin zu kontroliren, und die Säumigen mit Nachdruck anzuhalten, dieſer Anweiſung Folge zu leiſten.**

**Von dem Erfolge der Einziehung erwarten wir unerinnert bis zum**

**1ſten Juli d. J.**

**ausführliche Anzeige, unter Einreichung ſpezieller Reſt-Extrakte von den alsdann**

Ausgegeben in Marienwerder den 1. März 1849.

Digitized by Google

noch ausſtehenden Beiträgen. Die Reſte pro 1847 et retro müſſen aber jedenfalls bis dahin als berichtigt nachgewieſen werden.

Marienwerder, den 16ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Veranlagung

### der Beiträge zur Weſtpreußiſchen Feuer-Sozietät pro 1848.

| | A. Berechnung des Zuſchuſſes, welchen die Weſtpreußiſche Feuer-Sozietät pro 1848 bedarf. | Rthlr. | ſg. | pf. | Rthlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Zur Vergütung der currenten Brandſchäden | | | | | | |
| | a. im Regierungsbezirk Danzig . . | 143018 | 2 | 10 | | | |
| | b. " " " Marienwerder | 148821 | 25 | 2 | 291839 | 28 | — |
| II. | An Verwaltungskoſten: | | | | | | |
| | a. im Regierungs-Bezirk Danzig . | 2181 | 12 | 6 | | | |
| | b. " " " Marienwerder | 1048 | 3 | 9 | 3229 | 16 | 3 |
| III. | Zur Deckung ausgefallener Beiträge und Erſtattungen: | | | | | | |
| | a. im Regierungs-Bezirk Danzig . | 24 | 21 | 6 | | | |
| | b. " " " Marienwerder | 171 | 16 | 2 | 196 | 7 | 8 |
| IV. | Zu Brandſchadens-Vergütungen aus der Vorzeit: | | | | | | |
| | a. im Regierungsbezirk Danzig . . | — | — | — | | | |
| | b. im Reg.-Bezirk Marienwerder . | — | — | — | — | — | — |
| V. | Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beſchädigter Feuerlöſch-Geräthe: | | | | | | |
| | a. im Reg.-Bezirk Danzig . . . | 306 | 6 | 8 | | | |
| | b. " " " Marienwerder . | 138 | 25 | 6 | 445 | 2 | 2 |
| VI. | Vergütung für die bei Bränden ruinirten Bretterzäune und Gärten: | | | | | | |
| | a. im Reg.-Bezirk Danzig . . . | — | — | — | | | |
| | b. " " " Marienwerder . | 333 | 19 | 2 | 333 | 19 | 2 |
| | Ueberhaupt . . | — | — | — | 296044 | 13 | 3 |

Digitized by Google

| | | Rthlr. | ſg. | pf. | Rthlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport . | — | — | — | 296044 | 13 | 3 |
| | und zwar im Reg.-Bezirk Danzig . | 145530 | 13 | 6 | | | |
| | " " " Marienwerder | 150513 | 29 | 9 | | | |
| | Summa wie vor . | 296044 | 13 | 3 | | | |
| | Davon kommen folgende zu gut gehende Poſten in Abzug: | | | | | | |
| 1. | Die pro 1847 über den Bedarf repartirten Beiträge mit . . . . . . . . | 2825 | 9 | 11 | | | |
| 2. | Erſparte und zurückgezahlte Brandſchadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein:<br>a. im Reg.-Bez. Danzig 80 rtl. 1 ſg. 2 pf.<br>b. " " " Marienwerd. 145 " 22 " 11 " | 225 | 24 | 1 | | | |
| | überhaupt | — | — | — | 3051 | 4 | — |
| | Es bleiben alſo pro 1848 aufzubringen | — | — | — | 292993 | 9 | 3 |

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

| | Rthlr. | ſg. | pf. | Rthlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Für das Jahr 1848 betragen die verſicherten Summen:<br>1. im Reg.-Bezirk Danzig . 9,890,470 Rtl.<br>2. im Reg.-Bezirk Marienwerd. 14,737,455 "<br>zuſammen 24,627,925 Rtl. | | | | | | |
| Davon ſind zur Deckung des Bedarfs pro 1848 (mit Einſchluß der unterm 19ten Auguſt 1848 auf Abſchlag hierauf bereits ausgeſchriebenen Beiträge à 2⅕ Pf. vom Thaler) überhaupt 4⅖ Pfennige vom Thaler der Verſicherungs-Summe aufzubringen, und zwar: | | | | | | |
| 1. vom Reg.-Bezirk Danzig . . | 120883 | 15 | 8 | | | |
| 2. vom Reg.-Bezirk Marienwerder | 180124 | 13 | 6 | | | |
| überhaupt . | — | — | — | 301007 | 29 | 2 |
| Der Bedarf beträgt . . . . . | — | — | — | 292993 | 9 | 3 |
| Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Sozietät für das Jahr 1849 zu gut . | — | — | — | 8014 | 19 | 11 |

Digitized by Google

## Nachweiſung der im Regierungs-Bezirk Marienwerder aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1848.

| Nro. | Behörden. | Aſſekuration pro 1848 Rthlr. | Beitrag davon à 4 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr. | ſgr. | pf. | Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang Rthl. | Betrag des Rezeptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl. | ſgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Kreis Conitz. | | | | | | | | |
| 1 | Ablige Güter | 105640 | 1291 | 4 | 8 | 870 | 1 | 18 | 4 |
| 2 | Stadt Conitz | 127885 | 1563 | 1 | 2 | 16120 | 29 | 25 | 7 |
| 3 | " Tuchel | 75790 | 926 | 9 | 8 | 4055 | 7 | 15 | 3 |
| 4 | Dom.-Rentamt Friedrichsbruch | 96545 | 1179 | 29 | 10 | 8000 | 14 | 24 | 5 |
| 5 | " " Czersk | 65355 | 798 | 23 | 6 | 3470 | 6 | 12 | 9 |
| 6 | " " Tuchel | 336800 | 4116 | 13 | 4 | 8040 | 14 | 26 | 8 |
| | Summa | 808015 | 9875 | 22 | 2 | 40555 | 75 | 3 | — |
| | 2. Kr. Dt. Crone. | | | | | | | | |
| 1 | Ablige Güter | 233720 | 2856 | 17 | 4 | 15140 | 28 | 1 | 1 |
| 2 | Stadt Dt. Crone | 180505 | 2206 | 5 | 2 | 15320 | 28 | 11 | 1 |
| 3 | " Mrk. Friedland | 104995 | 1283 | 8 | 2 | 1975 | 3 | 19 | 9 |
| 4 | " Jaſtrow | 99455 | 1215 | 16 | 10 | — | — | — | — |
| 5 | " Schloppe | 80140 | 979 | 14 | 8 | 11410 | 21 | 3 | 11 |
| 6 | " Tütz | 38960 | 476 | 5 | 4 | 1330 | 2 | 13 | 10 |
| 7 | Dom.-Rentamt Dt. Crone | 550510 | 6728 | 13 | 8 | 32190 | 59 | 18 | 4 |
| | Summa | 1288285 | 15745 | 21 | 2 | 77365 | 143 | 8 | — |
| | 3. Kr. Culm. | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 86100 | 1052 | 10 | — | 6830 | 12 | 19 | 5 |
| 2 | Stadt Brieſen | 58475 | 714 | 20 | 10 | 6900 | 12 | 23 | 4 |
| 3 | " Culm | 180805 | 2209 | 25 | 2 | 5640 | 10 | 13 | 4 |
| 4 | Dom.-Rentamt Culm | 454740 | 5557 | 28 | — | 16320 | 30 | 6 | 8 |
| | Summa | 780120 | 9534 | 24 | — | 35690 | 66 | 2 | 9 |
| | 4. Kr. Flatow. | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 754160 | 9217 | 15 | 4 | 36790 | 68 | 3 | 11 |
| 2 | Stadt Flatow | 91465 | 1117 | 27 | 2 | 7820 | 14 | 14 | 5 |
| 3 | " Cammin | 52735 | 644 | 16 | 2 | 1420 | 2 | 18 | 11 |
| 4 | " Krojanke | 97655 | 1193 | 16 | 10 | 26745 | 49 | 15 | 10 |
| 5 | " Vandsburg | 77475 | 946 | 27 | 6 | 1505 | 2 | 23 | 8 |
| 6 | " Zempelburg | 140220 | 1713 | 24 | — | 265 | — | 14 | 9 |
| 7 | Dom.-Rentamt Cammin | 140455 | 1716 | 20 | 2 | 24365 | 45 | 3 | 7 |
| 8 | " " Vandsburg | 245180 | 2996 | 19 | 4 | 24470 | 45 | 9 | 5 |
| | Summa | 1599345 | 19547 | 16 | 6 | 123380 | 228 | 14 | 6 |

Digitized by Google

| Nro. | Behörden. | Aſſekuration pro 1848 Rthlr. | Beitrag davon à $4\frac{2}{3}$ Pf. pro Thaler Rtlr. | ſgr. | pf. | Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang Rthlr. | Betrag des Rezeptions-Geldes à $\frac{2}{3}$ Pf. pro Thaler Rtlr. | ſgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **5. Kr. Graudenz.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 83895 | 1025 | 11 | 6 | 9560 | 17 | 21 | 1 |
| 2 | Stadt Graudenz | 101695 | 1242 | 28 | 2 | 11570 | 21 | 12 | 10 |
| 3 | = Leſſen | 61705 | 754 | 5 | 2 | — | — | — | — |
| 4 | = Rehden | 71330 | 871 | 24 | 4 | 875 | 1 | 18 | 7 |
| 5 | Dom.-Rentamt Graudenz | 290730 | 3553 | 11 | — | 4960 | 9 | 5 | 7 |
| 6 | = = Rehden | 521680 | 6376 | 2 | 8 | 49575 | 91 | 24 | 2 |
| | Summa | 1131035 | 13823 | 22 | 10 | 76540 | 141 | 22 | 3 |
| | **6. Kr. Löbau.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 7075 | 86 | 14 | 2 | 700 | 1 | 8 | 11 |
| 2 | Stadt Kauernick | 11835 | 144 | 19 | 6 | 1665 | 3 | 2 | 6 |
| 3 | = Löbau | 145625 | 1779 | 25 | 10 | 13630 | 25 | 7 | 3 |
| 4 | = Neumark | 66970 | 818 | 15 | 8 | 4130 | 7 | 19 | 5 |
| 5 | Dom.-Rentamt Neumark | 406225 | 4964 | 29 | 2 | 25830 | 47 | 25 | — |
| | Summa | 637730 | 7794 | 14 | 4 | 45955 | 85 | 3 | 1 |
| | **7. Kr. Marienwerder.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 72105 | 881 | 8 | 6 | 4050 | 7 | 15 | — |
| 2 | Stadt Garnſee | 64040 | 782 | 21 | 4 | 2375 | 4 | 11 | 11 |
| 3 | = Marienwerder | 213035 | 2603 | 22 | 10 | 1820 | 8 | 27 | 10 |
| 4 | = Mewe | 109750 | 1341 | 11 | 8 | — | — | — | — |
| 5 | Dom.-Rentamt Marienwerder | 831430 | 10161 | 27 | 8 | 20950 | 38 | 23 | 11 |
| 6 | = = Mewe | 352070 | 4303 | 2 | 4 | 3240 | 6 | — | — |
| | Summa | 1642430 | 20074 | 4 | 4 | 35435 | 65 | 18 | 8 |
| | **8. Kr. Roſenberg.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Stadt Biſchofswerder | 105810 | 1293 | 7 | — | 5365 | 9 | 28 | — |
| 3 | = Dt. Eylau | 100270 | 1225 | 15 | 8 | 5440 | 10 | 2 | 4 |
| 4 | = Freyſtadt | 79735 | 974 | 16 | 2 | 8185 | 15 | 4 | 9 |
| 5 | = Rieſenburg | 138075 | 1687 | 17 | 6 | 3920 | 7 | 7 | 9 |
| 6 | = Roſenberg | 117865 | 1440 | 17 | 2 | 3930 | 7 | 8 | 4 |
| 7 | Dom.-Rentamt Roſenberg | 198430 | 2425 | 7 | 8 | 12275 | 22 | 21 | 11 |
| | Summa | 740185 | 9046 | 21 | 2 | 39115 | 72 | 13 | 1 |

Digitized by Google

| Nro. | Behörden. | Aſſekuration pro 1848 | Beitrag davon à4²/₅ Pf. pro Thaler | | | Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang | Betrag des Rezeptions-Geldes à ²/₃ Pf. pro Thaler | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Rtlr. | ſgr. | pf. | Rthlr. | Rtlr. | ſgr. | pf. |
| | **9. Kr. Schlochau.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 104680 | 1279 | 12 | 8 | 4980 | 9 | 6 | 8 |
| 2 | Stadt Baldenburg | 35835 | 437 | 29 | 6 | 2270 | 4 | 6 | 1 |
| 3 | „ Pr. Friedland | 122605 | 1498 | 15 | 2 | 3525 | 6 | 15 | 10 |
| 4 | „ Hammerſtein | 24535 | 299 | 26 | 2 | 470 | — | 26 | 1 |
| 5 | „ Landeck | 20955 | 256 | 3 | 6 | — | — | — | — |
| 6 | „ Schlochau | 80655 | 985 | 23 | 6 | 2755 | 5 | 3 | 1 |
| 7 | Dom.-Rentamt Baldenburg | 81465 | 995 | 20 | 6 | 8340 | 15 | 13 | 4 |
| 8 | „ „ Schlochau | 406350 | 4966 | 15 | — | 12625 | 23 | 11 | 5 |
| | Summa | 877080 | 10719 | 26 | — | 34965 | 64 | 22 | 6 |
| | **10. Kr. Schwetz.** | | | | | | | | |
| 1 | Adel. Güter | 229625 | 2806 | 15 | 10 | 8440 | 15 | 18 | 11 |
| 2 | Stadt Neuenburg | 143275 | 1751 | 4 | 2 | 1680 | 3 | 3 | 5 |
| 3 | „ Schwetz | 68560 | 837 | 28 | 8 | 170 | — | 9 | 5 |
| 4 | Dom.-Rentamt Neuenburg | 463590 | 5666 | 3 | — | 14055 | 26 | — | 10 |
| 5 | „ „ Schwetz | 383435 | 4686 | 12 | 10 | 15770 | 29 | 6 | 1 |
| | Summa | 1288485 | 15748 | 4 | 6 | 40115 | 74 | 8 | 8 |
| | **11. Kr. Strasburg.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 63650 | 777 | 28 | 4 | 950 | 1 | 22 | 9 |
| 2 | Stadt Gollub | 137830 | 1684 | 17 | 8 | 9475 | 17 | 16 | 4 |
| 3 | „ Gurzno | 20265 | 247 | 20 | 6 | — | — | — | — |
| 4 | „ Lautenburg | 76840 | 939 | 4 | 8 | — | — | — | — |
| 5 | „ Strasburg | 232215 | 2838 | 5 | 6 | 14580 | 27 | — | — |
| 6 | Dom.-Rentamt Gollub | 224810 | 2747 | 20 | 4 | 3265 | 6 | 1 | 5 |
| 7 | „ „ Lautenburg | 177815 | 2173 | 8 | 10 | 5955 | 11 | — | 10 |
| 8 | „ „ Strasburg | 259985 | 3177 | 17 | 10 | 15780 | 29 | 6 | 8 |
| | Summa | 1193410 | 14586 | 3 | 8 | 50005 | 92 | 18 | — |
| | **12. Kr. Stuhm.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 163505 | 1998 | 11 | 10 | 7740 | 14 | 10 | — |
| 2 | Stadt Chriſtburg | 88280 | 1078 | 29 | 4 | 2380 | 4 | 12 | 3 |
| 3 | „ Stuhm | 93635 | 1144 | 12 | 10 | 1930 | 3 | 17 | 2 |
| 4 | Dom.-Rentamt Stuhm | 1092020 | 13346 | 27 | 4 | 48295 | 89 | 13 | 1 |
| | Summa | 1437440 | 17568 | 21 | 4 | 60345 | 111 | 22 | 6 |

Digitized by Google

| Nro. | Behörden. | Aſſekuration pro 1848 Rthlr. | Beitrag davon à 4 2/5 Pf. pro Thaler Rtlr. | ſgr. | pf. | Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang Rthlr. | Betrag des Rezeptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr. | ſgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **13. Kr. Thorn.** | | | | | | | | |
| 1 | Adelige Güter | 56800 | 694 | 6 | 8 | 1260 | 2 | 10 | — |
| 2 | Stadt Podgorcz | 33570 | 410 | 9 | — | 350 | — | 19 | 5 |
| 3 | „ Culmſee | 64850 | 792 | 18 | 4 | 250 | — | 13 | 11 |
| 4 | „ Thorn | 633425 | 7741 | 25 | 10 | 34350 | 63 | 18 | 4 |
| 5 | Dom.-Rentamt Thorn | 428935 | 5242 | 16 | 2 | 13190 | 24 | 12 | 9 |
| | Summa | 1217580 | 14881 | 16 | — | 49400 | 91 | 14 | 5 |
| | **15. Oeffentliche Gebäude.** | | | | | | | | |
| 1 | Provinz.-Lazareth Marienwerder | 600 | 7 | 10 | — | | | | |
| 2 | Strafanſtalts-Gebäude Graudenz | 42850 | 523 | 21 | 8 | | | | |
| 3 | Krankenanſtalts-Gebäude Schwetz | 3200 | 39 | 3 | 4 | | | | |
| 4 | Poſt-Gebäude im Departement | 13635 | 166 | 19 | 6 | | | | |
| 5 | Landgeſtütsgebäude in Marienwd. | 24005 | 293 | 11 | 10 | | | | |
| 6 | Seminar-Gebäude in Graudenz | 12025 | 146 | 29 | 2 | | | | |
| | Summa | 96315 | 1177 | 5 | 6 | | | | |
| | **Recapitulation.** | | | | | | | | |
| 1 | Kreis Conitz | 808015 | 9875 | 22 | 2 | 40555 | 75 | 3 | — |
| 2 | „ Dt. Crone | 1288285 | 15745 | 21 | 2 | 77365 | 143 | 8 | — |
| 3 | „ Culm | 780120 | 9534 | 24 | — | 35690 | 66 | 2 | 9 |
| 4 | „ Flatow | 1599345 | 19547 | 16 | 6 | 123380 | 228 | 14 | 6 |
| 5 | „ Graudenz | 1131035 | 13823 | 22 | 10 | 76540 | 141 | 22 | 3 |
| 6 | „ Löbau | 637730 | 7794 | 14 | 4 | 45955 | 85 | 3 | 1 |
| 7 | „ Marienwerder | 1642430 | 20074 | 4 | 4 | 35435 | 65 | 18 | 8 |
| 8 | „ Roſenberg | 740185 | 9046 | 21 | 2 | 39115 | 72 | 13 | 1 |
| 9 | „ Schlochau | 877080 | 10719 | 26 | — | 34965 | 64 | 22 | 6 |
| 10 | „ Schwetz | 1288485 | 15748 | 4 | 6 | 40115 | 74 | 8 | 8 |
| 11 | „ Strasburg | 1193410 | 14586 | 3 | 8 | 50005 | 92 | 18 | — |
| 12 | „ Stuhm | 1437440 | 17568 | 21 | 4 | 60345 | 111 | 22 | 6 |
| 13 | „ Thorn | 1217580 | 14881 | 16 | — | 49400 | 91 | 14 | 5 |
| 14 | Oeffentliche Gebäude | 96315 | 1177 | 5 | 6 | - - | — | — | — |
| | Summa | 14737455 | 180124 | 13 | 6 | 708865 | 1312 | 21 | 5 |

**(Das Verzeichniß der vorgekommenen Brände wird im nächſten Amtsblatt nachfolgen.)**

Digitized by Google

III. Der Zimmergeſelle Budczar aus Roſenberg hat den Sohn des Sattler Reif, welcher in den dortigen tiefen See gefallen und dem Ertrinken nahe war, mit Entſchloſſenheit und nicht ohne eigene Gefahr glücklich gerettet. Wir finden uns veranlaßt, dieſe edle menſchenfreundliche Handlung hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 7ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Durch die Verſetzung des Kreis-Chirurgus Kleemann iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle des Flatower Kreiſes erledigt worden. Wundärzte erſter Klaſſe, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenſtelle verſehen ſind, und ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieſer Stelle ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden iſt, und der Wohnſitz des Kreis-Chirurgus die Stadt Krojanke bleibt.

Marienwerder, den 20ſten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. In Druczyn, Kreiſes Strasburg, iſt unter dem dortigen Rindvieh die chroniſche Lungenſeuche ausgebrochen, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Befolgung der Vorſchriften des Patents vom 2ten April 1803 angeordnet iſt.

Marienwerder, den 12ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

VI. Dem Dekan Pankau in Jastrzembie iſt die Schulinſpektion im Dekanate Gorzno-Lautenburg von der Königl. Regierung interimiſtiſch übertragen worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 10.** Marienwerder, den 7ten März **1849.**


Das 8te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3105. den Allerhöchſten Erlaß vom 2ten Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Lippſtadt über Soeſt nach Hamm und die Einſetzung einer beſonderen Königlichen Kommiſſion für die Weſtfäliſche Eiſenbahn.

---

I. In Verfolg unſerer im diesjährigen Amtsblatt Seite 2 bis 4 enthaltenen Bekanntmachung vom 29ſten Dezember v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unſere Hauptkaſſe nunmehr auch die Schuldverſchreibungen über die ſeit dem 1ſten Dezember 1848 an dieſelbe, ſowie an die Spezial- und Neben-Kaſſen geleiſteten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe ausreichen wird.

Zugleich fordern wir die Intereſſenten hiermit auf, den an ſie ergehenden Schreiben der Regierungs-Hauptkaſſe wegen der abzuliefernden Empfangsbeſcheinigungen über die eingezahlten baaren Beiträge, und der Münz-Werthbeſcheinigungen des Haupt-Münz-Comtoirs über eingeliefertes Gold- und Silbergeräth unter Rückſendung der durch Orts-Namen, Datum und Unterſchrift zu vervollſtändigenden Spezifikation nebſt Quittung gleich nach Empfang derſelben zu genügen, da den Einzahlern ſelbſt daran gelegen ſein muß, in den Beſitz der Schuldverſchreibungen zu gelangen, deren Zufertigung dieſelben ungehend zu erwarten haben.

Marienwerder, den 23ſten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

II. Der Subrector Joſeph Cohn zu Mrk. Friedland hat die ihm übertragene Agentur der Berliner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Marienwerder, den 15ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Dem bisherigen Maurergeſellen Eduard Göbel iſt nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Atteſt zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Maurerhandwerks ertheilt worden, und wird derſelbe ſeinen Wohnſitz in Graudenz nehmen.

Marienwerder, den 21ſten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 8. März 1849.

Digitized by Google

## IV. Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1848 vorgekommenen Brände, für welche die Vergütungen zur Zahlung in den reglementsmäßigen Terminen angewieſen ſind.

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | In den Domainen-Rent-Aemtern. | |
| 30 | | | 1 | — | — | — | Baldenburg | Adam Roggenbuck | Flötenſtein |
| 80 | | | 1 | — | — | — | | Jakob Schülke | do. |
| 20 | | | 1 | — | — | — | | Adam Hackert | do. |
| 215 | | | 1 | 2 | 1 | — | | Gottlieb Doogs | Prechlau |
| 150 | | | 1 | — | 3 | — | | Johann Rudnick | do |
| 2 | 20 | | | | | | | | |
| 20 | | | Nachzhl. f. 1 Scheune | | | | Dt. Crone | Wilhelm Fandrei | Neu-Zippnow |
| 450 | | | — | — | — | 1 | | Auguſt Sagefeil | Brieſenitz |
| 942 | 13 | 9 | — | — | — | 1 | | Eduard Timm | Zippnow |
| 250 | | | 1 | — | — | — | | Auguſt Faber | Dolfusbruch |
| 500 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Chriſtoph Fandrei | Brieſenitz |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Gottlieb Hintz | do. |
| 100 | | | 1 | — | — | — | | Johann Jähnke | do. |
| 650 | | | 1 | 2 | 2 | — | | Wilhelm Stege | Roſenfelde |
| 420 | | | — | 2 | 1 | — | | Johann Mieske | do. |
| 740 | | | — | 1 | 2 | — | | Johann Schulz | do. |
| 320 | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | Wilhelm Steinborn | Lebehnke |
| 1173 | | | 1 | 1 | 2 | 1 | | Schulz Eichſtädt | Sage-Mühle |
| 200 | | | — | — | — | 1 | | Andreas Kegel | Schneidemühlhammer |
| 300 | | | — | 1 | 1 | — | | Ernſt Rogge | Roſe |
| 180 | | | 1 | — | 1 | — | | Andreas Jühnke | Brieſenitz |
| 15 | | | 1 | — | — | — | | Carl Schmidt | Stabitz |
| 694 | 20 | | nachträgl. Vergüt. | | | | | Beſitzer Eichbaum | Zabelsmühle |
| 1200 | | | 2 | 1 | 1 | — | | Ferdinand Dahmann | Brieſenitz |
| 1040 | | | 1 | 1 | 3 | — | | Auguſt Bordt | do. |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 325 | | | 1 | 1 | 1 | — | Noch Dt. Crone | Friedrich Heeſe | Brieſenitz |
| 930 | | | 1 | 1 | 3 | — | | Ww. Warmbier geb. Kadow | do. |
| 150 | | | — | 1 | 1 | — | | Friedrich Jahnke | do. |
| 510 | | | 1 | — | 1 | 2 | | Pfarre Kwade | Klawittersdorf |
| 150 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Jakob Wodtke | Lebehnke |
| 45 | | | 1 | — | — | — | | Andreas Polzin | do. |
| 100 | | | 1 | — | — | — | | Friedrich Jahnke | Brieſenitz |
| 60 | | | — | — | — | 1 | | Carl Schmidt | Hoppenmühl |
| 59 | | | 1 | — | — | — | | Michael Ewert | Freudenfier |
| 97 | | | 1 | — | — | — | Culm | Andreas Zeep | Kl. Cziste |
| 50 | | | 1 | — | — | — | | Jakob Trikowski | Gr. Trzebcz |
| 180 | | | 1 | — | 1 | — | | Friedrich Rubach | Dombrowken |
| 27 | 15 | | 1 | — | — | — | | Jakob Makowski | Kiewo |
| 23 | | | 1 | — | — | — | | Jakob Gruß | Drzonowo |
| 68 | | | — | — | 1 | — | | Schulgemeinde | Kiewo |
| 177 | | | 1 | — | 1 | — | | Conrad Wölk | Kl. Trzebcz |
| 694 | | | 1 | 1 | 1 | 2 | | Jakob Schening | do. |
| 50 | | | — | 1 | — | — | | Martin Lange | Friedrichsbruch |
| 460 | | | — | 2 | 1 | — | | Wilhelm Wölk | Gr. Czyste |
| 70 | | | 1 | — | 1 | — | | Johann Böhnke | Friedrichsbruch |
| 30 | | | — | 1 | — | — | | Wittwe Pepeikowski | Kiewo |
| 120 | | | 1 | — | — | — | | Anton Woiczechowski | Dubielno |
| 200 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Eiſenhardt | Broſowo |
| 48 | 15 | | 1 | — | 1 | — | | Chriſt. Krüger | Friedrichsbruch |
| 20 | | | 1 | — | — | — | | Probſtei | Blendowo |
| 186 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Rahn | Friedrichsbruch |
| 100 | | | — | 1 | — | — | | Johann Schwenk | Zegartowitz |
| 293 | 8 | 9 | 1 | — | — | — | | Schulgemeinde | Kl. Trzebcz |
| 115 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Albr. Barth. Sakuſchewski | Waldowo |
| 225 | | | 1 | — | 1 | — | | Martin Lange | Friedrichsbruch |
| 300 | | | 1 | — | — | — | Czersk | Anton Muszinski | Ritteln |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | sg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 170 | | | 1 | 1 | 1 | — | Noch Czersk | Wittwe Hamerski | Gildon |
| 180 | | | — | 1 | 1 | — | | Andreas Hamerski | do. |
| 470 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Simon Hamerske | do. |
| 30 | | | 1 | — | — | — | | Andr. u. Sim. Hamerski | do. |
| 400 | | | — | — | — | 1 | | Müller Jſecke | Czersk |
| 50 | | | — | 1 | — | — | | Johann Görgens | Zappendowo |
| 1000 | | | 1 | — | — | 1 | | Chriſtian Müller | Guttowitz |
| 100 | | | 1 | — | — | — | Gollub | Andr. Gaidkowski | Piwnitz |
| 175 | | | — | 1 | 1 | — | | Anton Sklarski | Lobdowo |
| 1050 | | | 1 | 1 | 2 | 1 | | Friedrich Raykiewicz | Neumühl |
| 250 | | | — | 1 | — | — | | Gutsbeſ. Chrapkiewicz | Konſtantiewo |
| 180 | | | 1 | — | 1 | — | Graudenz | Franz Gottl. Baſener | Parsken |
| 100 | | | — | 1 | — | — | | Chriſt. Felske | Rudnik |
| 60 | | | 1 | — | 1 | — | | Peter Sieg | Doſſoczin |
| 130 | | | 1 | — | — | — | | Peter Rahn | Parsken |
| 800 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Wilhelm Mundt | Mockrau |
| 100 | | | — | — | — | 1 | | Ferdinand Fregin | Walddorf |
| 150 | | | 1 | — | — | — | | David Sahlke | Neudorf |
| 1200 | | | — | — | — | 1 | | Gottfried Schröter | Walddorf |
| 100 | | | 1 | — | — | — | | Jakob Pomplun | Sackrau |
| 260 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Friedrich Sommer | Gr. Wolz |
| 250 | | | 1 | — | — | — | | Dorfſchaft | Mockrau |
| 40 | | | — | 1 | — | — | Lautenburg | Johann Wardowski | Sugaino |
| 150 | | | 1 | — | 1 | — | | Joh. Dzimkowski, jetzt Ww. | Brinsk.-Fialken |
| 75 | | | 1 | — | — | — | | Schulgemeinde | Wonpiersk |
| 130 | | | 1 | 2 | 1 | — | | Lucas Bartkowski | do. |
| 1100 | | | 1 | — | — | 2 | | Friedrich Lehmann | Wapionka |
| 90 | | | 1 | — | — | — | | Adam Rochon | Mieſionskowo |
| 3 | | | 1 | — | — | — | | Forſt Fiſkus | Traczisk |
| 210 | 17 | 6 | 1 | — | — | — | Marien- | Adolph Ernſt | Marienfelde |
| 9 | 20 | | 1 | — | — | — | werder | Friedrich Klebroff | do. |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Noch Ma- | | |
| 25 | | | 1 | — | 1 | — | rienwerder | Johann Stürmer | Neu-Brakau |
| 355 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Alexander Bock | Unterwalde |
| 50 | | | 1 | — | — | — | | Carl Eibel | Stürmersberg |
| 700 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Martin Kujath | Mewiſchfelde |
| 50 | | | 1 | — | — | — | | Caſimir Straskiewicz | Tiefenau |
| 3049 | 22 | 10 | — | — | — | 2 | | Johann Jakob Mühlbrodt | Boguſch-Mühle |
| 25 | | | 1 | — | — | — | | Paul Plachowski | Schäferei |
| 29 | 25 | | 1 | — | — | — | | Carl Baumgarth | Marienau |
| 50 | | | 1 | — | — | — | | Chriſtlieb Nickel | Niederzehren |
| 20 | | | 1 | — | — | — | | Michael Zöllner | Neu-Brakau |
| 1400 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Joh. Julius Frohwerk | Fuchswinkel |
| 500 | | | 1 | — | — | — | | Schulgemeinde | Schadewinkel |
| 100 | | | — | — | — | 1 | | Johann Gogga | Dubiel |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Görke | Hinterſee |
| 150 | | | 1 | — | 1 | — | | Johann Kieper | Neumühlbach |
| 700 | | | — | 1 | 1 | 1 | | Herrmann Butſchkowski | Gr. Grabau |
| 650 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Gadiſchke | Staugendorf |
| 400 | | | 1 | — | 1 | 1 | Mewe | Gottfried Speiſer | Mösland |
| 450 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Joſeph Krauſe | Roßgarten |
| 450 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Eliſabeth Zablewska | do. |
| 180 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Baldowski | do. |
| 870 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Wilhelm Bahlau | Dzierondzno |
| 800 | | | — | 1 | 1 | — | | Auguſt Radtke | Neu-Mösland |
| 1970 | | | — | — | — | 1 | | Gottfried Speiſer | Vorw. Mösland |
| 600 | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | Auguſt Raikowski | Neu-Mösland |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | Neuenburg | Jakob Ziburski | Käthnerdorf Komorsk |
| 300 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Heinrich Rindt | Dragas |
| 148 | | | — | — | — | 1 | | Theodor Kulaſchewitz | Käthnerdorf Komorsk |
| 688 | | | 1 | 1 | 1 | — | | verehl. Arndt | Weide |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | sg. | pf. | für abgebrannte Häuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Noch | | |
| 195 | | | 1 | — | 1 | — | Neuenburg | Johann Schulz | Lippink |
| 100 | | | 1 | — | 1 | — | | Johann Lewandowski | Käthnerdorf Komorsk |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Andreas Daszkowski | do. |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Ignatz Talpa | do. |
| 900 | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | Wilhelm Niebold | do. |
| 100 | | | 1 | — | 1 | — | | Michael Jann | Nedzitz |
| 450 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Carl Lehrke | Dragaß |
| 2400 | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | Carl Waldow | Kehrwalde |
| 1500 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Anton Regenbrecht | do. |
| 60 | | | — | 1 | — | — | | Simon Szempa | Halbdorf |
| 189 | | | 1 | — | — | — | Neumark | Valentin Tyblewski | Nicolaiken |
| 37 | 20 | | — | — | 1 | — | | Michael Pehlke | Omulle |
| 100 | | | — | 1 | 1 | — | | Xaver Filarski | Zlottowo |
| 150 | | | 1 | 2 | 1 | — | | Michael Kurlanda | do. |
| 1050 | | | — | 1 | 1 | — | | Gebrüd. A. u. E. Schulz | Schmeltern |
| 146 | | | 1 | — | — | — | | Eduard Freiwald | Zwinarz |
| 100 | | | — | — | 1 | — | | Fr. Wittkowski u. E. Dörk | Guttowo |
| 50 | | | 1 | — | 1 | — | | Peter Grziwatz | Radomno |
| 950 | | | 1 | — | 1 | 1 | Rehden | Friedrich Witulski | Ludwichowo |
| 550 | | | 1 | — | 1 | 1 | | Chriſtian Foth | Golombiewo |
| 120 | | | 1 | — | — | — | | Anton Wisniewski | Podzamek |
| 200 | | | 1 | — | — | — | | Herrmann Zollnern | Kalmuſen |
| 245 | | | 1 | — | — | — | | Robert Kobilinski | Vorſchloß Roggenhauſen |
| 60 | | | — | 1 | 1 | — | | Paul Kaminski | Schonowo |
| 50 | | | — | 1 | — | — | | Jakob Ziganda | Slup |
| 500 | | | — | — | 1 | — | | Ferdinand Einſporn | Gr. Schönbrück |
| 200 | | | 1 | — | — | — | | Andreas Miehlke | Weißhoff |
| 1518 | 5 | 10 | — | — | — | 1 | | Katholiſche Kirchengemeinde | Grutta |
| 1550 | | | 1 | 1 | 1 | — | | George Redlich | Vorw. Schwetz |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 280 | | | — | 2 | 1 | — | Noch Rehden | Franz Ruttkowski | Grutta |
| 35 | | | — | 1 | — | — | | Martin Kruszewitz | Mislowitz |
| 1105 | 15 | | 1 | 1 | 2 | — | | Gottlieb Piſchke | Grutta |
| 3100 | | | — | 2 | 3 | — | | George Redlich | Schwetz |
| 198 | | | 1 | — | — | — | Rieſenburg | Johann Szibzig | Wachsmuth |
| 49 | 15 | | 1 | — | 1 | — | | Johann Kranig | Conradswalde |
| 75 | | | 1 | 1 | 1 | — | Schlochau | Johann Lemanczik | Kelpin |
| 60 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Auguſt Drzewitzki | Karpno |
| 305 | | | 1 | — | — | — | | Müller Schülke | Kupfermühle |
| 80 | | | 2 | 1 | 2 | — | | Gebrüder J. u. M. Szipritt | Mieroslaw |
| 70 | | | 2 | 1 | 1 | — | | Andreas Günther | do. |
| 2536 | 10 | | 1 | — | — | 1 | | Friedrich Lawrenz | Friedländ. Mühle |
| 405 | | | 1 | 2 | — | — | | v. Brechau | Mauerſin |
| 470 | | | 1 | 1 | 2 | 1 | Schwetz | Michael Jäckel | Koſſowo |
| 90 | | | 1 | — | — | — | | Paul Kirſchkowski | Prziſierſk |
| 40 | | | 1 | — | — | — | | Lorenz Alfutowski | do. |
| 350 | | | — | — | 3 | — | | Jakob Korthals | Wierzlas |
| 150 | | | — | 1 | — | — | | Michael Jahnke | Przechowo |
| 10 | | | — | 1 | — | — | | Johann Megger | Zielonka |
| 200 | | | 1 | — | — | — | | Friedrich Neumann | Chriſtkowo |
| 741 | 23 | 6 | 1 | — | — | — | | v. Zdziemborski | Gruczno |
| 300 | | | 1 | — | — | — | | Carl Wollert | Przechowo |
| 150 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Stutzke | Bratwin |
| 210 | | | 1 | — | 1 | — | Strasburg | Johann Templin | Wimoklai |
| 180 | | | 1 | 1 | — | — | | Johann Jaranowski | Nieziwienz |
| 150 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Daniel Pietſchke | Tillitz |
| 40 | | | 1 | — | — | — | | Ludwig Schönwalski | Zbiczno |
| 300 | | | 2 | — | — | — | | Heinrich Plath | Gaygremenz |
| 200 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Jakob Kraft | Kawken |
| 300 | | | — | 1 | — | 1 | | Johann Konopacki | Szafarnia |
| 100 | | | 1 | — | — | — | Stuhm | Jakob Koch | Zieglershuben |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 37 | 3 | 4 | — | — | — | 2 | Noch Stuhm | Freiſchulz Jakobſon | Grünhagen |
| 3020 | | | 1 | 1 | 1 | 2 | | Heinrich Tegarth | Roſenkranz |
| 170 | 24 | 4 | 1 | — | — | — | | Carl Weiſe | Rehhoff |
| 30 | | | 1 | — | — | — | | Eliſabeth Monczkowska | Stuhmsdorf |
| 400 | | | — | 1 | 2 | — | | Johann Frankiewicz | Tiefenſee |
| 400 | | | — | 1 | — | — | | Schulz Grohn | Weiſſenberg |
| 150 | | | 1 | — | — | — | | Gottfried Krauſe | Parpahren |
| 700 | | | 1 | — | 1 | — | | Schulz Grohn | Weiſſenberg |
| 1190 | | | 1 | 1 | 1 | — | | J. Schulz jetzt H. Randt | Stuhmsdorf |
| 350 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Goldbeck | Rehhoff |
| 180 | | | 1 | — | — | — | | Johann Tucholski | Teſſendorf |
| 150 | | | 1 | — | — | — | | Heinrich Domanowski | Rehhoff |
| 60 | | | 1 | — | — | — | | Johann Konowski | Braunswalde |
| 540 | | | 1 | 1 | — | — | | Daniel Neumann | Teſſendorf |
| 580 | | | 1 | — | 1 | — | | Freiſchulz Schreiber | Nicolaiken |
| 95 | | | 1 | — | 1 | — | | Michael Buchholz | Baumgarth |
| 1290 | | | 2 | 2 | 2 | — | | Gottfried Kuhn | Petershoff |
| 150 | | | 1 | — | — | — | | Wilhelm Quiring | Montauerweide |
| 400 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Mathias Sagrowski | Hammerkrug |
| 600 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Simon Lunewski | Zieglershuben |
| 806 | 10 | | — | 1 | 1 | — | | Ludwig Bläſing | Schweingrube |
| 33 | 11 | | | | | | | | |
| 265 | | | 1 | — | — | — | | Johann Jaſinski | Grünhagen |
| 200 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Victor Quella | Altmark |
| 200 | | | 1 | — | — | — | | Herrmann Wolff | Peſtlin |
| 60 | | | 1 | — | — | — | | Albrecht Wardecki | do. |
| 20 | | | 1 | — | — | — | | Michael Pelplinski | do. |
| 660 | | | 2 | — | 1 | 3 | | Gottfried Köſter | Poſilge |
| 700 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Aron Siemens | Gr. Ußnitz |
| 85 | | | 1 | — | — | — | | Johann Suckau | Schweingrube |
| 130 | | | 1 | — | 1 | — | | Catharina Klein | Böhnhoff |

Joſeph

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | sg. | pf. | für abgebrannte Häuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Noch | | |
| 150 | | | 1 | — | 1 | — | Stuhm | Joſeph Dombrowski | Böhnhoff |
| 150 | | | — | — | 1 | — | Thorn | Eliſabeth Fiedler | Stewken |
| 122 | | | 1 | — | — | — | | Johann Rudolph Braun | Neu-Skompe |
| 1370 | | | 1 | — | 1 | 1 | | Brickmann | Zielen |
| 400 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Adam Brehmer | Brzoza |
| 82 | | | — | — | — | 1 | | Erbpächter Wittwe Miſchke | Pigrza |
| 50 | | | 1 | — | — | — | | Chriſtian Eſchenhagen | Piaske |
| 197 | | | 1 | — | — | — | | Wittwe Derebecka | Papowo |
| 50 | | | 1 | — | — | — | | Caſimir Olszewski | Mlynietz |
| 100 | | | — | 1 | — | — | | Philipp Wolenski | Ostaszewo |
| 97 | 5 | | 1 | 1 | — | — | | Johann Schmittgall | Eliſenau |
| 200 | | | 1 | 1 | — | — | | Carl Wendt | Ostaszewo |
| 1000 | | | — | — | — | 1 | | Friedrich Stahl | Neu-Skompe |
| 30 | | | — | — | — | 1 | | Thomas Przibiszewski | Brochnowo |
| 150 | | | — | — | 1 | — | | Carl Menz | Piasken |
| 200 | | | — | 1 | 1 | — | Tuchel | Mathias Zmich | Gr. Mendromirz |
| 720 | | | 1 | 1 | 3 | — | | Ignatz Zmich II. | do. |
| 500 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Zmich | do. |
| 150 | | | 1 | — | — | — | | David Dahlke | do. |
| 130 | | | 1 | — | — | — | | Michael Orlik | do. |
| 150 | | | 1 | — | — | — | | Johann Krüger | do. |
| 600 | | | — | 1 | 2 | — | | Johann Kärnig | do. |
| 500 | | | — | 1 | 2 | — | | Peter Kloſſowski | do. |
| 95 | | | 1 | — | — | — | | Johann Szukalski | Plaſſowo |
| 230 | | | 1 | — | — | — | | Eva Sonnenberg | Luban |
| 45 | | | 1 | — | — | — | | Math. Gierszewski | Oſtrowo |
| 65 | | | 1 | — | 1 | — | | Franziska Puppel | Kozlinka |
| 250 | | | — | 1 | 1 | — | Bandsburg | Johann Keller | Zakrzewke |
| 600 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Paul Nowack | Kl. Zirkwitz |
| 700 | | | 1 | 2 | 2 | — | | Joſeph Goretzke | do. |
| 750 | | | 1 | 1 | 3 | — | | Joſeph Woitalewicz | do. |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Noch | | |
| 450 | | | 1 | 1 | 3 | — | Vandsburg | Wittwe Flohr | Kl. Zirkwitz |
| 170 | | | 1 | 1 | — | — | | Mathias Gappa | do. |
| 410 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Thomas Szikorra | do. |
| 60 | | | 1 | — | — | — | | Johann Dzech | do. |
| 130 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Andreas Chodera | do. |
| 300 | | | 1 | 2 | 1 | — | | Mathias Kunze | do. |
| 460 | | | 1 | — | 2 | — | | Thomas Weilandt | do. |
| 650 | | | 1 | 2 | 3 | — | | Mathias Weilandt | do. |
| 15 | | | 1 | — | — | — | | Dorfgemeinde | do. |
| 800 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Michael Schmidt | Zboze |
| 50 | | | — | — | 1 | — | | Andreas Latzki | Kl. Zirkwitz |
| | | | | | | | 2. In den adl. Ortſchaften der landräthl. Kreiſe. | | |
| 240 | | | 1 | 1 | — | — | Conitz | George Gabriel | Blumfelde |
| 180 | | | 1 | — | — | — | | Friedrich Selke | Oſtrowitte |
| 350 | | | 1 | 1 | 2 | — | Dt. Crone | Joſeph Schulz | Stranz |
| 590 | | | — | 2 | 4 | — | | Einſaße Stegemann | do. |
| 1460 | | | 1 | — | 4 | — | | Guſtav Bredow | Moritzberg |
| 1100 | | | — | 1 | 2 | — | Culm | v. Trotha | Wimiſlowo |
| 47 | 23 | 4 | nachträgl. Vergüt. | | | | | Gottlieb Falck | Neudorf |
| 150 | | | 1 | 1 | 1 | — | Flatow | Peter Dorſch | Gr. Butzig |
| 300 | | | — | 1 | 1 | — | | Carl Voigs | Grunau |
| 200 | | | — | — | 2 | — | | Lewin Roſenberg | do. |
| 40 | | | — | 1 | — | — | | Johann Lawrenz | do. |
| 75 | | | 1 | — | — | — | | Johann Szatczinski | Neu-Glumen |
| 150 | | | 1 | — | 1 | — | | Johann Böskow | Friedrichsberg |
| 225 | | | — | 1 | — | 1 | Graudenz | Carl Gebler | Boßwinkel |
| 1198 | | | 1 | — | 1 | — | | Jakob Schmeichel | Swirkoczin |
| 913 | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | Heinrich Lehmann | Boßwinkel |
| 3130 | | | 3 | 3 | 2 | 1 | | Carl Neumeyer | Swirkoczin |
| 385 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Kinder | do. |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 50 | | | 1 | — | — | — | Löbau | Wittwe Dombrowſki | Zajonczkowo |
| 250 | | | 1 | — | — | — | Schlochau | Eigenthümer Scharbarth | Bergelau |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | Schwetz | Wilhelm Türk | Alt-Marſau |
| 388 | | | 1 | — | — | — | | Jakob Engwer | Dulzig |
| 660 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Michael Birkholz | Gr. Konopat |
| 100 | | | 1 | 1 | 1 | — | | David Herbſt | Kruſch |
| 90 | | | - | — | 1 | — | Strasburg | Landrath v. Wybicki | Swirczin |
| 390 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Kirchengemeinde | Jablonowo |
| 20 | | | 1 | — | — | — | | Dieſelbe | dito |
| 350 | | | 1 | 1 | 1 | — | Stuhm | David Sperling | Iggeln |
| 300 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Franz Friſch | Ramten |
| 300 | | | — | — | — | 1 | Thorn | Friedrich Hoppe | Czernewitz |
| 100 | | | — | — | 1 | — | | Schulgemeinde | Kowalewo |
| 210 | | | 1 | — | — | — | | Guſtav Ruſſe | do. |
| 90 | | | 1 | — | — | — | | Johann Schlee | do. |
| 2140 | | | — | 1 | 1 | — | Flatow | Schulz Jaspel | Linde |
| 2830 | | | 2 | — | 2 | 1 | Strasburg | v. Schrötter | Gr. Plowenz |

(Fortſetzung im nächſten Amtsblatt.)

V. In der Stadt Leſſen, Graudenzer Kreiſes, iſt unter den Pferden die Roßkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 26ſten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Schalkendorf, Roſenberger Kreiſes, iſt die (rotz-) verdächtige Druſe unter den Pferden ausgebrochen, wovon das Publikum in Kenntniß geſetzt wird.

Marienwerder, den 19ten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Beſchaffungen zur Lieferung des Bedarfs an Naturalien zur Militair-Ver-

Digitized by Google

pflegung pro 1849 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung beſorgen:

1. für Königsberg und Tapiau der Proviantmeiſter Kriegsrath Wahnſchaffe;
2. für Danzig der Proviantmeiſter Kriegsrath Kurth daſelbſt;
3. für Graudenz der Proviantmeiſter Saßnick daſelbſt;
4. für Thorn das Proviantamt daſelbſt, und zwar nur den Bedarf der rauhen Fourage;
5. für Inſterburg und Lötzen der Magazin-Rendant Müller daſelbſt;
6. für Marienburg der Magazin-Rendant Neumann daſelbſt;
7. für Mewe der Magazin-Rendant Scherres daſelbſt;
8. für Pillau der Magazin-Rendant Jordan daſelbſt.

Wir machen dies dem betheiligten Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß dieſe Beamten eben ſo wenig wie das Proviantamt zu Thorn befugt ſind, den Verkäufern von Naturalien Vorſchüſſe zu leiſten, als bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückſtande zu bleiben oder Abkommen wegen erſt ſpäter zu realiſirenden Lieferungen zu treffen. Sie ſind vielmehr nur gegen ſofortige baare Zahlung des Kaufgeldes zum Ankaufe der Naturalien autoriſirt, und haben die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, gemäß §. 90. und 150. Theil I. Titel 13. des allgemeinen Landrechts, ſich mit ihren Anſprüchen allein an die Ankaufs-Kommiſſarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leiſtenden Königlichen Kaſſe keine Zahlung zu erwarten.

Königsberg, den 19ten Februar 1849.

**Königliche Militair-Intendantur 1ſten Armee-Corps.**

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 11.** Marienwerder, den 14ten März **1849.**

Das 9te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:
Nro. 3106. den Allerhöchſten Erlaß vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846 — 48 hinſichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

---

I. Das Königliche Staats-Miniſterium hat beſchloſſen, daß, um die Geſchäfts-Correſpondenz von unweſentlichen Formen möglichſt zu befreien, ſämmtliche unmittelbare und mittelbare Staats-Behörden bei der Correſpondenz mit andern Behörden, ohne Unterſchied, in welchem Verhältniß ſie zu denſelben ſtehen, ſich aller bisher in Schreiben an vorgeſetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen ſächlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.) gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in ſolchen Schreiben üblich geweſenen Anreden: Ein oder Eine, ſtatt Die oder Das (Miniſterium, Präſidium ꝛc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben. — Sämmtliche Unterbehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden daher angewieſen, hiernach von jetzt ab zu verfahren. Marienwerder, den 28ſten Feb. 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

---

II. Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24ſten Dezember v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Vten Wahlbezirk für die IIte Kammer, welcher die Kreiſe Löbau und Strasburg umfaßt, an Stelle des inzwiſchen verſtorbenen Landraths Freiherrn v. Schrötter zu Strasburg der Landrath v. Hindenburg zu Neumark zum Wahlkommiſſar von uns ernannt iſt.

Marienwerder, den 5ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Das Inſtitut der Barmherzigen Schweſtern zu Culm hat im Laufe des vergangenen Jahres 272 Kranke aufgenommen, ärztlich behandeln laſſen und verpflegt. Es ſind von dieſen Kranken geneſen reſp. gebeſſert entlaſſen worden: 211, geſtorben: 31, und ultimo Dezember in der Krankenanſtalt verblieben: 30.

In belobender Anerkennung dieſer ſo wohlthätigen als erfolgreichen Leiſtungen bringen wir dieſelben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Ausgegeben in Marienwerder den 15. März 1849.

Digitized by Google

**IV.** 

# Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1848 vorgekommenen Brände, für welche die Vergütungen zur Zahlung in den reglementsmäßigen Terminen angewieſen ſind. (Schluß.)

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | 3. In den Städten: | |
| 900 | | | 1 | — | 1 | 1 | Biſchofswerder | Friedrich Fiſcher | |
| 8 | 10 | | — | — | 1 | — | | Carl Chall | |
| 109 | 19 | 3 | 1 | — | — | — | | Wittwe Taube Eloeſſer | |
| 55 | 27 | 10 | — | — | — | 1 | | Andreas Thomaſchinski | |
| 17 | 10 | | 1 | — | — | — | | Ferdinand Fritz | |
| 200 | | | — | — | 1 | — | | Wittwe Taube Eloeſſer | |
| 200 | | | — | — | 1 | — | | Ferdinand Gritz | |
| 134 | 19 | 6 | — | — | — | — | Brieſen | Rademacher Zielinski | Abbau Brieſen |
| 170 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Michael Naß | do. |
| 250 | | | 1 | 1 | — | — | Cammin | Thomas Zuraw | Abbau Cammin |
| 808 | 26 | 3 | 1 | — | — | — | Chriſtburg | Benjamin Iſaakſohn | |
| 116 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | | Theodor Lange | |
| 64 | 6 | 4 | | | | | | | |
| 197 | 10 | | — | 1 | — | — | | Marcus Hammerſtein | |
| 1000 | | | — | — | — | 1 | Conitz | Salamon Neumann | |
| 16 | 1 | 9 | 1 | — | — | — | Dt. Crone | Martin Schmidt | |
| 300 | | | — | 1 | — | — | | Joſeph Klawitter | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Jakob Frommholz | |
| 190 | | | — | 1 | — | — | | David Radtke | |
| 130 | | | — | 1 | — | — | | Gottlieb Neumann | |
| 150 | | | — | 1 | — | — | | Auguſt Ludwig Broſe | |
| 175 | | | — | 1 | — | — | | Michael Plüth | |
| 150 | | | — | 1 | — | — | | Johann Manthey | |
| 250 | | | — | 1 | — | — | | Michael Schmidt | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Joh. Michael Dittmann | |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | sg. | pf. | für abgebrannte Häuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Noch | | |
| 250 | | | — | 1 | — | — | Dt. Crone | v. Kuycke | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Johann Schröder | |
| 300 | | | — | 1 | — | — | | Wilhelm Schöpfs | |
| 60 | | | — | 1 | — | — | | Friedrich Knaack | |
| 140 | | | — | 1 | — | — | | Joſeph Fenske | |
| 120 | | | — | 1 | — | — | | Chriſtlieb Hardtke | |
| 190 | | | — | 1 | — | — | | Anton Blümke | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Anton Schuſchitzki | |
| 250 | | | — | 1 | — | — | | Chriſtoph Reinke | |
| 350 | | | — | 1 | — | — | | Johann Schulz | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Wittwe Krüger | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Franz Brieske | |
| 1128 | | | 1 | 1 | 2 | — | | Peter Katritzke | |
| 800 | | | — | 3 | — | — | Culm | Alexander Stachowski | |
| 50 | | | — | 1 | — | — | | Engler | |
| 100 | | | — | 1 | — | — | | Wernicke | |
| 400 | | | 1 | — | — | — | | Schulgemeinde | Klammer |
| 200 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Heinrich Otto | Babieblotto |
| 290 | | | 1 | 1 | 1 | — | Flatow | Johann Friedrich Fenske | |
| 249 | 10 | | | | | | | | |
| 200 | | | 1 | — | 1 | — | Pr. Friedl. | Jakob Schönberg | Jakobshagen |
| 300 | | | — | 1 | 1 | — | Gollub | C. Schimmelpfennigſche Erb. | |
| 500 | | | — | 1 | 1 | — | | Ernſt Lauch | |
| 100 | | | — | 1 | 1 | — | | Johann Arendt | |
| 300 | | | — | 1 | — | — | | Friedrich Beyer | |
| 600 | | | — | 3 | — | — | | Carl Dopatka | |
| 300 | | | — | 1 | — | — | | Anton Strzelecki | |
| 400 | | | — | 1 | — | — | | Heinrich Bernklau | |
| 290 | | | — | 1 | — | — | | Joſeph Tucholski | |
| 46 | 26 | 3 | 1 | — | — | — | | Maria Olſchewska | |
| 50 | | | — | — | 1 | — | | Daniel Liebelt | |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | sg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 189 | | | — | 1 | 1 | — | Noch Gollub | Chriſt. Galonski | |
| 14 | 17 | 9 | 1 | — | — | — | | Daniel Liebelt | |
| 14 | 13 | 8 | 1 | — | — | 1 | | Joſeph Ozdzinski | |
| 151 | 5 | | 1 | — | 1 | — | Graudenz | Ludwig Kowalski | Grünelinde |
| 42 | 15 | | 1 | — | — | 1 | | Wittwe Danielowski | |
| 24 | 13 | 4 | nachträgl. Vergüt. | | | | | | |
| 190 | | | — | — | — | 1 | | Wittwe Lorenz | |
| 150 | 15 | 11 | 1 | — | 2 | 1 | | Seelig Victor | |
| 200 | | | 1 | — | — | — | Kowalewo | Schulgemeinde | |
| 20 | | | nachträgl. Vergüt. | | | | Krojanke | Abraham Jaroslowski | |
| 172 | 4 | | 1 | — | — | — | | Heinrich Kämper | |
| 5 | 10 | 6 | | | | | | | |
| 297 | | | 1 | — | — | — | | Moſ. Klein u. Marcus Reich | |
| 330 | | | 1 | — | — | — | | Fr. Mondlicht u. M. Hirſch | |
| 100 | | | — | 1 | — | — | Leſſen | Ignatz Kawski | |
| 25 | | | — | — | 1 | — | | Eleonore Kernſtein | |
| 100 | | | — | 1 | — | — | | Albert Zworowski | |
| 100 | | | — | 1 | 1 | — | Löbau | Joſeph Wierzbowski | Loſſen |
| 200 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Albrecht Rynski | do. |
| 284 | 21 | 4 | 1 | — | — | — | Marien- | Kaufmann Abramowski | |
| 500 | | | 1 | — | — | — | werder | Wichmann | Ziegellack |
| 35 | 19 | 6 | 1 | — | — | — | | Eigenthümer Ziehl | |
| 239 | 15 | | 1 | — | — | — | | Hofbeſitzer Schinn | Mareeſe |
| 100 | 10 | | 1 | — | 1 | — | Mewe | Wittwe Schellner | |
| 3 | 7 | 6 | — | — | — | 1 | | Evgl. Hoſpitals-Vorſtand | |
| 10 | | | 1 | — | — | — | | Schneider Lindenſtrauß | |
| 46 | 25 | 7 | 1 | — | — | — | | Schmidt Teſchke | |
| 420 | | | — | 1 | — | — | | Johann Meharbel | |
| 192 | 10 | | — | — | 1 | — | | Carl Gobbeng | |
| 160 | | | 1 | — | 1 | — | | Leopold Gobbeng | |
| 30 | 4 | 1 | | | | | | | |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 585 | | | 1 | — | 1 | — | Noch Mewe | Carl Beyer | |
| 700 | | | — | 1 | — | 1 | | Chriſtoph Siebert | |
| 400 | | | — | 1 | — | — | | Gottlob Eichhorſt | |
| 398 | | | 1 | 1 | — | — | | Johann Seidler | |
| 9 | 14 | | | | | | | | |
| 48 | | | 1 | — | 1 | — | | Andreas Prill | |
| 2 | 25 | | | | | | | | |
| 195 | | | 1 | — | — | — | | Wittwe Bleyſe | |
| 100 | | | 1 | — | — | — | | Wittwe Giezewska | |
| 248 | 15 | | 1 | — | — | — | | Noah Grünfeld | |
| 97 | | | 1 | — | — | — | | Maler Abs | |
| 1 | 20 | | | | | | | | |
| 187 | | | — | 1 | — | 1 | | Ernſt Steege | |
| 250 | | | | | | | | | |
| 700 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Johann Maciejewski | |
| 28 | 10 | 4 | | | | | | | |
| 1 | 1 | 4 | — | — | 1 | — | | Paul Nagurski | |
| 65 | 4 | | 1 | — | — | — | | Hirſch Behrendt | |
| 12 | | | 1 | — | — | — | | Markus Flatow | |
| 190 | | | — | — | — | 1 | Neuenburg | Abraham Jachmann | |
| 199 | | | — | 1 | — | — | Neumark | Chriſt. Polenz | |
| 200 | | | — | 1 | — | -- | Podgorz | Julius Irzikewicz | |
| 32 | 11 | 7 | nachträgl. Vergüt. | | | | | Michael Fenski | |
| 554 | 23 | 9 | 1 | — | 2 | 1 | | Alexander Janowicz | |
| 300 | | | — | 1 | — | — | Rieſenburg | Apotheker Seibold | |
| 150 | | | — | 1 | — | — | | Wittwe Löwe | |
| 300 | | | — | 2 | — | — | | Poſthalter Joſeph | |
| 100 | | | — | 1 | — | - | | Wittwe Klebau | |
| 150 | | | — | 2 | — | — | | Drechsler Schröder | |
| 285 | | | 1 | — | — | — | | Gottfried Czolbe | |
| 29 | 15 | | 1 | — | — | — | | Schuhmacher Otto | |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 30 | 21 | 6 | 1 | — | — | — | Noch Rieſenburg | Stadtkämmerer Sommerey | |
| 170 | 28 | | 1 | — | — | — | Roſenberg | Gottfried Wölke | |
| 155 | 8 | | 1 | — | — | — | | Friedrich Kolk | |
| 13 | 1 | 8 | 1 | — | — | — | | Auguſt Knopf | |
| 4 | 16 | 6 | — | — | 1 | — | | Martin Broſe | |
| 50 | | | — | 1 | — | — | | Carl Moſentin | |
| 220 | | | — | 1 | — | — | | Itzig Sandmann | |
| 300 | | | — | 1 | — | — | | Heinrich Wallner | |
| 50 | | | — | 1 | — | — | | Zimmermeiſter Schilke | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | J. Lösdau | |
| 150 | | | — | 1 | — | — | | Heinrich Gedies | |
| 150 | | | — | 1 | — | — | | Heinrich Tilke | |
| 200 | | | — | 1 | — | — | | Anna Dyck | |
| 4 | 24 | 3 | 1 | — | — | — | | Peter Schwanz | |
| 32 | 26 | 1 | — | — | — | 1 | | Tiſchler Preuß | |
| 350 | | | — | 1 | — | — | | Friedrich Lucht | |
| 880 | | | — | 1 | 1 | 1 | Schlochau | Wilhelm Hellwig | |
| 150 | 19 | 3 | 1 | — | 1 | — | | Johann Roſenkranz | |
| 160 | | | 1 | — | — | — | Stuhm | Jakob Hildebrandt | |
| 9 | 4 | 8 | 1 | — | — | — | Thorn | Eduard Geiſer | Mocker |
| 354 | 10 | | 1 | — | 1 | 1 | | Friedrich Müller | Leibitſch |
| 87 | 25 | | 1 | — | — | — | | Chriſtoph Scheffler | Gremboczin |
| 430 | | | 1 | 1 | — | — | | Wittwe Jahnke | Toporzisko |
| 1275 | 5 | | — | 2 | 2 | — | | Kirchen-Gemeinde | Goſtkowo |
| 343 | 20 | | 1 | — | — | — | | Friedrich Mentz | Toporzisko |
| 42 | | | — | — | — | 1 | | Heinrich Tilk | Barbarken |
| 111 | 25 | 3 | 1 | — | — | — | | Heinrich Zalewski | Richnau |
| 422 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Peter Labs | do. |
| 320 | | | 1 | 1 | — | — | | Chriſtoph Schmidt | Rogowo |
| 592 | | | 1 | — | 1 | — | | Carl Buſch | Mocker |
| 478 | | | 1 | — | 1 | — | | Carl Kabatz | do. |

Digitized by Google

| Vergütungs-Beträge Rtlr. | ſg. | pf. | für abgebrannte Häuſer | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Behörden | Der Abgebrannten Namen | Wohnort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 277 | 5 | | 1 | — | — | — | Noch Thorn | Ww. Dahlmann jetzt verehel. Görtz | Leibitſch |
| 95 | | | 1 | — | — | — | | Carl Elsner | Papau |
| 775 | | | — | — | — | 1 | | Wilhelm Gude | Ollesiek |
| 505 | 10 | | 1 | 1 | 1 | — | | Gottfried Grunwald | Schmoln |
| 387 | 15 | | 1 | — | 1 | 1 | | Jakob Finger | Toporzisko |
| 87 | 15 | | 1 | — | — | — | | Eva Glatkowska | Leibitſch |
| 83 | 5 | | 1 | 1 | — | — | | Andreas Rednarski | Renczkau |
| 85 | 15 | | 1 | — | 1 | — | | Thomas Roszenski | do. |
| 228 | 15 | | 1 | 1 | 1 | — | | Albrecht Lewandowski | do. |
| 92 | 15 | | 1 | — | — | — | | Heinrich Böhlke | Neu-Mocker |
| 195 | | | 1 | 1 | 1 | — | | Peter Wagner | Gremboczin |
| 136 | 12 | 6 | 1 | 1 | 1 | — | | Albrecht Zellmann | do. |
| 125 | | | 1 | — | — | — | Vandsburg | Chaim Gaiſer | |
| 175 | | | 1 | — | 1 | — | | Wittwe Steffer | |
| 125 | | | 1 | — | — | — | | Carl Martwich | |
| 75 | | | 1 | — | — | — | | M. Blech u. Joh. Schauer | |
| 213 | | 6 | 1 | 1 | 1 | — | | Ludwig Liebnau | |
| 24 | 15 | | — | — | — | 1 | | Martin Müller | |
| 146 | 10 | | 1 | — | — | — | Zempelburg | Prediger Warſchutzki | |
| 9 | 20 | | 1 | — | — | — | | George Binneck | |
| 148821 | 25 | 2 | Summa der Brandſchaden-Vergütungen pro 1848. | | | | | | |

V. An der Cholera erkrankt ſind noch bis zum 16ten Januar d. J. angemeldet worden:

| | erkrankt | geneſen | geſtorb. | noch kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Im Kreiſe Schwetz: | | | | |
| im Dorfe Pruſt ſeit dem 3ten Januar . . . . | 3 | 2 | 1 | — |
| 2. Im Kreiſe Roſenberg: | | | | |
| im Dorfe Gr. Peterwitz ſeit dem 15ten Dez. v. J. | 27 | 19 | 8 | — |
| 3. Im Kreiſe Löbau: | | | | |
| in der Stadt Kauernick ſeit dem 2ten Dez. v. J. . . | 49 | 25 | 24 | — |

Digitized by Google

4. Im Kreiſe Culm:

| | erkrankt | geneſen | geſtorb. | noch kr. |
|---|---|---|---|---|
| in der Stadt Culm ſeit dem 20ſten Oktober v. J. | 73 | 41 | 32 | — |
| in der Stadt Brieſen ſeit dem 3ten Novbr. v. J. | 91 | 46 | 45 | — |
| im Dorfe Kl. Czyste ſeit dem 14ten Januar . . | 2 | 2 | — | — |
| 5. Im Kreiſe Dt. Crone: | | | | |
| in der Stadt Dt. Crone ſeit dem 20ſten Dez. v. J. | 55 | 26 | 29 | — |
| in der Stadt Tütz ſeit dem 21ſten Dezember v. J. | 53 | 30 | 23 | — |
| 6. Im Kreiſe Graudenz: | | | | |
| im Vorwerk Annaberg ſeit dem 16ten Januar . | 11 | 4 | 7 | — |

Seit dem 16ten Januar d. J. ſind Cholera-Kranke nicht mehr angemeldet. Es iſt daher die Seuche im Regierungsbezirk als erloſchen zu betrachten.

Ueberhaupt ſind ſeit dem erſten Ausbruche der Seuche am 5ten September v. J. an der Cholera erkrankt angemeldet worden: 4728. Von dieſen ſind geneſen: 2296, geſtorben 2432. Unter den Geſtorbenen befinden ſich drei Aerzte: der Kreis-Phyſikus Dr. Thater, der Dr. Silbermann in Strasburg und der Wundarzt 1ſter Klaſſe Kuntze in Graudenz.

Wenn wir die Thätigkeit, mit welcher die Kreis- und Ortsbehörden bei Einrichtung der Krankenanſtalten zur Aufnahme armer und heimathloſer Cholera-Kranken gewirkt, ſo wie die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gemeinden die zur Errichtung dieſer Anſtalten nothwendigen Koſten bewilligt haben und die aufopfernde Menſchenliebe, mit welcher, in der Mehrzahl der Fälle, den Erkrankten die nöthige ſchleunige Hülfe von Verwandten, Genoſſen und Nachbaren geleiſtet worden iſt, gerne lobend anerkennen, ſo können wir auch nicht umhin, der Leiſtungen der Herren Aerzte anerkennend zu erwähnen, welche Tag und Nacht ihren Beruf treu erfüllt haben.

Beſonders ausgezeichnet durch uneigennützige Thätigkeit bei der Behandlung armer Cholera-Kranken und einer rühmlichen Erwähnung verdient gemacht haben ſich: die praktiſchen Aerzte Herren Doktoren de Camp und v. Beckelmann zu Neuenburg, Rauſch und Levinſtein zu Dt. Eylau, Schirmer zu Strasburg, Kuhnt zu Gollub, der Kreis-Phyſikus Dr. Mecklenburg und der Dr. Wilde zu Dt. Crone.

Marienwerder, den 2ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Mittwoch den 23ſten Mai c. findet in der Stadt Brieſen, Kreiſes Culm, ein Jahrmarkt ſtatt.

Marienwerder, den 3ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 12.** Marienwerder, den 21ſten März **1849.**

## I. Bekanntmachung.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1ſten April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verſchreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derſelben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realiſirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinſen erfolgt daher halbjährlich vom 1ſten April und 1ſten Oktober jedes Jahres ab nicht allein bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe (Taubenſtraße Nro. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, ſondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Spezialkaſſen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kaſſen ſchuldige Steuern und ſonſtigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablöſungsgelder, ſtatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons beſitzt, muß dieſelben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichniſſe der betreffenden Kaſſe übergeben.

Berlin, den 9ten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

---

## II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Sul-Collegiums.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin auf den 21ſten April d. J. von 8 Uhr Morgens ab feſtgeſetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen, und daß dieſelben beizubringen haben:

1. einen ſelbſt verfertigten Aufſatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutſcher, und wenn ſie polniſcher Zunge ſind, auch in polniſcher Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;

**Ausgegeben in Marienwerder 22. März 1849.**

Digitized by Google

4. das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schutzblattern-Impfſchein nicht vorzuzeigen vermag, der ſtattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß;

Es wird noch bemerkt, daß dieſe Atteſte, da ſie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, ſich zur Prüfung zu geſtellen, und den Unterricht in einer öffentlichen Anſtalt zu genießen, nicht ſtempelpflichtig ſind, jedoch wird dieſer Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken ſein.

---

III. Die unterzeichnete Regierung nimmt Veranlaſſung, über den unter ihrer Verwaltung ſtehenden, aus früher geſammelten milden Beiträgen ꝛc. fundirten Fonds zur Unterſtützung der in den Feldzügen von 1813/15 theils ganz, theils halb erblindeten Krieger, nachſtehende Ueberſicht für das Jahr 1848 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

| A. Die Einnahme des Fonds hat betragen: | Rtl. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Beſtand in Silbergeld aus dem Jahre 1847 . . . . | 93 | 5 | 9 |
| 2. An Grundzinſen pro 1848 . . . . . . . . . | 5 | 20 | — |
| 3. „ Kapital-Zinſen . . . . . . . . . . | 279 | 8 | 9 |
| 4. „ Kirchen-Kollektengelder . . . . . . . . | 215 | 28 | 1 |
| 5. „ extraordinairen Beiträgen . . . . . . . | 8 | — | — |
| Ueberhaupt Einnahme | 602 | 2 | 7 |

| B. Ausgabe: | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Fortlaufende jährliche Unterſtützungen an 58 Invaliden à 6 Rthlr. . . . . . | 358 | — | — | | | |
| 2. Kinder-Erziehungsgeld bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahr des jüngſten Kindes, an 21 Invaliden reſp. an deren Wittwen à 4 Rtlr. . . . | 84 | — | — | | | |
| 3. extraordinaire Unterſtützungen und Insgemein | 58 | 14 | 2 | | | |
| Summa der Ausgabe . . | | | | 490 | 14 | 2 |
| bleibt baarer Beſtand für die erſten Ausgaben des folgenden Jahres | | | | 111 | 18 | 5 |

Das Kapital-Vermögen des Fonds beträgt am Jahresſchluſſe:

| | Rtl. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1. zinsbare Kapitalien . . . . . . . . . | 7061 | 20 | — |
| 2. zinſenfreie Kapitalien an Invaliden . . . | 1016 | 20 | — |
| Summa | 8078 | 10 | — |

Nur mit Hülfe der Kollektengelder und der Geſchenke einzelner Wohlthäter iſt es bisher möglich geworden, die Unterſtützungen den armen erblindeten und zum Krüppel gewordenen Kriegern nicht allein wie früher zu gewähren, ſondern auch die

Digitized by Google

Beihülfe nach und nach bis auf den jetzigen Betrag zu erhöhen. Viele Geſchenke haben aber in neuerer Zeit, die früher der Stiftung überhaupt reichlicher zufloſſen, ganz aufgehört, und auch die Kollektengelder ſind in den letzten Jahren ſpärlicher ausgefallen; ja von vielen Kirchen iſt gar nichts eingegangen.

Wir wenden uns daher wiederholt an die Herren Geiſtlichen mit der dringenden Aufforderung, nicht nur die Kollekten in den angeordneten Zeiträumen regelmäßig abhalten zu laſſen, ſondern auch Ihrerſeits auf einen reichlichen Ausfall derſelben nach Kräften hinzuwirken, damit den verdienten alten Kriegern die letzten Tage ihres Lebens durch fortdauernde Unterſtützungen möglichſt erleichtert werden.

Die Herren Geiſtlichen unſeres Departements werden wegen Abhaltung der Kollekten auf die Amtsblatts-Erlaſſe vom 9ten November 1818 und 18ten Dezember 1842 verwieſen, und wir erſuchen die Herren Superintendenten und Dekane, die regelmäßige Abhaltung der Kollekte zu kontrolliren.

Marienwerder, den 9ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Mittelſt Allerhöchſter Order vom 17ten Februar c. iſt dem Sohne des Gutsbeſitzers Peterſon zu Luczeck, Kreiſes Löbau, Vornamens Ernſt, die Führung des Namens „Simonetti“ neben ſeinem Familien-Namen geſtattet worden.

Marienwerder, den 8ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Nach einem Beſchluſſe des Königlichen Staats-Miniſterii ſollen alle Civilbeamte, welche im Dienſte Uniform tragen müſſen, zur Anlegung der deutſchen National-Cokarde neben der preußiſchen ſo befugt als verpflichtet ſein.

Indem wir dieſe Beſtimmung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Beamten bringen, weiſen wir die Behörden unſeres Reſſorts zugleich an, darauf zu halten, daß gedachte Anordnung genau befolgt werde.

Marienwerder, den 6ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

---

VI. Der Fiſcher Wilkanowski aus Bachottek, Kreis Strasburg, hat die Geſchwiſter Scheffler, welche auf dem zugefrorenen Bachotteker See eingebrochen und dem Ertrinken nahe waren, mit Umſicht und Entſchloſſenheit unter Nichtachtung eigener Gefahr glücklich gerettet. Wir nehmen gern Veranlaſſung, dieſe edle menſchenfreundliche Handlung hiermit belobend anzuerkennen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

VII. Die Fiſcher Sawatzki, Lemberg und Tews aus Kl. Rodau, Kreis Roſenberg, haben mit großer Anſtrengung und eigener Lebensgefahr verſucht, den Einwohner Ernſt Preuß und den 13jährigen Knaben Jakob Feierabend, welche am 31ſten Januar c. auf dem zugefrorenen Sorgenſee bei Rieſenburg eingebrochen waren, zu retten, was ihnen jedoch nur bei dem Preuß gelang, wogegen der Knabe Feierabend nur todt aus dem Waſſer gebracht werden konnte.

Wir finden uns veranlaßt, dieſes edle menſchenfreundliche Benehmen der vorgenannten drei Fiſcher hiermit öffentlich bekannt zu machen und belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 3ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Das Abraupen der Bäume betreffend.

Unter Hinweiſung auf die unterm 30ſten März v. J. (Amtsblatt pro 1848 Seite 64) wieder abgedruckte Verordnung werden ſämmtliche Orts- und Polizeibehörden angewieſen, für das zeitige und vollſtändige Abraupen der Bäume pflichtmäßig Sorge zu tragen. Marienwerder, den 2ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IX. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe am 17ten September c. in Kowalewo anſtehende Jahrmarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern am 10ten September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 3ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Vom 1ſten Januar d. J. ab iſt in Oſche eine Salzfaktorei errichtet, welche vom dortigen Königlichen Steueramte mitverwaltet wird.

Dagegen hat die Wirkſamkeit der dortigen Salzſellerei mit dem gedachten Zeitraume aufgehört. Danzig, den 5ten März 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

Perſonal-Chronik.

XI. Der Stadtverordnete Johann Jermanowski zu Löbau iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Rathmann Riedel zu Conitz iſt von Neuem auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Kanzlei-Gehilfe Körner zu Frankfurt a. d. O. iſt als Kanzliſt bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorate zu Danzig angeſtellt.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

# Amts = Blatt.

**No. 13.** Marienwerder, den 28sten März **1849.**

I. **Bekanntmachung.**

Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu declariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reclamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht declarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 9ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

II. **Bekanntmachung,**

betreffend die Verwaltung der evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten.

Nachdem durch den Allerhöchſten Erlaß vom 26ſten Januar d. J. (Geſetzſammlung 1849 S. 125.) des Königs Majeſtät beſtimmt hat:

> daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangeliſche Kirche ſich über eine ſelbſtſtändige Verfaſſung vereinigt haben, mithin der Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. in Vollziehung zu ſetzen ſein wird, die zu dem Reſſort der Conſiſtorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Inſtanz von der evangeliſchen Abtheilung des Mi-

Ausgegeben in Marienwerder 29. März 1849.

Digitized by Google

niſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem Vorſitze des Direktors deſſelben ſelbſtſtändig und collegialiſch bearbeitet werden ſollen, hat des Staats-Miniſters Herrn v. Ladenberg Excellenz zur Ausführung dieſes Allerhöchſten Erlaſſes unterm 7ten v. M. die erforderliche Inſtruktion ertheilt, wonach das Reſſortverhältniß ſpeziell in folgender Weiſe geordnet worden iſt:

A. Auf die evangeliſch-geiſtliche Abtheilung für die innern Kirchenſachen gehen bis zur definitiven Geſtaltung der Kirchen-Verfaſſung die Attribute über, welche in Betreff:

1. des Synodalweſens;
2. der Aufſicht über den Gottesdienſt in dogmatiſcher und liturgiſcher Hinſicht, ſowie des kirchlichen Religions-Unterrichts, der Anordnung kirchlicher Feſte, der Einweihung der Kirchen, und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienſtlichen Zwecken;
3. der Aufſicht über das kirchliche Prüfungsweſen und die Vorbereitung zum geiſtlichen Stande, einſchließlich der Aufſicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4. der Beſchwerden über verſagte Beſtätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geiſtlichen, beziehentlich der Entſcheidung über Präſentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges;
5. der Aufſicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geiſtlichen;
6. der Aufſicht und die Disciplin über die Geiſtlichen;
7. der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, ſoweit dabei nicht die Staatsmittel in Anſpruch genommen werden, ſowie der vicarirten Verwaltung erledigter Aemter;
8. der Beſchwerden rückſichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung;
9. der Beſtätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung beſtimmten Kirchen-Beamten beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo ſolche erforderlich iſt;
10. der Ertheilung der kirchlichen Dispenſationen;
11. der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgeſetzlichen Grenzen;
12. der Kirchenviſitationen und der Beaufſichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive,

bisher von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ausgeübt worden ſind. In allen dieſen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorſitze ihres Direktors collegialiſch entſcheiden. Dieſelbe ſteht mit den übrigen Behörden in direktem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majeſtät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweiſungen innerhalb der beſtehenden Geſetze und Ver-

Digitized by Google

ordnungen. Um jedoch möglichen Conflikten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediat-Berichte von ihr dem Miniſter zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlaſſe werden mit der Unterſchrift:

„Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangeliſchen Kirchen-Sachen"

ergehen. Hiermit iſt zugleich die für die Berichte und Eingaben zu wählende Adreſſe bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwieſenen die Kirchen betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt beſtehenden Reſſort-Verhältniſſen.

C. In folgenden Fällen wird der Miniſter mit der Abtheilung zuſammen wirken:

a. in den nach der Verordnung vom 27ſten Juni 1847 §. 5. zum gemeinſchaftlichen Reſſort der Conſiſtorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. vor der Berichtserſtattung bei Anſtellungen und kommiſſariſchen Beſchäftigungen in den Conſiſtorien; der Beſetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Profeſſoren der Theologie an den Univerſitäten, ſo wie bei der Anſtellung der Direktoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg;

c. — bis zur Vollziehung des §. 14. der Verfaſſungs-Urkunde — in den Angelegenheiten des fiskaliſchen Patronats, ſoweit es ſich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des deſignirten Geiſtlichen handelt, welche der ſelbſtſtändigen Beurtheilung der Abtheilung für die innern Kirchenſachen überlaſſen bleiben;

d. rückſichtlich der Bewilligung von Unterſtützungen aus den dazu beſtimmten Fonds, und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit ſich beziehen (§. 1.),

und zwar wird derſelbe in den unter A. und C. aufgeführten im Einverſtändniſſe mit der Abtheilung entſcheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letztern erfordern.

Den evangeliſchen Gemeinden, Geiſtlichen und Behörden innerhalb unſeres Geſchäftskreiſes theilen wir dies zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Königsberg, den 7ten März 1849.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Preußen.

---

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in Gr. Leiſtenau, Graudenzer Kreiſes, auf den 30ſten April c. angeſetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern den 16ten April c. abgehalten werden. Marienwerder, den 17ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

IV. Wegen der eingetretenen Witterungs-Verhältniſſe haben die auf den 25ſten Januar c. in Tiegenhoff und den 5ten Februar c. in Neuteich angeſetzten Jahrmärkte nicht abgehalten werden können.

Auf den Antrag dieſer Kommunen haben wir genehmigt, daß in Stelle dieſer ausgefallenen Jahrmärkte anderweite Jahrmärkte und zwar:

1. in Neuteich am 19ten April c. und
2. in Tiegenhoff am 23ſten April c.

abgehalten werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß geſetzt wird.

Danzig, den 13ten März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. **Lectionsplan**

der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1849.

1. Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium. 2. Wirthſchaftspolizei oder praktiſcher Theil der Volkswirthſchaftslehre. 3. Encyklopädie der Landwirthſchaft. 4. Beſonderer Pflanzenbau. 5. Wieſenbau. 6. Allgemeine Viehzuchtslehre. 7. Pferdekenntniß. 8. Rindviehzucht. 9. Allgemeine landwirthſchaftliche Betriebslehre. 10. Bonitirung und Taxation der Grundſtücke. 11. Obſtbaumzucht. 12. Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13. Allgemeine und beſondere Botanik mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Kulturgewächſe. 14. Botaniſche Excurſionen. 15. Naturgeſchichte des Thierreichs. 16. Organiſche und analytiſche Chemie. 17. Lehre von der Elektricität und dem Magnetismus. 18. Ueber Conſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19. Feldmeſſen und Nivelliren. 20. Landwirthſchaftsrecht.

Die Vorleſungen werden am 16ten April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie. E. Baumstark.

---

Perſonal-Chronik.

VI. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eggert iſt in gleicher Dienſteigenſchaft von dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder an das Königl. Kammergericht zu Berlin verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Baumann iſt von dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing an das Land- und Stadtgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Strey iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Digitized by Google

Der Büreau-Vorſteher und Sekretair Warszewski in Neuenburg iſt vom 1ſten April c. ab in gleicher Dienſteigenſchaft an das Landgericht Carthaus verſetzt worden.

Der Bote und Exekutor Friedrich Lipski in Mewe iſt vom 1ſten April c. ab mit Penſion in oen Ruheſtand verſetzt.

Der Förſter Knaak zu Gunthen, Oberförſterei Rehhoff, iſt vom 1ſten April c. ab nach Czemlewo, Oberförſterei Mokrylaß, und der Förſter Lojewski zu Bogguſch, Revier Jammy, nach Gunthen verſetzt, dagegen der bisherige Hülfsaufſeher Lücke in Skarlin, Revier Lonkorsz, als Förſter nach Bogguſch befördert, und dem Waldwärter Neumann in Mlinitz, Revier Mokrylaß, die Verwaltung der Hülfsaufſeher-Stelle zu Skarlin interimiſtiſch übertragen worden.

## VII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menſe Februar 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 2 | — | 10 | — | 23 | 10 | — | 19 | — | — | 8 | 2 | 1 | 5 | 7 |
| Chriſtburg | 1 | 29 | 3 | — | 27 | 1 | — | 21 | 1 | — | 9 | 6 | 1 | 1 | 2 |
| Conitz | — | — | — | — | 22 | 5 | — | 15 | 5 | — | 12 | 6 | — | 26 | — |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 24 | 8 | — | 19 | 9 | — | 12 | 2 | 1 | — | — |
| Culm | 2 | 7 | 3 | — | 28 | 5 | — | 27 | 9 | — | 18 | 3 | 1 | 7 | 4 |
| Dt. Eylau | 2 | — | 8 | — | 24 | — | — | 20 | — | — | 14 | 1 | 1 | 9 | 10 |
| Flatow | — | — | — | — | 27 | 4 | — | 16 | 4 | — | 12 | 3 | — | 28 | 8 |
| Freyſtadt | 2 | 4 | — | — | 27 | 4 | — | 22 | — | — | 17 | 11 | 1 | 10 | — |
| Garnſee | 2 | — | — | — | 28 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | 1 | 5 | — |
| Graudenz | 2 | 7 | 7 | — | 28 | 6 | — | 23 | 9 | — | 16 | 10 | 1 | 2 | 8 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 26 | 5 | — | 17 | 1 | — | 16 | — | 1 | 2 | 3 |
| Löbau | 2 | 10 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | — | 12 | — | 1 | 3 | 10 |
| Marienwerder | 2 | 1 | 10 | — | 26 | 8 | — | 20 | 2 | — | 13 | 5 | 1 | 4 | 2 |
| Mewe | 2 | 5 | 4 | — | 28 | 2 | — | 23 | 4 | — | 14 | 8 | 1 | 4 | 10 |
| Neuenburg | 2 | 2 | 3 | — | 27 | 8 | — | 22 | 6 | — | 15 | 11 | 1 | 5 | 5 |
| Rieſenburg | 2 | 1 | 7 | — | 26 | 9 | — | 20 | 11 | — | 13 | 11 | 1 | 4 | 3 |
| Roſenberg | 1 | 15 | — | — | 24 | 6 | — | 21 | — | — | 13 | — | 1 | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 22 | — | — | 14 | 11 | — | 12 | 11 | — | 26 | — |
| Schwetz | 2 | 5 | 10 | — | 25 | 1 | — | 18 | 11 | — | 15 | — | 1 | 5 | 8 |
| Strasburg | 1 | 28 | 4 | — | 24 | 5 | — | 19 | 5 | — | 14 | 7 | 1 | 17 | 10 |
| Thorn | 2 | — | 10 | — | 28 | 9 | — | 24 | 6 | — | 15 | 2 | 1 | 10 | 2 |
| Durchſchnittlich | 2 | 1 | 11 | — | 25 | 10 | — | 20 | 2 | — | 14 | — | 1 | 4 | 4 |

Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide | | | v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . | — | — | — | — | 6 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . . | 1 | 8 | 2 | — | 8 | 9 | — | 15 | — | 2 | — | — | 1 | 20 | — |
| Conitz . . . . . . | — | — | — | — | 6 | 6 | — | 15 | — | 3 | — | — | 2 | 20 | — |
| Dt. Crone . . . . | — | — | — | — | 7 | 5 | — | 20 | — | 4 | 20 | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 9 | — | 15 | 6 | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . | — | — | — | — | 8 | 1 | — | 25 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 17 | 6 | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 8 | 11 | — | 19 | — | 3 | 20 | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 15 | — | 4 | — | — | 4 | — | — |
| Löbau . . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 18 | — | 2 | — | — | 1 | 15 | — |
| Marienwerder . . . | 1 | 17 | 6 | — | 8 | 4 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . | — | — | — | — | 9 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . | — | — | — | — | 6 | 4 | — | 20 | — | 5 | — | — | 3 | — | — |
| Rieſenburg . . . . | 1 | 15 | — | — | 9 | 10 | — | 15 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . | — | — | — | — | 8 | 10 | — | 13 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . | — | — | — | — | 6 | 9 | — | 15 | — | 3 | — | — | 2 | — | — |
| Schwetz . . . . . | — | — | — | — | 7 | 2 | — | 25 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Strasburg . . . . | — | — | — | — | 9 | 1 | — | 25 | — | 6 | — | — | 6 | — | — |
| Thorn . . . . . . | — | — | — | — | 10 | 2 | — | 15 | 4 | 2 | 16 | — | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 13 | 6 | — | 8 | — | — | 18 | 6 | 3 | 8 | — | 2 | 28 | — |

Noch Perſonal-Chronik.

Der Förſter Egidy zu Pulko im Revier Grünfelde, iſt vom 1ſten April c. ab als Förſter nach Tokary im Revier Mokrylaß verſetzt, der bisherige Waldwärter Scholz zu Nonnenkampe, Revier Lindenbuſch, zum Förſter nach Pulko befördert, dagegen dem bisherigen ambulanten Hülfsaufſeher Arndt die Waldwärter-Stelle in Nonnenkampe, endlich dem ſtädtiſchen Förſter Boywitt in Thorn die Waldwärter-Stelle in Mlinitz, Revier Mokrylaß, interimiſtiſch übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 14.** Marienwerder, den 4ten April **1849.**

## I. Bekanntmachung.

Durch den kürzlich zwiſchen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeſchloſſenen Poſt-Vertrag iſt das Seeporto für die zwiſchen beiden Ländern zu befördernde Correſpondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf 8 Pence ($6\frac{3}{4}$ Sgr.) für den einfachen, bis $\frac{1}{2}$ Unze (1 Loth.) ſchweren Brief herabgeſetzt worden. Dieſe Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwiſchen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das dieſſeits für die gedachte Correſpondenz zu entrichtende Geſammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, ſtellt ſich hiernach künftig auf $16\frac{3}{4}$ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede ſtehende Korreſpondenz muß für jetzt noch beſtehen bleiben, dergeſtalt, daß die dieſſeitigen Correſpondenten hinwärts ſtets das Porto bis zum amerikaniſchen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikaniſchen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikaniſchen Landporto's ſtets den dortſeitigen Korreſpondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Druckſachen unter Kreuzband, welche zwiſchen Preußen und den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten über England verſendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22ſten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

II. In dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts tritt mit

dem 1ſten April c.

die neue Organiſation der Gerichte, wie ſolche die allerhöchſte Verordnung vom 2ten Januar c. beſtimmt hat, ins Leben.

Es beſtehen ſodann in dem gedachten Departement folgende Gerichts-Behörden:

A. Das Appellationsgericht zu Marienwerder, welches in zwei Abtheilungen, die eine für die Civil-Sachen, und die andere für die Straf-Sachen, die ihm nach gedachter Verordnung obliegenden Geſchäfte bearbeiten wird.

Ausgegeben in Marienwerder 5. April 1849.

Digitized by Google

Die Geſchäfte des bisherigen Oberlandesgerichts, als Gerichts erſter Inſtanz für die Eximirten, hören mit gedachtem Zeitpunkte auf und gehen auf die betreffenden Gerichte erſter Inſtanz über, deren Sprengel aus der beigefügten Zuſammenſtellung zu entnehmen iſt. Die in den von dem Oberlandesgerichte in Nachlaß-, Vormundſchafts- und Hypotheken-Sachen und andern keinen Prozeß betreffenden Angelegenheiten bereits anberaumten nach dem 1ſten April c. anſtehenden Termine werden annoch von dem in die Stelle des Oberlandesgerichts tretenden Appellationsgerichte abgehalten werden, wogegen in Prozeſſen, ſofern nicht eine Edictalladung damit verbunden, keine dergleichen Termine über den 1ſten April c. hinaus anberaumt worden ſind, und die nach dem 1ſten April c. anſtehenden Termine, welche in Folge von Edictalladungen, namentlich, z. B. in Subhaſtations-, Concurs-, Aufgebots- und Todes-Erklärungs-Sachen angeſetzt worden, zu derſelben Zeit von dem jetzt zuſtändigen Gerichte erſter Inſtanz in deſſen Geſchäfts-Lokale abzuhalten ſind, die Betheiligten alſo dieſe Termine dort wahrzunehmen haben. — Die hier niedergelegten, noch nicht eröffneten Teſtamente werden den Gerichten überſandt werden, in deren Bezirke die Teſtatoren wohnen, oder ihr Wohnſitz zufolge der Errichtung des Teſtaments zu vermuthen iſt; die Teſtamente derjenigen Perſonen aber, deren Wohnſitz hiernach nicht mit einiger Sicherheit ſich annehmen läßt, oder außerhalb unſeres Departements belegen, ſollen an das hieſige Kreisgericht zur ferneren Aufbewahrung abgegeben werden.

Geſuche, welche zu den an die Gerichte erſter Inſtanz abzugebenden Akten ſo kurz vor dem 1ſten April c. hier eingehen, daß darauf nicht mehr vor dieſem Termine verfügt werden kann, werden, eben ſo, wie die erſt nach gedachtem Termine eingehenden Geſuche ꝛc. dem jetzt zuſtändigen Gerichte zugefertigt werden, ſo daß die Intereſſenten den Beſcheid von dieſem Gerichte zu erwarten haben.

B. Aus Gerichten erſter Inſtanz,

a. Kreisgerichten,

b. Kreisgerichts-Deputationen und

c. Bezirksrichtern,

wie ſolche die nachſtehende Zuſammenſtellung näher ergiebt.

Die Competenz der Kreisgerichte ergiebt die Allerhöchſte Verordnung vom 2ten Januar c. Den Kreisgerichts-Deputationen ſteht mit Ausnahme der Unterſuchungen wegen Verbrechen, und der nicht ſchleunigen Civil-Streitſachen, welche einen Gegenſtand von mehr als 50 Rthlr. betreffen, und die vor das Kreisgericht gehören, eine gleiche Competenz, wie den Kreisgerichten zu. Die Competenz der Bezirksrichter iſt § 22. gedachter Verordnung beſtimmt, jedoch in dem dort vorbehaltenen Geſchäfts-Regulativ die Führung des Hypothekenbuchs über die in den Bezirken der Bezirksrichter liegenden, bisher eximirten Grundſtücke dem Kreisgerichte, und in den Kreiſen Stuhm und Roſenberg den Kreisgerichts-Deputationen in Stuhm und Roſenberg übertragen worden. Eben ſo gehören vor das

Digitized by Google

Kreisgericht und die genannten Kreisgerichts-Deputationen die Subhaſtationen ſolcher Grundſtücke, die Pupillen- und Nachlaß-Sachen, welche nach dem Tode der Beſitzer ſolcher Grundſtücke oder deren Ehefrauen oder Kinder eingeleitet werden, imgleichen die Curatelen über die vorbenannten Perſonen.

Die Einrichtung noch einiger Bezirksgerichte, ſo wie die Veränderung einzelner Jurisdiktions-Bezirke, hinſichts welcher erſt noch anderweite Erörterungen nöthig ſind, bleibt vorbehalten und werden übrigens die Gerichtstage, welche bisher von den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten abgehalten worden, bis auf weitere Beſtimmung auch ferner abgehalten werden.

Die Competenz der Kreis-Juſtiz-Räthe, der Patrimonial-Gerichte, der katholiſch-geiſtlichen Gerichte in Eheſachen der Katholiken, der Steuer-Unterſuchungs-Richter in den Mahl- und Schlachtſteuer pflichtigen Städten, hört mit dem 1ſten April c. auf, und werden die von ſolchen Behörden angeſetzten Termine in Prozeßſachen, welche nach gedachtem Zeitpunkte anſtehen, ſofern damit keine Ediktalladung verbunden worden, aufgehoben, dagegen die Termine in Prozeßſachen, mit welchen eine Ediktalladung verbunden worden, ſo wie die in Subhaſtations- und Concurs-Sachen anſtehenden Termine, mit welchen eine Ediktalladung verbunden, imgleichen die Termine in Nachlaß-, Vormundſchafts- und Hypotheken-Sachen, ſo wie die in andern keinen Prozeß betreffenden Angelegenheiten von dem Gerichte erſter Inſtanz, auf welches die Sache übergegangen, abgehalten werden.

Hinſichts der jetzt beſtehenden Königl. Gerichte erſter Inſtanz, auch wenn ſie bei der neuen Organiſation einzelne Ortſchaften oder einen Theil ihres Bezirks abgeben, kommt übrigens dieſe Beſtimmung nicht zur Anwendung, und werden dieſe Gerichte die von ihnen angeſetzten nach dem 1ſten April c. anſtehenden Termine auch in den an andere Gerichte abzugebenden Sachen noch abhalten, ſofern der Termin innerhalb dreier Monate nach dem 1ſten April c. anſteht.

Iſt Letzteres nicht der Fall, ſo wird der Termin von dem neuen Gerichte abgehalten.

Marienwerder, den 20ſten März 1849.

Königliches Oberlandes-Gericht.

---

III. Die in der Mittlerſchen Buchhandlung zu Berlin erſcheinenden „Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Büreau's" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverläſſigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem ſehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, laſſen aber auch ihre Verbreitung in anderen Kreiſen um ſo wünſchenswerther erſcheinen, als ſie geeignet ſind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen erſprießlichen Erfolg zu ſichern.

Im Auftrage des Königl. Miniſterii des Innern werden dieſe Mittheilungen

Digitized by Google

ſowohl ſämmtlichen Behörden des Departements als auch dem geſammten Publikum als ganz beſonders nützlich zur Anſchaffung empfohlen.

Marienwerder, den 22ſten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Königl. Miniſterium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Erlaß vom 2ten d. M. die nicht im Staatsdienſt ſtehenden Thierärzte von der Einreichung der Quartal-Veterinair-Berichte entbunden. Auf die im Staatsdienſt angeſtellten Thierärzte findet dieſe Anordnung jedoch keine Anwendung. Es haben dieſelben, nach wie vor, die Quartal-Veterinair-Berichte an die Kreisphyſiker zu erſtatten.

Marienwerder, den 16ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Arbeitsmann Auguſt Seidlitz aus Berlin hat ſeinen ihm vom dortigen Königl. Polizei-Präſidio unterm 21ſten Januar c. ertheilten Paß, welcher zuletzt vom Magiſtrat zu Bromberg zur Reiſe nach Neuteich bei Marienburg viſirt worden, zwiſchen Neuenburg und Mewe, verloren, und dieſer Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 13ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der frühere Lehrer Guſtav Behrendt zu Schlochau iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätiget worden.

Marienwerder, den 13ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Maurermeiſter Hummel zu Schloppe iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätiget worden.

Marienwerder, den 13ten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

VIII. Der berittene Steuer-Aufſeher Pikatz in Hammerſtein iſt vom 1ſten April c. ab in gleicher Eigenſchaft nach Pr. Friedland, und der Steuer-Aufſeher Baarts vom nämlichen Zeitpunkte ab von letzterm Orte in gleicher Eigenſchaft nach Hammerſtein verſetzt.

(Hierzu als außerordentliche Beilagen das Geſchäfts-Regulativ des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 20. März c., ſo wie die Zuſammenſtellung der in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 1. April 1849 ab beſtehenden Gerichte erſter Inſtanz, und der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

zum

## Amts=Blatt Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten April 1849.

## Geſchäfts - Regulativ.

Bei der jetzt ins Leben tretenden neuen Einrichtung der Gerichte kommt es darauf an, die erforderlichen Beſtimmungen zur Feſtſtellung des Verhältniſſes zwiſchen den verſchiedenen Gerichten zu erlaſſen und hiemit die ſonſtigen, zur Förderung eines guten Geſchäftsganges dienlichen, Anordnungen zu verbinden.

Wir treffen in dieſer Beziehung folgende Anordnungen, welche vom 1. April c. an, die Gerichte unſeres Departements genau zu beachten haben:

§. 1.

Die Gerichte unſers Departements beſtehen von gedachtem Zeitpunkte an:

a. aus Kreisgerichten und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, hinſichts deſſen Alles gilt, was nachſtehend in Betreff der Kreisgerichte angeordnet werden wird,
b. aus Deputationen der Kreisgerichte, welche die Bezeichnung: „Kreisgerichts-Deputation zu N. N." annehmen,
c. aus Einzeln-Richtern, welche die Benennung: „Bezirksrichter" führen.

### Abtheilung I.
### Von den Kreisgerichten.

§. 2.

Die Kreisgerichte zerfallen nach §. 20. der Verordnung vom 2. Januar d. J. in zwei Hauptabtheilungen und beſtimmt der Direktor, in welche Abtheilung jedes Gerichtsmitglied eintritt. Eben ſo beſtimmt er die nach gedachter Vorſchrift bei der erſten Abtheilung (für die ſtreitige Gerichtsbarkeit) zu beſtellenden Einzelnrichter und begrenzt die Geſchäftskreiſe der übrigen Mitglieder in beiden Abtheilungen. Demſelben bleibt in letzterer Beziehung überlaſſen: ob er die Geſchäfts-Eintheilung nach geographiſchen Bezirken oder nach den Geſchäfts-Gegenſtänden begrenzen will. Blos hinſichts der Hypotheken-Sachen beſtimmen wir noch, daß ſolche nicht unter ſämmtliche Mitglieder vertheilt, ſondern nur einem

Digitized by Google

Mitgliede übertragen werden ſollen. Welches Mitglied dagegen in der betreffenden Abtheilung den einen oder den andern von dem Direktor abgegrenzten Geſchäftskreis übernehmen ſoll, wird mit Ausnahme der Geſchäftskreiſe der Einzelnrichter von dem Vorſitzenden der Abtheilung beſtimmt.

Bei Krankheitsfällen oder ſonſtigen Verhinderungen eines Mitgliedes ernennt, ſofern der Vorſitzende nicht einen Stellvertreter aus derſelben Abtheilung zu ernennen vermag, der Direktor einen Stellvertreter aus der andern Abtheilung.

§. 3.

Sofern der Direktor nicht Vorſitzender beider Abtheilungen iſt, hat der Vorſitzende der andern Abtheilung das Recht und die Pflicht zur Ueberwachung des Geſchäftsganges in dieſer Abtheilung, auch in den dazu gehörigen Büreaus, und kann alle diesfälligen Anordnungen in ſo weit treffen, als ſie mit den allgemein beſtehenden oder von dem Direktor für das dortige Gericht erlaſſenen Anordnungen nicht in Widerſpruch treten. Dem Direktor ſteht aber die Befugniß zu, dergleichen Anordnungen nach genommener Rückſprache mit dem Vorſitzenden, welcher ſolche getroffen, über die Gründe, die denſelben dazu beſtimmt, aufzuheben oder, was vorzugsweiſe geſchehen muß, den Vorſitzenden zu deren Zurücknahme zu veranlaſſen. Eben ſo bleibt dem Direktor das Recht und die Pflicht, in allen Fällen, wo er Verzögerungen oder ſonſtige Mängel des Geſchäftsganges in den Büreau's wahrnimmt, dieſerhalb einzuſchreiten, auch wenn er nicht Vorſitzender der betreffenden Abtheilung iſt.

§. 4.

Differenzen darüber: zu weſſen Geſchäftskreiſe eine Angelegenheit gehört? entſcheidet der Vorſitzende der betreffenden Abtheilung, oder wenn bezweifelt wird: zu welcher Abtheilung eine Sache gehört? der Direktor.

§. 5.

In Behinderungsfällen vertritt den Direktor in den Direktorial-Geſchäften das älteſte Mitglied. Daſſelbe kann jedoch, ſofern ein jüngeres Gerichtsmitglied Vorſitzender der andern Abtheilung iſt, in Betreff der Geſchäfte bei dieſer Abtheilung nicht abändernd einſchreiten.

§. 6.

Jedes Gerichtsmitglied verfügt in dem ihm zugewieſenen Geſchäftskreiſe in ſo weit ſelbſtſtändig, als ihn nicht ein Beſchluß des Collegii oder der betreffenden Abtheilung bindet. Zur Einholung eines ſolchen Beſchluſſes der betreffenden Abtheilung iſt er verpflichtet:

a. wenn er Zweifel in Betreff der zu erlaſſenden Verfügung hat,
b. wenn von dem Direktor oder dem Vorſitzenden der Abtheilung eine Piece mit „vorzutragen“ bezeichnet worden iſt,

Digitized by Google

c. in den Fällen, wo beſondere Beſtimmungen einen collegialiſchen Beſchluß erfordern. Zu dieſen Fällen gehören in den nicht der Entſcheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten, namentlich auch

a. die Prüfung der Sicherheit, wenn an Privatperſonen ein Darlehn über 50 Rthlr. aus einer Vormundſchafts- oder ſonſt unter Verwaltung des Gerichts ſtehenden Maſſe gegeben werden ſoll,

b. die Genehmigung der freiwilligen Veräußerung eines Grundſtücks, welches Pflegebefohlenen ganz oder theilweiſe gehört,

c. die Volljährigkeits-Erklärung eines Pflegebefohlenen,

d. die Beſtätigung von Adoptions-Verträgen,

e. die Beſtätigung von Seiten der Vormundſchafts-Behörde bei Vergleichen, deren Gegenſtand mehr als 50 Rthlr. beträgt. Zu den Vergleichen, hinſichts welcher es eines Collegial-Beſchluſſes bedarf, ſind aber gewöhnliche Erbauseinanderſetzungs-Rezeſſe nicht zu zählen.

§. 7.

Dem Direktor, eben ſo wie dem Vorſitzenden der Abtheilung, ſteht es frei, auch in Betreff einer bereits erlaſſenen Verfügung, deren Vortrag anzuordnen, und bis ſolcher erfolgt, den Abgang der Verfügung zu hemmen.

§. 8.

Eben ſo ſteht dem Vorſitzenden der Abtheilung zu jeder Zeit frei, ſobald er hiezu irgend ſich veranlaßt findet, die Akten in den von den Mitgliedern der Abtheilung bearbeiteten Sachen zu revidiren und nach Befinden durch eine Reviſions-Verfügung den Vortrag dieſer Sache in der Abtheilung anzuordnen. Auch liegt ihm die nach den beſtehenden Vorſchriften erforderliche Reviſion der Akten in den überjährigen Sachen ob.

§. 9.

Die Superreviſion des Vorſitzenden der Abtheilung tritt in Hypothekenſachen hinſichts aller Dekrete ein, in denen eine Eintragung, Nachtragung oder Löſchung verfügt oder ein diesfälliges Geſuch zurückgewieſen wird. Eben ſo hinſichts der Verfügungen, welche auf einem Beſchluſſe des Collegii beruhen. Im übrigen fällt die Superreviſion weg.

§. 10.

Die Verfügungen, welche auf einem Collegial-Beſchluſſe beruhen, ergehen im Namen der betreffenden Abtheilung des Kreisgerichts und werden von dem Vorſitzenden der Abtheilung unterſchrieben. Die ohne Collegial-Beſchluß ergehenden Verfügungen und Berichte unterſchreibt der Richter, welcher ſolche ange-

Digitized by Google

geben hat, und deſſen Amtstitel der Unterſchrift voranzuſetzen iſt, in nachſtehender Art:

Königliches Kreisgericht.
Der Kreisgerichts-Rath (Direktor, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ꝛc.)
N. N.

§. 11.

Plenar-Sitzungen, in welchen beide Haupt-Abtheilungen des Kreisgerichts vereinigt ſind, beruft der Direktor zuſammen, ſobald er die Faſſung eines gemeinſchaftlichen Beſchluſſes für nöthig hält. Die Berichte in Anſtellungs- und Einrichtungs-Sachen erſtattet zwar der Direktor in ſeinem Namen, hat aber vorher ſeine Anſicht dem Collegio in einer Plenar-Sitzung vorzutragen, und die etwa entgegen ſtehende Anſicht der Mehrzahl der Mitglieder, nebſt den dafür angegebenen Gründen, in dem Berichte anzuführen.

§. 12.

Hinſichts des Geſchäftsganges in den Büreaus dient fortwährend das Büreau-Reglement vom 3ten Auguſt 1841 zur Norm. Ebenſo verbleibt es in Betreff der Kaſſen- und Depoſital-Verwaltung einſtweilen lediglich bei den bisherigen Vorſchriften.

## Abtheilung II.

### Von den Kreisgerichts-Deputationen.

§. 13.

Die Competenz der Kreisgerichts-Deputationen iſt in ſoweit beſchränkt, als die Unterſuchungen wegen Verbrechen, und die ſtreitige Gerichtsbarkeit in Civilſachen, ſofern der Gegenſtand des Streits einen Werth von mehr als 50 Rthlr. hat, vor das Kreisgericht gehören, und hievon nur die ſchleunigen Civil-Prozeſſe ausgenommen werden, hinſichts welcher die Kreisgerichts-Deputationen volle Competenz haben.

§. 14.

Rückſichtlich der Fälle, in denen in Civilſachen die Abgabe der Akten an das Kreisgericht erfolgen muß, und hinſichts des weitern Verfahrens in dieſen Fällen kommen auch bei den Kreisgerichts-Deputationen die Vorſchriften §. 22. Nro. 1. und 5. zur Anwendung.

§. 15.

Dem Kreisgericht ſteht übrigens die Befugniß zu, einzelne Sachen aus dem Bezirke der Kreisgerichts-Deputation, in denen Letztere nach der vorſtehenden Beſtimmung nicht competent iſt, zur Behandlung und Entſcheidung, modo delegationis, zu übertragen, wenn beſondere Umſtände oder Lokal- reſp. Perſonal-Rückſichten

Digitized by Google

ſolches im Intereſſe der Sache oder der Partheien wünſchenswerth erſcheinen laſſen.

§. 16.

Im Uebrigen haben ſich die Kreisgerichts-Deputationen nach den vorſtehend in Abſicht der Kreisgerichte getroffenen Beſtimmungen in ſo weit gleichfalls zu achten, als ſelbige nicht auf die Sonderung in zwei Haupt-Abtheilungen Bezug haben, welche Sonderung bei den Kreisgerichts-Deputationen nicht eintritt.

§. 17.

Die Kreisgerichts-Deputationen fügen ihren Erlaſſen die Unterzeichnung „Königliche Kreisgerichts-Deputation“ bei und hinſichts der Unterſchrift gilt das im §. 10. Angeordnete.

## Abtheilung III.

### Von den Einzelrichtern.

§. 18.

Die außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts angeſtellten Einzelrichter erhalten die Bezeichnung: „Bezirksrichter“ und ihre Erlaſſe ergehen mit der Unterſchrift:

Der Bezirksrichter, Kreisgerichtsrath (Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ꝛc.)
N. N.

§. 19 a.

Auch an den Orten, wo zwei Bezirksrichter angeſtellt ſind, iſt jedem derſelben ein örtlich abgegrenzter Geſchäfts-Kreis zu überweiſen, welchen er ſelbſtſtändig bearbeitet, ohne daß dem bisherigen Dirigenten der Gerichts-Commiſſion eine Super-Reviſion oder ſonſtige Aufſicht zuſteht. Wo dieſe Sonderung bisher noch nicht ſtattgefunden, iſt von beiden Bezirksrichtern der gemeinſchaftlich zu verabredende Plan dieſer Sonderung uns ohne Verzug zur Beſtätigung einzureichen. Der Sonderung ungeachtet vertritt in Verhinderungs-Fällen der eine Einzelrichter den andern.

Hinſichts der Aufſicht über den Geſchäftsgang in den Bureaus findet ein gleiches Verhältniß ſtatt, wie oben §. 3. angeordnet. Der bisherige Dirigent der Gerichts-Commiſſion, und ſobald dieſer abgegangen ſein wird, der als Richter Aelteſte unter den beiden Bezirksrichtern hat die Befugniſſe, welche §. 3. dem Direktor gegeben, ingleichen die Aufſicht über die Bureaus, welche in den Geſchäftskreis beider Bezirksrichter einſchlagen.

§. 19 b.

Die Beſtimmungen der §§. 18 — 25. kommen auch an den Orten zur Anwendung, wo drei oder noch mehr Einzelrichter angeſtellt werden. Dieſelben können ſich einer collegialiſchen Bearbeitung der Geſchäfte nicht eher unterziehen, als bis

Digitized by Google

dem Bezirksgerichte die Befugniſſe einer Kreisgerichts-Deputation beigelegt worden.

§. 20.

Wo bereits gehörig eingerichtete Depoſitorien vorhanden ſind, bleibt dieſe Einrichtung fortbeſtehen. Ebenſo wird hinſichts der Bezirksgerichte, welche zur Zeit beſondere Salarien-Kaſſen-Verwaltungen haben, für jetzt noch nichts geändert.

§. 21.

An Orten, die erſt jetzt zum Sitze eines Bezirksrichters beſtimmt werden, wird dagegen kein Depoſitorium eingerichtet, die Depoſital-Verwaltung erfolgt Seitens des Kreisgerichts, zu welchem der Bezirksrichter gehört, und dienen hierbei die Beſtimmungen §. 12. der Inſtruktion für die Gerichts-Commiſſionen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 24ſten April 1846 (Miniſterial-Blatt pro 1846 Seite 94. rc.) zur Richtſchnur, blos mit der Abänderung, daß die sub d. erwähnte Anordnung des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 7ten Auguſt 1844 unberückſichtigt bleibt, und alſo alle Depoſital-Mandate an das Depoſitorium des Kreisgerichts gerichtet werden.

Hinſichts des Sportelweſens kommen bei dieſen Bezirksgerichten die Beſtimmungen zur Anwendung, welche für die Gerichts-Commiſſionen in der Anweiſung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen vom 1ſten Januar 1835, insbeſondere §§. 79. und folg. gegeben worden.

§. 22.

Rückſichtlich der Competenz der Bezirksrichter dienen die Vorſchriften des §. 22. der allerhöchſten Verordnung vom 2ten Januar c. zur Norm.

Anlangend die daſelbſt vorbehaltenen Anordnungen, ſo beſtimmen wir Folgendes:

1. In den Civilprozeß-Sachen, deren Gegenſtand mehr als 50 Rthlr. beträgt, und hinſichts welcher der Kläger vorausſetzt, daß es auf mündliche Verhandlung und kontradiktoriſche Verhandlung ankommen werde, kann die Klage gleich bei dem Kreisgerichte angebracht werden, und hat ſodann dieſes alsbald ſelbſt die Sache einzuleiten. Wird die Klage bei dem Bezirksrichter angebracht, ſo iſt ſolche in den Fällen des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846, wo die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden iſt, ebenfalls ſogleich an das Kreisgericht abzugeben, in den übrigen Fällen aber erfolgt die Abſendung der Akten an das Kreisgericht erſt, wenn die Sache zur Anſetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung reif iſt. In allen Fällen, wo das Kreisgericht hiernach eingeſchritten iſt, verbleibt die Sache auch ferner bei demſelben; das Kreisgericht kann jedoch, ſobald die Entſcheidung rechtskräftig, Behufs Vollſtreckung der Execution rc., Acta an den Bezirksrichter abgeben.

Digitized by Google

2. Das Hypothekenbuch über bisher eximirte Grundſtücke in den Bezirken der Bezirksrichter wird von dem Kreisgerichte geführt. Ebenſo gehören vor das Kreisgericht die Subhaſtationen dieſer Grundſtücke, ingleichen die Pupillen- und Nachlaß-Sachen, welche nach dem Tode der Beſitzer ſolcher Grundſtücke oder deren Ehefrauen oder Kinder, eingeleitet werden, ingleichen die Curatelen über vorbenannte Perſonen. Das Kreisgericht hat jedoch die Befugniß, einzelne dergleichen Pupillen-Nachlaß- oder Curatel-Sachen den Bezirksrichtern zu delegiren.

   In den Landrathskreiſen Roſenberg und Stuhm tritt in Beziehung auf die vorſtehend sub 2. bezeichneten Geſchäfte die Kreisgerichts-Deputation zu Roſenberg und resp. zu Stuhm an die Stelle des Kreisgerichts.

3. Dem Kreisgerichte ſteht es auch außerdem frei, jede bei dem Bezirksrichter ſchwebende Sache vor ſich zu ziehen.

4. In den Fällen, wo nach allgemeinen Vorſchriften oder nach §. 6. littr. c. des gegenwärtigen Regulativs ein Beſchluß des Collegii erforderlich iſt, hat der Bezirksrichter den Beſchluß des Kreisgerichts einzuholen, welchem er Acta mit der Anzeige, zu welchem Zweck ſie eingereicht werden, und mit Anführung ſeiner Anſicht einreicht.

5. In Concurſen und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen gilt gleichfalls die Regel, daß der Bezirksrichter competent iſt, und nur, wenn über einen Gegenſtand Streit entſteht, der mehr als 50 Rthlr. beträgt, die Abfaſſung des ganzen Claſſifications-Erkenntniſſes dem Kreisgerichte zu überlaſſen hat, welches nach Eintritt der Rechtskraft der Entſcheidung, Acta dem Bezirksrichter, der unterdeſſen die Geſchäfte in Betreff der Aktiv-Maſſe behält, zurückſendet. Ebenſo bleibt in Subhaſtations-Sachen der Bezirksrichter ſo lange competent zur Abfaſſung des Zuſchlag-Beſcheides und zur Vertheilung der Kaufgelder, als nicht ein Widerſpruch gegen den Zuſchlag in Fällen, wo das betreffende Grundſtück auf mehr als 50 Rthlr. abgeſchätzt iſt, erhoben wird, oder bei der Kaufgelder-Vertheilung ein Streit entſteht, deſſen Gegenſtand 50 Rthlr. überſteigt.

### §. 23.

Die monatlichen Reiſen der bisherigen Gerichts-Commiſſarien, um einer Sitzung des Hauptgerichts beizuwohnen, fallen fort und finden in der nächſten Zeit nur inſofern noch ſtatt, als in einzelnen Sachen bereits die Vorbereitungen hierzu getroffen worden. Dem Director des Kreisgerichts ſteht aber frei, den Bezirksrichter zur Theilnahme an einer Sitzung einzuberufen, wenn beſondere Gründe hierzu vorhanden ſind, insbeſondere, wenn es zweckmäßig erſcheint, daß in einer zum Beſchluſſe

Digitized by Google

des Kreisgerichts eingeſandten, von dem Bezirksrichter bearbeiteten Sache der Vortrag von dem Bezirksrichter gehalten werde.

§. 24.

Der Director des Kreisgerichts hat die Geſchäfts-Verwaltung der Bezirksrichter und der bei denſelben angeſtellten Subalternen und Unterbeamten jährlich mindeſtens zwei Mal unerwartet zu revidiren.

§. 25.

Berichte an das Appellationsgericht über Einrichtungen oder Anſtellungen hat der Bezirksrichter, oder an den Orten, wo zwei oder mehrere Bezirksrichter ſich befinden, der bisherige Dirigent der Gerichts-Commiſſion oder ſpäterhin der Aelteſte, an den Director des Kreisgerichts zu ſenden, damit dieſer ſolche dem Appellationsgerichte mit Beifügung ſeiner Bemerkungen oder, ſofern hierzu kein Anlaß, ſeines „vidi" einreiche.

Marienwerder, den 20. März 1849.

**Königliches Oberlandesgericht.**

***Fülleborn.***

Digitized by Google

# Zweite außerordentliche Beilage

zum

# Amts-Blatt Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten April 1849.

## Zuſammenſtellung

der

in dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Marienwerder vom 1ſten April 1849 ab beſtehenden Gerichte erſter Inſtanz.

### A. In den Kreiſen Marienwerder und Roſenberg:

**I. Das Kreisgericht zu Marienwerder.**

Daſſelbe umfaßt den ganzen Kreis Marienwerder, mit Ausnahme der bisher zu den Gerichtsbezirken zu Mewe und Neuenburg gehörig geweſenen, bei dieſen Gerichtsbezirken verbleibenden Ortſchaften und der, der Kreisgerichts-Deputation zu Roſenberg zugeſchlagenen, Ortſchaft Germen. Dagegen gehört zum Bezirke des Kreisgerichts zu Marienwerder auch noch die in dem Roſenberger Kreiſe gelegene Ortſchaft „Antheil Schrötterswalde".

**II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Mewe.**

Dieſer Gerichts-Bezirk behält die Ortſchaften aus dem Marienwerder Kreiſe, die bisher dazu gehört haben, und überkommt außerdem die bisher zu dem Land- und Stadtgerichte zu Dirſchau gehörig geweſenen Ortſchaften des Marienwerder Kreiſes: Rauden, Gremblin und Liebenau.

Dagegen gehen die zu dem Land- und Stadtgerichte zu Mewe gehörig geweſenen Ortſchaften des Stargardter Kreiſes auf das Kreisgericht zu Pr. Stargardt über.

Digitized by Google

III. **Die Kreisgerichts-Deputation zu Roſenberg.**

Zu dieſer Kreisgerichts-Deputation gehören alle Ortſchaften des Roſenberger Kreiſes, welche nicht den Bezirksgerichten zu Rieſenburg, Freyſtadt und Dt. Eylau überwieſen worden, ingleichen mit Ausnahme der oben zu dem Bezirke des Kreisgerichts Marienwerder geſchlagenen Ortſchaft „Antheil Schrötterswalde" und der Ortſchaften Groß- und Klein-Teſchendorff, wogegen hinzutritt die im Kreiſe Mohrungen belegene Ortſchaft Görken und die im Marienwerderer Kreiſe gelegene Ortſchaft Germen.

IV. **Das Bezirksgericht zu Freyſtadt,** welches bis nach erfolgter, beſonders bekannt zu machender, Einrichtung von dem Bezirksgerichte zu Rieſenburg verwaltet werden wird.

Der Bezirk deſſelben beſteht aus der Stadt Freyſtadt nebſt dem Kämmerei-Vorwerke Ziegelſcheune, der Stadt Biſchofswerder nebſt Vorwerk Ziegelſcheune, und den Ortſchaften Conradswaldau, Guhringen, Klein-Krzywken, Groß- und Klein-Peterwitz, Kölmiſch Stangenwalde, Waldau A. und B., Bellingswalde und Stangenwalde.

V. **Das Bezirksgericht zu Rieſenburg.**

Deſſen Gerichtsbezirk iſt der der bisherigen Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Rieſenburg, mit Ausnahme der ad IV. dem Gerichtsbezirk zu Freyſtadt überwieſenen Ortſchaften.

VI. **Das Bezirksgericht zu Dt. Eylau.**

Deſſen Gerichtsbezirk umfaßt die Stadt Dt. Eylau, die Herrſchaft Raudnitz, die Ortſchaften Schalkendorff, Stenkendorff, Montig, Tillwalde, Stein, Caspendorff, Neudorff, Groß-Werder, Freudenthal und Pikus.

## B. In den Kreiſen Strasburg und Löbau:

I. **Das Kreisgericht zu Strasburg.**

Daſſelbe behält, vorbehaltlich der Einrichtung eines Bezirksgerichts in dem Strasburger Kreiſe, den ganzen Strasburger Landrathskreis.

II. **Die Kreisgerichts-Deputation zu Löbau,** welche einſtweilen, bis zur Bildung einer zweiten Kreisgerichts-Deputation oder von Bezirksrichtern in dem Löbauer Kreiſe, den ganzen Löbauer Kreis als Gerichtsbezirk behält.

## C. In dem Kreiſe Thorn:

**Das Kreisgericht zu Thorn,** welches den ganzen Thorner Landrathskreis zu ſeinem Geſchäftsbezirke erhält.

Digitized by Google

## D. In dem Kreiſe Culm:

**Das Kreisgericht zu Culm**, welches den ganzen Culmer Landrathskreis zu ſeinem Geſchäftsbezirke erhält.

## E. In dem Kreiſe Graudenz:

I. **Das Kreisgericht zu Graudenz**, welches den ganzen Graudenzer Landrathskreis, mit Ausſchluß der Feſte Graudenz, zu ſeinem Geſchäftsbezirke erhält.

Dagegen gehen die bisher zu dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Graudenz gehörig geweſenen Ortſchaften des Schwetzer Kreiſes auf das Kreisgericht zu Schwetz über.

II. **Das Civilgericht der Feſte Graudenz**, welches einſtweilen bis auf weitere Beſtimmung in der bisherigen Art beſtehen bleibt.

## F. In dem Kreiſe Schwetz:

I. **Das Kreisgericht zu Schwetz.**

Deſſen Gerichtsbezirk umfaßt den ganzen Kreis Schwetz, mit Ausnahme der, der Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg zugewieſenen Ortſchaften und der, dem Gerichte zu Tuchel verbleibenden; Ortſchaften Lubiewo und Lubau.

II. **Die Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg.**

Dieſe Deputation behält den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Neuenburg.

## G. In dem Kreiſe Conitz:

I. **Das Kreisgericht zu Conitz.**

Deſſen Bezirk umfaßt den Kreis Conitz, mit Ausnahme:

a. der der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel überwieſenen Ortſchaften,
b. der dem Kreisgerichte zu Schlochau verbleibenden Ortſchaften: Döringsfelde, Mosnitz, Steinberg, Jesznik nebſt Puſtkowie Mankau,
c. der dem Bezirksgerichte Pr. Friedland verbleibenden Ortſchaft Platendienſt,
d. der dem Bezirksgerichte zu Zempelburg verbleibenden Ortſchaften: Adamkowo, Pantau und Klonia.

II. **Die Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel.**

Dieſelbe behält den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu

Tuchel, und treten dieſem Bezirke noch hinzu die Ortſchaften: Drausnitz, Zwangsbruch, Resmin, Reyershorſt, Groß- und Klein-Kenſau, Fäſtnitz, Bruchau, Sizinny, Sizinky, Krojanten, Sady, Kolndo, Annafeld, Seblen, Sluppi, Zielonka oder Neukrug.

## H. In dem Kreiſe Schlochau.

I. Das Kreisgericht zu Schlochau.

Deſſen Bezirk umfaßt:

a. den Kreis Schlochau, mit Ausnahme der den Bezirksgerichten zu Hammerſtein und Pr. Friedland überwieſenen Ortſchaften, und der dem Bezirksgerichte zu Jaſtrow verbleibenden Stadt Landeck,

b. die oben sub G. 1. b. benannten Ortſchaften des Conitzer Kreiſes.

II. Das Bezirksgericht zu Hammerſtein.

Daſſelbe behält einſtweilen, vorbehaltlich der Einrichtung eines Bezirksgerichts in Baldenburg, den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Hammerſtein, mit Ausnahme der auf das Kreisgericht Schlochau übergehenden Ortſchaften Prechlau und Prechlauer-Mühle, und treten demſelben noch hinzu die Ortſchaften: Darſen, Demmin, Domslaff, Ebersfelde, Gotzkau, Hammerſtein, Falkenwalde, Hansfelde, Brenzig, Groß- und Klein-Dyckhoff, Wehnershoff, Fernheide, Eſchenriege, Boßbrügge, Carlsberg, Faulwieſe, Hansfelderbrück, Jägersberg, Neuguth, Pickrige, Groß- und Klein-Semnitz, Stillort, Zerthenkathen, Zimmermühle, Groß- und Klein-Haſſelberg, Glashütte Hammerſtein, Looſen, Geglenfelde, Vorwerk Grünhoff, Schönau und Engſee.

III. Das Bezirksgericht zu Pr. Friedland.

Daſſelbe behält den bisherigen Gerichtsbezirk der Gerichts-Commiſſion zu Pr. Friedland, mit Ausnahme der zum Flatower Kreiſe gehörigen, auf das Bezirksgericht zu Zempelburg übergehenden Ortſchaften: Stadt Cammin, Plötzig, Groß- und Klein-Zirkwitz, Obkaß, Damerau, Wordell, Wittkau, Groß- und Klein-Luttau, Cioszeker Mühle und Wilkowo.

Dagegen treten dem Bezirksgerichte zu Pr. Friedland hinzu, die bisher zu dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Schlochau gehörig geweſenen Ortſchaften; Prützenwalde, Peterswalde, Roſenfelde, Heinrichswalde, Stretzin und Steinborn.

## I. In dem Kreiſe Flatow:

I. Das Gericht zu Flatow.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Flatow, mit Ausnahme der den

Digitized by Google

Bezirksgerichten zu Zempelburg und Vandsburg überwieſenen Ortſchaften, und der zum Bezirksgerichte zu Pr. Friedland gehörigen Ortſchaften Dobrin und Kappe.

II. Das Bezirksgericht zu Zempelburg.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Zempelburg und treten demſelben noch die sub II. III. benannten Ortſchaften, welche bisher zum Bezirke der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Pr. Friedland gehört haben, hinzu.

III. Das Bezirksgericht zu Vandsburg.

Daſſelbe behält den Bezirk der bisherigen Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Vandsburg.

## K. In dem Kreiſe Dt. Crone.

I. Das Kreisgericht zu Dt. Crone.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Dt. Crone, mit Ausnahme der den Bezirksgerichten zu Jaſtrow, Schloppe und M. Friedland überwieſenen Ortſchaften.

II. Das Bezirksgericht zu Jaſtrow.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Jaſtrow.

III. Das Bezirksgericht zu Schloppe.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Schloppe und treten dieſem Bezirk annoch hinzu die Ortſchaften: Gr. und Kl. Drahnow, Trebbin, Salm, Gollin, Zützer incl. Mühle, Kolm, Zützer Theerofen, Wachholzthal, Werderbrück, Bevillsthal, Prellwitz, Schönow, Dype und Plötzenfließ.

IV. Das Bezirksgericht zu M. Friedland.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu M. Friedland und treten dieſem Bezirke annoch hinzu: die Ortſchaften Petznick und Marienhoff.

## L. In den Kreiſen Marienburg und Stuhm.

I. Das Kreisgericht zu Marienburg.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Marienburg, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Tiegenhoff überwieſenen Ortſchaften.

Digitized by Google

Die zu dem Stuhmer Kreiſe gehörigen Ortſchaften Lichtfelde und Güldenfelde, hinſichts welcher ſpäterhin verfügt werden wird, verbleiben bis dahin gleichfalls dem Bezirke des Kreisgerichts Marienburg.

II. Das Bezirksgericht zu Tiegenhoff.

Daſſelbe behält den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Tiegenhoff, und überkommt annoch die in dem Elbinger Kreiſe belegenen Ortſchaften: Kl. Mausdorff, Goldberg, Fürſtenauerweide, Krebsfelde, Gr. Mausdorff, Fürſtenau, Roſenort, Blumenort, Welldorff, Lupushorſt, Lackendorff, Neuſtädterwald, Jungfer, Keitelau, Kl. Mausdorferweiden, Neulanghorſt, Neuendorff, Heegewald und Grenzdorff.

III. Die Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm.

Dieſelbe umfaßt den Kreis Stuhm, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Chriſtburg überwieſenen Ortſchaften und der Ortſchaften Lichtfelde und Gilgenfelde.

IV. Das Bezirksgericht zu Chriſtburg.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Chriſtburg und erhält hierzu noch die Ortſchaften Groß- und Klein-Teſchendorff.

## M. In dem Kreiſe Elbing.

Das Kreisgericht zu Elbing.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet der ganze Kreis Elbing, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Tiegenhoff überwieſenen Ortſchaften.

## N. In den Kreiſen Pr. Stargardt und Berent.

I. Das Kreisgericht zu Pr. Stargardt.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Pr. Stargardt, mit Ausnahme der der Kreisgerichts-Deputation zu Dirſchau überwieſenen Ortſchaften und der zu dem Bezirksgerichte zu Schöneck gehörigen Ortſchaften: Groß- und Klein-Borroſchau, Weiß-Buckowiec und Koczmierowo.

Ferner gehören zum Bezirk des Kreisgerichts zu Pr. Stargardt die im Kreiſe Berent gelegenen Ortſchaften: Blumfelde, Gorra und Kywitt.

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Dirſchau.

Dieſelbe behält den bisherigen Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Dirſchau, mit Ausnahme der in den Mewer Gerichtsbezirk übergehenden Ortſchaften: Nauden, Gremblin und Liebenau.

Digitized by Google

III. Die Kreisgerichts-Deputation zu Berent.

Deren Gerichtsbezirk bildet:

a. der Kreis Berent, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Schöneck überwieſenen Ortſchaften und der zum Bezirke des Kreisgerichts Pr. Stargardt gehörigen Ortſchaften Blumfelde, Gorra und Kywitt;

b. die bisher zum Gerichtsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Berent gehörig geweſenen Ortſchaften des Carthauſer Kreiſes.

IV. Das Bezirksgericht zu Schöneck.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Schöneck und überkommt noch die Ortſchaften: Pallubien, Illownitza, Grenzhoff, Neu-Vier E., Rymanowitz, Alt-Vier und Brulewo.

## O. In den Kreiſen Danzig und Carthaus.

I. Das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet bis zur Einrichtung eines beſondern Kreisgerichts der Kreis Danzig, mit Ausnahme

a. der ſchon bisher zu dem Land- und Stadtgerichte zu Dirſchau gehörig geweſenen, der Kreisgerichts-Deputation zu Dirſchau verbleibenden Ortſchaften;

b. der bisher zu der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Schöneck gehörig geweſenen, dem Bezirksgerichte zu Schöneck verbleibenden Ortſchaften;

c. der bisher zu dem Landgericht Carthaus gehörig geweſenen, der Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus verbleibenden Ortſchaften: Ellernitz, Gr. und Kl. Leeſen.

Außerdem gehört noch zu dem Bezirke des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig die im Carthauſer Kreiſe belegene Ortſchaft Buſchkau.

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus.

Deren Gerichts-Bezirk bildet der Kreis Carthaus, mit Ausnahme der Ortſchaft Buſchkau und mit Ausnahme der bisher zu dem Land- und Stadtgericht zu Berent gehörig geweſenen, der Kreisgerichts-Deputation zu Berent verbleibenden Ortſchaften. Auch gehören zu dieſem Gerichtsbezirke die in dem Danziger Kreiſe belegenen Ortſchaften: Ellernitz, Gr. und Kl. Leeſen.

III. Das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig, welches für jetzt unverändert in den bisherigen Verhältniſſen bleibt.

Digitized by Google

## P. In dem Kreiſe Neuſtadt:

I. Das Kreisgericht zu Neuſtadt.

Deſſen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Neuſtadt, mit Ausnahme der zu dem Bezirksgerichte zu Putzig gehörigen Ortſchaften.

II. Das Bezirksgericht zu Putzig.

Daſſelbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Putzig.

Marienwerder, den 14ten März 1849.

Königliches Oberlandesgericht.

**Fülleborn.**

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 11ten April 1849.

Das 10te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3107. den Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Luremburg, wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-frevel, vom 9ten Februar, ratificirt am 12ten März 1849;

Nro. 3108. die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage, vom 23ſten Februar 1849;

No. 3109. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunſtmäßigen Umbau und die chauſſeemäßige Unterhaltung der Gemeindechauſſee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

---

I. Zu interimiſtiſchen Polizei-Anwälten habe ich ernannt:
für den Bezirk

1. des Kreisgerichts zu Marienwerder: den Bürgermeiſter Rur hieſelbſt;
2. der Kreisgerichts-Deputation zu Mewe: den Domainen-Rentmeiſter Dewitz daſ.;
3. der Kreisgerichts-Deputation zu Roſenberg: den Bürgermeiſter Hellmuth daſelbſt;
4. des Bezirks-Gerichts zu Rieſenburg: den Bürgermeiſter Carthenſer daſelbſt;
5. des Bezirksgerichts zu Dt. Eylau: den Bürgermeiſter Springer daſelbſt;
6. des Kreisgerichts zu Strasburg: den Dollmetſcher und Protokollführer Liſzewski daſelbſt;
7. der Kreisgerichts-Deputation zu Löbau: den Domainen-Rentmeiſter Dolega zu Neumark;
8. des Kreisgerichts in Thorn: den Domainen-Rentmeiſter Grundies daſelbſt;
9. des Kreisgerichts zu Culm: den Domainen-Rentmeiſter Greeger daſelbſt;
10. des Kreisgerichts zu Graudenz: den Domainen-Rentmeiſter Bruſſatis daſelbſt;
11. des Civil-Gerichts der Feſte Graudenz: (bleibt noch vorbehalten);
12. des Kreisgerichts in Schwetz: den Domainen-Rentmeiſter Rehberg daſelbſt;
13. der Kreisgerichts-Deputation in Neuenburg: den Domainen-Rentmeiſter Stelter daſelbſt;
14. des Kreisgerichts zu Conitz: (bleibt noch vorbehalten);
15. der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel: den Dom.-Rentmeiſter Flerau daſelbſt;

Ausgegeben in Marienwerder den 12. April 1849.

Digitized by Google

16. des Kreisgerichts in Schlochau: den Domainen-Rentmeiſter Rohde daſelbſt;
17. des Bezirksgerichts in Hammerſtein: den Polizei-Verwalter Jeßnitzer daſelbſt;
18. des Bezirksgerichts zu Pr. Friedland: den Bürgermeiſter Koſack daſelbſt;
19. des Kreisgerichts zu Flatow: den Rentamts-Aktuarius Koch daſelbſt;
20. des Bezirksgerichts in Zempelburg: den zeitigen Magiſtrats-Dirigenten Zermann daſelbſt;
21. des Bezirksgerichts zu Vandsburg: den Bürgermeiſter Kriesel daſelbſt;
22. des Kreisgerichts zu Dt. Crone: den Domainen-Rentmeiſter Zitzlaff daſelbſt;
23. des Bezirksgerichts zu Jaſtrow: den Bürgermeiſter Heinrich daſelbſt;
24. des Bezirksgerichts zu Schloppe: den Bürgermeiſter Bockrandt daſelbſt;
25. des Bezirksgerichts zu Mrk. Friedland: den Bürgermeiſter Stüwe daſelbſt;
26. der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm: den Bürgermeiſter Emmerich daſelbſt;
27. des Bezirksgerichts in Chriſtburg: den Bürgermeiſter Pudor daſelbſt.

Marienwerder, den 3ten April 1849.

Der Regierungs-Präſident.
v. Nordenflyeht.

---

II. **Bekanntmachung.**

In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

III. **Bekanntmachung.**

Durch das Reſkript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 19ten d. M. iſt genehmigt worden, daß von den bisher zu dem Jurisdiktionsbezirke des Land- und

Digitized by Google

Stadtgerichts zu Graudenz gehörigen Ortſchaften des Kreiſes Schwetz die Ortſchaften der Herrſchaft Gruppe, die zur Herrſchaft Sartowitz gehörige Ortſchaft Michelau, ſowie die Ortſchaften Dragaß, Komerau, Kompagnie, Sibſau, Groß- und Klein-Lubin auch ferner der Jurisdiktion des genannten Gerichts unterworfen bleiben und vom 1ſten k. M. ab nicht auf das Kreisgericht zu Schwetz übergehen. Inſoweit erleidet alſo die Zuſammenſtellung der in dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Marienwerder vom 1ſten April d. J. ab beſtehenden Gerichte erſter Inſtanz zu E. I. und F. I. eine Aenderung.

Marienwerder, den 27ſten März 1849.

Königliches Oberlandesgericht.

---

IV. Von dem unterzeichneten akademiſchen Senate wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Immatrikulationen bei der hieſigen Univerſität für das Sommerſemeſter 1849 an den Tagen:

den 26ſten April,
den 30ſten April und
den 3ten Mai d. J.

Nachmittags um 4 Uhr im Collegio Albertino vorgenommen werden ſollen.

Königsberg, den 24ſten März 1849.

Königlicher akademiſcher Senat.

---

V. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin auf den 18ten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab feſtgeſetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen, und daß dieſelben beizubringen haben:

1. einen ſelbſt verfaßten Aufſatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutſcher, und wenn ſie polniſcher Zunge ſind, auch in polniſcher Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schutzblattern-Impfſchein nicht vorzuzeigen vermag, der ſtattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß;

Es wird noch bemerkt, daß dieſe Atteſte, da ſie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, ſich zur Prüfung zu geſtellen, und den Unterricht in

Google

einer öffentlichen Anſtalt zu genießen, nicht ſtempelpflichtig ſind, jedoch wird dieſer Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken ſein.

Königsberg, den 7ten März 1849.

VI. Unter den Pferden des Einſaßen Trumpf zu Jacubowo, Schwetzer Kreiſes, iſt die (rotz-) verdächtige Druſe ausgebrochen.

Marienwerder, den 23ſten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Der Oekonom Franz von Wenſierski, 36 Jahr alt, gebürtig aus Lindo bei Neu-Ruppin, iſt wegen wiederholten Vagabondirens, Anfertigung eines falſchen Dienſt-Entlaſſungsſcheines und Diebſtahls durch die beiden gleichlautenden Erkenntniſſe des Kriminal-Senats des hieſigen Königl. Oberlandesgerichts vom 27ſten Oktober und des Königl. Tribunals von Preußen zu Königsberg vom 22ſten November a. pr. und beſtätigt durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Februar c., des Adels verluſtig erklärt.

Marienwerder, den 21ſten März 1849.

Königliches Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik.

VIII. Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, die bisherigen Aſſeſſoren bei dem hieſigen Regierungs-Collegio, v. Czudnochowski und Paſſarge, zu Regierungsräthen zu befördern.

Der Kanzlei-Direktor Jamm und der Kaufmann Friedrich Samuel Roſe zu Neuenburg ſind als unbeſoldete Rathmänner daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Der Bürger und Stadtverordnete, Schneider Johann Stortz zu Culmſee, iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätiget worden.

Der Stadtverordneten-Vorſteher Martin Templin iſt zum unbeſoldeten Rathmann in Landeck gewählt und beſtätigt worden.

Dem Steuer-Inſpektor Bachmann in Putzig iſt die erledigte Hauptamts-Aſſiſtenten- und Salzfaktorei-Verwalter-Stelle bei dem Haupt-Zollamte in Thorn verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 16.** Marienwerder, den 18ten April **1849.**

I. Bekanntmachung.

In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

II. Am 24ſten Dezember v. J. haben der Rendant Wiebe und der Buchdrucker Dobler zu Flatow den 14 Jahr alten Sohn des Schneiders Heldt, welcher auf dem Eiſe des Stadtſees bei Flatow eingebrochen und dem Ertrinken nahe war, durch ihr umſichtiges und entſchloſſenes Benehmen glücklich gerettet.

Wir finden uns veranlaßt, das edle und menſchenfreundliche Benehmen der Herren Wiebe und Dobler hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 31ſten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Die Königl. Commiſſion für die Oſtbahn hat vom 1ſten April c. ab



Digitized by Google

ihren Siß von Schönlanke nach Bromberg verlegt, welches hiermit bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 5ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

IV. Die Kaufleute, Gebrüder Squarkowius zu Graudenz haben die ihnen übertragene Agentur der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck niedergelegt. Marienwerder, den 30ſten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die (roß-) verdächtige Druſe unter den Pferden in Kl. Plauth, Roſenberger Kreiſes, iſt beſeitigt worden. Marienwerder, den 22ſten März 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der von den Kreisſtänden des Marienwerderſchen Kreiſes zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Kommiſſion erwählte Rittergutsbeſißer v. Rabe auf Lesnian wird hierdurch in dieſer Eigenſchaft für den Marienwerderſchen Kreis nach Vorſchriſt des §. 38. des Landes-Kultur-Ediktes vom 14ten September 1811 und §. 2. der Verordnung vom 30ſten Juni 1834 von uns beſtätigt.

Marienwerder, den 4ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Landwirthſchaftliche Abtheilung.

VII. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin auf den 26ſten Juni d. J. von 8 Uhr Morgens ab feſtgeſeßt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen, und daß dieſelben beizubringen haben:

1. einen ſelbſt verfaßten Aufſaß, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutſcher, und wenn ſie polniſcher Zunge ſind, auch in polniſcher Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuleßt aufgehalten haben und über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schußblattern-Impfſchein nicht vorzuzeigen vermag, der ſtattgefundenen Schußblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß.

Es wird noch bemerkt, daß dieſe Atteſte, da ſie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, ſich zur Prüfung zu geſtellen, und den Unterricht in-

Digitized by Google

einer öffentlichen Anſtalt zu genießen, nicht ſtempelpflichtig ſind, jedoch wird dieſer Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken ſein.

Königsberg, den 7ten März 1849.

VIII. Nach neuerer Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters ſoll vom 1ſten April c. ab für den Kreis Roſenberg und zwar in der Kreisſtadt Roſenberg ein Kreisgericht gebildet werden, zu welchem ſodann die Bezirksgerichte zu Rieſenburg und Dt. Eylau gehören.

Der Gerichtsbezirk des Kreisgerichts zu Roſenberg bildet der Kreis Roſenberg, mit Ausnahme der den Bezirksgerichten zu Rieſenburg und Dt. Eylau überwieſenen Ortſchaften, und der zu dem Bezirksgerichte des Kreisgerichts zu Marienwerder geſchlagenen Ortſchaft „Antheil Schröttersweide“, wogegen hinzutritt: die im Kreiſe Mohrungen belegene Ortſchaft Görken und die im Marienwerder Kreiſe gelegene Ortſchaft Germen.

Die Gerichtsbezirke der Bezirksgerichte zu Rieſenburg und zu Dt. Eylau bleiben unverändert, wie ſie in unſerer Zuſammenſtellung vom 14ten März c. abgegrenzt worden, wogegen von der früher beabſichtigten Einrichtung eines neuen Bezirksgerichts zu Freyſtadt wieder Abſtand genommen iſt.

Ebenſo ſoll für den Kreis Löbau nach der Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters, und zwar in der Stadt Löbau ein eigenes Kreisgericht, unter Vorbehalt der Bildung einer Gerichts-Commiſſion in der Stadt Neumark, vom 1ſten April c. ab eingerichtet werden.

Zu ſeinem Geſchäftsbezirke erhält daſſelbe den ganzen Löbauer Landrathskreis. Inſoweit erleidet die Zuſammenſtellung der in dem Bezirke des unterzeichneten Appellations-Gerichts von geſtern ab beſtehenden Gerichte erſter Inſtanz, vom 14ten v. M. eine Abänderung.

Marienwerder, den 2ten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

IX. Bekanntmachung.

Am 15ten d. M. Nachmittags 5 Uhr ward der Förſter Lange zu Botre in dem ſeiner Aufſicht anvertrauten Königl. Forſtdiſtrikt Damsdorf, Oberförſterei Zerrin, bei Bütow, bei der Verfolgung dreier von ihm nicht erkannter Wilddiebe, von einem derſelben, welcher plötzlich aus einem Verſteck hervorſprang, mit einem Gewehr angefallen, durch das Anſchlagen deſſelben von ihm lebensgefährlich bedroht, und, indem der rc. Lange verſuchte, das auf ihn angelegte Gewehr von ſich abzuwenden, durch die von dem Angreifer herbeigeführte Entladung deſſelben an der linken Hand verwundet. Der Thäter war mit einer Pelzmütze bedeckt und hatte den untern Theil des Geſichts mit einem Tuche verbunden.

Digitized by Google

Wer den Thäter anzeigt, erhält, wenn dieſer gerichtlich verurtheilt iſt, eine Prämie von Funfzig Thalern.

Cöslin, den 25ſten März 1849.

**Königliche Regierung.**

---

Perſonal-Chronik.

X. Die durch den Abgang des Regierungs-Rath Reichenau erledigte Juſtitiarien-Stelle bei der Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zu Marienwerder, iſt vorläufig ad interim dem von Magdeburg hierher verſetzten Regierungs-Rath Schede übertragen worden und letzterer hier bereits in Geſchäftsthätigkeit getreten.

Der Königl. Appellationsgerichts-Auskultator Fuhrmann in Conitz iſt zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Conitz interimiſtiſch beſtellt worden.

Dem bisherigen Wundarzt 1ſter Klaſſe und Geburtshelfer Rothe iſt die erledigte Stelle des Kreis-Chirurgus im Kreiſe Roſenberg, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Freyſtadt, verliehen worden.

Der Buchhändler Baumann hieſelbſt iſt als unbeſoldeter Rathsherr auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Bürger Johann Freund in Dt. Eylau iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Die durch den Tod des Förſters Heſſe zu Rehhoff, Revier Lindenbuſch, erledigte Förſterſtelle iſt vom 1ſten Mai c. ab, dem Förſter Conradi aus Wyrobki im Regierungsbezirk Bromberg übertragen worden.

Der Förſter Cunow zu Louiſenthal im Revier Lindenbuſch, iſt vom 1ſten Mai c. als Förſter nach Birkwald im Revier Schwiedt verſetzt, dagegen der Hülfsaufſeher Dobelke zu Bechſteinswalde im Revier Woczywodda zum Förſter in Louiſenthal ernannt worden.

---

Patent-Aufhebung.

XI. Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29ſten November 1817 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremſen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrſchächten

iſt erloſchen.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

# Amts = Blatt.

**No. 17.** Marienwerder, den 25ſten April **1849.**

I. **Bekanntmachung.**

In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in der Stadt Cammin am 5ten Juni c. anſtehende Vieh-, Pferde- und Krammarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern am 2ten Juli d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 12ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Das Phyſikat Schlochauer Kreiſes, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, iſt durch die Verſetzung des bisherigen Kreis-Phyſikus Dr. Adler vakant geworden.

Promovirte, mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Phyſikats ver-

Ausgegeben in Marienwerder den 26. April 1849.

Digitized by Google

ſehene Aerzte, welche ſich um die Stelle bewerben wollen, haben ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 4ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der dem Vincent Woyciechowski zu Biſchwalde, Löbauer Kreiſes, unterm 8ten Februar d. J. sub Nro. 411. zum Hauſirhandel mit Schweinen, Schaafen, Vieh und Gänſen von uns ertheilte Gewerbeſchein iſt verloren gegangen und wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 13ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

V. Der Gutsbeſitzer Benno Kirchner in Hospitalsdorff bei Stuhm iſt als Boniteur für die Geſchäfte der Spezial-Kommiſſion des Marienwerder, Roſenberger und Löbauer Bezirks beſtätigt worden.

Marienwerder, den 10ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

VI. Dem bisherigen Vice-Dechanten von Samplawski zu Rheden iſt nunmehr das Dekanats-Amt in dem Rhedenſchen Bezirke definitiv übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Gerlach iſt zum interimiſtiſchen Ober-Staats-Anwalt im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Michaelis in Schwetz iſt vom 1ſten April c. ab als Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig verſetzt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Berndt zu Berlin iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Kreisgerichte zu Schlochau verliehen worden.

Dem Juſtiz-Rath Eyſer zu Marienwerder iſt die Praxis als Juſtiz-Commiſſarius bei dem Kreisgerichte daſelbſt vom 1ſten April c. ab geſtattet.

Dem Juſtiz-Commiſſarius Körte zu Zempelburg iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Zempelburg nach Flatow zu verlegen, wo demſelben vom 1ſten April c. ab die Praxis bei dem Kreisgerichte daſelbſt geſtattet worden iſt.

Der Juſtiz-Commiſſarius Schulze zu Schlochau iſt zum Notarius im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Digitized by Google

Der Inquiſitoriats-Aktuarius Sablotny zu Marienwerder iſt vom 1ſten April c. ab als Büreau-Vorſteher und Sekretair an die Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Regiſtrator Friedrich Bärſch zu Marienwerder iſt vom 1ſten April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Graudenz beſchäftigt geweſene Auskultator Eduard v. Loſſow iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Appellationsgericht zu Bromberg verſetzt worden.

## VII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense März 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 2 | 2 | 10 | — | 24 | 10 | — | 19 | 10 | — | 12 | 2 | 1 | 3 | 4 |
| Chriſtburg | 2 | — | — | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 13 | 8 | 1 | — | — |
| Conitz | — | — | — | — | 21 | 5 | — | 15 | 6 | — | 13 | 5 | — | 26 | 1 |
| Dt. Crone | 1 | 25 | — | — | 24 | 2 | — | 18 | 7 | — | 12 | 1 | — | 29 | 5 |
| Culm | 2 | 8 | 6 | — | 26 | 11 | — | 27 | 3 | — | 17 | 3 | 1 | 3 | 11 |
| Dt. Eylau | 2 | 1 | 6 | — | 22 | 11 | — | 19 | 8 | — | 14 | — | 1 | 5 | 3 |
| Flatow | — | — | — | — | 25 | — | — | 15 | 1 | — | 12 | — | 1 | — | — |
| Freyſtadt | 2 | 7 | 11 | — | 27 | — | — | 22 | — | — | 17 | 8 | 1 | 9 | 3 |
| Garnſee | 2 | 1 | — | — | 27 | 11 | — | 20 | 9 | — | 16 | — | 1 | 1 | 9 |
| Graudenz | 2 | 7 | 3 | — | 27 | 8 | — | 24 | 9 | — | 17 | 5 | 1 | 4 | 5 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 24 | 11 | — | 15 | 11 | — | 13 | 1 | 1 | 1 | — |
| Löbau | 2 | 8 | 10 | — | 22 | 3 | — | 16 | — | — | 13 | 2 | 1 | 6 | 4 |
| Marienwerder | 2 | 4 | 11 | — | 26 | 5 | — | 20 | 8 | — | 14 | 5 | 1 | 4 | 6 |
| Mewe | 2 | 5 | 10 | — | 27 | 10 | — | 22 | 8 | — | 14 | 8 | 1 | 5 | 3 |
| Neuenburg | 2 | 7 | — | — | 27 | — | — | 21 | — | — | 16 | 1 | 1 | 3 | 5 |
| Rieſenburg | 2 | 8 | 2 | — | 26 | 9 | — | 23 | 7 | — | 14 | 5 | 1 | 3 | 9 |
| Roſenberg | 1 | 25 | — | — | 25 | — | — | 24 | — | — | 13 | 3 | 1 | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 21 | 9 | — | 15 | — | — | 14 | 10 | — | 26 | — |
| Schwetz | 2 | 6 | — | — | 24 | 5 | — | 19 | 9 | — | 18 | 6 | 1 | 3 | 8 |
| Strasburg | 1 | 28 | 2 | — | 23 | 10 | — | 18 | 11 | — | 13 | 10 | 1 | 14 | 2 |
| Thorn | 2 | 1 | 5 | — | 28 | 1 | — | 22 | 9 | — | 15 | 11 | 1 | 9 | — |
| Durchſchnittlich | 2 | 3 | 6 | — | 24 | 10 | — | 20 | 2 | — | 14 | 8 | 1 | 3 | 4 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock v. Winter-Getreide | | | Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . | — | — | — | — | 8 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . . | 1 | 10 | — | — | 10 | 10 | — | 15 | — | 1 | 10 | — | 1 | — | — |
| Conitz . . . . . . | — | — | — | — | 6 | 6 | — | 15 | — | 3 | 10 | — | 3 | — | — |
| Dt. Crone . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 6 | — | 15 | — | 3 | 20 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 22 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 17 | 6 | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . . | — | — | — | — | 8 | 3 | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 9 | 10 | — | 19 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . . | — | — | — | — | 6 | 11 | — | 17 | 6 | 4 | 15 | — | 4 | — | — |
| Löbau . . . . . . . | — | — | — | — | 6 | 7 | — | 20 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . . | 1 | 18 | 4 | — | 8 | 6 | — | 16 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . . | — | — | — | — | 10 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . . | — | — | — | — | 6 | 9 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . . | 1 | 14 | — | — | 9 | 9 | — | 15 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . . | 1 | 5 | — | — | 10 | — | — | 15 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . . | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 15 | — | 3 | — | — | 2 | 15 | — |
| Schwetz . . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 25 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Strasburg . . . . . | — | — | — | — | 8 | 7 | — | 25 | — | 4 | 15 | — | 4 | 15 | — |
| Thorn . . . . . . . | — | — | — | — | 11 | 1 | — | 15 | 9 | 2 | 15 | 6 | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . . | 1 | 11 | 10 | — | 8 | 3 | — | 18 | 6 | 3 | 5 | 3 | 2 | 26 | — |

Noch Perſonal-Chronik.

Im Marienwerder Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner wieder gewählt und beſtätigt worden: der Knopfmacher Küſter zu Marienwerder für den erſten Bezirk der Stadt Marienwerder, der Schulze Kappel zu Littſchen für den Bezirk Gr. Krebs, der Gutsbeſitzer Reſchke zu Sedlinen für den zweiten ländlichen Bezirk Marienwerder, der Lieutenant Schwarz zu Weichſelburg für den Bezirk Gr. Nebrau, der Gutsbeſitzer Bieler zu Prenzlau für den Bezirk Gr. Trommnau, der Deichgraf Paul Ziehms zu Gr. Falkenau für den Bezirk Gr. Falkenau, der Einſaße Bonus zu Gr. Gartz für den Bezirk Gr. Gartz, der Gutsbeſitzer Kurtius auf Alt-Jahn für den Bezirk Kirchenjahn, der Einſaße Engelhardt zu Gr. Applinken für den Bezirk Münſterwalde, der Einſaße J. Reykowski zu Rakowitz für den Bezirk Thyman.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 18.** Marienwerder, den 2ten Mai **1849.**

Das 11te und 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3110. das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr. Vom 14ten März 1849;

Nro. 3111. den Allerhöchſten Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt im Regierungsbezirk Breslau;

Nro. 3112. den Allerhöchſten Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau;

Nro. 3113. den Allerhöchſten Erlaß vom 23ſten März 1849, betreffend die Einſetzung einer dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphendirektion";

Nro. 3114. den Allerhöchſten Erlaß vom 30ſten März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend;

Nro. 3115. das Privilegium wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft zum Geſammtbetrage von 3,500,000 Rthlr., vom 30ſten März 1849;

---

I. Nach Ihrem Antrage vom 18ten März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direktion" eingeſetzt werde, welcher die allgemeinen Befugniſſe einer öffentlichen Behörde zuſtehen ſollen.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, den 23ſten März 1849.

(gez) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt.

An den Staats-Miniſter v. d. Heydt.

Mit Bezug auf vorſtehenden Allerhöchſten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Telegraphen-Direktion hierſelbſt eingeſetzt iſt, und daß der Königliche Obriſt und Artillerie-Brigadier du Vignau,

Ausgegeben in Marienwerder 3. Mai 1849.

Digitized by Google

der Königliche Regierungs- und Baurath Nattebohm und
der Königliche Poſt-Inſpektor Gottbrecht,
commiſſariſch zu Mitgliedern dieſer Direktion beſtellt ſind.

Berlin, den 7ten April 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

---

II. **Bekanntmachung.**

In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

III. Die Unterſuchungen Behufs Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei unnatürlichen Todesfällen reſſortiren jetzt nicht mehr von den Gerichten, ſondern von den Staatsanwalten. Es wird dieſe Reſſortveränderung zur Nachachtung für die Polizei-Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14ten März 1849.

Königliches Appellations-Gericht. Abtheilung für Straſſachen. — Königlich Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Zum Betriebe einer guten Bienenpflege, nach der anerkannt guten Dzierzonſchen Methode wird deſſen Bienenbuch empfohlen. Daſſelbe kann in einem nicht verſiegelten Schreiben bei dem Vorſteher Brukiſch zu Koppitz bei Grott-

Digitized by Google

kan in Schleſien beſtellt werden, für welchen Brief kein Porto bezahlt werden darf, wenn er die Aufſchrift führt: „Angelegenheit des Schleſiſchen Bienen-Vereins".

Marienwerder, den 13ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Der Gutsbeſitzer v. Blumenthal zu Gottſchalk, Graudenzer Kreiſes, iſt als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stolp beſtätiget worden. Marienwerder, den 13ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Die (rotz-) verdächtige Druſe unter den Pferden zu Jacubowo, Schwetzer Kreiſes, iſt nunmehr beſeitigt. Marienwerder, den 13ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Unter den Pferden zu Janiſchau, hieſigen Kreiſes, iſt die (rotz-) verdächtige Druſe ausgebrochen. Marienwerder, den 8ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. geſtorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnaſial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Chriſtian Bochem, der frühere Verwaltungs-Sekretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden iſt.

Coblenz, den 5ten April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### Perſonal-Chronik.

IX. Der ſeitherige Predigtamts-Candidat Johann Ludwig Auguſt Leipolz iſt zum Pfarradjuncten der evangeliſchen Kirchen zu Raudnitz und Frödenau von dem Patronate berufen und von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Conſiſtorium beſtätigt worden.

Der Buchdrucker Göbel, der Kaufmann Langsfeld und der Töpfermeiſter Krüger zu Graudenz ſind als unbeſoldete Rathsherren daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolche beſtätiget worden.

Der Bürger Albrecht Kunke zu Neumark iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätiget worden.

In den Monaten Januar, Februar und März 1849 ſind die in nachſtehender Nachweiſung genannten Schullehrer theils proviſoriſch angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden.

Digitized by Google

| Nro. | Namen der Lehrer | Ort der Anſtellung | Datum der Anſtellung | Religion |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Carl Karnaſſy | Wittun | 29. Dez. 1848 definit. | evangel. |
| 2 | Friedr. Thiele | Neuhoff | desgl. | kathol. |
| 3 | Zabel | Holländerei Grabia | desgl. | evangel. |
| 4 | Ernſt G. Wollermann | Hammerſtein | 2. Januar 49 defin. | do. |
| 5 | Franz Meller | Gwisdczyn | 5. Januar 49 definit. | kathol. |
| 6 | Bona | Drzonowo | 25. Jan. 49 definit. | do. |
| 7 | Guſtav Fiſcher | Brieſen | 29. Jan. 49 auf 3 J. | evangel. |
| 8 | Theodoſius Winter | Mroczno | 30. Jan. 49 definitiv | kathol. |
| 9 | Ludwig Kühl | Preußendorff | 5. März 48 definitiv. | evangel. |
| 10 | Ludwig Aſchberger | Pluskowenz | 17. März 49 auf 3 J. | kathol. |
| 11 | Eduard Schrabbe | Lippowo | 24. März 49 auf 3 J. | evangel. |
| 12 | Michael Lipinski | Brieſenitz | 28. März 49 auf 3 J. | kathol. |
| 13 | Nicolaus Arndt | Windack | 29. März 49 auf 1 J. | do. |
| 14 | Nickzinski | Heinrichau | 26. Febr. 49 auf 3 J. | evangel. |

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin iſt unter dem 5ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Conſtruktion der Platina-Zündmaſchine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Auguſt Hamann zu Berlin iſt unter dem 5ten März 1349 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene verbeſſerte Conſtruktion einer Vertikal-Bohrmaſchine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfong des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7ten März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 19.** Marienwerder, den 9ten Mai **1849.**

Das 13te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3116. die Verordnung, betreffend die Auflöſung der zweiten und die Vertagung der erſten Kammer. Vom 27ſten April 1849.

---

I. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6ten Juni in Marienburg,
den 8ten Juni in Elbing,
den 9ten Juni in Pr. Holland,
den 1ſten September in Dirſchau,
den 3ten September in Mewe,
den 4ten Septbr. in Marienwerder,
den 6ten September in Neuenburg,
den 8ten September in Schwetz,
den 10ten September in Bromberg.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurück geſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.
v. Dohnat. Mentzel. Schüz.

---

II. **Bekanntmachung.**

In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken.

Ausgegeben in Marienwerder 10. Mai 1849.

Digitized by Google

Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

III. Bekanntmachung.

Die Beförderung von Briefen und ſonſtigen Poſtſendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Beſtimmungsortes auf den Adreſſen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachſen können, wird darauf aufmerkſam gemacht, daß auf den Adreſſen der Briefe ꝛc. der Beſtimmungsort möglichſt deutlich geſchrieben, und bei Orten, in denen ſich eine Poſtanſtalt nicht befindet, die nächſte Poſtanſtalt oder mindeſtens die nächſte Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten iſt eine nähere Bezeichnung der geographiſchen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreiſes, wozu der Ort gehört, oder des Fluſſes, an dem derſelbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Beſitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreiſe liegen, muß auch das betreffende Kirchſpiel angegeben werden. Berlin, den 27ſten April 1849.

General-Poſt-Amt.

---

IV. In den Dörfern Stangendorff, Wolz, Kamitzken und Ruſſenau ſind einige Stuten mit der Beſchälkrankheit angeſteckt und dieſer Krankheit verdächtig ermittelt worden, auch iſt der Landbeſchäler Domino mit der Beſchälkrankheit behaftet.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ſten September 1840 (Amtsblatt 1840. Nro. 45.) machen wir hierdurch bekannt, daß von dem Tage ab, wo dieſe Bekanntmachung erſcheint, im Marienwerder Kreiſe auch anſcheinend geſunde Pferde zum Begattungsakte nicht zugelaſſen werden dürfen, wenn die Beſitzer nicht, bei Hengſten ein nicht über 14 Tage, und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Geſundheits-Atteſt eines approbirten Thierarztes aufzuweiſen haben.

Digitized by Google

Jede Uebertretung der in der erwähnten Allerhöchſten Kabinetsordre vom 22ſten September 1840 ertheilten Vorſchriften wird mit einer Polizeiſtrafe von Ein bis Zehn Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, jede Uebertretung der Vorſchrift zu 1. dagegen mit einer Polizeiſtrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewieſen, dieſe Vorſchriften ſtrenge auszuführen und haben gleich den Thierärzten, die in der angeführten Allerhöchſten Kabinetsordre vom 22ſten September 1840 beſtimmten Strafen zu gewärtigen, wenn ſie den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen oder unvorſichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen.

Marienwerder, den 1ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Bekanntmachung.

Es werden ſehr oft Geſuche um Befreiung vom Militairdienſt, um Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben von den nächſten Anverwandten militairpflichtiger Individuen oder Soldaten unmittelbar bei den Königl. Miniſterien oder bei den unterzeichneten Behörden angebracht, obgleich dieſer Weg keinesweges der kürzeſte zur Herbeiführung der Gewährung eines ſolchen Geſuchs iſt. Die Königl. Miniſterien ſo wie die Provinzial-Behörden können nach den meiſt ungenügenden und oft auch unrichtigen Angaben in derartigen Geſuchen nicht ohne Weiteres über dieſelben entſcheiden und ſind daher genöthigt, ſolche an die Kreisbehörde zurückgehen zu laſſen, damit von derſelben die ſpeziellen Verhältniſſe des betreffenden Individuums, welche hinſichtlich der Zurückſtellungen vom Militairdienſt in Betracht kommen, näher geprüft und darüber ein amtlicher Bericht erſtattet werde. Nur auf Grund eines ſolchen Berichts der Kreisbehörde wird in einem jedem Falle der Art ermeſſen, in wiefern das Geſuch nach den geſetzlichen Beſtimmungen berückſichtigt werden kann, und demgemäß entſchieden.

Hieraus geht offenbar hervor, daß die Entſcheidung auf ſolche Geſuche in weit kürzerer Zeit erfolgen kann, wenn dieſelben unmittelbar bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte — reſp. in Königsberg und Danzig bei den dortigen Königlichen Polizei-Präſidien — angebracht werden.

Wird ein ſolches Geſuch abſchläglich beſchieden, und will der Bittſteller ſodann den Recurs an die höheren Behörden und ſelbſt an die Königl. Miniſterien ergreifen, ſo iſt dem Antrage der von den untern Behörden erfolgte Beſcheid beizufügen, damit nicht Rückfragen nothwendig werden, welche die Entſcheidung verzögern.

Wenn derartigen Recurs-Geſuchen an die Königlichen Miniſterien die Be-

Digitized by Google

ſcheide der Behörden, welche zunächſt entſchieden haben, nicht beigefügt ſind: ſo werden die Geſuche den Bittſtellern ohne weitere Beſcheidung zurückgeſendet.

Königsberg, den 19ten April 1849.

Der kommandirende General des I. Armee-Corps.
(gez.) Dohna.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen. In Vertretung:
(gez.) Wallach.

---

Die Beſcheinigungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungs-Gelder betreffend.

VI. Die Beſcheinigungen über die bei unſerer Hauptkaſſe im IVten Quartal 1848 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen und Forſtgrundſtücke, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifikations-Atteſten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden und der Königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern (einſchließlich des Domainen-Amts Strasburg) zugefertigt worden, und können nunmehr bei denſelben gegen Beſcheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 28ſten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

VII. Bekanntmachung.

Betrifft die Einſchätzung der einzelnen Landraths-Kreiſe zur Tabacksſteuer für die Jahre 1849/51.

Nach der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 17ten d. M. ſoll es, im Einverſtändniß mit dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Preußen und mit dem Königl. Miniſterio für Handel und Gewerbe, bei der bisherigen Einſchätzung der einzelnen Landrathskreiſe in Weſtpreußen zur Tabacksſteuer auch für die Jahre 1849/51 verbleiben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 25ſten April 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirektor.

---

Perſonal-Chronik.

VIII. In Stelle des mit Penſion in den Ruheſtand getretenen Ober-Regierungs-Raths Wegener, iſt von des Königs Majeſtät der bisherige Geheime Finanz-Rath Rothe zum Dirigenten der Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zu Marienwerder und zugleich zum Stellvertreter des Präſidenten ernannt worden, und ſeit dem 1ſten huj. m. in Geſchäftsthätigkeit getreten.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 20.** Marienwerder, den 16ten Mai **1849.**

I. **Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6ten Juni in Marienburg,
den 8ten Juni in Elbing,
den 9ten Juni in Pr. Holland,
den 1ſten September in Dirſchau,
den 3ten September in Mewe,
den 4ten Septbr. in Marienwerder,
den 6ten September in Neuenburg,
den 8ten September in Schwetz,
den 10ten September in Bromberg.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurück geſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

v. Dohnat. Mentzel. Schüz.

---

II. **Bekanntmachung.**

In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß:

Ausgegeben in Marienwerder 17. Mai 1849.

Digitized by Google

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

---

### III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Ausbildung der Turnlehrer betreffend.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Errichtung einer Central-Bildungs-Anſtalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichtsanſtalten der Monarchie in Berlin zu genehmigen geruht.

Dieſe Anſtalt ſteht unter der Leitung des Profeſſors Dr. Maßmann, welcher außerdem die methodiſche Unterweiſung und die erforderlichen pädagogiſchen Vorträge übernommen hat. Die anatomiſchen und phyſiologiſchen Vorträge, ſoweit ſie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig ſind, werden von einem mit dem Turnunterrichte vertrauten Arzt beſorgt. Außerdem werden zwei Turnlehrer mit der praktiſchen Unterweiſung der Eleven beſchäftigt, und wird den letztern von den in Berlin beſtehenden Turnanſtalten der verſchiedenen Schulen die geeignete Gelegenheit geboten, ſich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts praktiſch vertraut zu machen.

Der ſämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Es finden jährlich 2 Curſe Statt, deren jeder einen Zeitraum von 3 Monaten und höchſtens eine Zahl von 30 Zöglingen umfaßt, und zwar in der Zeit vom 1ſten April bis letzten Juni und vom 1ſten Auguſt bis letzten Oktober.

Wir veranlaſſen daher ſolche Lehrer und Schulamts-Kandidaten innerhalb unſeres Reſſorts, welche etwa geneigt ſein möchten, durch Ausbildung auch für dieſen Zweig des Unterrichts ſich in ihrem Berufe eine noch größere Brauchbarkeit zu ſichern, für dieſes Jahr bald möglichſt, in Zukunft für jeden Curſus drei Monate vor dem Anfange deſſelben unter Einreichung eines ärztlichen Zeugniſſes über ihre körperliche Qualifikation und etwanigen ſonſtigen Zeugniſſe über frühere Uebung des Turnens bei uns zu melden, und demnächſt weitere Benachrichtigung unſererſeits entgegenzuſehen.

Königsberg, den 19ten April 1849.

---

Digitized by Google

IV. Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten März 1847 (Amtsblatt 1847 Nro. 21.) hat das Königl. Miniſterium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten unterm 16ten d. M. beſchloſſen, daß für die Folge bei den Kreis-Thierärzten ganz ſo, wie bei den Kreis-Phyſikern und gerichtlichen Wundärzten nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung geſtattet ſein ſoll, und mithin, wenn die das erſte Mal, Behufs der Qualifikation als Kreisthierarzt, eingereichten ſchriftlichen Arbeiten ungünſtig beurtheilt werden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen. — Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27ſten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Dem bisherigen Zimmergeſellen Carl Welde iſt nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Atteſt zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meiſter ertheilt worden, und wird derſelbe ſeinen Wohnſitz in Culmſee nehmen.

Marienwerder, den 28ſten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Der Schankwirth Wolff Herrmann zu Conitz iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Marienwerder, den 1ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Der Stadtverordneten-Vorſteher Wilhelm Genski zu Neuenburg iſt als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck beſtätiget worden.

Marienwerder, den 19ten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Der Linienſträfling Ferdinand Schmelinga aus Langbrück, Kreis Gerdauen, Regierungsbezirk Königsberg gebürtig, welcher wegen mehrerer gemeinen und gewaltſamen Diebſtähle zu sechsjähriger Einſtellung in eine Feſtungs-Strafabtheilung und zwanzig Stockhieben verurtheilt war, iſt am 22ſten April v. J. vom Arbeitspoſten aus hieſiger Feſtung entſprungen. Derſelbe iſt laut beſtätigten kriegsgerichtlichen Erkentniſſes vom 27ſten März c. (11ten April c.) in contumaciam für einen Deſerteur und für ſchuldig erachtet worden, daß aus ſeinem Vermögen eine Geldbuße von Funfzig Thaler zur Regierungs-Hauptkaſſe zu Königsberg zu zahlen. Feſtung Graudenz, den 26ſten April 1849.

Königliches Kommandanturgericht.

v. Lilljeſtröm, General-Major und Kommandant.

v. Wolfersdorff, Garniſon-Auditeur.

---

Digitized by Google

### Perſonal-Chronik.

IX. Der Bürgermeiſter **Stüwe** zu Mrk. Friedland iſt von Neuem auf 6 Jahre wiedergewählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann **Iſrael Gottſchalk** iſt in Mrk. Friedland zum unbeſoldeten Rathmann gewählt und beſtätigt.

Der Apotheker **Carl Lebermann**, ſo wie die Kaufleute **Auguſt Loſſe** und **Johann Otto** zu Chriſtburg ſind als unbeſoldete Rathmänner in Chriſtburg erwählt und als ſolche beſtätigt worden.

---

### Patent-Bewilligungen.

X. Dem Werkmeiſter **Heinrich Korſten** zu Köln iſt unterm 6ten März 1849 ein Patent

> auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanſtrich, inſoweit dieſelbe nach der eingereichten Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Beſitzer **Chriſtian Rhodius** zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30ſten Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

> auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen für Zinkblende,

iſt aufgehoben und dem ꝛc. **Rhodius** ſtatt deſſen für dieſelbe Zeit, mithin bis zum 30ſten Juni 1856, unter dem 12ten März 1849 ein Patent

> auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen zum Röſten von Zinkblende, ſo wie von geſchwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Bäcker **Engelbert Sökeland** zu Haßlinghauſen bei Rennebaum, im Kreiſe Hagen, iſt unter dem 21ſten März 1849 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Mühle, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter **W. Nohl** zu Aachen iſt unter dem 29ſten März 1849 ein Patent

> auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbeſſerung in der Conſtruktion der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 21.** Marienwerder, den 23ſten Mai **1849.**

Das 14te und 15te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3117. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Chauſſee von Anholt bis zur Niederländiſchen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.;

Nro. 3118. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das den Kreisſtänden des Jüterbogk-Luckenwalder Kreiſes bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße;

Nro. 3119. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte, ſowie der Chauſſeegelderhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Bommern nach Wetter;

Nro. 3120. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeindechauſſee von Altenberge über Laer und Horſtmar nach Schöppingen;

Nro. 3121. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1ſten Mai 1849;

Nro. 3122. die Verordnung über den Belagerungszuſtand. Vom 10ten Mai 1849.

---

## I. An mein Volk!

Unter dem Vorwande der deutſchen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerſt in dem benachbarten Sachſen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutſchland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen unſeres Landes Verblendete ſich hinreißen laſſen, dieſer Fahne zu folgen und unter derſelben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menſchliche Ordnung umzuſtürzen.

In ſo ernſter und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone Seitens der deutſchen National-Verſammlung eine zuſtimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Verſammlung



Digitized by Google

nicht das Recht hatte, die Krone, welche ſie Mir bot, ohne Zuſtimmung der deutſchen Regierungen zu vergeben, weil ſie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfaſſung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutſchen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel verſucht und erſchöpft, zu einer Verſtändigung mit der deutſchen National-Verſammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, ſie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feſtſtellung, ſondern in der Vereinbarung einer deutſchen Verfaſſung beſtand, und ſelbſt nach Vereitelung Meiner Beſtrebungen habe Ich, in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Löſung, nicht mit der Verſammlung gebrochen.

Nachdem dieſelbe aber durch Beſchlüſſe, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerſeits den Boden des Rechtes, des Geſetzes und der Pflicht gänzlich verlaſſen, nachdem ſie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hülfe ſiegreich geleiſtet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem ſie gegen uns und die Regierungen, welche ſich mit Mir den verderblichen Beſtimmungen der Verfaſſung nicht fügen wollten, zum offenen Widerſtande aufgerufen, jetzt hat die Verſammlung mit Preußen gebrochen. Sie iſt in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutſchland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl iſt, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeſchieden, und durch Meine Verordnung vom geſtrigen Tage habe Ich alle preußiſchen Abgeordneten, welche der Verſammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von anderen deutſchen Regierungen geſchehen. In der Verſammlung herrſcht jetzt eine Partei, die im Bunde ſteht mit den Menſchen des Schreckens, welche die Einheit Deutſchlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottloſigkeit, des Eidbruches und der Raubſucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzuſtürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutſchlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweiſe. Neue Gräuel ſind geſchehen und werden noch vorbereitet. Während durch ſolchen Frevel die Hoffnung zerſtört ward, durch die Frankfurter Verſammlung die Einheit Deutſchlands erreicht zu ſehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutſchen Staaten, welche ſich Mir angeſchloſſen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutſchen Verfaſſung wieder aufgenommen.

Dieſe Verfaſſung ſoll und wird in kürzeſter Friſt der Nation gewähren, was ſie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargeſtellt durch eine einheitliche Executiv-Gewalt, die nach Außen den Namen und die Intereſſen Deutſchlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, geſichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der National-Verſammlung ent-

Digitized by Google

worfene Reichsverfaſſung iſt hierbei zu Grunde gelegt, und ſind nur diejenigen Punkte derſelben verändert worden, welche, aus den Kämpfen und Zugeſtändniſſen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entſchieden nachtheilig ſind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die ſich dem Bundesſtaate anſchließen, wird dieſe Verfaſſung zur Prüfung und Zuſtimmung vorgelegt werden. Deutſchland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußiſchen Regierung; ſein Vertrauen wird nicht getäuſcht werden.

Das iſt Mein Weg. Nur der Wahnſinn oder die Lüge kann ſolchen Thatſachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutſchen Einheit aufgegeben, daß ich Meiner früheren Ueberzeugung und Meinen Zuſicherungen untreu geworden.

Preußen iſt dazu berufen, in ſo ſchwerer Zeit Deutſchland gegen innere und äußere Feinde zu ſchirmen, und es muß und wird dieſe Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich ſchon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Geſetz herzuſtellen im eigenen Lande und in den übrigen deutſchen Ländern, wo unſere Hülfe verlangt wird; es gilt, Deutſchlands Einheit zu gründen, ſeine Freiheit zu ſchützen vor der Schreckensherrſchaft einer Partei, welche Geſittung, Ehre und Treue ihren Leidenſchaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen iſt, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr iſt groß, aber vor dem geſunden Sinn Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht beſtehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußiſche Treue, wird der alte Ruhm der preußiſchen Waffen entſprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm, in Treue und Vertrauen einträchtig, ſo wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15ten Mai 1849.

**Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg.

---

II. **Bekanntmachung.**

Die Königlich Preußiſche Regierung hat in Uebereinſtimmung mit dem Reichsminiſterium beſchloſſen, ein Embargo auf die in dieſſeitigen Häfen befindlichen däniſchen Schiffe und deren Ladungen zu legen, ſo wie alles innerhalb des dieſſeitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der däniſchen Krone in Beſchlag zu nehmen.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark iſt der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenſtänden aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark verboten.

Solches wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 16ten Mai 1849.

Königliches Ober-Präſidium.

---

Digitized by Google

III. Im höhern Auftrage wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Rückſicht auf die zeitige Abweſenheit des Herrn Ober-Präſidenten v. Auerswald die Verwaltung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen dem Herrn Staatsminiſter a. D. Flottwell bis auf Weiteres commiſſariſch höhern Orts übertragen worden iſt, und derſelbe binnen Kurzem in Königsberg eintreffen wird.

Marienwerder, den 21ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

IV. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts hieſelbſt vom 2ten v. M., Amtsblatt Nro. 16. Seite 97., die früher veröffentlichte Gerichts-Eintheilung des Roſenberger Kreiſes eine Abänderung erfahren hat, iſt der Bürgermeiſter Hellmuth in Roſenberg zum interimiſtiſchen Polizei-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daſelbſt ernannt worden.

Marienwerder, den 15ten Mai 1849.

Der Regierungs-Präſident.
v. Nordenflycht.

V. Des Königs Majeſtät haben dem Mühlenwerkführer Ottomar Scheiberlin zu Conradswalde, Kreis Stuhm, für die Verdienſte, welche ſich derſelbe bei der Lebensrettung des im Waſſer verunglückten Riemerlehrlings Ernſt Julius Bank erworben hat, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Marienwerder, den 30ſten April 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann S. L. Behrendt zu Mrk. Friedland iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätiget worden.

Marienwerder, den 4ten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In dem Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts ſind zu interimiſtiſchen Staatsanwalten beſtellt worden:

1. der Oberſtaatsanwalt, Oberlandesgerichts-Rath Gerlach hieſelbſt, der zugleich als Staatsanwalt reſp. ſelbſt und durch ſeine Gehilfen bei den Kreisgerichten Marienwerder, Roſenberg und Löbau fungirt. Zu dieſem Bezirke gehören auch die Kreisgerichts-Deputation zu Mewe, ſo wie die Bezirksgerichte zu Rieſenburg und Dt. Eylau;
2. bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, dem Kreisgericht zu Neuſtadt, zu welchem Bezirke auch die Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus und das Bezirksgericht zu Putzig gehört, der Land- und Stadtgerichts-Rath Kawerau, wohnhaft zu Danzig;

Digitized by Google

3. bei den Kreisgerichten zu Elbing und Marienburg, wozu auch die Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm und die Bezirksgerichte zu Tiegenhoff und Chriſtburg gehören, der Kriminal-Direktor Werner, wohnhaft zu Elbing;
4. bei den Kreisgerichten zu Graudenz, Culm und Schwetz, zu welchem Bezirke auch die Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg gehört, der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Saro, wohnhaft zu Graudenz;
5. bei den Kreisgerichten zu Thorn und Strasburg der Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler, wohnhaft zu Thorn;
6. bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit Einſchluß der Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Deputationen Berent und Dirſchau und des Bezirksgerichts zu Schöneck der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lepper, wohnhaft zu Pr. Stargardt;
7. bei den Kreisgerichten zu Conitz und Schlochau mit Einſchluß der Gerichts-Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel, der Bezirksgerichte zu Hammerſtein und Pr. Friedland, der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hoffmann, wohnhaft zu Conitz;
8. bei den Kreisgerichten zu Dt. Crone und Flatow mit Einſchluß der Bezirksgerichte zu Jaſtrow, Schloppe, Mrk. Friedland, Zempelburg und Vandsburg der Land- und Stadtrichter Geras, wohnhaft zu Dt. Crone.

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7ten Mai 1849.

Königliches Appellationsgericht.

---

VIII. Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1ſten, 6ten und 9ten Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15ten Juni, — ſondern erſt am 1ſten Juli d. J. eintreten wird. Bromberg, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IX. Gegen den Küraſſier Johann Spionkowski der 2ten Eskadron 5ten Küraſſier-Regimentes aus Jaszcz, Kreis Schwetz gebürtig, iſt ein unterm 2ten d. M. beſtätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 27ſten v. M. dahin ergangen, daß derſelbe in contumaciam für einen Deſerteur zu erklären und in eine der Hauptkaſſe der Königl. Regierung zu Marienwerder zu überweiſende Geldſtrafe von 50 Thaler zu verurtheilen, dieſe aber, ſoweit ſein zurückgelaſſenes Vermögen dazu nicht ausreicht, niederzuſchlagen.

Danzig, den 16ten April 1849.

Königl. Gericht der zweiten Diviſion.

---

Digitized by Google

Perſonal=Chronik.

X. Der ſeitherige Predigtamts-Kandidat und Kadetten-Gouverneur zu Culm, Carl Friedrich Eduard Schelle iſt zum Pfarrer der evangeliſchen Kirche zu Kokocko von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konſiſtorium beſtätigt worden.

Dem bisherigen Pfarrer und Dechanten Klingenberg zu Löbau iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Graudenz verliehen worden.

In Stelle des von hier nach Cöslin verſetzten Regierungs-Raths Toop iſt der Regierungs-Rath Michaelis beim Regierungs-Collegio zu Marienwerder als Domainen-Departements-Rath angeſtellt worden und bereits in Geſchäftsthätigkeit getreten.

Der Rechtsanwalt und Notar Rehbein zu Thorn iſt in gleicher Dienſteigenſchaft nach Culm verſetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Simmel zu Neuenburg iſt in gleicher Dienſteigenſchaft nach Thorn verſetzt worden.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Barg und Boſſart ſind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Auskultator Arnold Julius Anton Freiherr v. Roſenberg iſt von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O. an das Appellationsgericht zu Marienwerder verſetzt und dem Kreisgerichte daſelbſt zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Rechtskandidat Julius Ferdinand Rohde iſt bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte daſelbſt zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Kauffmann und der Oberlandesgerichts-Calculator Knopmuß zu Marienwerder ſind in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Elbing verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Aſſiſtent Erdt iſt als interimiſtiſcher Kontrolleur an das Kreisgericht zu Dt. Crone verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Hartmann zu Rieſenburg und der Bote und Exekutor Rösler zu Freyſtadt ſind in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Roſenberg verſetzt worden.

Der zeitherige Bureauvorſteher Lebrecht Rüdiger zu Strasburg iſt zum Sekretair und Bureauvorſteher bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Johann Carl Eduard Durchholz iſt zum Bureauvorſter und Secretair bei dem Kreisgerichte zu Graudenz ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier und zeitherige Hilfsbote Heinrich Düſter iſt zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Schwetz ernannt worden.

Digitized by Google

Der invalide Unteroffizier, bisherige Hilfsbote Wolkowski iſt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Thorn ernannt worden.

Im Marienwerder Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner gewählt und beſtätigt worden:

der Bezirks-Vorſteher Carl Schulze zu Marienwerder für den 2ten Bezirk der Stadt Marienwerder;

der Hofbeſitzer Ferdinand Kraftmeier auf Mareeſe für den 1ſten ländlichen Bezirk Marienwerder;

der Hofbeſitzer Ferdinand Klatt zu Gr. Baldram für den 3ten ländlichen Bezirk Marienwerder;

der Predigtamts-Kandidat Carl Schäfer zu Niederzehren für den Bezirk Niederzehren;

der Freiſchulzereibeſitzer Jakob Böhnke in Dzierondzno für den Bezirk Dzierondzno;

der Gutsbeſitzer Eduard Klingſporn zu Pehsken für den Bezirk Pehsken;

der Bürgermeiſter Gellonneck zu Garnſee für die Stadt Garnſee.

Im Schwetzer Landrathskreiſe ſind zu Schiedsmännern gewählt und beſtätigt worden:

der Schulze Klawitter zu Topolinken für das Kirchſpiel Topolinken;

der Gutsbeſitzer Märker zu Rohlau für das Kirchſpiel Gr. Plochoczyn;

der Einſaße Peter Guhſe zu Czernewitz iſt im Thorner Landrathskreiſe für den Bezirk der Landgemeinde des Kirchſpiels Podgursz zum Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Im Strasburger Landrathskreiſe iſt der Domainen-Rentmeiſter Stoboy zu Lautenburg als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk von Lautenburg gewählt und beſtätigt worden.

---

### Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Bergmann zu Bunzlau iſt unter dem 28ſten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Inſtrumenten zum Horizontalſtellen derſelben

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiſerslautern iſt unter dem 18ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewieſene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befeſtigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derſelben,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Weſthoff zu Linz a. R. iſt unter dem 29ſten April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte eiſerne Lohmühle, inſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln iſt unter dem 23ſten April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden in der durch Zeichnung erläuterten Conſtruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent

auf gewiſſe, durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Verbeſſerungen in der Conſtruktion der Kullirſtühle, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erkannt ſind,

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Karl Fiſcher zu Plettenberg iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maſchienen zur Darſtellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10ten Dezember 1846 ertheilte Patent

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Weiſe, den elektriſchen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beſchränken,

iſt erloſchen.

---

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Univerſität zu Königsberg im Sommerhalbjahr 1849 zu haltenden Vorleſungen, und der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

zum

# Amts-Blatt Nro. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ſten Mai 1849.

## Verzeichniß

der

auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 30ſten April 1849 an zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

## A. Vorleſungen.

### 1. Theologie.

Theologiſche Encyklopädie wird Profeſſor Dr. Erbkam in 3 Stunden öffentlich lehren.

Eine hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die kanoniſchen Bücher des A. Ts. wird Dr. Hahn in 4 Stunden privatim geben.

Die Geneſis wird Derſelbe in 4 Stunden privatim erklären.

Die Pſalmen wird Dr. Simſon 4ſtündig privatim erklären.

Das Evangelium Johannis wird Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig privat. erklären.

Die Briefe des Apoſtels Paulus an die Corinther wird Prof. Dr. Gebſer 5ſtündig privatim erklären.

Den zweiten Theil der Kirchengeſchichte wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 Stunden privatim vortragen.

Die Geſchichte des Volks Iſrael wird Dr. Simſon 2ſtündig unentgeltlich vortragen.

Die Dogmengeſchichte lehrt Prof. Dr. Erbkam in 6 Stunden privatim.

Den erſten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4ſtündig privatim vor.

Ein Converſatorium über das Verhältniß der neueren Philoſophie zur Theologie wird Prof. Dr. Sieffert in 2 Stunden wöchentlich öffentl. halten.

Digitized by Google

Das homiletiſch-katechetiſche Seminar wird Prof. Dr. Lehnerdt, verbunden mit praktiſchen Uebungen, in 4 Stunden öffentlich leiten.

Uebungen in der Erklärung des A. T. wird Dr. Hahn 2ſtündig unentgeltlich halten.

Die exegetiſch-kritiſche neuteſtamentliche Abtheilung des theologiſchen Seminars wird mit homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen Prof. Dr. Gebſer öffentl. leiten.

Die hiſtoriſche Abtheilung des theologiſchen Seminars wird Prof. Dr. Erbkam öffentlich leiten.

## 2. Jurisprudenz.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mackeldey wird 6ſtündig Prof. Dr v. Buchholtz privatim vortragen.

Pandekten mit Ausſchluß des Familien- und Erbrechts erklärt nach Blume (Grundriß des Pandektenrechts. Zweite Ausg. Halle 1844.) Prof. Dr. Sanio 10ſtündig privatim.

Daſſelbe nach Puchta (3te Aufl. Leipzig 1845.) Prof. Dr. Simſon 10ſtündig privat.

Familien- und Erbrecht trägt nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholtz 5ſtündig privat. vor.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangeliſchen lieſt Prof. Dr. Schweikart 6ſtündig privatim.

Daſſelbe lehrt Prof. Dr. Mejer 6ſtündig priv.

Gemeines und Preußiſches Criminalrecht nach Feuerbach (14te Ausgabe) lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privat.

Daſſelbe lieſt Prof. Dr. Mejer 6ſtündig privat.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte erzählt Derſelbe 5ſtündig privatim.

Deutſches Privatrecht und Preußiſches Civilrecht nach Kraut's Grundriß lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privat.

Cameralralrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 4ſtündig privat.

Ueber Erbrecht nach germaniſchem und preußiſchem Rechte ſpricht Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jacobſon in 4 Stunden privatim vor.

Das deutſche und preußiſche öffentliche Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz in 4 Stunden privatim.

Ueber die Geſchwornengerichte wird in zu beſtimmenden Stunden Prof. Dr. Jacobſon ſprechen.

Den Criminalprozeß nach gemeinem deutſchen und preußiſchen Recht mit Rückſicht auf das franzöſiſche Recht lehrt 3ſtündig privat. Prof. Dr. Schweikart.

Die Geſchichte der preußiſchen Geſetzgebung von 1740 ab trägt Prof. Dr. Simſon in noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich vor.

Digitized by Google

Die Auslegungskunſt des Rechts lehrt 2ſtündig öffentl. Prof. Dr. v. Buchholtz.
Ein germaniſches Prakticum hält Prof. Dr. Mejer 2ſtündig öffentlich.
Die Uebungen im juriſtiſchen Seminar leitet in noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich Prof. Dr. Sanio.

## 3. Medizin.

Phyſiologie lehrt Prof. Dr. Brücke in 6 Stunden privatim.
Die Phyſiologie des Nervenſyſtems Prof. Dr. Burdach 2ſtünd. öffentl.
Ausgewählte Kapitel der Phyſiologie trägt Prof. Dr. Brücke 1ſtündig öffentlich vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 4ſtündig privat.
Allgemeine Anatomie lehrt Prof. Dr. Burdach 3ſtündig privat.
Knochen- und Bänderlehre Derſelbe 3ſtündig privat.
Spezielle Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Heinrich in 5 Stunden priv. vor.

Allgemeine Pathologie der Bruſtkrankheiten behandelt Dr. Hay in 2 Stunden unentgeltlich.
Die Lehre von den Geiſteskrankheiten trägt Prof. Dr. Heinrich 2ſtündig öffentlich vor.

Die Krankheiten der Harn- und Geſchlechtswerkzeuge behandelt Dr. Hay 4ſtündig unentgeltlich.
Die Kinderkrankheiten Prof. Dr. Hirſch in 4 Stunden öffentlich.
Mediziniſche Toxicologie lehrt Prof. Dr. Cruſe 4ſtündig öffentl.
Die Augenheilkunde trägt Prof. Dr. Seerig 4ſtündig öffentlich vor.
Die Geſchichte der Geburtshilfe erzählt Prof. Dr. Hayn 2ſtündig öffentl.
Die Technik der Geburtshilfe lehrt in Verbindung mit Phantomübungen Derſelbe 5ſtündig privatim.
Die Frauenzimmerkrankheiten behandelt Dr. Möller in 4 Stunden unentgeltl.
Ueber die Heilquellen ſpricht Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.
Ueber das Mikroskop handelt Prof. Dr. Burow 2ſtündig privat.
Ein anatomiſch-phyſiologiſches Converſatorium hält Prof. Dr. Burdach 2ſtünd. öffentlich.
Ein Repetitorium der Arzneimittellehre veranſtaltet Prof. Dr. Cruſe in 2 Stunden öffentl.
Die mediziniſche Klinik leitet Prof. Dr. Hirſch täglich öffentlich.
Die mediziniſche Poliklinik Prof. Dr. Heinrich täglich 1½ Stunden privat.
Die chirurgiſche Klinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privat.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

Digitized by Google

Seine medizinische und chirurgische Privat-Poliklinik leitet Prof. Dr. Burow täglich 3ſtündig öffentlich.

### 4. Philoſophie und Pädagogik.

Philoſophiſche Encyklopädie trägt Prof. Dr. Roſenkranz 4ſtündig öffentl. vor.

Logik und Einleitung in die Philoſophie trägt Prof. Dr. Taute in 4 Stunden öſſentlich vor.

Praktiſche oder Moral-Philoſophie und Naturrecht lehrt Derſelbe in 4 Stunden privatim.

Pädagogik lehrt Dr. Rupp 2ſtündig unentgeltlich.

Pädagogiſche Unterhaltungen und Lehrübungen nach Art eines pädagogiſchen Seminars leitet 2ſtündig Dr. Caſtell unentgeltlich.

### 5. Mathematik und Aſtronomie.

Theoretiſche Aſtronomie lehrt Dr. Luther 2ſtündig unentgeltlich.

Populäre Aſtronomie lehrt Dr. Wichmann 2ſtündig unentgeltlich.

Praktiſche Aſtronomie Derſelbe 4ſtündig privat.

Analytiſche Geometrie lehrt Prof. Dr. Heſſe 2ſtündig öffentlich.

Die Differential- und Integralrechnung Derſelbe 4ſtündig privat.

Die Integration der Gleichungen der Bewegung behandelt Prof. Dr. Richelot öffentlich in noch zu beſtimmenden Stunden.

Ueber beſtimmte Integrale hält Derſelbe priv. Vorträge in zu beſtimmenden Stunden.

Geodäſie lehrt Dr. Luther 4ſtünd. privat.

Die mathematiſche Abtheilung des phyſikaliſch-mathematiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

### 6. Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte trägt Dr. Zaddach 4ſtündig unentgeltl. vor.

Zoologie lehrt Prof. Dr. Rathke 6ſtündig privatim.

Vergleichende Anatomie Derſelbe 4ſtündig öffentlich.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5ſtündig priv.

Ueber die natürliche Beſchaffenheit Oſtpreußens ſpricht Dr. Ebel 2ſtündig unentgeltlich.

Theoretiſche Phyſik lehrt Prof. Dr. Neumann 4ſtündig privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematiſchen Phyſik behandelt Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Analytiſche Mechanik trägt Prof. Dr. Heſſe 4ſtündig privat. vor.

Die Lehre von der Electricität und dem Galvanismus behandelt Prof. Dr. Moſer öffentlich.

Die Akuſtik lehrt Derſelbe privatim.

Digitized by Google

Zoochemie trägt Prof. Dr. Dulk 2ſtündig öffentlich vor.

Die Pharmacie lehrt d. h. giebt einen Commentar über die preußiſche Pharmacopöei Derſelbe 6ſtündig privatim.

Zootomiſche Uebungen veranſtaltet Dr. Zabbach 2ſtündig unentgeltlich.

Mikroskopiſche Beobachtungen an Pflanzen leitet Dr. Ebel 2ſtündig privatim.

Ein Repetitorium der Zoologie hält Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Botanik Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Mineralogie Derſelbe 1ſtündig unentgeltl.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Chemie veranſtaltet Prof. Dr. Dulk 2ſtündig öffentlich.

Uebungen im Beſtimmen und Beſchreiben von Pflanzen leitet im botaniſchen Seminar Prof. Dr. Meyer 2ſtündig öffentlich.

Die Uebungen im phyſikaliſch-mathematiſchen Seminar wird Prof. Dr. Neumann privatim leiten.

## 7. Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Geſchichte der Politik des 19ten Jahrhunderts trägt Dr. Rupp 2ſtündig unentgeltlich vor.

Politik als Fortſetzung und Beendigung des im Juli 1848 unterbrochenen Collegiums lehrt Prof. Dr. Roſenkranz 4ſtündig unentgeltl.

Staatsrecht und Staatskunde des deutſchen Bundesſtaates trägt mit beſonderer Rückſicht auf Preußen Prof. Dr. Schubert in 5 Stunden privatim vor.

Die Lehre von den Steuern und Abgaben behandelt Prof. Dr. Hagen I. nach ſeinem Buche: „Von der Staatslehre“ in 4 Stunden öffentlich.

Die wiſſenſchaftlichen Fundamente des Landbaues lehrt Derſelbe 4ſtünd. öffentl.

## 8. Geſchichte, Geographie und hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Allgemeine Literaturgeſchichte ſeit der Mitte des 15ten Jahrhunderts trägt Prof. Dr. Schubert 4ſtündig privat. vor.

Geſchichte der alten Völker Aſiens und Afrikas lehrt Prof. Dr. Drumann 2ſtündig öffentlich.

Geſchichte der Deutſchen im Mittelalter erzählt Prof. Dr. Voigt 4ſtündig privatim.

Geſchichte der neueren Zeit Derſelbe in 4 Stunden öffentlich.

Neueſte Geſchichte ſeit 1795 trägt Prof. Dr. Schubert 1ſtündig öffentl. vor.

Geſchichte unſerer Zeit erzählt Dr. Michaelis 2ſtündig unentgeltlich.

Geſchichte der Cultur trägt Prof. Dr. Drumann 4ſtündig privat. vor.

Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften behandelt Prof. Dr. Drumann 2ſtünd. öffentl.

Allgemeine Geographie nach ſeinem Buche über die Kosmogeographie lehrt Prof. Dr. Merleker unentgeltlich.

Digitized by Google

Ein Repetitorium und Diſputatorium über wichtige Abſchnitte der allgemeinen Weltgeſchichte hält Dr. Michaelis 2ſtündig unentgeltlich.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2ſtünd. öffentl.

## 9. Philologie und Sprachkunde.

### a) Claſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Sprache.

Eine philologiſche Encyklopädie trägt Profeſſor Dr. Lehrs 4ſtündig öffentlich vor.

Allgemeine Grammatik oder Sprachphiloſophie lehrt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Die Mythologie der Heroen erzählt Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Römiſche Literaturgeſchichte lehrt Prof. Dr. Lobeck I. in 4 Stunden öffentl.

Ueber die Gypsabgüſſe alter Statuen im Muſeum ſpricht Dr. Friedländer 1ſtündig unentgeltlich.

Plato's Phaedrus und Gaſtmahl erklärt Profeſſor Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Eine Erklärung von Pindars pythiſchen Oden giebt Dr. Friedländer 2ſtündig unentgeltlich.

Des Sophocles Antigone und König Oedipus erklärt Dr. Lobeck II. 3ſtündig unentgeltlich.

Des Perſius und Juvenals Satyren erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Titulls Elegien erklärt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Ueber das heutige Griechenland, beſonders in politiſcher, literariſcher und commercieller Hinſicht ſpricht Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Metriſche Uebungen veranſtaltet Dr. Friedländer 2ſtündig unentgeltlich.

Die Uebungen des philologiſchen Seminars, verbunden mit Sprech- und Schreibübungen, einer Erklärung von Plautus Moſtellaria und Vorträgen über die Haupt-Capitel der griechiſchen Pathologie leitet Profeſſor Dr. Lobeck I. 4ſtündig öffentlich.

### b) Morgenländiſche Sprachen und Alterthumskunde.

Die Archäologie der Iſraeliten trägt 4ſtündig öffentlich Profeſſor Dr. v. Lengerke vor.

Die Hebräiſch-Aegyptiſche Archäologie erläutert Dr. Saalſchütz unentgeltlich.

Eine Erläuterung des Moſaiſchen Eherechts giebt Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Eine Erklärung des Pentateuch mit vorangehender Einleitung in die hebräiſche Grammatik giebt Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Die ſyriſche Sprache lehrt Profeſſor Dr. Lengerke öffentlich.

Die Anfangsgründe des Sanskrit, der perſiſchen und arabiſchen Sprache lehrt in je 2 Stunden Profeſſor Dr. Neſſelmann öffentlich.

Digitized by Google

Auserleſene Abſchnitte aus Laſſen's Anthologia Sanscritica und Koſegartens Chrestomathia arabica erläutert Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

c) Abendländiſche Sprachen.

Die Elemente der mittelhochdeutſchen Grammatik lehrt Dr. Zander 1ſtündig unentgeltlich.

Einen Abriß der politiſchen Poeſie der Deutſchen giebt Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ausgewählte Novellen aus dem Decameron des Boccaccio erläutert Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeltlich.

Sheridan's Läſterſchule erläutert Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Spaniſche Grammatik fährt Derſelbe fort in 2 Stunden unentgeltlich vorzutragen.

Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen leitet Derſelbe 2ſtündig privatim.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor unentgeltlich.

Das litthauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeltlich.

10. Schöne und gymnaſtiſche Künſte.

Geſchichte der Kupferſtecherkunſt trägt Profeſſor Dr. Hagen II. 2ſtündig öffentlich vor.

Die Geſchichte der Malerei in Deutſchland erzählt Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Ueber preußiſche Alterthümer ſpricht Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Die praktiſchen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwiſſenſchaften leitet in noch zu beſtimmenden Stunden wöchentlich 2mal unentgeltlich Muſikdirector Sämann.

Derſelbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelſpiel in 2 noch zu beſtimmenden Stunden wöchentlich für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmiſche und modulatoriſche Form der Tonſtücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Muſikdirektor Gladau.

Die Zeichnen- und Malerkunſt Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

## B. Oeffentliche academiſche Anſtalten.

1. Seminarien. a) Theologiſches: für die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. Ts. iſt der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. Ts. leitet Prof. Dr. Gebſer; die hiſtoriſche Abtheilung wird Prof. Dr. Erbkam leiten. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prediger Kurſchat; c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Homiletiſches: unter Direktion des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juriſtiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio.

Digitized by Google

f) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwiſſenſchaftliches: Direktor iſt Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologiſche Abtheilung leitet; die botaniſche leitet Prof. Dr. Meyer, die chemiſche Prof. Dr. Dulk und die phyſikaliſche Prof. Dr. Moſer.

2. Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum: Direktor iſt Prof. Dr. Hirſch. Mediziniſches Poliklinikum: Prof. Dr. Heinrich. b) Chirurgiſches: Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königliche und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal in denſelben Stunden, die akademiſche Handbibliothek zweimal von 12 — 1.

5. Die Sternwarte ſteht einſtweilen unter Aufſicht des Obſervator Dr. Buſch.

6. Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Cabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 22.** Marienwerder, den 30ſten Mai **1849.**

Das 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3123. den Allerhöchſten Erlaß vom 30ſten März 1849, betreffend das der Stadt Langenſalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chauſſirten Strecke der Langenſalza-Tennſtädter Straße und der dieſelbe mit der Heiligenſtadt-Gothaer Chauſſee verbindenden Chauſſeeſtrecke;

Nro. 3124. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Dirſchau nach Danzig;

Nro. 3125. die Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen. Vom 17ten Mai 1849.

---

I. 

## Armee-Befehl.

Soldaten der Linie und Landwehr!

Als Ich vor ſechs Monaten Eure Dienſte zum Schutze des Geſetzes aufbot, da ſank dem Feinde der Muth vor Eurer Feſtigkeit und Treue. Ohne Kampf wich die Partei des Umſturzes vor Euch zurück. Im Geheimen aber verſuchte ſie, durch alle Künſte der Verführung Euren Sinn für Pflicht, Ehre und Krieger-Gehorſam zu untergraben und damit das preußiſche Heer — die feſte Stütze des Thrones und der geſetzlichen Ordnung — zu vernichten.

Dieſe verbrecheriſchen Verſuche ſind zu Schanden geworden. Die Tage von Dresden, Breslau und Düſſeldorf, wo die Aufſtände blutiger Empörer durch Eure und Eurer Brüder ſiegreiche Waffen zu Boden geworfen wurden, geben Zeugniß von der ungeſchwächten Treue und Tapferkeit des preußiſchen Heeres.

Jetzt erhebt im Weſten der Monarchie, ſo wie in einigen andern deutſchen Ländern, der Aufruhr von neuem ſein Haupt. Unter dem Vorwande von Deutſchlands Einheit wird ein Kampf entzündet gegen Geſetz und Ordnung, gegen jede rechtmäßige Obrigkeit, ein Kampf gegen unſer ruhmvolles Preußen, das die Feinde vernichten, ein Kampf gegen den Thron Eures Königs, den ſie umſtürzen wollen. Zur Abwehr ſolcher verbrecheriſchen Angriffe habe Ich jetzt abermals Mein Heer berufen und die Landwehr aufgeboten. Es gilt zu kämpfen und zu ſiegen wider Eidbruch, Lüge, Verrath und Meuchelmord. Es gilt, den Thron zu ſchützen vor

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Mai 1849.

Digitized by Google

ſeinen erbitterten Feinden. Es gilt, das Vaterland zu retten vor Geſetzloſigkeit und Republik. Es gilt, Preußens Stärke, Preußens Ehre aufrecht zu erhalten und dadurch die Größe und Einheit des deutſchen Vaterlandes feſt zu begründen.

Das iſt das Ziel, wofür Ich Mein ſieggewohntes Heer in den Kampf rufe.

Soldaten! Seid ferner eingedenk des Ruhmes Preußiſcher Tapferkeit und Kriegertreue, des Jahrhunderte alten Erbes, welches Ihr Euren Vätern verdankt! Gedenkt der in den Jahren 1813, 14 und 15 zur Vertreibung fremden Druckes erfochtenen Siege des preußiſchen Heeres, und Ihr werdet Euch auch jetzt durch preußiſche Kriegertugend als Schutz und Hort der werthvollſten Güter eines freien und gebildeten Volkes, dem preußiſchen und deutſchen Vaterlande zum ewigen Ruhme bewähren!

Charlottenburg, den 16ten Mai 1849.

**Friedrich Wilhelm.**
von Strotha.

---

II. **Bekanntmachung.**

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs hat das Königl. Staats-Miniſterium mir die commiſſariſche Verwaltung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen übertragen. Dieſem Beruf bin ich gern und freudig gefolgt, weil er mich einem Landestheile wieder zuführt, dem ich durch Geburt, Erziehung und vieljährige amtliche Wirkſamkeit angehöre und an deſſen Wohl und Wehe ich beſtändig und in allen Verhältniſſen den lebendigſten und ſo weit es mir vergönnt war, auch den thätigſten Antheil genommen habe. Ich trete demnach in die Mitte meiner geliebten Landsleute mit dem redlichen Willen, ihnen ein treuer Beiſtand zu ſein, ein Führer und Helfer in Allem, was die Wohlfahrt des Landes zu begründen und zu fördern vermag; aber ich trete in dieſen Wirkungskreis auch mit der feſten Zuverſicht, daß die Geſinnung, welche, ſo lange ich denken und urtheilen kann, in unſerm Preußen einheimiſch war und der ſich nicht blos in den Jahren der Noth und des Kampfes für das theure Vaterland, ſondern auch in ſpäterer Zeit ſo groß und herrlich bewährt hat, noch heute darin lebt, ja daß heute, wo die Verfaſſung die Rechte des Landes ſchützt, wo die Vertretung des Volkes ſie und ihre Fortentwickelung verbürgt, mehr als je der Wahlſpruch ſich hier geltend machen werde:

die Furcht vor Gott, die Treue für den König, die Achtung vor dem Geſetz und die Begeiſterung für alles Edle und Große!

Königsberg, den 24ſten Mai 1849.

Der Staats-Miniſter und Ober-Präſident.
(gez.) Flottwell.

---

Digitized by Google

III. Auf Anordnung des Herrn Miniſters des Innern bringen wir die zur Vorlage an die nächſten Kammern beſtimmten Entwürfe der Gemeinde-Ordnung, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in der außerordentlichen Beilage des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunſche, daß dieſelben einer ſorgfältigen und umfaſſenden Prüfung unterworfen werden mögen. Bemerkungen darüber werden wir mit Dank entgegennehmen, müſſen jedoch zu deren möglichſt baldigen Mittheilung auffordern, um dieſelben bei dem von uns zu erſtattenden Gutachten berückſichtigen zu können.

Marienwerder, den 25ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Mit Bezug auf die Verfügung vom 7ten März c. (Amtsblatt 1849 S. 96.) machen wir hierdurch bekannt, daß der Termin zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das Schullehrer-Seminar zu Marienburg aufgenommen zu werden wünſchen, nicht am 26ſten Juni c., ſondern am 26ſten Juli c. ſtattfinden wird. Marienwerder, den 24ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Die in der Stadt Mewe nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe reſp. am 22ſten und 25ſten Juni c. anſtehende Vieh- und Jahrmärkte werden nicht an dieſen Tagen, ſondern der Viehmarkt am 15ten und der Krammarkt am 18ten Juni c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 21ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Das durch den Tod des Kreis-Phyſikus Dr. Thater erledigte Phyſikat Strasburger Kreiſes, iſt dem praktiſchen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Andreas Herrmann Hölzel definitiv verliehen worden.

Marienwerder, den 1[illegible]ten Mai. 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1ſten, 6ten und 9ten Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15ten Juni, — ſondern erſt am 1ſten Juli d. J. eintreten wird. Bromberg, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

## Bekanntmachung.

VIII. Die hieſige Staatsanwaltſchaft iſt nunmehr mit einem Gehilfen in der Perſon des Oberlandesgerichts-Referendarius Skopnik verſehen, welcher in Marienburg ſeinen Wohnſitz hat. An dieſen unmittelbar wollen ſich, in allen ſchleunigen Fällen, die öffentlichen Behörden, ſowie das Publikum, insbeſondere die Bewohner des Gerichtsbezirks des Königlichen Kreisgerichts zu Marienburg wenden.

Elbing, den 16ten Mai 1849.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Werner.

---

IX. Der Landwehrſträfling Auguſt Funk aus Allenſtein Regierungs-Bezirk Königsberg gebürtig, welcher wegen mehreren gemeinen und gewaltſamen Diebſtählen zu einer ſechsjährigen und dreimonatlichen Einſtellung in eine Feſtungs-Strafabtheilung verurtheilt war, iſt am 21ſten September v. J. aus dem hieſigen Militair-Arreſt-Lokal, wo er ſich wegen 2ter Desertion und mehreren widerholten gemeinen und gewaltſamen Diebſtählen in Unterſuchungshaft befand, entwichen. Derſelbe iſt laut beſtätigtem kreisgerichtlichen Erkenntniß vom 23ſten April c. in contumaciam für einen Deſerteur und für ſchuldig erachtet worden, daß aus ſeinem Vermögen eine Geldbuße von 50 Rthlr. zur Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Königsberg zu zahlen.

Feſtung Graudenz, den 16ten Mai 1849.

Königliches Kommandantur-Gericht.

---

Perſonal-Chronik.

X. Dem bisherigen Pfarrer zu Neudorf, Johann v. Piechawski iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Löbau verliehen worden.

Der ſtädtiſche Polizei-Secretair Bille in Culm iſt vom 1ſten Juni c. ab zum interimiſtiſchen Polizei-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daſelbſt ernannt worden.

Der interimiſtiſche Polizei-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Graudenz iſt gleichzeitig auch zum interimiſtiſchen Polizei-Anwalt für den Bezirk des Civilgerichts der Feſte Graudenz ernannt worden.

---

(Hierzu als außerordentliche Beilage der Entwurf der Gemeinde-Ordnung für den Preußiſchen Staat, ſo wie der Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, und der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Digitized by Google

# Entwurf
der
# Gemeinde-Ordnung
## für den Preußiſchen Staat.

---

## Titel I.
### Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfaſſung.

§. 1.

Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundſtücke.

Jedes Grundſtück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beſchluß des Bezirksrathes bewirkt werden. Vor der Beſchlußnahme müſſen die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreiſes mit ihren Gutachten über die Veränderung vernommen worden ſein.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3.

Alle Einwohner der Gemeinde ſind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anſtalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelaſten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes verpflichtet.

Wer in der Gemeinde Grundbeſitz hat, oder ein Gewerbe oder ſonſtiges Geſchäft betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, iſt nur verpflichtet an denjenigen Laſten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbeſitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind.

Die Waldungen können nur in ſoweit zu den Gemeinde-Abgaben und Laſten herangezogen werden, als ſie vermöge ihres beſonderen Verhältniſſes zu den Gemeinden an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes Theil nehmen. Die zwiſchen den Gemeinden und den Wald-Eigenthümern in einzelnen Fällen entſtehenden



Digitized by Google

Streitigkeiten werden von der Kreis-Verſammlung, unter Genehmigung des Regierungs-Präſidenten, entſchieden.

Die Provinzial-Verſammlung hat darüber nähere Beſtimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

In der Provinz Weſtphalen und in der Rheinprovinz bleibt es, bis ſolche Beſtimmungen getroffen ſind, bei den bisherigen Rechten und Pflichten der Waldbeſitzer.

Die in §. 7. §. 8. und §. 9. des Geſetzes vom 21ſten Januar 1839 (Geſetzſammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienſte oder Gebrauche beſtimmten Grundſtücke, ſollen im ganzen Staate von allen Gemeindeauflagen befreit ſein.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundſtücke ſind zuläſſig.

Alle ſonſtigen Befreiungen, ſowohl perſönliche als nicht perſönliche, ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

§. 4.

Jeder Preuße, welcher

ſeit einem Jahre in der Gemeinde ſich aufgehalten und einen eigenen Hausſtand gehabt, zu den direkten Staatsſteuern beigetragen, auch keine Armen-Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat,

und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes der ſtaatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweiſe entbehrt,

iſt nach vollendetem 24ſten Lebensjahre Gemeindewähler und kann, wenn er des Leſens und Schreibens kundig iſt, zum Mitgliede der Gemeindevertretung gewählt werden, gleichviel ob er bisher das Bürger- oder Gemeinde-Recht beſeſſen hat oder nicht.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchſtbeſteuerten Gemeinde-Wähler an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, iſt, auch ohne ſich in der Gemeinde aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Daſſelbe Recht haben juriſtiſche Perſonen, wenn ſie in einem ſolchen Maaße in der Gemeinde beſteuert ſind.

§. 6.

Den Gemeinden ſteht die Silbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorſtand verwaltet.

Die Einrichtung der Erbſchulzenämter iſt ſammt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, Vortheilen und Laſten aufgehoben.

Digitized by Google

# Titel II.

## Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

### Abſchnitt I.

### Von der Wahl und Zuſammenſetzung des Gemeinderaths.

§. 8.

Der Gemeinderath beſteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| aus | 18 | in | Gemeinden | von | 2500 | bis | 5000 | Einwohnern, |
| = | 24 | = | = | = | 5001 | = | 10000 | = |
| = | 30 | = | = | = | 10001 | = | 20000 | = |
| = | 36 | = | = | = | 20001 | = | 30000 | = |
| = | 42 | = | = | = | 30001 | = | 40000 | = |
| = | 48 | = | = | = | 40001 | = | 50000 | = |
| = | 54 | = | = | = | 50001 | = | 60000 | = |
| = | 60 | = | = | = | 60001 | = | 70000 | = |
| = | 66 | = | = | = | 70001 | = | 80000 | = |
| = | 72 | = | = | = | 80001 | = | 90000 | = |
| = | 78 | = | = | = | 90001 | = | 100000 | = |

In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weitere Vollzahl von 50,000 Einwohnern 6 Gemeinde-Verordnete hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder nach den Vorſchriften der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 oder der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 eine größere geweſen iſt, verbleibt es bei dieſer Zahl, ſo lange nicht der Gemeinderath nach Vernehmung der Anſichten der Gemeindewähler (§. 43.) mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beſchloſſen hat.

§. 9.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§. 4. u. 5.) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen, welche die höchſten Beträge an direkten Staats- und Gemeindeabgaben bis zu einem Drittel der Geſammtſumme dieſer Abgaben zu entrichten haben; die zweite Abtheilung aus denjenigen, welche das zweite Drittel, die dritte aus denjenigen, welche das dritte Drittel entrichten.

Läßt ſich nach dem Steuerbetrage nicht beſtimmen, welche unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo entſcheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath.

Die Wähler der erſten und zweiten Abtheilung wählen gemeinſchaftlich zwei Drittel der Mitglieder, wenn es von den erſteren einſtimmig verlangt wird.



Digitized by Google

§. 10.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, ſo kann die Wahl nach Bezirken geſchehen. Auch die aus mehreren Ortſchaften beſtehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, ſo wie die Anzahl der von einem jeden derſelben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinderathe feſtgeſetzt.

§. 11.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortſchaften umfaſſen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl beſtimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortſchaft zu wählen ſind.

§. 12.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbeſitzern (Eigenthümern, Erbpächtern, Nießbrauchern) beſtehen.

Befinden ſich in einer Gemeinde gar keine oder nur ſehr wenige Grundbeſitzer, ſo können ſtatt derſelben, oder gleich ihnen, Pächter gewählt werden. Die nähere Beſtimmung hierüber iſt von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 13.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht ſein:

1) die Mitglieder der Aufſichtsbehörde (§. 78.);
2) die Mitglieder des Gemeindevorſtandes und die ſonſtigen Gemeindebeamten;
2) die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zum ſtehenden Heere gehörigen Perſonen.

Vater und Sohn, ſo wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, ſo wird derjenige allein zugelaſſen, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet das Loos.

§. 14.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 4.). Alle 2 Jahre ſcheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen erſetzt.

Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos beſtimmt.

§. 15.

Eine Liſte der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenſchaften derſelben nachweiſt, wird von dem Gemeindevorſtande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Digitized by Google

Die Liſte wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des §. 10. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 16.

Vom 1ſten bis 15ten Juli ſchreitet der Gemeinde-Vorſtand zur Berichtigung der Liſte.

Vom 15ten bis zum 30ſten Juli wird die Liſte in einem oder mehreren dazu beſtimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieſer Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liſte bei dem Gemeindevorſtande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entſcheidet darüber bis zum 15ten Auguſt.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entſcheidung iſt die Berufung an den Bezirksrath zuläſſig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entſcheidet.

Soll der Name eines ein Mal in die Liſte aufgenommenen Einwohners wieder ausgeſtrichen werden, ſo iſt ihm dieſes unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeindevorſtande mitzutheilen.

§. 17.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle 2 Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerſt, die der erſten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Bezirksrathe veranlaßt werden. Der Erſatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen ſechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Erſatzwahlen werden von denſelben Abtheilungen und Bezirken (§. 10.) vorgenommen, von welchen der Ausgeſchiedene gewählt war.

§. 18.

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Beſtimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbeſitzern (§. 12.) zu treffen.

Iſt die Zahl der Grundbeſitzer, welche zu wählen ſind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, ſo wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos beſtimmt. Mit dieſer Beſchränkung können die ausſcheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jederzeit wieder gewählt werden.

§. 19.

Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung.

§. 20.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liſte (§§. 15. 16.) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorſtand zu den Wahlen mittelſt ſchriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Digitized by Google

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorſtande abzugeben ſind, genau beſtimmen.

§. 21.

Der Wahlvorſtand beſteht aus dem Bürgermeiſter und zwei von dem Gemeinderathe ernannten Beſitzern. Sind mehrere Wahlbezirke vorhanden, ſo ernennt der Bürgermeiſter den ſeine Stelle vertretenden Wahlkommiſſar.

§. 22.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorſtande perſönlich zu Protokoll erklären, wem er ſeine Stimme geben will. Er hat ſo viele Perſonen zu bezeichnen, als zu wählen ſind.

Nur die im §. 5. erwähnten außerhalb der Gemeinde wohnenden höchſtbeſteuerten und juriſtiſchen Perſonen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müſſen ſelbſt Gemeindewähler ſein.

§. 23.

Gewählt ſind diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben.

Wenn ſich bei der erſten Abſtimmung nicht für ſo viele Perſonen, als zu wählen ſind, die abſolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geſchritten.

Der Wahlvorſtand ſtellt diejenigen Perſonen, welche nächſt den Gewählten die meiſten Stimmen erhalten haben, ſo weit zuſammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Dieſe Zuſammenſtellung gilt alsdann als die Liſte der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der erſten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorſtandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl iſt die abſolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausſchlag.

§. 24.

Die Wahlprotokolle ſind vom Wahlvorſtande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorſtande aufzubewahren. Der Gemeindevorſtand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl ſofort bekannt zu machen.

Gegen das ſtattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Bezirksrathe Beſchwerde erhoben werden.

Der Bezirksrath kann die Wahlen auf erfolgte Beſchwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entſcheidung für ungültig erklären.

Digitized by Google

§. 25.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausſcheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

## Abſchnitt II.
## Von der Zuſammenſetzung und Wahl des Gemeinde-Vorſtandes.

§. 26.

Der Gemeinde-Vorſtand (Ortsobrigkeit) beſteht aus dem Bürgermeiſter, einem Beigeordneten, als deſſen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Gemeinden von weniger als | 2,500 | | Einwohnern | 2 | Schöffen, |
| " " " | 2,500 | bis 10,000 | " | 4 | " |
| " " " | 10,001 | " 30,000 | " | 6 | " |
| " " " | 30,001 | " 60,000 | " | 8 | " |
| " " " | 60,001 | " 100,000 | " | 10 | " |

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede Vollzahl von 50,000 Einwohnern 2 Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorſtandes (Magiſtrats) nach den Vorſchriften der Städte-Ordnungen von 1808 oder 1831 bisher eine größere geweſen iſt, verbleibt es bei der letzteren, ſo lange als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beſchloſſen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorſtande in Ortsbezirke getheilt. Für jeden Bezirk hat der Gemeinderath aus den Wählern einen Bezirksvorſteher auf 6 Jahre zu ernennen, welcher den Gemeindevorſtand in den örtlichen Geſchäften des Bezirkes unterſtützt.

In den in §. 11. erwähnten Ortſchaften kann der Bürgermeiſter nach Beſtimmung des Landraths durch ein daſelbſt wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieſer zu wählen hat, vertreten werden.

§, 27.

Mitglieder des Gemeindevorſtandes können nicht ſein:
1. die Mitglieder der Aufſichtsbehörde;
2. die Mitglieder des Gemeinderathes;
3. Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die Mitglieder des Richterſtandes und die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
5. die Polizeibeamten;
6. die zum ſtehenden Heere gehörenden Perſonen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerſohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorſtandes ſein. Sind dergleichen

Digitized by Google

Verwandte zugleich gewählt, ſo wird derjenige allein zugelaſſen, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet das Loos.

Perſonen, welche die in dem Geſetze vom 7ten Februar 1835 (Geſetzſammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe treiben, können nicht Bürgermeiſter oder Beigeordnete ſein.

§. 28.

Die Mitglieder des Gemeindevorſtandes werden von dem Gemeinderathe durch abſolute Stimmenmehrheit auf ſechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen, deren Zahl im §. 26. beſtimmt iſt, können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere beſoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.) für beſondere Geſchäftszweige gewählt werden.

Der Bürgermeiſter und die etwaigen beſoldeten Mitglieder des Gemeindevorſtandes können auf mehr als ſechs Jahre gewählt werden. Sie ſcheiden auch das erſte Mal erſt nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus.

§. 29.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorſtandes wird beſonders abgeſtimmt. Wird die abſolute Stimmenmehrheit bei der erſten Abſtimmung nicht erreicht, ſo werden diejenigen vier Perſonen, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die abſolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, ſo findet unter denjenigen zwei Perſonen, welche bei der zweiten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl ſtatt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 30.

Die gewählten Bürgermeiſter und Beigeordneten bedürfen der Beſtätigung. Die Beſtätigung ſteht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präſidenten zu.

Die Beſtätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes verſagt werden. Wird die Beſtätigung verſagt, ſo ſchreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch dieſe Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes nicht beſtätigt, ſo hat der König, beziehungsweiſe der Regierungs-Präſident, den Bürgermeiſter oder Beigeordneten auf ſechs Jahre zu ernennen.

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeiſter in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeiſter wird von einem Kommiſſar der Bezirks-Regierung vereidet.

Abſchnitt

Digitized by Google

## Abſchnitt III.

### Von den Verſammlungen und Geſchäften des Gemeinderaths.

§. 32.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beſchließen, ſo weit dieſelben nicht ausſchließlich dem Gemeinde-Vorſtande überwieſen ſind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenſtände ab, welche ihm zu dieſem Zwecke durch die Aufſichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beſchlüſſe ſind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes ſind an keinerlei Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er iſt daher berechtigt, ſich von der Ausführung ſeiner Beſchlüſſe und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verſchaffen. Er kann zu dieſem Zwecke die Akten einſehen und Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte ernennen.

§. 33.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorſitzenden, ſowie einen Stellvertreter deſſelben aus ſeiner Mitte.

Der Gemeinderath verſammelt ſich, ſo oft es ſeine Geſchäfte erfordern.

Der Vorſtand wird zu allen Verſammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorſtandes anweſend ſind. Der Vorſtand muß gehört werden, ſo oft er es verlangt.

§. 34.

Die Zuſammenberufung des Gemeinderathes geſchieht durch den Vorſitzenden; ſie muß erfolgen, ſobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden ſind, von mindeſtens drei derſelben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorſtande verlangt wird.

§. 35.

Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zuſammenberufung wenigſtens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenſtände, worüber verhandelt werden ſoll.

§. 36.

Durch Beſchluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage feſtgeſetzt, es müſſen jedoch auch dann die Gegenſtände der Verhandlung mindeſtens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorſtande angezeigt werden.

§. 37.

Der Gemeinderath kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ſeiner Mitglieder zugegen iſt. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen iſt. Bei der zweiten



Digitized by Google

und dritten Zuſammenberufung muß auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich hingewieſen werden.

§. 38.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Wer nicht mitſtimmt, wird als nicht anweſend betrachtet.

§. 39.

Wer bei einer Angelegenheit ein beſonderes, dem Intereſſe der Gemeinde nicht enſprechendes Privatintereſſe hat, darf an der Verhandlung darüber nicht Theil nehmen. Kann wegen dieſer Ausſchließung eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Bezirksrath für die Wahrung des Gemeinde-Intereſſes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für die Gemeinde zu beſtellen.

§. 40.

Die Sitzungen des Gemeinderaths ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch beſonderen Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäuſern oder Schenken gehalten werden.

§. 41.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung. Er kann jede Perſon aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verurſacht.

§. 42.

Die Beſchlüſſe des Gemeinderathes und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeiſter vereideter Protokollführer vertreten.

§. 43.

Die Entwürfe der Beſchlüſſe über die nachſtehend bezeichneten Gegenſtände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht und an den von dem Gemeinderathe ein für alle Mal zu beſtimmenden Orten offen gelegt, damit die Gemeindewähler ihre Anſichten darüber einem Kommiſſar zu Protokoll geben können.

Die Gegenſtände ſind:

1. Ankauf oder Veräußerung von Grundſtücken und von Gerechtſamen, welche jenen geſetzlich gleichgeſtellt ſind, ſo wie Anleihen, durch welche der Schuldenbeſtand der Gemeinde vergrößert wird, wenn der Werth oder Betrag den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben oder eine beſtimmte von der Provinzial-Verſammlung für die größeren Gemeinden feſtzuſetzende Summe überſteigt.

   Vorläufigen Ankaufs- oder Veräußerungs-Verträgen, welche den Rücktritt der Gemeinde vorbehalten, braucht dieſes Verfahren nicht vorherzugehen.
2. Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;

Digitized by Google

3. Ausführung von Neubauten;
4. Richtung von Gemeindewegen;
5. Veränderungen in dem Genuſſe von Gemeindenutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfſtich u. dgl.);
6. Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirkes (§. 1.);
7. alle andere Gegenſtände, bei welchen der Gemeinderath oder der Bezirksrath die Offenlegung beſchließt.

Der Gemeinderath ernennt den Kommiſſar und beſtimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu faſſenden Beſchluſſe des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärung Erwähnung geſchehen.

§. 44.

Der Gemeinderath beſchließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens, zu welchem ſowohl das bisherige Kämmerei- oder Patrimonial-Vermögen, wie das Bürger-Gemeindeglieder- oder Kommunal-Vermögen zu rechnen iſt.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation gehört, kann der Gemeinderath nur inſofern beſchließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch ſonſtige Rechtstitel berufen iſt.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, ſo wie auf dasjenige, welches blos den Hausbeſitzern oder andern Klaſſen der Einwohner gehört, haben andere Perſonen keinen Anſpruch.

§. 45.

Die Genehmigung des Bezirksrathes iſt erforderlich:
1. zu den im §. 43. bezeichneten Veräußerungen und Anleihen;
2. zu Veränderungen in dem Genuſſe der Gemeindenutzungen.

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe geknüpft werden. Einkaufs- oder Einzugsgelder für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, ſo wie andere Abgaben für beſondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, dürfen nur in ſolcher Weiſe erhoben werden, daß dadurch die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte nicht bedingt wird.

§. 47.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beſchaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben beſchloſſen werden.

Zur Erhebung von Zuſchlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, ſowie zur Erhebung aller andern Arten von Gemeindeabgaben, außer den im §. 46. genannten Abgaben für Gemeindenutzungen, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbeſteuer geringere oder gar keine Zuſchläge gelegt werden, ſo bedarf es dazu keiner Genehmigung.



Digitized by Google

Zuſchläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überſchreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

§. 48.

Von der Veräußerung von Sachen, welche einen beſonderen, wiſſenſchaftlichen, hiſtoriſchen oder Kunſtwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigſtens 4 Wochen vorher der Bezirksregierung Anzeige gemacht werden.

In Betreff der Erhaltung von Stadtmauern und andern zum Verſchluß oder zur Vertheidigung der Städte beſtimmten Anlagen, bleiben die Vorſchriften der Kabinetsordre vom 20ſten Juni 1830. (Geſetzſammlung S. 15.) in Kraft.

§. 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leiſtung von Dienſten (Hand- und Spanndienſten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienſte werden in Geld abgeſchätzt, die Vertheilung geſchieht nach dem Maaßſtabe der direkten Staatsſteuern. Abweichungen von dieſer Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienſte können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleiſtet oder nach der Abſchätzung an die Gemeindekaſſe bezahlt werden.

§. 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlaſſenen Geſetze und Beſtimmungen ſollen einer Reviſion unterworfen werden.

§. 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die ſonſt erforderlichen Gemeindebeamten werden von dem Gemeindevorſtande ernannt, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden iſt.

§. 52.

Die Kaſſen- und Rechnungsgeſchäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinſchaftlichen Einnehmer übertragen werden.

## Abſchnitt IV.

## Von den Geſchäften des Gemeindevorſtandes.

§. 53.

Der Gemeindevorſtand iſt berufen, die Geſchäfte der Gemeindeverwaltung zu beſorgen, insbeſondere:

1. die Geſetze, die Verordnungen und die Beſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Behörden, in ſeiner Eigenſchaft als Ortsobrigkeit auszuführen;
2. Die Beſchlüſſe des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeindevorſtand iſt berechtigt, die Ausführung ſolcher Beſchlüſſe zu beanſtanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächſten Gemeinderaths-Sitzung keine Verſtändigung der beiden Gemeindebehörden, ſo iſt die Entſcheidung des Bezirksrathes einzuholen;

Digitized by Google

3. die Gemeinde-Anſtalten zu verwalten und diejenigen, für welche beſondere Verwaltungen eingeſetzt ſind, zu beaufſichtigen;
4. die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder beſonderen Gemeinderaths-Beſchlüſſen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen und das Rechnungs- und Kaſſenweſen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Kaſſenreviſion iſt dem Gemeinderath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um dieſem Geſchäfte beizuwohnen;
5. die von dem Gemeinderathe beſchloſſenen Prozeſſe zu führen;
6. das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7. die Gemeinde-Beamten zu beaufſichtigen;
8. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9. Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen.

   Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeiſter oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10. die den einzelnen Einwohnern und Grundbeſitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leiſtungen nach den Geſetzen und Beſchlüſſen zu vertheilen, die Hebeliſten (Rollen) aufzuſtellen und, nachdem ſie von dem Bürgermeiſter vollſtreckbar erklärt ſind, für die Beitreibung zu ſorgen. Die Hebeliſten müſſen, bevor dieſelben vollſtreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt ſein.

### §. 54.

Der Vorſtand kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ſeiner Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſitzenden entſcheidend. Den Vorſitz führt der Bürgermeiſter oder ſein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beſchlüſſen Theil.

### §. 55.

Der Bürgermeiſter leitet und vertheilt die Geſchäfte des Gemeindevorſtandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beſchlußnahme durch den Vorſtand einen nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde, muß der Bürgermeiſter die dem Gemeindevorſtand obliegenden Geſchäfte vorläufig allein beſorgen, jedoch dem letzteren in der nächſten Sitzung behufs der Beſtätigung oder anderweitigen Beſchlußnahme Bericht erſtatten.

### §. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geſchäftszweige, als zur Erledigung einzelner beſtimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beſchluß des Gemeinderaths beſondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorſtandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorſtandes

von dem Bürgermeiſter beſtimmt. Dergleichen Deputationen ſind dem Gemeindevorſtand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeiſter bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorſtandes führt den Vorſitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor ſich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beſchäftigt, hat der Gemeindevorſtand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollſtändigen Bericht zu erſtatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigſtens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeiſter hat in der Gemeinde, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, folgende Geſchäfte zu beſorgen:

1. die Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung, ſoweit ſie nicht in Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde beſonderen Behörden übertragen iſt;
2. die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3. die Führung der Perſonenſtands-Regiſter;
4. die Staatsanwaltſchaft bei dem Polizeigerichte, wenn ein ſolches in der Gemeinde beſteht, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, damit einen andern Beamten zu beauftragen;
5. alle örtlichen Geſchäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsverwaltung, ſofern nicht andere Behörden dazu beſtimmt ſind.

In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden ortspolizeiliche Verordnungen zu erlaſſen, kommen die darauf bezüglichen Geſetze zur Anwendung.

## Abſchnitt V.
## Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienſte, welche ſich im Voraus beſtimmen laſſen, entwirft der Gemeindevorſtand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu beſtimmenden Lokalen zur Einſicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt. Die Erinnerungen der Einwohner werden dabei in Erwägung gezogen.

Eine Abſchrift des Etats wird ſofort dem Bezirksrathe eingereicht.

§. 60.

Der Gemeindevorſtand hat dafür zu ſorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleiſtet werden ſollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 61.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienſte (§. 49.), ſo wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.) und die ſonſtigen Ge-

Digitized by Google

meindegefälle, ſind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beizutreiben.

§. 62.

Die Rechnung iſt von dem Einnehmer vor dem 1ſten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorſtande einzureichen. Dieſelbe wird in der nämlichen Weiſe wie der Etats-Entwurf (§. 59.) offengelegt, demnächſt von dem Gemeindevorſtande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feſtſtellung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorſtande ertheilten Ausgabe-Anweiſungen und die Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweiſungen zu prüfen. Der Gemeindevorſtand darf bei dieſer Prüfung nicht zugegen ſein.

§. 63.

Die Feſtſtellung der Rechnung muß vor dem 1ſten September bewirkt ſein. Der Bürgermeiſter hat dem Bezirksrathe ſofort eine Abſchrift des Feſtſtellungsbeſchluſſes vorzulegen.

§. 64.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorſtand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

## Titel III.

## Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

§. 65.

Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende beſondere Beſtimmungen:

1. der Gemeinderath beſteht aus 6 Mitgliedern;
2. der Gemeindevorſtand beſteht aus einem Gemeindevorſteher (Schulzen) und 2 Schöffen, die den Gemeindevorſteher zu unterſtützen und in Behinderungsfällen ſeine Stelle zu vertreten haben;
3. der Gemeindevorſteher iſt Vorſitzender des Gemeinderaths; die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderathes ſein;
4. die im §. 43. erwähnten Erklärungen der Gemeindewähler über Ankäufe, Veräußerungen u. ſ. w. ſind vor dem verſammelten Gemeinderathe abzugeben, und nicht beſonders zu Protokoll zu nehmen;
5. auf Beſchluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreisausſchuſſes kann die ſchriftliche Aufſtellung des Haushaltsplanes und der Rechnung unterbleiben; die Feſtſtellung derſelben muß aber alsdann in beſonders bekannt gemachten öffentlichen Sitzungen erfolgen; der Kreisausſchuß kann auch das Erforderniß der Protokollaufnahme (§. 42.) über andere Gemeinderathsbeſchlüſſe auf beſtimmte Gegenſtände beſchränken;
6. die in dem Titel II. dieſes Geſetzes dem Regierungs-Präſidenten und dem

Digitized by Google

Bezirksrathe beigelegten Befugniſſe werden mit Ausnahme der Fälle des §. 47. von dem Landrathe und dem Kreisausſchuſſe ausgeübt.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des Titel II. auch bei dieſen Gemeinden zur Anwendung.

# Titel IV.

## Von den Einzelgemeinden und Sammtgemeinden.

§. 66.

Gemeinden, die für ſich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes und den Bedürfniſſen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

§. 67.

Jede Einzelgemeinde wird hinſichtlich ihrer beſonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderathe vertreten nud von einem Gemeindevorſtande verwaltet.

§. 68.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Bürgermeiſter der Sammtgemeinde beaufſichtigt. Derſelbe kann, ſo oft er es angemeſſen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorſitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalt-Etats und die Rechnungen leiten, ſo wie die Umlagerollen vollſtreckbar erklären.

In Polizeiangelegenheiten (§. 58. Nr. 1. und 2.) iſt der Gemeindevorſteher Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeiſters.

§. 69.

Ob für eine Einzelgemeinde ein beſonderer Einnehmer zu wählen iſt, oder ob deſſen Geſchäfte von dem Einnehmer der Sammtgemeinde zu beſorgen ſind, hat der Kreisausſchuß nach Vernehmung des Gemeinderathes zu beſtimmen.

§. 70.

Mit Ausnahme der vorſtehend (§§. 67. bis 69.) aufgeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieſelben Vorſchriften, welche für die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieſes Geſetzes gegeben ſind.

§. 71.

Jede Sammtgemeinde hat für die gemeinſamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden einen Sammtgemeinderath als Vertretung und einen Bürgermeiſter als Verwalter, ſo wie einen Beigeordneten als deſſen Stellvertreter.

§. 72.

Was zu den gemeinſamen Angelegenheiten zu rechnen iſt, und in welchem Verhältniſſe die Einzelgemeinden zu den gemeinſamen Bedürfniſſen und Laſten der Sammtgemeinde beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes feſtgeſetzt. So-

Digitized by Google

Soweit die Einzelgemeinden ſich über dieſe Gegenſtände einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derſelben zu beſtätigen.

§. 73.

Jede Einzelgemeinde hat wenigſtens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder nach näherer Beſtimmung des Bezirksrathes gewählt werden.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorſchriften der §. 28. und 29. vorgenommen.

§. 74.

Der Bürgermeiſter iſt Vorſitzender des Sammtgemeinderathes. Im Uebrigen haben der Bürgermeiſter, der Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieſelben Rechten und Pflichten, welche einerſeits dem Gemeindevorſtande, dem Bürgermeiſter und dem Beigeordneten und andererſeits dem Gemeinderathe in Bezug auf die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden im Titel II. dieſes Geſetzes beigelegt ſind.

Auf die Wahl, Beſtätigung oder Ernennung des Bürgermeiſters und des Beigeordneten finden die Beſtimmungen der §§. 28., 29. und 30 Anwendung; jedoch mit dem Unterſchiede, daß der Bürgermeiſter auf mindeſtens 12 Jahre zu wählen iſt.

§. 75.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen einzelne aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt ſind, gehören zum Geſchäftskreiſe des Bürgermeiſters und des Sammtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über ſolche Angelegenheiten nicht mitzubeſchließen.

## Titel V.

### Von den Gehältern und Penſionen.

§. 76.

Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reiſekoſten.

Die Bürgermeiſter und die ihnen gleichſtehenden Gemeindevorſteher (§. 65.) haben Anſpruch auf Beſoldung. Die Schöffen werden nicht beſoldet. Die Gehälter der Bürgermeiſter und der beſoldeten Mitglieder des Gemeindevorſtandes (§. 28.) werden vor dem Amtsantritte derſelben von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt. In Bezug auf die Beſoldungen der Bürgermeiſter hat die Provinzial-Verſammlung die erforderlichen allgemeinen Beſtimmungen zu treffen. Den Beigeordneten der Bürgermeiſter (§§. 26. und 71.) und den Gemeindevorſtehern der Einzelgemeinden können feſte Entſchädigungsbeträge gewährt werden.

§. 77.

Den Bürgermeiſtern und den beſoldeten Mitgliedern des Vorſtandes ſind, ſofern keine Vereinbarung wegen der Penſion getroffen iſt, bei eintretender Dienſtunfähigkeit, oder wenn ſie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Penſionen zu gewähren:



Digitized by Google

¼ des Gehalts nach 6jähriger Dienſtzeit.
½ „ „ „ 12 „ „
⅔ „ „ „ 24 „ „

Ueber die Penſions-Anſprüche entſcheidet der Bezirksrath. Gegen die Entſcheidung findet die Berufung auf richterliche Entſcheidung Statt. Ungeachtet der Berufung ſind die feſtgeſetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

## Titel VI.

### Von der Aufſicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 78.

Die Aufſicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, inſofern nicht durch die Vorſchriften dieſes Geſetzes ein anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erſter Inſtanz von dem Kreis-Ausſchuſſe, in zweiter Inſtanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreisausſchuſſe Aufträge ertheilen.

§. 79.

Beſchwerden über Entſcheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zuſtellung oder Bekanntmachung erhoben werden, ſofern ſie nicht durch die Beſtimmungen dieſes Geſetzes an andere Friſten geknüpft ſind.

§. 80.

Wenn der Gemeinderath einen Beſchluß gefaßt hat, welcher deſſen Befugniſſe überſchreitet, die Geſetze oder das Staats-Intereſſe verletzt, ſo hat der Bürgermeiſter von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu unterſagen. Derſelbe iſt alsdann verpflichtet, ſofort die Entſcheidung des Regierungspräſidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungspräſident hat ſeine Entſcheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 81.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, ſo läßt der Regierungspräſident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Geſetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder ſtellt beziehungsweiſe die außerordentliche Ausgabe feſt.

§. 82.

Gegen die Entſcheidung des Regierungspräſidenten ſteht in den Fällen der §§. 80. u. 81. dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Miniſter des Innern zu.

§. 83.

Der Miniſter des Innern kann einen Gemeindevorſtand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig ſeiner Verrichtungen entheben und dieſelben beſonderen Kommiſſarien übertragen. Die ſchließliche Beſtimmung erfolgt alsdann durch ein Geſetz.



Digitized by Google

§. 84.

In Betreff der Suspenſion, Entſetzung und unfreiwilligen Entlaſſung der Bürgermeiſter, Mitglieder des Vorſtandes und ſonſtigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Geſetze zur Anwendung.

# Titel VII.

## Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 85.

Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen vorübergehenden Beſtimmungen werden von dem Miniſter des Innern getroffen.

§. 86.

Zuvörderſt iſt die Bildung angemeſſener Gemeinde-Bezirke, wo ſolche noch nicht beſtehen, zu bewirken.

Insbeſondere ſollen überall einzelne Beſitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit beſtehenden verbunden werden.

Die Veränderung bereits beſtehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeiſtereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Weſtphalen), ſo wie die Bildung neuer Sammtgemeinden kann, ſofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig ſind, erſt nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Verſammlung hat darüber demnächſt mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Beſtimmungen zu treffen.

Sofern es von der Staatsregierung wegen mangelnder Organiſation von Sammtgemeinden nöthig befunden wird, innerhalb eines Kreiſes einſtweilen beſondere Diſtriktsbeamte zur Beſorgung der in §. 58. erwähnten Geſchäfte anzuſtellen, iſt zu deren Beſoldung von den Gemeinden des Diſtrikts ein von der Bezirksbehörde zu beſtimmender Betrag zu leiſten.

§. 87.

Die beibehaltenen oder nach §. 86. neugebildeten Gemeinden und Sammtgemeinden ſollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Geſetz vollſtändig ausgeführt iſt, und ſowohl der neue Gemeinderath als die Kreisverſammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden ſind.

§. 88.

Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorſtandes, des Bürgermeiſters, des Kreisausſchuſſes und des Bezirksrathes betrifft, ſo ſollen dieſelben, wo, und ſo lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden ſind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Miniſter des Innern bezeichnen wird.

§. 89.

Iſt der neugewählte Gemeinderath, nach zwei Mal (mit Zwiſchenräumen von acht Tagen) wiederholter Berathung, der Anſicht, daß es angemeſſen ſei, ſtatt des kollegialiſchen Gemeindevorſtandes nur einen Bürgermeiſter, der zugleich den Vorſitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu



Digitized by Google

wählen, ſo bleibt es einſtweilen bei dieſer Einrichtung bis zur anderweitigen Beſchlußnahme der Provinzialverſammlung.

§. 90.

Für Einzelgemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht beſtanden hat und, ihrer beſonderen Verhältniſſe wegen, auch für jetzt noch nicht zu bilden iſt, kann, mit Vorbehalt einer anderweitigen Beſtimmung der Provinzial-Verſammlung, einſtweilen ein Vorſteher von der Aufſichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat.

§. 91.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt ſein wird, iſt durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von dieſem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Gemeinden außer Kraft.

§. 92.

Die ſeitherigen nicht gewählten und nicht unbedingt auf Kündigung angeſtellten Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belaſſen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angeſtellt werden, haben, ſofern nicht für dieſen Fall bereits früher eine andere verbindliche Beſtimmung getroffen worden iſt, einen Anſpruch auf Penſion. Die Penſion beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienſtzeit $1/4$,
nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienſtzeit $1/2$,
nach 24jähriger Dienſtzeit $2/3$,

des ſeitherigen reinen Dienſteinkommens.

Die Schulzen und Orts- oder Gemeinde-Vorſteher haben keinen Anſpruch auf Penſion.

Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, ſo lange ſie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angeſtellt werden, die Hälfte ihres bisherigen reinen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche ſie ernannt ſind.

Die Penſionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angeſtellt ſind, geleiſtet. In den beiden weſtlichen Provinzen iſt die Hälfte der Beträge von den ſämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks (mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 eingeführt iſt) gemeinſchaftlich aufzubringen.

§. 93.

Alle in §. 92. nicht bezeichnete Gemeindebeamten ſind in ihren Aemtern und Einkünften zu belaſſen.

Digitized by Google

# Entwurf

einer

# Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

---

Art. 1.

Den Kreiſen, Bezirken und Provinzen ſteht die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung ſind die Landräthe, Regierungs-Präſidenten und Ober-Präſidenten; ſie werden vom Könige ernannt.

Art. 2.

Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten ſind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Inſtituten, Anlagen im beſonderen Intereſſe des Kreiſes oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksſtraßen und die Inſtitute, welche Eigenthum eines Bezirkes ſind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten iſt, wird durch die über das Armenweſen, die Corporationen und Inſtitute, über den Wege-, Waſſer- und Uferbau, das Deichweſen, über Landcultur-Verbeſſerungen und andere Gegenſtände zu erlaſſenden Geſetze beſtimmt werden.

## Titel I.

## Von den Kreiſen.

**Begrenzung.**

**Art. 3.**

**Die Kreiſe bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke beſtehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Geſetz erfolgen.**

Digitized by Google

**Kreisverſammlung. Kreis-Ausſchuß.**

### Art. 4.

Ueber die Kreis-Angelegenheiten beſchließt die Kreisverſammlung.

Der Kreis-Ausſchuß iſt mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

### Art. 5.

Kreiſe, die nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde beſtehen, haben keine Kreisverſammlung und keinen Kreis-Ausſchuß. Die Verrichtungen derſelben werden von den Gemeindevertretungen und den Gemeindevorſtänden ausgeübt.

**Wahl der Kreisverſammlung.**

### Art. 6.

Die Kreisverſammlung beſteht aus 20 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Sammtgemeinden und der nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden gewählt werden. Wie viele Abgeordnete im Ganzen und wie viele von einer jeden Sammtgemeinde oder Gemeinde zu wählen ſind, hat der Bezirksrath nach Maaßgabe der Bevölkerung feſtzuſtellen.

Wählbar iſt jeder Gemeindewähler des Kreiſes, der das 30ſte Lebensjahr vollendet und ſich mindeſtens ſeit drei Jahren in dem Kreiſe aufgehalten hat.

### Art. 7.

Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle 2 Jahre ſcheidet ein Drittel aus, und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

### Art. 8.

In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisverſammlung am letzten Dienſtage des Monats Januar ſtatt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatz innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Erſatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

### Art. 9.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorſchriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl des Gemeindevorſtandes (§. 28. und §. 29.). Die Wahlprotokolle werden dem Bezirksrathe urſchriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reklamationen entſcheidet, und alsdann ſämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe überſendet. Der Landrath hat das Reſultat der Wahlen durch das Kreisblatt, oder, wenn ein ſolches nicht erſcheint, durch das nächſte öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu überſenden, die Wahlprotokolle ſelbſt aber der nächſten Kreisverſammlung zu übergeben.

Digitized by Google

Befugniſſe der Kreisverſammlung.

Art. 10.

Die Kreisverſammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe. Sie hat insbeſondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, ſo wie zur Beſeitigung eines Nothſtandes Ausgaben zu beſchließen und dieſelben auf die Gemeinden des Kreiſes zu vertheilen. In gleicher Weiſe hat die Kreisverſammlung auch diejenigen Abgaben, welche nach Kreiſen aufzubringen ſind, zu vertheilen, inſofern nicht das Geſetz in anderer Weiſe darüber beſtimmt.

Art. 11.

Zu allen Beſchlüſſen, durch welche die Gemeinden des Kreiſes zu Beiträgen über drei Jahre hinaus oder zu Leiſtungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatsſteuern verpflichtet werden ſollen, iſt die Genehmigung der Miniſter des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 12.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothſtandes im Kreiſe kann die Kreisverſammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatsſteuern ſelbſt dann beſchließen, wenn der Geſammtbetrag der von den Gemeinden des Kreiſes aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatsſteuern überſteigt.

Art. 13.

Beſchlüſſe über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Art. 14.

Die Kreisverſammlung ſtellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat feſt. Die Feſtſtellung der Rechnung kann ſie einer beſonders dazu erwählten Kommiſſion überlaſſen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreiſes, einſchließlich derjenigen Leiſtungen, welche das Geſetz für eine Laſt des Kreiſes erklärt, müſſen in den Etat aufgenommen werden.

Berathungen der Kreisverſammlung.

Art. 15.

Die Kreis-Abgeordneten verſammeln ſich alljährlich am erſten Dienſtage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreisverſammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelſt ſchriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlaſſung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ſie von mehr als ¼ der Mitglieder der Kreisverſammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlaſſung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Art. 16.

Unter dem Vorſitze des an Jahren älteſten Abgeordneten, welchem die beiden jüngſten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite ſtehen, wählt die Kreisverſammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15.) ihren Vorſitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Kreisverſammlung regelt ihren Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung.

Art. 17.

Die Sitzungen der Kreisverſammlung ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Art. 18.

Die Kreisverſammlung kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

Art. 19.

Der Landrath oder deſſen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisverſammlung bei, und muß auf ſein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Daſſelbe gilt von anderen Beamten der Kreisverwaltung, die der Landrath oder deſſen Stellvertreter zu ihrer Aſſiſtenz in die Verſammlung einführen.

Vom Kreis-Ausſchuſſe.

Art. 20.

Der Kreis-Ausſchuß beſteht aus dem Landrathe und vier von der Kreisverſammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre; alle 3 Jahre ſcheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl erſetzt. Die Ausgeſchiedenen können wieder gewählt werden, ſofern ſie noch Mitglieder der Kreisverſammlung ſind.

Art. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreis-Ausſchuſſes finden alle 3 Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreisverſammlung ſtatt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausſcheidenden Mitglieder des Kreis-Ausſchuſſes bleiben bis zum Eintritte der neuerwählten Mitglieder im Amte.

Art. 22.

Der Kreisausſchuß hat die Angelegenheiten der Kreiskorporation zu verwalten, die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa ſonſt erforderlichen Beamten der Kreiskorporation zu ernennen und deren Geſchäftsführung zu leiten und zu beaufſichtigen, die Kreiskorporation,

Dritten

Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm ſonſt durch die Geſetze überwieſenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreisausſchuß giebt ſeine Meinung über alle ihm auf Grund der Geſetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenſtände ab.

Art. 23.

In dringlichen Fällen übt der Kreisausſchuß die der Kreisverſammlung vorbehaltenen Befugniſſe aus. In dieſem Falle muß die Genehmigung der Kreisverſammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen des Etats iſt der Ausſchuß niemals ermächtigt.

Art. 24.

Zahlungsanweiſungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden durch den Ausſchuß verfügt.

Alle Ausfertigungen des Kreisausſchuſſes werden durch den Vorſitzenden unterzeichnet.

Art. 25.

Der Kreisausſchuß hat alle Geſchäfte zu beſorgen, die bisher kreisſtändiſchen Kommiſſionen übertragen waren, ſofern nicht die Kreisverſammlung beſondere Kommiſſionen für dieſe Angelegenheiten wählt.

Die Geſetze beſtimmen die Befugniſſe des Kreisausſchuſſes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreiſes.

Art. 26.

Die Mitglieder des Kreisausſchuſſes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen.

Art. 27.

Der Kreisausſchuß verſammelt ſich zur regelmäßigen Sitzung wenigſtens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er iſt dazu verpflichtet ſo oft es zwei Mitglieder verlangen.

Art. 28.

Der Ausſchuß regelt ſeinen Geſchäftsgang durch eine Geſchäftsordnung, welche der Genehmigung des Bezirksrathes bedarf.

Art. 29.

Der Landrath oder deſſen Stellvertreter hat im Ausſchuſſe den Vorſitz und bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Art. 30.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden (oder ſeines Stellvertreters) und zweier andern Mitglieder des Ausſchuſſes erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.



Digitized by Google

Art. 31.

Der Landrath iſt verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beſchlüſſe des Kreisausſchuſſes oder der Kreisverſammlung, welche deren Befugniſſe überſchreiten, die Geſetze oder das Staats-Intereſſe verletzen von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Ortsbehörde, vorläufig zu unterſagen. Er muß alsdann ſofort die Entſcheidung des Regierungs-Präſidenten nachſuchen und hievon gleichzeitig den Vorſitzenden der Kreisverſammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präſident hat ſeine Entſcheidung, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung der Gründe zu geben.

## Titel II.

### Von den Bezirken.

Art. 32.

Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein Geſetz erfolgen.

Art. 33.

Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung ſeiner Angelegenheiten (Art. 2.) beauftragten Bezirksrath. Der Bezirksrath beſteht aus dem Regierungspräſidenten und vier Bezirksdeputirten. Die Letzteren werden von der Provinzial-Verſammlung auf 6 Jahre nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählt. Alle 3 Jahre ſcheidet die Hälfte aus. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar iſt jeder Gemeindewähler des Bezirks, der das 30ſte Lebensjahr vollendet und ſich mindeſtens ſeit drei Jahren in dem Bezirke aufgehalten hat.

Art. 34.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksrathes finden alle 3 Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialverſammlung Statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedenen Deputirten werden von dem Oberpräſidenten veranlaßt.

Die ausſcheidenden Deputirten bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder des Bezirksrathes im Amte.

Die Bezirksdeputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungspräſidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 35.

Der Regierungspräſident beruft den Bezirksrath, ſo oft es die Geſchäfte erfordern. Er iſt dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird. Der Regierungspräſident hat den Vorſitz bei den Berathungen und bei Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme. In Behinderungsfällen wird ſeine Stelle von einem Ober-

Digitized by Google

Regierungsrathe vertreten. Der Regierungspräſident bewirkt die Ausführung der Beſchlüſſe des Bezirksrathes. Die Ausführung geſetzwidriger oder das allgemeine Intereſſe verletzender Beſchlüſſe hat er von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, zu ſuspendiren und darüber die Entſcheidung des Staatsminiſteriums einzuholen.

### Art. 36.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Regierungspräſidenten und zweier Deputirten erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen derſelben ſind von dem Vorſitzenden zu unterzeichnen.

Der Bezirksrath regelt ſeinen Geſchäftsgang durch eine Geſchäftsordnung, die der Genehmigung des Oberpräſidenten bedarf.

### Art. 37.

Der Bezirksrath giebt ſein Gutachten über die ihm von dem Regierungspräſidenten vorgelegten Fragen ab.

Der Regierungspräſident kann, ſo oft es dem öffentlichen Intereſſe förderlich erſcheint, zu den Sitzungen des Bezirksrathes Mitglieder der Bezirksregierung und zu den Sitzungen der letzteren Bezirksdeputirte zuziehen, um Vorträge zu halten und an den Berathungen Theil zu nehmen. Die Regierungs-Präſidenten ſollen angewieſen werden, von dieſer Befugniß einen möglichſt ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Die Befugniſſe des Bezirksrathes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden beſtimmt die Gemeinde-Ordnung.

### Art. 38.

Die Etats für die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten und die Rechnungen werden alljährlich von der Provinzialverſammlung feſtgeſtellt. Zur Beſtreitung der für die Bezirks-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben kann die Provinzialverſammlung dem Bezirke Leiſtungen auferlegen und dieſelben auf die Kreiſe oder die Gemeinden des Bezirkes vertheilen.

Umlagen von mehr als 5 Prozent der direkten Staatsſteuern oder nicht nach dem Fuße dieſer Steuern vertheilte Leiſtungen können nur durch ein Geſetz auferlegt werden.

Auch zu Anleihen für den Bezirk bedarf es eines Geſetzes.

Der Bezirksrath erſtattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. Dieſer Bericht wird veröffentlicht.



Digitized by Google

# Titel III.

## Von den Provinzen.

### Art. 39.

Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke beſtehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch ein Geſetz erfolgen.

Provinzialverſammlungen.

### Art. 40.

Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beſchließt die Provinzialverſammlung.

Wahl der Provinzialverſammlungen.

### Art. 41.

Die Abgeordneten zur Provinzialverſammlung werden durch die Kreisverſammlungen gewählt. Wählbar iſt jeder Gemeindewähler der Provinz, der das 30ſte Lebensjahr vollendet und ſich mindeſtens ſeit 3 Jahren in der Provinz aufgehalten hat.

### Art. 42.

Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreiſes 60,000 Seelen, ſo werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

### Art. 43.

Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

### Art. 44.

In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzialverſammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreisverſammlung ſtatt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatz innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreiſes veranlaßt, deſſen Verſammlung die ausgeſchiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Erſatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

### Art. 45.

Die von dem Vorſitzenden und dem Schriftführer der Kreisverſammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präſidenten urſchriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht,

Digitized by Google

jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle überſendet und ſämmtliche Wahlprotokolle der Provinzialverſammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergiebt.

Befugniſſe der Provinzialverſammlung.

Art. 46.

Die Provinzialverſammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe. Sie hat insbeſondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, ſo wie zur Beſeitigung eines Nothſtandes Ausgaben zu beſchließen und dieſelben auf die Kreiſe oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen.

Die Provinzialverſammlung vertheilt in gleicher Weiſe die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen ſind, inſofern nicht das Geſetz in anderer Weiſe darüber beſtimmt.

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgeſetzen, und über andere ihr von der Staatsregierung vorgelegten Gegenſtände.

Die Geſetze beſtimmen die Befugniſſe der Provinzial-Verſammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz.

Art. 47.

Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatsſteuern, ſo wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Geſetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Geſetzes.

Art. 48.

Die Provinzialverſammlung ſtellt alljährlich die Rechnung und den Etat feſt. Die Feſtſtellung der Rechnung kann ſie einer beſonders dazu erwählten Kommiſſion überlaſſen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einſchließlich derjenigen Leiſtungen, welche das Geſetz für eine Laſt der Provinz erklärt, müſſen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 49.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothſtandes in der Provinz kann die Provinzialverſammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatsſteuern ſelbſt dann beſchließen, wenn der Geſammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatsſteuern überſteigt.

Digitized by Google

### Berathungen und Beſchlüſſe der Provinzial-Verſammlung.

Art. 50.

Die Sitzungen der Provinzialverſammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präſidenten oder ſeinen Stellvertreter eröffnet und geſchloſſen.

Art. 51.

Die Abgeordneten verſammeln ſich alljährlich am erſten Dienſtage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Ober-Präſidenten zur gewöhnlichen Sitzung, inſofern nicht der König ſie in eine andere Stadt der Provinz zuſammenberuft.

Außerdem kann die Provinzialverſammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlaſſung und Beſtimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geſchieht durch den Ober-Präſidenten mittelſt ſchriftlicher Einladung.

Art. 52.

Die gewöhnliche Sitzung der Provinzialverſammlung darf ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Ober-Präſidenten nicht länger als 14 Tage, und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. Der Grund der Verlängerung iſt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 53.

Unter dem Vorſitze des an Jahren älteſten Abgeordneten, welchem die beiden jüngſten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite ſtehen, wählt die Provinzialverſammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51.) ihren Vorſitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Verſammlung regelt ihren Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung.

Art. 54.

Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten iſt alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Verſammlung ein ausführlicher Bericht zu erſtatten. Dieſer Bericht wird veröffentlicht.

Art. 55.

Die Sitzungen der Provinzialverſammlung ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Art. 56.

Die Provinzialverſammlung kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe der Provinzialverſammlung werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

Art. 57.

Die Mitglieder der Provinzialverſammlung, welche nicht an dem Verſammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern und ſowohl für die Hinreiſe, wie für die Rückreiſe 15 Sgr. Meilengeld.

Digitized by Google

Art. 58.

Der Ober-Präſident und die zu ſeiner Vertretung oder Aſſiſtenz beſtimmten Kommiſſarien wohnen den Sitzungen der Provinzialverſammlung bei, und müſſen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 59.

Der Ober-Präſident hat die Beſchlüſſe der Provinzial-Verſammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Inſtitute zu verwalten. Er kann zu dieſem Zwecke den Bezirksräthen und Kreisausſchüſſen Aufträge ertheilen, auch die erſteren zu gemeinſchaftlicher Berathung zuſammenberufen. Die Provinzial-Verſammlung iſt jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Inſtitute beſondere Kommiſſionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

Art. 60.

Der Ober-Präſident hat die Ausführung derjenigen Beſchlüſſe der Provinzialverſammlung und der von ihr ernannten Kommiſſionen, welche deren Befugniſſe überſchreiten, die Geſetze oder das Staats-Intereſſe verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, vorläufig zu ſuspendiren. Er hat alsdann ſofort den beanſtandeten Beſchluß dem Staatsminiſterium zur Einholung der Entſcheidung des Königs vorzulegen und der Provinzialverſammlung oder der Commiſſion dies gleichzeitig mitzutheilen.

## Titel IV.

### Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 61.

Die Koſten der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ingleichen der Kreis-Ausſchüſſe der Kommiſſionen und der Bezirksräthe, werden von den betheiligten Kreiſen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausſchüſſe, Bezirksräthen und Kommiſſionen und den beſondern Provinzial-Beamten (Art. 59.) zu gewähren ſind, hat die Provinzialverſammlung durch allgemeine Beſchlüſſe feſtzuſetzen.

Art. 62.

Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreiſe, Bezirke und Provinzen werden, nachdem ſie von den Kreis- und Provinzialverſammlungen feſtgeſtellt werden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abſchluſſe der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landrathsamte, beziehungsweiſe dem Secretariate des Regierungs-Präſidenten und des Ober-Präſidenten, zur Einſicht des Publikums offen gelegt.

Digitized by Google

### Art. 63.

Die Mitglieder der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ſowie der Ausſchüſſe und Bezirksräthe, ſind nicht an Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

### Art. 64.

Durch die Annahme eines beſoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienſte verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzialverſammlung, eines Bezirksrathes und eines Kreis-Ausſchuſſes, ſeine Mitgliedſchaft und kann dieſelbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

### Art. 65.

Der König kann eine Kreisverſammlung ſowie eine Provinzialverſammlung auflöſen. Es muß alsdann innerhalb 2 Monaten die Neuwahl angeordnet werden.

### Art. 66.

Alle Geſetze über die Kreis- und Provinzialſtände ſind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzialverwaltung betreffenden Beſtimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Geſetze nicht im Einklange ſtehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Inſtitute ſo lange in Wirkſamkeit, bis die Provinzial-Verſammlung darüber anderweitig beſchloſſen hat.

## Titel V.

## Tranſitoriſche Beſtimmungen.

### Art. 67.

Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen vorübergehenden Beſtimmungen werden von dem Miniſter des Innern getroffen. Derſelbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung des Geſetzes nöthig ſind, einſtweilen auszuüben haben.

### Art. 68.

Die das erſte Mal ausſcheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ſo wie der Kreis-Ausſchüſſe und der Bezirksräthe, werden durch das Loos beſtimmt.

### Art. 69.

Bis zur Feſtſtellung definitiver Geſchäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreisverſammlungen und Ausſchüſſe und die Bezirksräthe vom Miniſter des Innern zu erlaſſende proviſoriſche Geſchäfts-Ordnungen zu befolgen.

Druck der Königl. Weſtpr. Kanterſchen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 23.** Marienwerder, den 6ten Juni **1849.**

I. **Bekanntmachung.**

Die Reſſort-Veränderung hinſichtlich der Unterſuchung zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei unnatürlichen Todesfällen iſt unterm 14ten März c. (Amtsblatt S. 101.) nur zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht werden, während ſie auch für die Gerichte gelten ſollte. Die Gerichte haben daher ebenmäßig das Publikandum vom 14ten März c. zu beachten.

Marienwerder, den 16ten Mai 1849.

Königl. Appellations-Gericht. Abtheilung für Strafſachen. — Königlich Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Es iſt bisher den Thierärzten erſter Klaſſe, bei Ueberſendung der Approbation, mittelbſt beſonderer Verfügung bekannt gemacht worden, daß die Ausfertigung eines Fähigkeitszeugniſſes zur Anſtellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einſendung eines wiſſenſchaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinair-polizeilichen oder forenſiſchen Fall, oder wenn ſich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben ſollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiten Krankengeſchichte oder einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenſtand der Thierheilkunde überhaupt, ſowohl von ſeinem unausgeſetzten Beſtreben, einen höheren Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung in ſeinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandheit in Behandlung wiſſenſchaftlicher Aufgaben, namentlich ſolcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinairkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Auguſt 1839 (Amtsblatt 1839 S. 242) bringen wir in Folge eines Erlaſſes des Königl. Miniſterii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten d. M. dieſe Beſtimmungen über die Prüfung der Kreis-Thierärzte hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken noch, daß es den Kandidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen bleibt, für die zu leiſtenden Probearbeiten ſich Themata von dem Miniſterium zu erbitten.

Marienwerder, den 21ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder 7. Juni 1849.

Digitized by Google

III. Der Kaufmann Eduard Bejach zu Zempelburg iſt als Agent der Preußiſchen National-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätiget worden.

Marienwerder, den 23ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Der Kaufmann Denk zu Thorn iſt als Agent der Kurheſſiſchen Allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Caſſel beſtätiget worden.

Marienwerder, den 21ſten Mai. 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Der Kaufmann S. L. Behrendt zu Mk. Friedland iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Marienwerder, den 23. Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Der Kaufmann Fr. Lück hierſelbſt iſt als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck beſtätigt worden.

Marienwerder, den 18ten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Der Kaufmann Wilhelm Genski zu Neuenburg iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätigt worden.

Marienwerder, den 16ten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Die (rotz-) verdächtige Druſe unter den Pferden in Jacubowo, Schwetzer Kreiſes, iſt nunmehr beſeitigt worden.

Marienwerder, den 18ten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IX. Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums, die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächſten Termin das Examen pro ministerio zu beſtehen gedenken, haben ſich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe bei uns zu melden.

Die Zeugniſſe ſind:

1. das Tauf-Atteſt;
2. das Atteſt über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Univerſität;
4. die licentia concionandi;

5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die ſittliche Führung und theologiſche und pädagogiſche Fortbildung, beſonders über die Uebung im Predigen und Katechiſiren;
6. der Communionſchein;
7. das curriculum vitae, welches ſich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereigniſſe zu beſchränken, ſondern auch auf den innern Gang ihrer geiſtlichen Bildung einzugehen hat, in lateiniſcher Sprache, und
8. ein Atteſt über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogiſche Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an ſämmtliche Superintendenten vom 21ſten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispenſirt werden kann.

Die Meldung muß ſpäteſtens bis zum 16ten Juli d. J. bei uns geſchehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten werden zugeſtellt werden. Der Termin zur Einreichung der ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird ſpäteſtens auf den 24ſten September beſtimmt, wonach, wenn kein abweichender Beſcheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 29ſten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologiſchen Facultät ſtattgefunden hat, zu welchem ſich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 19ten Oktober c. zu melden haben.

Meldungen oder ſchriftliche Arbeiten, welche ſpäter eingehen, werden zum nächſtfolgenden Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 19ten Mai 1849.

---

Betrifft die Anmeldung der Tabackspflanzungen.

X. Nach Abſchnitt 5. der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten März 1828 — Geſetzſammlung Nro. 5. pro 1828 Seite 39 und 40 — die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend, iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen preußiſch, worunter jedoch kulmiſches Maaß nicht zu verſtehen iſt, genau und wahrhaftig, ſchriftlich oder mündlich anzugeben, indem ſonſt die im 7ten Abſchnitte angeordnete Strafe der Steuerdefraudation verwirkt ſein ſoll.

Da die Zeit zur Abgabe dieſer Deklaration herannaht, ſo mache ich alle diejenigen, welche in dieſem Jahre Taback gepflanzt haben, auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam und empfehle denſelben, ſich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber ſie ſchriftlich oder mündlich bei der Steuerbehörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und zu vergewiſſern, um ſich nicht der Gefahr ausgeſetzt zu ſehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklaration, deren Reviſion durch die Steuerbehörde erfolgen muß, in Anſpruch genommen und

Digitized by Google

zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entſchuldigungen wegen etwaiger unrichtiger Deklaration oder deren Verſpätung unberückſichtigt bleiben müſſen.

Danzig, den 25ſten Mai 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

---

XI. Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1ſten, 6ten und 9ten Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15ten Juni, — ſondern erſt am 1ſten Juli d. J. eintreten wird. Bromberg, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

XII. Dem bisherigen Vicar Hanke zu Czersk iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Dzierzązno, Kreiſes Marienwerder, verliehen worden.

An Stelle des bisherigen interimiſtiſchen Polizei-Anwalts Liszewski iſt der Kreisſchreiber Borchert in Strasburg vorläufig zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts ernannt worden.

Der bisherige Hülfsaufſeher Vogel iſt als Förſter zu Jägerthal, im Revier Zippnow, vom 1ſten Juni c. ab definitiv angeſtellt.

---

Patent-Bewilligungen.

XIII. Dem Inſtrumentenmacher B. Guricke zu Zoſſen iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent

auf eine niederſchlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, inſoweit ſolche in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ſo wie auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Reſonanz,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Der Eveline Schulz in Berlin iſt unter dem 5ten Mai 1849 ein Patent

auf ein in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 24.** Marienwerder, den 13ten Juni **1849.**


Das 17te, 18te und 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3126. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14ten April 1849;

Nro. 3127. die Verordnung, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. Vom 23ſten Mai 1849;

Nro. 3128. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neuſtadt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der erſten Meile der Straße zwiſchen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3129. den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend die Beſtätigung des von der Oſtpreußiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes wegen Aufnahme bäuerlicher Grundſtücke in den landſchaftlichen Kreditverband;

Nro. 3130. den Allerhöchſten Erlaß vom 11ten Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem ſiebenten General-Landtage der Schleſiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schleſiſchen Pfandbriefen", nebſt dem demſelben angeſchloſſenen Regulative;

Nro. 3131. die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30ſten Mai 1849;

Nro. 3132. die Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. vom 30ſten Mai 1849.

---

I. **Bekanntmachung.**

Wiewohl ich mit Zuverſicht vorausſetzen zu müſſen glaube, daß auch ohne die an die Behörden der Provinz erlaſſene Aufforderung, ſich der zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner vorſorglich anzunehmen, der in Preußen vorherrſchende menſchenfreundliche und patriotiſche Sinn dieſe Vorſorge überall

Ausgegeben in Marienwerder 14. Juni 1849.

Digitized by Google

belobt, und zur That gefördert haben werde, ſo kann ich es mir doch in dem Augenblicke, wo die Landwehr großentheils ihre Heimath verlaſſen hat, um ihrer Pflicht für König und Vaterland zu genügen, nicht verſagen, ſowohl den Herren Landräthen als den Vorſtänden der Stadt- und Landgemeinden, den Gutsherrſchaften und insbeſondere auch den Herren Pfarrgeiſtlichen eine thätige Wirkſamkeit für dieſen Gegenſtand recht dringend ans Herz zu legen. Es ſind von meiner Seite Veranſtaltungen getroffen, um dieſe Vorſorge auch durch die Mitwirkung der Regierung zu unterſtützen, und ich darf mich verſichert halten, daß dies auf eine zweckmäßige Weiſe geſchehen werde. Um aber die Ueberzeugung zu erlangen, daß es in keinem Theile der Provinz an einer thätigen Hilfe fehle, erſuche ich die Herren Landräthe, den Herren Regierungs-Präſidenten ſchleunig eine Ueberſicht der in ihren Kreiſen für dieſen Zweck zuſammengetretenen Vereine mit einer allgemeinen Angabe ihrer Wirkſamkeit einzureichen, indem ich zugleich von den Herren Regierungs-Präſidenten die Mittheilung einer Zuſammenſtellung für den Regierungsbezirk ergebenſt erwarte.

Königsberg, den 5ten Juni 1849.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen.

Im Allerhöchſten Auftrage. (gez.) Flottwell.

---

**II. Bekanntmachung.**

Zur Sicherung der Schwetz-Neuenburger Niederung und aller derjenigen Ländereien und Wieſen von Montau und Kommerau abwärts bis zur Stadt Neuenburg, welche durch den Uebertritt der Weichſel über ihre Ufer bei Treul und abwärts überſchwemmt worden, iſt die Schüttung eines Dammes von dem Dorfe Montau bis an die Berge bei Neuenburg als nothwendig anerkannt worden, und es ſoll zu dem Ende nach der Beſtimmung des Geſetzes vom 28ſten Januar 1848 über das Deichweſen (Geſetzſammlung pro 1848 Seite 54.) ein eigner Deichverband gebildet werden. Es ſind nun zwar in dem deshalb am 8ten Februar d. J. anberaumt geweſenen Termine die erſchienenen betheiligten Beſitzer mit ihren Erklärungen gehört worden; da es aber ungewiß iſt, ob alle dabei Betheiligte davon Kenntniß erhalten und ihre Erklärung abgegeben haben, ſo ergeht hiermit, nach der Beſtimmung des §. 2. des oben angeführten Geſetzes, die Aufforderung an alle Beſitzer von Ländereien und Wieſen ſowohl in der eigentlich Schwetz-Neuenburger Niederung, als auch in dem oben bezeichneten untern Theile derſelben und deren angrenzenden Ortſchaften, ſich mit ihren etwanigen Einwendungen bis zum 1ſten Juli d. J. beim Landrathsamte zu Schwetz zu melden, widrigenfalls ſie mit ſpäter angebrachten Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Marienwerder, den 31ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

III. Diejenigen jungen Leute, welche ſich dem Gewerbefache widmen, und zu ihrer Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, woſelbſt mit dem 1ſten Oktober c. ein neuer Kurſus beginnt, aufgenommen zu werden wünſchen, werden unter Hinweiſung auf die in unſerm Amtsblatte pro 1848 Seite 142. abgedruckte Bekanntmachung vom 9ten Juni a. pr. aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zum 1ſten Juli c. bei uns zu melden, und die in gedachter Bekanntmachung bezeichneten Zeugniſſe:

1. den Taufſchein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Inſtitut nicht aufgenommen, nur außergewöhnliche Umſtände können hiebei eine Ausnahme machen;
2. ein Geſundheits-Atteſt. — In dieſem muß ausgeſprochen ſein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitze;
3. einen Revaccinationsſchein;
4. die Schulzeugniſſe;
5. ein Führungs-Atteſt;
6. die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;

Außerdem ſind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende ſich auch ſchon praktiſch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, ſowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von andern Bewerbern

7. die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe gleichfalls einzuſenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeſchriebenen Zeugniſſe beibringen, gelangen, wenn ſolche von uns als zufriedenſtellend anerkannt worden, zur Prüfung, und zwar die Zeichnungen in Mappen uns einzureichen. Demnächſt wird im Monat Juli c. die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme durch eine von uns zu ernennende Kommiſſion erfolgen.

Marienwerder, den 8ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Der Lehrer Dumke aus Faulen und der Inſtmann Kanowski aus Brauſen, Kreis Roſenberg, haben die 14 Jahr alte Tochter der Wittwe Klaus zu Brauſen, welche am 23ſten Februar c. auf dem Eiſe des Sees in Brauſen eingebrochen und dem Ertrinken nahe war, mit Umſicht und eigener Lebensgefahr glücklich gerettet.

Digitized by Google

Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in
läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

gt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.
Fall des §. 22. der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die
der §. 13. dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.
elner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

ei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht
lche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahl-

ung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahl-
jenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.
tſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum
änner behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuho-
nen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können.
erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Urwahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt bin-
die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in meh-
d, für welche derſelben ſie annehmen wollen.
der Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als

die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

handlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

haben ſofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kom-
on, daß dies geſchehen, die Wahl-Vorſteher zu benachrichtigen.

eher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.
lt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines
elben ſchriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

ndlung wird mit Vorleſung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, ſo wie der §§.
, eröffnet.
Beſtimmungen des §. 8. zur Anwendung, ſo weit ſie nicht nachſtehend modifizirt ſind.

te wird in einer beſonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der
men desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.
nnten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die
Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

en Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren

Google

# Amts = Blatt.

**No. 25.** Marienwerder, den 20ſten Juni **1849.**

Das 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3133. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 4ten Mai 1849;

Nro. 3134. den Allerhöchſten Erlaß vom 23ſten Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend;

Nro. 3135. das Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen der Stettiner Kaufmannſchaft zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23ſten Mai 1849.

---

I. Obwohl die Ablöſungen und Regulirungen zwiſchen den Gutsherrſchaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der proviſoriſchen Verordnung für die Provinz Schleſien vom 20ſten Dezember v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, ſo ſind dieſelben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Intereſſenten geführt.

Inzwiſchen iſt durch den im Staatsanzeiger veröffentlichten Entwurf des Geſetzes „betreffend die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältniſſe“, welcher der aufgelöſten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zuſammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, ſchon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunſch, vergleichsweiſe und bald zu einem feſten Rechtszuſtande zu gelangen, iſt von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein ſolches Streben nach vergleichsweiſer Auseinanderſetzung müſſen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Geſetzes vom 9ten Oktober v. J. das ordentliche Verfahren in dieſen Sachen zum weſentlichen Nachtheil der Intereſſenten großentheils ſiſtirt iſt.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Kommiſſarien, von der umſichtigen Vorbereitung und Leitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg weſentlich ab. Einige Beiſpiele von raſch und wohlfeil durchgeführten Auseinanderſetzungen wecken am beſten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen. Die Mitglieder der Königlichen General-Kommiſſion haben daher

Ausgegeben in Marienwerder 21. Juni 1849.

Digitized by Google

ihre Thätigkeit ganz beſonders dahin zu richten, daß ſie dergleichen Beiſpiele theils durch eigne Leitung von Auseinanderſetzungen in den verſchiedenen Kreiſen aufſtellen, theils die Spezial-Kommiſſarien dazu anſpornen und dabei kräftig unterſtützen.

Ich bemerke ſchließlich, daß die Anträge der ſchleſiſchen General-Landſchaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Inſtituts auf die kleinen ländlichen Beſitzungen von des Königs Majeſtät genehmigt ſind. Das Reglement darüber wird in dieſen Tagen durch die Geſetz-Sammlung publizirt. Daſſelbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablöſung der herrſchaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablöſung durch baare Kapital-Zahlung und neben der in Ausſicht geſtellten Ablöſung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablöſung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen ſpäter durch einige Modifikationen vielleicht eine noch entſchiedenere Einwirkung auf die Ablöſungen wird verſchafft werden können. Jedenfalls iſt ſchon jetzt dieſes Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinanderſetzungen in Betracht zu ziehen und den Intereſſenten zu empfehlen.

Dieſe Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Provokationen bald anzubringen.

Berlin, den 30ſten Mai 1849.

An die Königliche General-Kommiſſion zu Breslau.

Abſchrift vorſtehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinanderſetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme, mit der Aufforderung, auch in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablöſungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weiſe gefördert, die Provokationen bald angebracht und die Siſtirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Oſtpreußen iſt die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Inſtitut ebenfalls ſchon von des Königs Majeſtät genehmigt. Für die andern Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Inſtitute nicht geſchloſſen ſind (Weſtpreußen, Pommern, Mark), wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieſer Inſtitute zu vermitteln ſuchen. Dieſe Verfügung iſt in die Amtsblätter aufzunehmen.

Berlin, den 30ſten Mai 1849.

Für den Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchſten Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

---

II. **Bekanntmachung.**

Der Herr Finanz-Miniſter hat uns autoriſirt, den in hülfsbedürftiger Lage befindlichen Familien der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner, ſo wie den in gleichen Verhältniſſen ſich befindenden hülfsbedürftigen Familien der aus der Kriegsreſerve zu den Fahnen eingezogenen Mannſchaften auch während der Sommermo-

Digitized by Google

nate das unentgeltliche Sammeln von Raff- und Leſeholz in den Staatsforſten zu geſtatten, beziehungsweiſe Knüppel-, Stock- und Reiſerhölzer gegen Bezahlung des vierten Theils der Taxe und der vollen Nebenkoſten, ſoweit die vorhandenen Beſtände dazu ausreichen, verabfolgen zu laſſen.

Die Abgabe von eingeſchlagenem Holze findet jedoch nur in den Fällen ſtatt, wo die Zurückgelaſſenen entweder wegen zu großer Entfernung von den Staatsforſten oder wegen körperlicher Schwäche, oder aber wegen entgegenſtehender Berechtigungen von der freien Holzleſe keinen Gebrauch machen können.

Die Verſtattung zur Holzleſe, wie die Ueberlaſſung von eingeſchlagenem Holze kann übrigens nur auf den Grund eines von dem betreffenden Landraths- oder Domainen-Rent-Amte ausgeſtellten Dürftigkeits-Atteſte erfolgen.

Marienwerder, den 12ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

III. Von den 23,445 in den Impfliſten aufgenommenen Individuen ſind im Jahre 1847: 20,801 mit Erfolg geimpft worden. Revaccinirt wurden 54 Erwachſene und Kinder. Der Eifer und die Thätigkeit der Impfärzte haben zur Erzielung dieſer günſtigen Erfolge viel beigetragen. Es iſt dies auch lobend von dem Königlichen Miniſterium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten anerkannt und ſind auf unſern Antrag: dem Kreis-Phyſikus Dr. Adler zu Schlochau die ſilberne Impfmedaille, den Kreis-Chirurgen Luchterhand zu Lautenburg, Blechſchmidt zu Rehden, Genzmer zu Marienwerder, Napierski zu Czersk und dem Wundarzte Steinbarth zu Stuhm Geldprämien bewilligt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und erwarten, daß die reſp. Polizei- und Communal-Behörden unſeres Departements auch fernerhin die Schutzblatternimpfung befördern und die Impfärzte bei ihren beſchwerlichen Geſchäften kräftigſt unterſtützen werden.

Marienwerder, den 11. Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Der Stellmachergeſelle Joſeph Krebs hat ſein ihm vom Königl. Domainen-Rentamte zu Mehlſack unterm 2ten Januar c. ertheiltes auf 4 Jahre gültiges Wanderbuch fürs Inland auf der Tour von hier nach Graudenz verloren. Dieſes Wanderbuch wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 6ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

Die Beſcheinigungen über Domainen und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungsgelder betreffend.

V. Die Beſcheinigungen über die bei unſerer Hauptkaſſe im 1ſten Quartal 1849 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen und Forſtgrundſtücke, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifikations-Atteſten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden und der Königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern (einſchließlich des Domainenamts Straßburg) zugefertiget worden, und können nunmehr bei denſelben gegen Beſcheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 1ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

VI. Des Königs Majeſtät haben dem Schneider Joſeph Roſá zu Stuhm für die Verdienſte, welche ſich derſelbe bei der Lebensrettung des im Waſſer verunglückten Waldwart Lietz erworben hat, das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet. Marienwerder, den 4ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Der Stadtkämmerer Martin Rinke in Krojanke iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätiget worden.

Marienwerder, den 9ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Die Lungenſeuche unter dem Rindvieh in Druszin, Strasburger Kreiſes, iſt nunmehr beſeitigt. Marienwerder, den 22ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

IX. Dem Wundarzte 1ſter Klaſſe und Geburtshelfer Ernſt Baltz zu Krojanke iſt die interimiſche Verwaltung der Kreis-Chirurgenſtelle des Flatower Kreiſes übertragen worden.

Der unbeſoldete Rathmann Michael Eppinger zu Freyſtadt iſt als ſolcher auf 6 Jahre wieder erwählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Hülfsaufſeher Petznick iſt als Förſter zu Rehhoff im Revier Wygodda vom 1ſten Januar c. ab definitiv angeſtellt, was nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 26.** Marienwerder, den 27ſten Juni **1849.**

Das 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 3136. die Verordnung, betreffend die Beſtrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anſtalten. Vom 15ten Juni 1849.

---

I. Mit Bezugnahme auf den §. 4. des Geſetzes vom 31ſten Oktober pr., die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, bringen wir nachſtehend diejenigen jagdpolizeilichen Vorſchriften zur öffentlichen Kenntniß, welche nach Einführung des qu. Geſetzes noch als gültig anzuſehen ſind.

1. Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnheiden ſelbſt oder in deren Nähe zur trockenen Jahreszeit, vom 1ſten März bis 1ſten November mit Pfropfen von Werk, Heede oder Papier wird verboten und es ſollen die Forſtbedienten oder Jagdberechtigten ſich zum Laden der Schießgewehre lediglich der Pfropfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren und bei den Büchſen wohlgeſchmierter Pflaſter von Leinwand oder Leder bedienen.

Wer dieſe Vorſchriften übertritt, ſoll mit Zehn Thalern Geldbuße belegt, und wenn wirklich durch den Pfropfen ein Heidefeuer entſtanden, als fahrläſſiger Brandſtifter beſtraft werden. Tit. I. §. 18. und Tit. IV. §. 51. der Forſt- und Jagdordnung für Weſtpreußen vom 8ten Oktober 1805.

2. Niemand darf in Wäldern oder auf Jagdrevieren, woſelbſt ihm keine Jagdgerechtigkeit zuſteht, mit Schießgewehr gehen. Reiſenden ſoll zwar erlaubt ſein, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mitzuführen, ſie müſſen aber auf den öffentlichen Landſtraßen und Wagen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchſten Nothfalle, zu ihrer Vertheidigung thun.

Wer dieſe Vorſchrift übertritt, ſoll in Zehn Thaler Geldbuße oder vierzehntägige Gefängnißſtrafe verfallen. Tit. III. §. 9. und Tit. IV. §. 52. l. c.

3. Selbſtgeſchoße zu legen wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten unterſagt. Wer dieſe Vorſchrift übertritt, ſoll, wenn auch kein Schaden geſchehen, eine Geldbuße von 40 Thalern bezahlen oder mit ſechswöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt werden. Tit. III. §. 11. und Tit. IV. §. 53. l. c.

4. Wolfsgruben müſſen, damit Niemand dadurch Schaden leide, gegen Menſchen und Vieh tüchtig umrückt werden.

**Ausgegeben in Marienwerder 28. Juni 1849.**

Digitized by Google

5. Fuchseiſen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit ſolcher Vorſicht, daß dadurch weder Menſchen noch Vieh, ohne eigenes grobes Verſehen der erſtern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. Thl. II. Tit. 16. §. 59. l. c.

Zugleich werden noch nachfolgende Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Thl. II. dem Publikum und namentlich denen, welche die Jagd ausüben, zur Beachtung in Erinnerung gebracht:

§. 740. Niemand ſoll ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahren; noch weniger ſelbiges an Orte hinſtellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reiſende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei ſich führen, müſſen, wenn ſie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten ſich aufhalten, daſſelbe beſtändig unter ihrer unmittelbaren Obhut haben oder es des Schuſſes entledigen.

§. 742. Gaſtwirthe, bei welchen dergleichen Perſonen einkehren, müſſen darauf ſehen, daß entweder eins oder das andere geſchieht, oder ſie müſſen das Gewehr dergeſtalt in eigene ſichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entſtehen kann.

§. 743. Wer dieſen Vorſchriften zuwider handelt, ſoll allemal mit Arreſt auf acht bis vierzehn Tage oder mit Fünf bis Zehn Thaler Geldſtrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit ſolchem Gewehr oder durch den unvorſichtigen Gebrauch deſſelben jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beſchädigt, ſo hat nicht nur der, welcher es führt, ſondern auch der Haus- oder Gaſtwirth, welcher ſeine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf vier Wochen bis zu ſechs Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten ſich des Schießgewehrs, der Windbüchſen oder Armbrüſte bedient, ſoll, wenn auch kein Schaden geſchehen iſt, in eine Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern genommen werden.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr in der Nähe von Häuſern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen ſoll ſich ein Jeder enthalten.

Endlich verweiſen wir noch auf die Paragraphen 41. Nro. 1. und 9., 44. und 49. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1ſten November 1847, nach welchen jeder, der über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über beſtellte Aecker oder Wieſen oder über ſolche Aecker, Wieſen oder Weide, welche eingefriedigt ſind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen unterſagt iſt, oder auf einem

Digitized by Google

durch Warnungszeichen geſchloſſenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt und wer die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienende Gatterthore, Pforten, Hecken ꝛc. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließt, außer der Pfändung mit Geldbuße von Fünf Silbergroſchen bis zu Drei Thaler beſtraft werden ſoll.

Die Polizeibehörden werden angewieſen, über die Befolgung dieſer Vorſchriften ſorgfältig zu wachen.

Marienwerder, den 13ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur IIten Kammer vom 30ſten v. M. haben wir folgende Wahlbezirke gebildet und zu Wahlkommiſſarien an den bezeichneten Wahlorten nachbenannte Perſonen ernannt:

| | | |
|---|---|---|
| Iſter Bezirk: 3 Abgeordnete. | Kreis Dt. Crone, = Flatow und = Schlochau | Wahlort: Jaſtrow. Commiſſarius: Landrath von Zychlinsky zu Dt. Crone. |
| IIter Bezirk: 2 Abgeordnete. | = Conitz und = Schwetz | Wahlort: Tuchel. Commiſſarius: Landrath v. Gerhardt zu Conitz. |
| IIIter Bezirk: 2 Abgeordnete. | = Stuhm und = Marienwerd. | Wahlort: Marienwerder. Commiſſarius: Landrath Graf von Rittberg zu Marienwerder. |
| IV. Bezirk: 2 Abgeordnete. | = Graudenz und = Roſenberg | Wahlort: Freyſtadt. Commiſſarius: Landrath Brauns zu Graudenz. |
| Vter Bezirk: 2 Abgeordnete. | = Löbau und = Strasburg | Wahlort: Strasburg. Commiſſarius: Landrath von Hindenburg zu Neumark. |
| VIter Bezirk: 2 Abgeordnete. | = Thorn und = Culm | Wahlort: Culmſee. Commiſſarius: Landrath v. Beſſer zu Thorn. |

Marienwerder, den 26ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Wegen des am 17ten Juli c. anſtehenden Termins zur Wahl der Wahlmänner für die Abgeordneten-Wahl der 2ten Kammer wird der an dieſem Tage in Dt. Crone anſtehende Jahrmarkt und der auf den 16ten Juli c. anſtehende

Digitized by Google

Viehmarkt nicht ſtattfinden, ſondern der Viehmarkt am 18ten und der Krammarkt am 19ten Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 18ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Janiſchau, hieſigen Kreiſes, iſt unter den Pferden die (rotz-) verdächtige Druſe ausgebrochen.

Marienwerder, den 25ſten Mai 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

V. Der bisherige Inquiſitoriats-Direktor Richter zu Marienwerder iſt als Mitglied an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig verſetzt worden.

Der bisherige Direktor der Kreisgerichts-Deputation zu Dirſchau, Wetzki, iſt zum Direktor des Kreisgerichts zu Schwetz ernannt worden.

Der Gerichts-Direktor Kranz zu Tuchel iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Ortelsburg verſetzt worden.

Der bei dem Kreisgericht zu Löbau angeſtellt geweſene Aſſeſſor Cramer iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Graudenz verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kruſſe zu Halberſtadt iſt als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Conitz deputirt.

Der Rechtsanwalt Dittrich zu Mewe iſt zum Notarius im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Die bisherigen Referendarien Friedrich Wilhelm Rauchfuß, Friedrich Carl Bülovius und Theodor Giehlow bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder ſind zu Aſſeſſoren ernannt worden.

Die Referendarien Heimbs und Barg ſind von dem Appellationsgericht zu Marienwerder an das Appellationsgericht zu Bromberg verſetzt worden.

Der Auskultator Taube iſt von dem Appellationsgericht zu Breslau an das Appellationsgericht zu Marienwerder verſetzt und dem Kreisgericht zu Roſenberg zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Rechtskandidat Carl Emil Neubaur iſt bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Kreisgericht daſelbſt zur Beſchäftigung überwieſen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Digitized by Google

# Amts = Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 4ten Juli 1849.

I. Bei dem am 8ten Mai c. im Brückenkopf zu Thorn ſtattgehabten Brande haben ſich, ungeachtet dringender Gefahr, die nachbenannten Perſonen aus Thorn beim Löſchen des Brandes durch Muth, aufopfernde Thätigkeit und rühmliche Ausdauer beſonders ausgezeichnet, als:

1. der Gymnaſial-Lehrer Völker,
2. der Maurermeiſter Reinicke,
3. der Fabrikant Pongé,
4. die Schornſteinfeger Brandt jun., Trikowski und Steinbeck,
5. der Maurergeſelle Klinger,
6. der Korbflechter Dombrowski,
7. der Schlöſſermeiſter Kurowski und
8. der Büchſenmacher Reismüller;

was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 12ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. In Storlaß und Napolle, Culmer Kreiſes, iſt unter den Pferden die (rotz-) verdächtige Druſe ausgebrochen.

Marienwerder, den 7ten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Dem Schiffahrt treibenden Publikum machen wir hiermit bekannt, daß auch im laufenden Jahre die Schiffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß und dem Atmath von Schmaleningken bis an das Kuriſche Haff, an denjenigen Stellen, wo ſie eng iſt oder von weit auslaufenden Sandhaken oder Steinriſſen begrenzt wird, mit Fuſen bezeichnet worden iſt, und zwar bei Baltupönen, Sokaiten, Bernardshoff, im Ragniter Kreiſe, an der Mühleninſel bei Tilſit, bei Baltruſchkehmen und Katzewiſchken im Niederunger Kreiſe, bei Schneiderende, Schackunellen, Rauſſeden, bei Anker's Gehöft zu Ruß und bei Mäding's Gehöft zu Szieszekrandt in der Atmath-Oſt im Heidekruger Kreiſe.

Wer ſolche Fuſen beſchädigt oder zerſtört, haftet nicht nur für allen dadurch

Ausgegeben in Marienwerder 5. Juli 1849.

Digitized by Google

entſtandenen Schaden, ſondern wird auch, wenn dies abſichtlich geſchehen ſein ſollte, zur gerichtlichen Unterſuchung überwieſen werden, und hat die in den §§. 210. und 211. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts feſtgeſetzten Strafen zu gewärtigen. Gumbinnen, den 12ten Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

IV. Der bisherige interimiſtiſche Bürgermeiſter Zerrmann in Zempelburg iſt in dieſem Amte definitiv beſtätigt worden.

Der Apotheker H. L. Moldenhauer zu Roſenberg iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätiget worden.

Im Schwetzer Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner gewählt und beſtätigt worden:

der Bürgermeiſter v. Kownacki zu Neuenburg für das Kirchſpiel Neuenburg,
der Gutsbeſitzer Wilhelm Raabe zu Kl. Sibſau für den ländlichen Bezirk Graudenz.

Der Mühlenbeſitzer Friedrich Heinrich zu Altmühle, Marienwerder Landrathskreiſes, iſt als Schiedsmann für das Kirchſpiel Pienonskowo gewählt und beſtätigt worden.

Im Culmer Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner gewählt und beſtätigt worden:

der Rathsherr und Apother Utesch für den erſten Culmer Bezirk, und
der penſionirte Bürgermeiſter Halmhuber für den zweiten Bezirk.

Der Abdeckereibeſitzer Carl Ackermann zu Dt. Crone iſt als Schiedsmann für den Stadtbezirk Dt. Crone gewählt und beſtätigt worden.

Der Hofbeſitzer Abraham Sudermann zu Schloß Kaldowo, Marienburger Kreiſes, iſt als Schiedsmann für die ländlichen Ortſchaften des Kirchſpiels Marienburg gewählt und beſtätigt worden.

Der invalide Unteroffizier und zeitherige Hilfs-Exekutor Carl Falkowski iſt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Strasburg ernannt worden.

Der Grenzaufſeher Erdmann zu Pieczenia iſt zum Aſſiſtenten bei dem Nebenzollamte in Strasburg befördert.

Der vormalige Sergeant Schleſinger von der 1ſten Artillerie-Brigade iſt probeweiſe als Grenzaufſeher zu Gr. Goreczenica im Hauptzollamtsbezirke von Thorn angeſtellt.

---

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen iſt unter dem 21ſten Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen, in ſeiner gan-

Digitized by Google

zen-Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeiſter Herrmann Caſaretto zu Crefeld iſt unter dem 29ſten Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beſeitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf ſechs Jehre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

## VI. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Mai 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 2 | 5 | 3 | — | 24 | 10 | — | 20 | 10 | — | 14 | 8 | 1 | 4 | 7 |
| Chriſtburg | 2 | 4 | 2 | — | 25 | 9 | — | 20 | 7 | — | 15 | 1 | 1 | — | — |
| Conitz | — | — | — | — | 25 | 2 | — | 17 | 3 | — | 15 | 8 | 1 | 1 | 4 |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 24 | 11 | — | 20 | 7 | — | 15 | 6 | 1 | 5 | 5 |
| Culm | 2 | 7 | 3 | — | 28 | 5 | — | 22 | 11 | — | 20 | 6 | 1 | 2 | 9 |
| Dt. Eylau | 2 | 2 | 10 | — | 25 | 2 | — | 20 | 11 | — | 17 | 3 | 1 | 4 | 7 |
| Flatow | — | — | — | — | 26 | 3 | — | 16 | — | — | 13 | 1 | 1 | 3 | 6 |
| Freyſtadt | 2 | 1 | 8 | — | 21 | 11 | — | — | — | — | 18 | — | 1 | 6 | 6 |
| Garnſee | 2 | 2 | 4 | — | 28 | — | — | 22 | 6 | — | 17 | — | 1 | 10 | — |
| Graudenz | 2 | 5 | — | — | 27 | 4 | — | 22 | 8 | — | 16 | 6 | 1 | 4 | 5 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 24 | 5 | — | 17 | 8 | — | 16 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Löbau | 2 | 10 | — | — | 25 | 6 | — | 20 | — | — | 17 | 2 | 1 | 1 | 7 |
| Marienwerder | 2 | 2 | 10 | — | 27 | 1 | — | 20 | 4 | — | 15 | 2 | 1 | 4 | 6 |
| Mewe | 2 | 4 | 1 | — | 27 | 2 | — | 21 | 7 | — | 15 | 6 | 1 | 4 | 1 |
| Neuenburg | — | — | — | — | 28 | 7 | — | 25 | 3 | — | 18 | 10 | 1 | 10 | — |
| Rieſenburg | 2 | 9 | 2 | — | 26 | 9 | — | 22 | 7 | — | 14 | 4 | 1 | 2 | 5 |
| Roſenberg | 2 | 2 | 4 | — | 25 | 4 | — | 23 | — | — | 14 | 4 | 1 | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 24 | 2 | — | 15 | 6 | — | 15 | 11 | 1 | — | — |
| Schwetz | 2 | 6 | 1 | — | 27 | 6 | — | 23 | 2 | — | 21 | 6 | 1 | 9 | — |
| Strasburg | 2 | 1 | 4 | — | 24 | 10 | — | 19 | 9 | — | 17 | 10 | 1 | 14 | 8 |
| Thorn | 1 | 28 | 7 | — | 27 | 1 | — | 25 | 9 | — | 16 | 9 | 1 | 19 | 11 |
| Durchſchnittlich | 2 | 4 | 2 | — | 26 | — | — | 20 | 11 | — | 16 | 6 | 1 | 5 | 3 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock | | | | | |
| | | | | | | | | | | v. Winter-Getreide | | | v. Sommer-Getreide | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | — | — | — | — | 9 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg | 1 | — | — | — | 12 | — | — | 15 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz | — | — | — | — | 8 | 1 | — | 20 | — | 4 | — | — | 3 | 15 | — |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 7 | 5 | — | 25 | — | 4 | — | — | — | — | — |
| Culm | — | — | — | — | 8 | 1 | — | 15 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau | 1 | 10 | — | — | 9 | 1 | — | 20 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Freyſtadt | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz | — | — | — | — | 10 | — | — | 18 | 6 | 3 | 25 | — | — | — | — |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 7 | 11 | — | 22 | 6 | 5 | 20 | — | 4 | — | — |
| Löbau | — | — | — | — | 5 | — | — | 20 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder | 1 | 10 | — | — | 8 | 9 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe | — | — | — | — | 11 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg | — | — | — | — | 7 | 4 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg | 1 | 10 | — | — | 9 | 7 | — | 16 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg | 1 | — | — | — | 10 | 2 | — | 15 | — | 2 | 5 | — | — | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 8 | 1 | — | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | — | — |
| Schwetz | — | — | — | — | 8 | 9 | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg | — | — | — | — | 8 | 6 | — | 25 | — | 4 | 15 | — | 4 | 15 | — |
| Thorn | — | — | — | — | 11 | 2 | — | 16 | 3 | 3 | 3 | 10 | — | — | — |
| Durchſchnittlich | 1 | 6 | — | — | 8 | 10 | — | 19 | 9 | 3 | 16 | 3 | 3 | 6 | — |

Noch Patent-Bewilligung.

Den Sammtwebern Jakob Adolph Kruſe zu Kunſtfeld und Wilhelm Braus zu Bersberg in der Bürgermeiſterei Schlebuſch, im Bezirke der Regierung zu Düſſeldorf, iſt unter dem 29ſten Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 28.** Marienwerder, den 11ten Juli **1849.**

## Das 22ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3137. die Verordnung über die Verhütung eines die geſetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29ſten Juni 1849;

Nro. 3138. die Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verſchiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darſtellung begangene ſtrafbare Handlungen. Vom 30ſten Juni 1849.

---

I. Zum Tage der Wahl der Abgeordneten für die IIte Kammer iſt in Gemäßheit des §. 28. der Wahlverordnung vom 30ſten Mai c. von dem Herrn Miniſter des Innern

der 27ſte Juli c.

beſtimmt worden. Marienwerder, den 9ten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. Der ſtarke Verbrauch des ſchwefelſauren Chinin und des Chinioidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreiſe dieſer Präparate veranlaßt. Die Commiſſion zur Bearbeitung der Arznei-Taxe hat ſich daher genöthigt geſehen, die Taxpreiſe jener Arzneimittel und des ſalzſauren Chinin einer Reviſion zu unterwerfen. Hierbei haben ſich folgende Preiſe für die Arznei-Taxe ergeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Chinioideum . . . | 1 Drachme . . | 5 ſgr., |
| 2. | Chinium hydrochloratum | 1 Scrupel . . | 16 ſgr. 10 pf., |
| 3. | Chinium sulphuricum . | 1 Scrupel . . | 12 ſgr. 6 pf. |

Die Königliche Regierung hat dieſe Veränderungen in den Taxpreiſen ſchleunigſt in üblicher Weiſe zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums zu bringen. Berlin, den 24ſten Juni 1849.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. Lehnerdt.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Ausgegeben in Marienwerder 12. Juli 1849.

Digitized by Google

Vorſtehendes Reſkript des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2ten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Den Prüfungstermin der Schulamtsbewerber und der proviſoriſch angeſtellten Schullehrer im Seminar zu Graudenz pro 1849 betreffend.

III. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1831 Seite 378 und 379 erlaſſene Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Termine zur Prüfung der nicht im Seminare zum Schulfache vorbereiteten Schulamtsbewerber und der proviſoriſch angeſtellten Schullehrer in dem Seminare zu Graudenz in dieſem Jahre auf:

den 24ſten, 25ſten und 26ſten September c.

feſtgeſetzt worden ſind.

Wir fordern daher diejenigen Schulamtsbewerber, welche ihre Ausbildung zum Schulfache nicht in einem Seminar erlangt haben, hiermit auf: uns die in der obigen Verfügung genannten Zeugniſſe, welchen noch das Atteſt über die erfüllte Militair-Dienſtpflicht im ſtehenden Heere beizufügen iſt, baldigſt, entweder unmittelbar oder durch die Herren Kreis-Schul-Inſpektoren einzureichen, worauf wir beſtimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung ertheilt werden kann.

Diejenigen proviſoriſch angeſtellten Schullehrer des hieſigen Regierungsbezirkes, welche entweder von uns angewieſen ſind, ſich zu der abermaligen Prüfung in dieſem Jahre einzufinden, oder welche ſich Behufs ihrer definitiven Beſtätigung oder Verſetzung auf eine einträglichere Schulſtelle einer abermaligen Prüfung unterwerfen wollen, werden hiermit aufgefordert, ſich zu den vorgedachten Terminen in Graudenz einzufinden, und die ihnen von den Herren Ortspfarrern und Kreis-Schul-Inſpektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugniſſe zu der Prüfung verſiegelt mitzubringen.

Alle diejenigen aber, welche zur Prüfung zugelaſſen oder einberufen ſind, haben ſich ſpäteſtens am Tage vor der Prüfung, alſo am 23ſten September c. in Graudenz bei dem Herrn Seminar-Direktor Hentſchel perſönlich zu melden.

Marienwerder, den 23ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Am 13ten Mai c. in der Nacht iſt gegen den Forſthülfsaufſeher Tom in Barloggi Reviers Wodzrwodda ein Mordverſuch dadurch unternommen worden, daß durch die Fenſter ſeiner Wohnung geſchoſſen iſt. Wir ſichern demjenigen der uns den Thäter dergeſtalt nachweiſt, daß derſelbe zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, und geſetzlich beſtraft werden kann, hierdurch eine Belohnung von

Digitized by Google

„Einhundert Thalern“

zu. Marienwerder, den 3ten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

V. Der Gutsbeſitzer H. Jebens zu Czerſpienten iſt als Agent der Mobiliar-Feuer-Verſichrungs-Geſellſchaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen beſtätiget worden.

Marienwerder, den 27ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Der Poſterpediteur Mühlenbach zu Dt. Eylau iſt als Agent der deutſchen Lebens-Verſichrungs-Geſellſchaft zu Lübeck beſtätigt worden.

Marienwerder, den 30ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Im Dorf Rehoff Stuhmer Kreiſes wird von jetzt ab an jedem Montage ein Wochenmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 27ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

VIII. Der Oekonomie-Commiſſarius Macholz, früher bei der Königl. General-Commiſſion in Poſen beſchäftigt, iſt als Hilfsarbeiter zur landwirthſchaftlichen Abtheilung des hieſigen Regierungs-Collegii und zugleich als Special-Commiſſarius des hieſigen Special-Commiſſions-Bezirks, hierher verſetzt worden.

Dem bisherigen Pfarradminiſtratur Anton Jeska iſt die erledigte Pfarr-Stelle an der katholiſchen Kirche zu Tyllitz Kreiſes Löbau verliehen worden.

---

Patent-Bewilligungen.

IX. Dem Fabrik-Beſitzer C. Heckmann zu Berlin iſt unter dem 5ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um ſowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probeſtecher), in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen iſt unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent

Digitized by Google

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertſcheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer C. Hummel zu Berlin iſt unter dem 9ten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannte Conſtruktion der Feuerſpritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Steindruckereibeſitzer Herrmann Delius zu Berlin iſt unter dem 11ten Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beſchreibung erläuterte Darſtellung von papier pelé zum Zeichnen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Landſchaftsrath von Arnim zu Kopperchagen bei Wehlau iſt unter dem 20ſten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte mit der bekannten Thonſchneide-Maſchine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Goldſchmidt Albert Wagner zu Berlin iſt unter dem 21ſten Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 29.** Marienwerder, den 18ten Juli **1849.**


Das 23ſte, 24ſte und 25ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3139. die Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der beſtehenden Grundſteuerfreiheiten. Vom 29ſten Juni 1849;

Nro. 3140. den Allerhöchſten Erlaß vom 20ſten April 1849, betreffend die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebſt dem Tarife;

Nro. 3141. den Allerhöchſten Erlaß vom 25ſten Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neuſtadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortſchaft Buckau;

Nro. 3142. das Privilegium wegen Emiſſion von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 27ſten Juni 1849;

Nro. 3143. die Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geld-Abgaben, ſo wie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe. Vom 3ten Juli 1849;

Nro. 3144. die Verordnung wegen Deklaration des §. 15. der Verordnung vom 10ten Mai d. J. über den Belagerungszuſtand. Vom 4ten Juli 1849;

Nro. 3145. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten Juli 1849, betreffend Rechtsgeſchäfte und Amtshandlungen am 17ten Juli d. J.;

Nro. 3146. den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratſcher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreiſe Schleuſingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Ratſcher bis zum Gaſthofe zu Engelau bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

---

1. Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Greudnitz, Regierungsbezirks Merſeburg, iſt bei der Armuth der Kirchengemeinde höhern Orts eine allgemeine evangeliſche Kirchen-Kollekte bewilliget worden.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Confeſſion in unſerm Verwaltungsbezirke werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie

Ausgegeben in Marienwerder 19. Juli 1849.

Digitized by Google

an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1ſten Oktober c. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 15ten Oktober c. den betreffenden Kreiskaſſen überweiſen und uns gleichzeitig davon Anzeige machen werden.

Die Kreis-Kaſſen weiſen wir dagegen an, die eingegangenen baaren Beträge und Vakat-Anzeigen bis zum 1ſten November c. an unſere Hauptkaſſe einzuſenden. Marienwerder, den 6ten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. In Culm iſt eine Prüfungs-Commiſſion für Bauhandwerker eingerichtet worden. Marienwerder, den 3ten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Unter den Pferden in Rieſewanz, Schlochauer Kreiſes, iſt die rotz-verdächtige Druſe ausgebrochen.

Marienwerder, den 27ſten Juni 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Zu Karczin — im Landraths-Kreiſe Konitz — iſt vom 1ſten Mai d. J. ab eine Salzſellerei errichtet und dem Krugbeſitzer Ströhlke daſelbſt übertragen worden. Danzig, den 2ten Juli 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

Perſonal-Chronik.

V. Dem bisherigen Pfarrer zu Garczyn im Kreiſe Berent, Joſeph Lomnitz, iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Serock, Kreiſes Schwetz, verliehen worden.

---

Patent-Bewilligung.

VI. Dem Fabrikenbeſitzer A. Borſig hierſelbſt iſt unter dem 30ſten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Verbeſſerung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur ſelbſtthätigen Regulirung derſelben, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden ſind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 30.** Marienwerder, den 25ſten Juli **1849.**

Das 26ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3147. die Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der Richter und die unfreiwillige Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. Vom 10ten Juli 1849;

3148. die Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. Vom 11ten Juli 1819.

I. Bekanntmachung.

In Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

11. 19. 22. 40. 113. 115. 117. 152. 306. 329. 340.
350. 389. 395. 440. 507. 508. 516. 532. 568. 577. 580.
605. 676. 781. 828. 856. 888. 903. 927. 954. 965. 1021.
1085. 1114. 1127. 1163. 1180. 1182. 1210. 1235. 1241. 1283. 1305.
1319. 1344. 1355. 1356. 1359. 1418. 1430. 1446. 1497. 1517. 1552.
1578. 1581. 1600. 1651. 1711. 1735. 1741. 1748. 1816. 1844. 1882.
1897. 1927. 1938. 1944. 1985. 1995. 1998. 2012. 2026. 2072. 2104.
2156. 2219. 2277. 2281. 2303. 2305. 2324 2351. 2368. 2384. 2416.
2425. 2435.

heute gezogen worden ſind.

Die Ziehung der in dieſen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15ten Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen ſtattfinden.

Berlin, den 2ten Juli 1849.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.
Bloch. Wentzel.

II. Die Kreisthierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreiſe Meſeritz und Bomſt iſt erledigt, und es werden daher die Herren Thierärzte, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ſich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Geſuchen ihre Fähigkeits-Zeugniſſe urſchriftlich oder in beglaubter Ab-



Digitized by Google

ſchrift mit der Anzeige beizufügen, ob und wie weit ſie der polniſchen Sprache mächtig ſind. Poſen, den 9ten Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Durch kriegsrechtliches, am 16ten d. M. beſtätigtes, Erkenntniß vom 13ten d. M. iſt der aus Thorn gebürtige Kanonier Karl Hartwig der 5ten Artillerie-Brigade in contumaciam für einen Deſerteur erklärt und zu einer der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe zu Marienwerder zugeſprochenen Geldſtrafe von 50 Rthlr. verurtheilt worden. Poſen, den 18ten Juli 1849.

Königliches Corps-Gericht.

v. Brünneck. Tetzlaff.

---

Perſonal-Chronik.

IV. Der bisherige Obergerichts-Aſſeſſor v. Grodd eck iſt zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Schwetz mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuenburg und zugleich zum Notarius im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Obergerichts-Aſſeſſor Neſemann bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt iſt zum Rechtsanwalt bei den Gerichten des Dt. Croner Kreiſes mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Dt. Crone, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, ſo wie der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Baumann zum Rechtsanwalt bei den Gerichten des Roſenberger Kreiſes mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Roſenberg ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Weydemann zu Berent iſt als Direktor an das Kreisgericht zu Löbau und der bisherige Rath Schliemann bei dem Kreisgerichte zu Löbau als Dirigent an die Kreisgerichts-Deputation zu Berent verſetzt worden.

Der Rechtskandidat Herrmann Friedrich Wolff iſt bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der bei der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel beſchäftigt geweſene Auskultator Gräber iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Appellationsgericht zu Bromberg, ſo wie der bei dem Kreisgerichte zu Strasburg beſchäftigt geweſene Auskultator Joſeph in gleicher Dienſteigenſchaft an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. verſetzt worden.

Der zeitherige Civil-Supernumerar Adolph Friedrich Rauchfuß iſt zum Büreau-Vorſteher-Gehilfen bei dem Kreisgerichte in Strasburg ernannt worden.

Der invalide Feldwebel Julius Johne iſt zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Bezirksgerichte in Hammerſtein ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier und zeitherige Hilfsbote Johann Zech iſt zum

Digitized by Google

Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Bezirksgerichte in Pr. Friedland, ſo wie der invalide Unteroffizier und zeitherige Hilfsbote **Fromhold Lebr. Hellwig** zum Boten und Exekutor bei der Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg ernannt worden.

Im Culmer Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner erwählt und beſtätigt worden:

1. Der Apotheker und Rathsherr **Ernſt Otto Uteſch** für die Iſte Abtheilung, und
2. der Bürgermeiſter **Friedrich Ludwig Halmhuber** für die IIte Abtheilung der Stadt Culm.

---

## V. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense April 1849.

**Nach Berlinſchem Scheffel.**

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | 2 | 4 | 8 | — | 21 | 8 | — | 19 | 10 | — | 13 | 10 | 1 | 5 | 1 |
| Chriſtburg . . . . . | 2 | — | — | — | 24 | 8 | — | 21 | — | — | 13 | 11 | 1 | — | — |
| Conitz . . . . . . . | — | — | — | — | 21 | 10 | — | 15 | 7 | — | 14 | 2 | — | 26 | 11 |
| Dt. Crone . . . . . | — | — | — | — | 23 | 8 | — | 17 | 9 | — | 15 | 2 | 1 | 3 | 8 |
| Culm . . . . . . . | 2 | 7 | 7 | — | 25 | 3 | — | 24 | 5 | — | 15 | 11 | 1 | 3 | 2 |
| Dt. Eylau . . . . . | 2 | 4 | 9 | — | 23 | 6 | — | 19 | 10 | — | 14 | — | 1 | 6 | 7 |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 25 | — | — | 16 | — | — | 12 | 6 | 1 | 2 | 6 |
| Freyſtadt . . . . . . | 2 | — | 10 | — | 23 | 8 | — | 22 | — | — | 16 | 9 | 1 | 4 | 10 |
| Garnſee . . . . . . | 2 | 2 | 6 | — | 28 | — | — | 22 | — | — | 16 | — | 1 | 10 | — |
| Graudenz . . . . . . | 2 | 4 | 6 | — | 26 | 7 | — | 23 | 4 | — | 15 | 11 | 1 | 2 | 3 |
| Jaſtrow . . . . . . | — | — | — | — | 25 | 4 | — | 19 | 10 | — | 15 | 1 | 1 | 1 | 11 |
| Löbau . . . . . . . | 2 | 10 | — | — | 23 | — | — | 18 | 2 | — | 16 | — | 1 | 7 | 2 |
| Marienwerder . . . . | 2 | 4 | 5 | — | 25 | 9 | — | 20 | 3 | — | 15 | 4 | 1 | 6 | 8 |
| Mewe . . . . . . . | 2 | 4 | 10 | — | 27 | 9 | — | 22 | 9 | — | 15 | — | 1 | 5 | — |
| Neuenburg . . . . . | 2 | 9 | 5 | — | 27 | 5 | 1 | — | 10 | — | 15 | 10 | 1 | 9 | 3 |
| Rieſenburg . . . . . | 2 | 9 | 5 | — | 27 | 3 | — | 22 | 10 | — | 13 | 11 | 1 | 2 | 5 |
| Roſenberg . . . . . | 1 | 29 | 5 | — | 24 | 8 | — | 22 | — | — | 13 | 4 | 1 | — | — |
| Schlochau . . . . . | 2 | 10 | — | — | 21 | 9 | — | 15 | 1 | — | 15 | — | — | 28 | 1 |
| Schwetz . . . . . . | 2 | 6 | — | — | 25 | 1 | — | 18 | 10 | — | 19 | — | 1 | 10 | 11 |
| Strasburg . . . . . | 1 | 29 | 5 | — | 23 | 6 | — | 19 | 5 | — | 14 | 2 | 1 | 13 | 8 |
| Thorn . . . . . . . | 2 | 3 | 4 | — | 27 | 7 | — | 24 | 4 | — | 16 | 10 | 1 | 7 | 2 |
| Durchſchnittlich . . | 2 | 4 | 9 | — | 24 | 11 | — | 20 | 9 | — | 15 | 7 | 1 | 4 | 8 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfund | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Winter-Getreide | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | 1 | 20 | — | — | 9 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . . | 1 | 5 | — | — | 10 | 3 | — | 15 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz . . . . . . | — | — | — | — | 6 | 7 | — | 20 | — | 4 | — | — | 3 | 15 | — |
| Dt. Crone . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . | — | — | — | — | 8 | 1 | — | 15 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . . | — | — | — | — | 9 | 6 | — | 20 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 24 | — | 3 | 15 | — | 2 | 20 | — |
| Garnſee . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 9 | 8 | — | 18 | 2 | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . | — | — | — | — | 7 | 10 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | 15 | — |
| Löbau . . . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . . | 1 | 22 | — | — | 9 | 2 | — | 17 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . | — | — | — | — | 10 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . . | — | — | — | — | 7 | 8 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . . | 1 | 10 | 4 | — | 9 | 9 | — | 16 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . . | 1 | — | — | — | 10 | — | — | 15 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . . | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 15 | — | 3 | — | — | 2 | 15 | — |
| Schwetz . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 2 | — | 25 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Strasburg . . . . . | — | — | — | — | 9 | 3 | — | 25 | — | 4 | 15 | — | 4 | 15 | — |
| Thorn . . . . . . . | — | — | — | — | 11 | 9 | — | 15 | 1,0 | 2 | 21 | 5 | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 11 | 6 | — | 8 | 9 | — | 19 | — | 3 | 9 | 10 | 3 | 1 | 10 |

Noch Perſonal-Chronik.

Im Schwetzer Landrathskreiſe iſt der Bürgermeiſter v. Kownacki zu Neuenburg als Schiedsmann für den Stadtbezirk Neuenburg, ſo wie der Rittergutsbeſitzer Edmund v. Gordon zu Kawenczin als Schiedsmann für das Kirchſpiel Bukowice gewählt und beſtätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreiſe ſind als Schiedsmänner gewählt und beſtätigt worden:

1. der Freiſchulzengutsbeſitzer Böttcher in Porſchweiten für den 1ſten Bezirk des Kirchſpiels Peſtlin;
2. der Inſpektor Mecklenburg zu Stangenberg für das Kirchſpiel Schönwieſe.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 31.** Marienwerder, den 1ſten Auguſt **1849.**

Das 27ſte und 28ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3149. den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend;

Nro. 3150. den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Juni 1849 wegen der den Gemeinden Sachſa und Ellrichberg in Bezug auf den von denſelben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverſchen Grenze bei Steina über Sachſa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anſchluſſe an die Straße von Nordhauſen nach Nixei bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3151. den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafſchaft Wernigerode;

Nro. 3152. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depoſitalordnung vom 15ten September 1783. Vom 18ten Juli 1849.

---

I. **Bekanntmachung.**

Das Königliche Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten hat den Kammern bereits den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Berathung vorgelegt, und hierdurch die gänzliche Beſeitigung aller auf dem Grund und Boden haftenden Beſchränkungen angebahnt. Sobald nun dieſer Geſetz-Entwurf zum Geſetz erhoben ſein wird, bedarf es zu deſſen Ausführung der Feſtſtellung von Normal-Marktorten und Normal-Preiſen für alle zur Ablöſung kommenden Abgaben und Leiſtungen, — zu welchem Zwecke nach Titel XI. des Entwurfes für die durch die Auseinanderſetzungs-Behörde zu beſtimmenden Diſtrikte des Regierungs-Departements beſondere Kommiſſarien gewählt werden ſollen.

Es iſt hierbei die Abſicht der Regierung Sr. Majeſtät des Königs, dieſen beſonders für die ländliche Bevölkerung der Provinz ſo wichtigen Zweig der Geſetzgebung, auf jede mögliche Weiſe zu beſchleunigen, und zu dieſem Zwecke den

Ausgegeben in Marienwerder 2. Auguſt 1849.

Digitized by Google

binnen kurzer Zeit wieder zuſammentretenden Kammern, gleich nach ihrer Wieder-Eröffnung:

ein beſonderes Geſetz wegen Bildung der gedachten Diſtrikts-Commiſſionen mit der Empfehlung der Beſchleunigung vorweg vorzulegen, damit die Berathung und Ermittelung der Normal-Preiſe vor ſich gehen kann, während das Ablöſungs-Geſetz ſelbſt noch von den Kammern geprüft wird.

Hiezu iſt es erforderlich, den Diſtrikts-Commiſſionen, ſobald ſie zuſammentreten, Verzeichniſſe der Gegenſtände vorzulegen, über welche ſie ihre Meinung oder Schätzung abzugeben haben, und zur Vorbereitung dieſer Verzeichniſſe iſt es nöthig:

daß ſchon jetzt, und ſobald als möglich vollſtändige und genaue Nachrichten über alle in dem Marienwerderſchen Regierungs-Bezirke bisher noch nicht zur Ablöſung gekommenen, auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiſtungen geſammelt werden. Zu dieſem Zwecke fordern wir daher alle zu ſolchen Abgaben und Leiſtungen Berechtigten und Verpflichteten, ſie mögen in Hilfsdienſten, Hand- oder Spanndienſten aller Art, oder in Natural-Abgaben ꝛc. beſtehen, hierdurch auf:

in kürzeſter Friſt dergleichen Abgaben und Leiſtungen, ſowie die etwanigen Gegenleiſtungen — in ſofern letztere nicht auf einem nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Servituts-Verhältniſſe beruhen — in beſonderen Verzeichniſſen nach Gattung, Zahl und Umfang zuſammenzuſtellen, und dieſe Verzeichniſſe bei dem ihnen zunächſt wohnenden Spezial-Commiſſarius — oder wenn dieſer zu entfernt wohnen ſollte — bei dem Königl. Domainen-Rentamte oder dem Magiſtrate abzugeben, welche beauftragt ſind, die eingegangenen Nachrichten zu ſammeln und für ihren Geſchäftsbezirk zuſammenzuſtellen.

Wenn in einzelnen Diſtrikten noch Real-Verpflichtungen zur Haltung von Saamen-Vieh oder zur Durchfütterung von Thieren exiſtiren ſollten, ſo ſind auch dieſe in den Verzeichniſſen anzugeben, auch ſind bei den, den Dienſt- und Abgabepflichtigen zuſtehenden Gegenleiſtungen, letztere ſpeziell zu bezeichnen, Beiſpielsweiſe darauf Rückſicht zu nehmen, ob eine den Dienſtpflichtigen zuſtehende Beköſtigung für den ganzen Tag, oder nur für einzelne Mahlzeiten, oder aber in Verabreichung beſtimmter Quantitäten an Brod, Käſe, Bier ꝛc. beſtehen.

Die Einſammlung dieſer Nachrichten ſoll nur dazu dienen, um eine vollſtändige Ueberſicht über die in dem Regierungs-Departement Marienwerder nach der neueren agrariſchen Geſetzgebung noch zur Ablöſung kommenden Laſten und Abgaben, und einen Anhalts-Punkt für diejenigen Gegenſtände zu gewinnen, für welche Normal-Preiſe gebildet werden müſſen.

Es liegt daher auch in dem eigenen Intereſſe aller Berechtigten und Ver-

Digitized by Google

pflichteten, hierüber den genannten Behörden recht vollſtändige und genaue Angaben mitzutheilen.

Marienwerder, den 10ten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die Erhebung eines vorläufigen Brandſchadens-Beitrages pro 1849 betreffend.

II. Die Feuersbrünſte haben leider auch in dieſem Jahre im hieſigen Regierungsbezirk in ſo ungewöhnlich großer Anzahl ſtattgehabt, daß die Mittel des Domainen-Feuer-Sozietäts-Fonds nicht hinreichen, die noch bis zum Schluſſe des Jahres vorkommenden Ausgaben zu beſtreiten, und es iſt deshalb von dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Preußen ſchon jetzt die Erhebung eines vorläufigen Beitrages von $2\frac{1}{3}$ Pfennigen vom Thaler der Verſicherungs-Summe pro 1849 angeordnet worden, um die Abgebrannten befriedigen zu können.

Die Kataſter führenden Behörden werden daher angewieſen, obigen Beitrag ſofort auf die Zahlungspflichtigen auf Grund des zuletzt beſtätigten Kataſters zu repartiren und die Einziehung und Abführung an unſere Hauptkaſſe

bis zum 15ten September c.

zu bewirken, nicht minder aber auch für vollſtändige Abwickelung der noch ausſtehenden bedeutenden Reſte pro 1848 et retro zu ſorgen.

Wir verweiſen hierbei wiederholt auf den §. 8. des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27ſten December 1755, wonach die Beiträge 4 Wochen nach erfolgter Ausſchreibung berichtigt und ſelbſt vor den Königl. Gefällen erhoben werden ſollen, und machen daher die Kataſter führenden Behörden für die prompte Einziehung der Beiträge hiermit ausdrücklich verantwortlich.

Die Herren Landräthe beauftragen wir aber, die Magiſträte und Domainen-Rentämter hierin zu kontrolliren und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dieſer Anweiſung pünktlich Folge geleiſtet wird.

Von dem Erfolge der Einziehung erwarten wir von den Herren Landräthen bis zum 1ſten Oktober c. ausführliche Anzeige und von den alsdann noch etwa ausſtehenden Reſten ſpecielle und motivirte Reſtertrakte.

An die Verſicherten richten wir aber die dringende Aufforderung, die ausgeſchriebenen Beiträge prompt an die betreffenden Kaſſen zu entrichten, da dies eine unerläßliche Bedingung iſt, wenn die Sozietät ihrer Verpflichtung gegen die Abgebrannten genügen ſoll.

Um den vielen Bränden, die ſich namentlich in den letzten 3 Jahren ſo auffallend vermehrt haben, ein Ziel zu ſetzen, haben wir die Kataſter führenden Behörden wiederholt beauftragt, ungeſäumt eine gründliche Reviſion ſämmtlicher Gebäude-Verſicherungen unter Zuziehung von Societäts-Mitgliedern zu veranlaſſen, wobei die Verſicherten daher die Behörden nach Kräften unterſtützen und jede un-

Digitized by Google

angemeſſene Verſicherung zu deren Kenntniß bringen wollen, damit die ſofortige Herabſetzung der Verſicherungs-Summe bewirkt werden kann.

Marienwerder, den 24ſten Juli 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Die bisherigen Kram- und Viehmärkte in Graban, Kreiſes Schlochau, ſind aufgehoben, und werden daher auch die dort nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe am 24ſten September und 12ten November c. noch anſtehenden Märkte nicht abgehalten werden.

Marienwerder, den 21ſten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminariſten:

1. Carl Auguſt Bärtz aus Thorn,
2. Daniel Alexander Georg Bartſch aus Neu-Zielun bei Lautenburg,
3. Carl Ludwig Ferd. Dümke aus Friedrichshoff bei Falkenburg,
4. Carl Ludwig Adolph Kolike aus Brieſen bei Schwetz,
5. Gottfried Laude aus Eichenberg bei Behrendt,
6. Ferdinand Melchert aus Gludzini bei Krojanke,
7. Julius Ferdinand Paulus aus Danzig,
8. Magnus Ewald Rogatzki aus Faulen bei Roſenberg,
9. Carl Friedr. Schülke aus Briesnitz bei Jaſtrow,
10. Friedrich Schwarz aus Schönwieſe bei Pr. Holland,
11. Joh. Gottl. Sommer aus Neunhuben bei Danzig,
12. Guſtav Adolph Zeddelmann aus Gnojau bei Marienburg,
13. Gottlieb Benjamin Zielke aus Löblau bei Danzig,

ſind nach beſtandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schul-Stellen erkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Königsberg, den 12ten Juli 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

---

V. Bekanntmachung.

Der Geldbedarf des Adeligen Weſtpreußiſchen Feuer-Sozietäts-Verbandes pro 1848/49 beträgt:

| | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| a. zur Vergütung vorgefallener Brände . . . . | 32028 | 3 | 8 |
| b. an Verwaltungs-Koſten . . . . . . | 1257 | 22 | 6 |
| c. an irrthümlich repartirten Beiträgen . . . | 68 | 9 | 9 |
| im Ganzen | 33354 | 5 | 11 |

Digitized by Google

| Darauf gehen zu gut: | Rtlr. | ſg. | pf. | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. der Ueberſchuß pro 1847/48 . . | 51 | 28 | 8 | | | |
| 2. an Beiträgen außer der Repartion . | 107 | 20 | 7 | | | |
| 3. erworbene Zinſen pro 1848/49 von den bei den Sozietätskaſſen angeſammelten Kapitalien | 782 | 7 | 6 | | | |
| | | | | 941 | 26 | 9 |
| und es verbleiben | | | | 32412 | 9 | 2 |

Dieſe Summe zu beſchaffen, ſind heute bei der Aſſekuration der 4,973,645 Rthlr. von je 100 Rthlr. „19 ſg. 7 pf" oder von je 5 Rthlr. „11¾ pf.", überhaupt an Beitrag

| | Rtlr. | ſg. | pf. |
|---|---|---|---|
| überhaupt an Beitrag . . . . . . | 32466 | 25 | 6 |
| in der Art ausgeſchrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . . . . . . . . . . . . | 32412 | 9 | 2 |
| bei der nächſten Repartition zu gut gehen . . . . . | 54 | 16 | 4 |

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1ſten Juni 1848/49 beläuft ſich auf 57, von welchen 2 durch Blitzenſchlag, 1 in Folge eines Orkans und 54 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden ſind.

Abgebrannt ſind: 59 Wohnhäuſer, 1 Krug, 25 Scheunen, 43 Ställe und Schoppen, 1 Brau- und Brandhaus, 2 Waſſer-Mahl-Mühlen, 1 Wind-Mahlmühle. — Kraft richterlichen Erkenntniſſes iſt in einem Falle vorigen Jahres die verſchuldete unvorſichtige Brandſtiftung mit 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe gebüßt.

Indem wir Vorſtehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die betreffenden Beiträge in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu beſtimmenden Terminen bei Vermeidung geſetzlicher Zögerungs-Zinſen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 3ten Juli 1849.

Adel. Weſtpr. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Graf von Rittberg, v. C.

---

Perſonal-Chronik.

VI. Der Kreisſteuer-Einnehmer Hofrath Prezewiſinski zu Neumark iſt auf ſein Anſuchen penſionirt und die dadurch erledigte Kreisſteuer-Einnehmerſtelle zu Neumark iſt dem Kreis-Sekretair Hirſchfelder in Flatow verliehen worden.

Der Kreisſteuer-Einnehmer Kruska in Schwetz iſt nach der bereits im Monat Oktober v. J. auf ſein Anſuchen erfolgten Penſionirung des Kreisſteuer-Einnehmers Pazki, in gleicher Eigenſchaft nach Strasburg verſetzt, und der Zollamts-Aſſiſtent Grützmacher in Thorn iſt zum Kreisſteuer-Einnehmer in Schwetz und der Kreis-Kaſſen-Aſſiſtent Paarmann in Graudenz iſt zum Aſſiſtenten bei dem Haupt-Zollamte in Thorn ernannt worden.

Digitized by Google

Der Stadtverordneten-Vorſteher **Schirrmacher** in Brieſen iſt zum Polizei-Anwalt für den dem dortigen Gerichtstage überwieſenen Bezirk ernannt worden.

Der Obergrenz-Controleur **Hermes** iſt von Zlotterie nach Golub verſetzt, der Steueramts-Aſſiſtent **Hufnagel** in Marienburg zum Obergrenzcontroleur zu Zlotterie, im Hauptamts-Bezirke von Thorn, und der Grenzaufſeher **Moyſeszig** zu Thorn zum Aſſiſtenten bei dem Steueramte in Marienburg befördert.

Der Grenzaufſeher **Toporski** zu Schillno iſt in gleicher Eigenſchaft nach Thorn, und der Grenzaufſeher **Tolkemitt** zu Szucka in gleicher Eigenſchaft nach Schillno verſetzt.

In den Monaten April, Mai und Juni 1849 ſind die in nachſtehender Nachweiſung genannten Schullehrer theils proviſoriſch angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden.

| Nro. | Namen der Lehrer | Ort der Anſtellung | Datum der Anſtellung | Religion |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Michael Haß | Rogowko | den 3. April 1848 auf 3 Jahre | Evangel. |
| 2 | Johann Krauſe | Luttommerbrück | den 4. April 1849 definitiv | do. |
| 3 | Chriſt. Jul. Buhrow | Willenberg | den 24. April 1849 auf 3 Jahre | do. |
| 4 | Fr. C. Ad. Zittlau | Neu-Mocker | den 21. April 1849 definitiv | do. |
| 5 | Rudolph Rothgängel | Oſterwick | den 4. Mai 1849 definitiv | kathol. |
| 6 | Chriſt. W. Kabrowski | Gr. Peterwitz | den 4. Mai 1849 definitiv | evangel. |
| 7 | Friedr. Wilh. Schulz | Zollnick | den 19. Mai 1849 definitiv | do. |
| 8 | Ernſt Fr. Schulz | Looſendorff | den 16. Juni 1849 auf 1 Jahr | do. |
| 9 | Carl Lettow | Brzoſe | den 15. Juni 1849 definitiv | do. |
| 10 | Auguſt Bonin | Radawnitz | den 16. Juni 1849 auf 3 Jahre | kathol. |

Digitized by Google

Patent-Bewilligung.

VII. Dem Ingenieur Dålen zu Herrmannshütte bei Hörde iſt unter dem 24ſten Juni 1849 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eiſenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf 6 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

## VIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Juni 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 2 | 4 | 1 | — | 24 | 9 | — | 20 | 4 | — | 14 | 9 | 1 | 4 | 7 |
| Chriſtburg | 2 | 5 | 10 | — | 26 | — | — | 20 | 11 | — | 15 | — | 1 | 1 | 2 |
| Conitz | — | — | — | — | 26 | 3 | — | 16 | 8 | — | 15 | 4 | — | 29 | 8 |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 29 | 2 | — | 22 | 3 | — | 17 | 2 | 1 | 5 | 5 |
| Culm | 2 | 7 | 8 | — | 27 | 10 | — | 24 | 5 | — | 21 | 7 | 1 | 5 | 9 |
| Dt. Eylau | 2 | 7 | 5 | — | 24 | 1 | — | 20 | 2 | — | 18 | 1 | 1 | 5 | 10 |
| Flatow | — | — | — | 1 | — | — | — | 16 | — | — | 13 | 10 | 1 | 4 | — |
| Freyſtadt | 2 | 6 | 2 | — | 26 | 4 | — | — | — | — | 19 | 7 | 1 | 9 | 9 |
| Garnſee | 2 | 2 | 6 | — | 28 | — | — | 22 | 6 | — | 17 | — | 1 | 10 | — |
| Graudenz | 2 | 5 | 1 | — | 27 | 11 | — | 22 | — | — | 16 | 7 | 1 | 5 | 2 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 29 | 10 | — | 18 | 9 | — | 17 | 11 | 1 | 2 | 10 |
| Löbau | 2 | — | — | — | 26 | — | — | 17 | 4 | — | 17 | 4 | 1 | — | 9 |
| Marienwerder | 2 | 5 | 1 | — | 26 | 10 | — | 20 | 3 | — | 15 | 9 | 1 | 4 | 1 |
| Mewe | 2 | 5 | — | — | 29 | 4 | — | 22 | 11 | — | 16 | 9 | 1 | 3 | 4 |
| Neuenburg | 2 | 5 | — | — | 28 | 6 | — | 23 | 1 | — | 18 | — | 1 | 9 | 5 |
| Rieſenburg | 2 | 9 | 5 | — | 26 | 11 | — | 22 | 6 | — | 14 | 10 | 1 | 2 | 4 |
| Roſenberg | 2 | — | — | — | 24 | 9 | — | 22 | 2 | — | 14 | 1 | 1 | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 25 | 10 | — | 18 | 2 | — | 16 | 5 | — | — | — |
| Schwetz | 2 | 8 | 6 | — | 27 | 10 | — | 25 | 3 | — | — | — | 1 | 3 | 7 |
| Strasburg | 2 | 1 | 1 | — | 25 | 7 | — | 22 | 5 | — | 20 | 9 | 1 | 15 | — |
| Thorn | 2 | 5 | 3 | — | 27 | 7 | — | 27 | 9 | — | 19 | 5 | 1 | 20 | 11 |
| Durchſchnittlich | 2 | 4 | 11 | — | 27 | 1 | — | 21 | 4 | — | 17 | — | 1 | 5 | 1 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | — | — | — | — | 8 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . . | 1 | 1 | 8 | — | 13 | 3 | — | 15 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 15 | — | 3 | — | — | 3 | — | — |
| Dt. Crone . . . . . | — | — | — | — | 7 | 2 | — | 25 | — | 4 | 15 | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . . | — | — | — | — | 9 | 9 | — | 15 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . . | — | — | — | — | 8 | 11 | — | — | — | 2 | 20 | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 1 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . . | — | — | — | — | 9 | 7 | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 17 | 5 | 3 | 27 | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 11 | — | 20 | — | 6 | — | — | 4 | 15 | — |
| Löbau . . . . . . . | — | — | — | — | 6 | — | — | 20 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . | 1 | 11 | 8 | — | 10 | — | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . . | — | — | — | — | 11 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . . | — | — | — | — | 7 | 7 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . . | 1 | 10 | 2 | — | 10 | 2 | — | 16 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . . | 1 | 1 | — | — | 11 | 10 | — | 15 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . . | — | — | — | — | 7 | 4 | — | 15 | — | 3 | 25 | — | 3 | — | — |
| Schwetz . . . . . . | — | — | — | — | 8 | 5 | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg . . . . . | — | — | — | — | 9 | 3 | 1 | — | — | 6 | — | — | 6 | — | — |
| Thorn . . . . . . | — | — | — | — | 16 | 2 | — | 15 | 7 | 3 | 5 | 6 | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 6 | 2 | — | 9 | 4 | — | 19 | 3 | 3 | 19 | 8 | 3 | 10 | 6 |

Noch Patent-Bewilligung.

Dem Fabrik Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort iſt unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 32.** Marienwerder, den 8ten Auguſt **1849.**


Das 29ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3153. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein. Vom 21ſten Juli 1849.

---

I. **Bekanntmachung**
den Remonte=Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

| | |
|---|---|
| den 1ſten September in Dirſchau, | den 6ten September in Neuenburg, |
| den 3ten September in Mewe, | den 8ten September in Schwetz, |
| den 4ten September in Marienwerder, | den 10ten September in Bromberg. |

Die von der Militair=Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs=Miniſterium. Abtheilung für das Remontewesen.
v. Dohnat. Mentzel. Schüz.

---

II. Briefe von Behörden, welche ſofort von der Poſtbehörde beſtellt werden ſollen, müſſen mit der Bezeichnung: „per Expreſſen zu beſtellen“ verſehen werden. Die Bezeichnung „Citissime“ oder „Gefahr im Verzuge“ u. ſ. w. genügt hierzu nicht. Die Koſten der beſondern Beſtellung zieht die Poſtbehörde von dem Empfänger des Briefes ein, wenn dieſelben nicht gleich bei der Aufgabe bezahlt

Ausgegeben in Marienwerder 9. Auguſt 1849.

Digitized by Google

ſind. Verweigert der Empfänger die Zahlung, ſo wird auf Grund des zurückerfolgenden Couverts der Betrag von der abſendenden Behörde erfordert.

Sämmtliche Behörden und Beamten unſeres Reſſorts werden auf dieſe Beſtimmungen zur Nachachtung aufmerkſam gemacht und angewieſen, die Beſtellungskoſten für derartig eingehende amtliche Schreiben unweigerlich zu entrichten und wegen deren Erſtattung in den dazu geeigneten Fällen an die abſendende Behörde ſich zu wenden. Marienwerder, den 27ſten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Nach unſerer Bekanntmachung vom 3ten März 1840 — cfr. Amtsblatt pro 1840 Nro. 11. — erhält Jeder, welcher einen tollen oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hund tödtet, als Prämie ein Schußgeld von einem Thaler, zu deſſen Zahlung der Eigenthümer des Hundes verpflichtet iſt. Wo dieſer aber nicht ermittelt werden konnte, wurde dieſe Prämie bisher aus Staatsfonds gezahlt.

Nach höherer Beſtimmung ſoll dieſe Zahlung aus Staatsfonds für herrenlos umherlaufende ungeknüttelte Hunde für die Folge fortfallen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß in dem diesfälligen Anſpruche an den ermittelten Eigenthümer des Hundes nichts geändert wird.

Marienwerder, den 20ſten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Es kommen häufig Fälle vor, wo neu anziehende Perſonen der Vorſchrift des §. 1. Nro. 2. des Armengeſetzes vom 31ſten Dezember 1842 genügt und einen auf Armenpflege Anſpruch verleihenden Wohnſitz erworben zu haben glauben, wenn ſie ihre Meldung bei den Schulzen-Aemtern bewirkt haben.

Da jedoch nach §. 8. des Geſetzes über die Aufnahme neu anziehender Perſonen vom 31ſten Dezember 1842 die Meldung bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes geſchehen muß, ſo machen wir auf dieſe Vorſchrift mit dem Bemerken aufmerkſam, daß die Meldung beim Schulzen-Amte die Stelle der vorgeſchriebenen polizeilichen Meldung niemals vertreten kann. Zugleich weiſen wir die Schulzen-Aemter hierdurch an, die bei ihnen angebrachten Meldungen neu anziehender Perſonen ungeſäumt der zuſtändigen Polizeibehörde bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen zur weiteren Veranlaſſung anzuzeigen.

Marienwerder, den 27ſten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Die Kreischirurgenſtelle des Löbauer Kreiſes iſt durch die Verſetzung des Kreischirurgus Lampe erledigt worden. Wundärzte 1ſter Klaſſe, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle verſehen ſind, und ſich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, ſich unter Einrei-

Digitized by Google

chung ihrer Zeugniſſe bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieſer Stelle ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden iſt, und der Wohnſitz des Kreischirurgus die Stadt Neumark bleibt.

Marienwerder, den 28ſten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. In Gr. Plowenz, Strasburger Kreiſes, iſt unter den Pferden die (rotz-) verdächtige Druſe ausgebrochen.

Marienwerder, den 20ſten Juli 1848.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. In Lubianken, Thorner Kreiſes, iſt unter dem Rindvieh die Lungenſeuche ausgebrochen. Marienwerder, den 22ſten Juli 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VIII. Das Königliche Kreis-Phyſikat in Chodzieſen, mit welchem ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Rthlr. verbunden iſt, wird nächſtens vacant, und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe ſchleunigſt bei uns zu melden.

Bromberg, den 13ten Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

IX. Der Geheime Regierungs-Rath **Bergius** iſt unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, ſeinem Antrage gemäß, vom 1ſten Auguſt d. J. ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Neuenburg zum Bürgermeiſter erwählte Privatſekretair v. **Kownacki** iſt in dieſer Eigenſchaft für den Zeitraum von 6 Jahren beſtätigt worden.

Der Bäckereibeſitzer **Maske** zu Conitz iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der Förſter **Albert** zu Hammer, im Forſtrevier Bülowsheide, wird mit dem 1ſten September d. J. penſionirt, und deſſen Stelle durch den Hülfsaufſeher **Schultz** zu Schöneberg, im Forſtrevier Zandersbrück, interimiſtiſch verſehen werden. Die Hülfsaufſeher-Stelle zu Schöneberg iſt dem Hülfsaufſeher **Wrobel** zu Weſſel im Forſtrevier Münſterwalde, und dieſe letztere Stelle dem Hülfsaufſeher **Biagoſch** interimiſtiſch übertragen worden.

Der Vicefeldwebel **Carl Dembke** von der 1ſten Artillerie-Brigade iſt probeweiſe als Grenzaufſeher zu Ottloczyn bei Thorn angeſtellt.

Digitized by Google

Der Ober-Steuer-Kontroleur Zielke zu Graudenz iſt in gleicher Eigenſchaft nach Elbing, der Ober-Grenz-Controleur Schlichting zu Strasburg als Ober-Steuer-Kontroleur nach Graudenz, und der Ober-Grenz-Controleur Tägen zu Lautenburg in gleicher Eigenſchaft nach Strasburg verſetzt.

Der Grenzaufſeher Ziehe in Oltloczyn iſt in gleicher Eigenſchaft nach Pieczenia verſetzt.

---

Patent-Aufhebung.

X. Die dem hieſigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17ten Januar und 22ſten März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüſſigkeiten, um Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

ſind erloſchen.

Patent-Bewilligungen.

Dem Fabrik-Direktor E. Semper zu Guben iſt unter dem 6ten Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeiſter Philipp Jakſch zu Langenbielau iſt unter dem 11ten Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden iſt unter dem 13ten Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewieſenen Apparat zur Meſſung des Dampfdruckes, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 15ten Auguſt 1849.

Das 30ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3154. den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Juni d. J., betreffend die Ueberweiſung der geſammten Medizinal-Verwaltung, mit Einſchluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Miniſter der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

Nro. 3155. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten Juni d. J., betreffend das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz;

Nro. 3156. den Allerhöchſten Erlaß vom 21ſten Juni d. J., betreffend die der Stadt Tennſtädt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straßenſtrecke von Tennſtädt nach Langenſalza bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3157. den Allerhöchſten Erlaß vom 21ſten Juli d. J., betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreiſes in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3158. den Allerhöchſten Erlaß vom 23ſten Juli d. J., betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruches.

---

I. Bekanntmachung.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Auguſt 1849.

Digitized by Google

Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29ſten Juli 1849.

General-Poſtamt.

---

II. Bekanntmachung.

So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird, und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31ſten Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

---

III. Obwohl den dieſſeitigen Polizei-Behörden bereits durch Circular-Verfügung vom 1ſten Juni c. bekannt gemacht iſt, daß in den Streitſachen zwiſchen Herrſchaft und Geſinde über die Erfüllung des Miethsvertrages ꝛc. die Polizeibehörden nach wie vor die vorläufige civilrechtliche Entſcheidung zu treffen haben, ſo wird doch immer noch häufig Beſchwerde geführt, daß die geeigneten Mittel nicht ergriffen werden, um Geſinde, welches ſich dem herrſchaftlichen Dienſte entzieht, zur Erfüllung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen anzuhalten. Wir bringen daher das unten folgende Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern vom 31ſten Januar 1843, betreffend das polizeiliche Verfahren gegen das aus dem Dienſt entlaufene Geſinde wiederholt in Erinnerung und weiſen die Polizeibehörden an, ſich daſſelbe zur Norm dienen zu laſſen.

Digitized by Google

Erforderlichen Falls ſind demnach die darin bezeichneten Zwangsmaaßregeln, als Verweis, Warnung, Geld-, resp. Gefängnißſtrafen auch jetzt noch zu erſchöpfen, indem, wie wir zur Beſeitigung mehrfach entſtandener Mißverſtändniſſe ausdrücklich bemerken, die Vollſtreckung dieſer Zwangsmaaßregeln als Mittel der Exekution zu den den Polizeibehörden verbliebenen Verrichtungen der Polizei-Verwaltung gehört und als eine durch die Verordnung vom 3ten Januar d. J. den Gerichten überwieſene Straffeſtſetzung nicht angeſehen werden darf. Wenn übrigens von einem dem Dienſt entlaufenen Geſinde gegenüber dem mit ſeiner Zurückführung beauftragten exekutiven Polizeibeamten behauptet werden ſollte, daß es den Dienſt aus geſetzlichem Grunde verlaſſen habe, ſo iſt das Geſinde ſofort der zuſtändigen Polizeibehörde zur weiteren Unterſuchung vorzuführen, wonach die ausübenden Beamten mit Anweiſung zu verſehen ſind. Marienwerder, den 7ten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

„Wenn das Geſinde dem herrſchaftlichen Dienſte entläuft, ſo iſt es Sache der Polizeibehörde, darüber vorläufig zu kognosciren, ob das Geſinde dazu eine rechtfertigende Veranlaſſung hatte oder nicht. Für den letztern Fall beſtimmt der §. 167. der Geſindeordnung vom 8ten November 1810, daß das Geſinde durch Zwangsmittel zur Fortſetzung des Dienſtes angehalten werden ſoll. Die Polizeibehörde trifft mithin eine interimiſtiſche Entſcheidung, neben welcher zwar der Weg Rechtens zuläſſig, die jedoch von der Polizeibehörde aufrecht zu erhalten iſt, bis die eintretende gerichtliche Entſcheidung ein anderes Rechtsverhältniß konſtituirt. Widerſtrebt das Geſinde der Anordnung der Polizeibehörde, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe daſſelbe zur Anerkennung der getroffenen Entſcheidung durch die ihr zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel anhalten muß. Entläuft das Geſinde zu wiederholten Malen, ſo liegt in jeder Wiederholung eine erneuerte Zuwiderhandlung gegen das Geſetz vor, durch welche die Polizeibehörde auch zum abermaligen Einſchreiten und zur Prüfung der Gründe, welche dieſe wiederholte Entfernung aus dem Dienſte herbeigeführt haben, veranlaßt wird. Denn einleuchtend können dieſe Gründe ganz andere ſein, als die bei dem erſten Male. Wären es aber auch dieſelben, oder wäre das zweite Entlaufen nichts anders als eine bloße Wiederholung des erſten, ſo bleibt es die Obliegenheit der Polizeibehörde, die von ihr getroffene Entſcheidung aufrecht zu erhalten, und ſie hat um ſo mehr Veranlaſſung, durch geſteigerte Zwangsmittel die Anerkennung derſelben von Seiten des Dienſtboten herbeizuführen, als im entgegengeſetzten Falle es nur eines höhern Grades von Ungeſetzlichkeit und Eigenſinn auf Seiten des Geſindes bedürfte, um das Einſchreiten der Polizeibehörde und die auf Durchführung eines Intermiſtici gerichtete Abſicht des Geſetzes zu vereiteln. Ein abſoluter Zwang gegen das Geſinde kann allerdings nicht ſtattfinden, weil die Zwangsmittel ſelbſt beſchränkt ſind, (§. 51. der Geſinde-Ordnung) und fruchtlos bleiben können; dies entbindet aber die Polizei-

Digitized by Google

behörde nicht von der Verpflichtung, dieſe Zwangsmittel zu erſchöpfen und ſie von Neuem anzuwenden, wenn das Geſinde durch neue Geſetzwidrigkeiten dazu Veranlaſſung giebt. Berlin, den 31ſten Januar 1843.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung."

IV. Der Fleiſchergeſelle Joſeph Fau aus Danzig hat ſeinen ihm vom dortigen Polizei-Präſidium im Monat Mai d. J. auf ein Jahr ertheilten Reiſepaß, der zuletzt von dem Magiſtrat zu Graudenz am 25ſten Juli d. J. viſirt worden, auf der Tour von Marienwerder nach Rieſenburg verloren, und es wird daher dieſer Paß hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 9ten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in Flatow am 17ten September c. angeſetzte Jahrmarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern am 20ſten September c. abgehalten werden. Marienwerder, den 8ten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann Loſſe zu Chriſtburg iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätiget worden.

Marienwerder, den 4ten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. 500 Thaler Belohnung!

Nach den Ermittelungen, welche über den in der Nacht vom 29ſten zum 30ſten Juni c. im hieſigen Jacobsfort ſtattgehabten bedeutenden, und ſieben Menſchen das Leben koſtenden Brand vorliegen, darf leider angenommen werden, daß derſelbe nicht durch Fahrläſſigkeit herbeigeführt, ſondern daß er ein Werk verruchter Bosheit war. Es muß hiernach Alles aufgeboten werden, um den Thäter zu ermitteln, und es wird daher hiermit, auf Grund einer desfalſigen Autoriſation des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 28ſten v. M. Demjenigen eine

Belohnung von 500 Thalern preuß. Courant

zugeſichert, welcher — ſelbſt vorwurfsfrei hinſichtlich der That — der unterzeichneten Kommandantur, oder — falls er nicht im Bereiche der hieſigen Stadt wohnen ſollte — dem ihm nächſten Königlichen Gerichte, den Brandſtifter dergeſtalt bezeichnet, daß die geſetzliche Beſtrafung deſſelben erfolgen kann.

Thorn, den 4ten Auguſt 1849.

Die Königliche Feſtungs-Kommandantur.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 34.** Marienwerder, den 22ſten Auguſt **1849.**

Das 31ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3159. das Privilegium wegen Emiſſion von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 28ſten Juli 1849;

Nro. 3160. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8ten Auguſt 1849.

I. Bekanntmachung.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29ſten Juli 1849.

General-Poſtamt.

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Auguſt 1849.

Digitized by Google

II. **Bekanntmachung.**

So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird, und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31ſten Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

---

III. Im Jahre 1848 ſind von den 20,468 in den Impfliſten eingetragenen Individuen 17,346 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden. Es ſind dieſe Reſultate durch den Eifer und die Thätigkeit der Impfärzte erzielt worden. In Anerkennung dieſer verdienſtlichen Thätigkeit hat das Königliche Miniſterium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, auf unſern Antrag, dem Kreis-Phyſikus Dr. Adler zu Schlochau, den Kreis-Chirurgen Luchterhand zu Lautenburg, Blechſchmidt zu Rehden, Genzmer zu Marienwerder, Napierski zu Czersk, den Wundärzten Steinbarth zu Stuhm und Meſeberg zu Kowalewo angemeſſene Geldprämien bewilligt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weiſen die reſp. Polizei- und Communal-Behörden unſeres Departements hiermit an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung, ſo viel in ihren Kräften ſteht, zu befördern.

Marienwerder, den 9ten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. **Warnung.**

Durch die gleichlautenden Erkenntniſſe des Kriminal-Senats des früheren Königlichen Oberlandesgerichts hierſelbſt und des Königlichen Tribunals zu Königsberg iſt gegen die Wittwe Katharina Kaldowska aus Miedzno dahin erkannt:

> daß dieſelbe wegen Theilnahme an der Ermordung ihres Ehemannes nach vorgängiger Schleifung zur Richtſtelle, mit der Todesſtrafe der Enthauptung durch das Beil zu belegen.

Digitized by Google

Nachdem durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Juli c. feſtgeſetzt worden, daß die erkannte Schleifung zur Richtſtätte fortfallen, im Uebrigen aber der Gerechtigkeit freier Lauf gelaſſen werden ſolle, iſt die Todesſtrafe heute an der ꝛc. Kaldowska vollſtreckt worden.

Marienwerder, den 10ten Auguſt 1849.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

---

Perſonal-Chronik.

V. Der Kreisſteuer-Einnehmer Conſentius zu Conitz iſt penſionirt und die dadurch erledigte Kreisſteuer-Einnehmerſtelle daſelbſt iſt dem Domainen-Rentmeiſter Rhode in Schlochau verliehen worden. Die durch die Ernennung des Domainen-Rentmeiſters Rhode zum Kreisſteuer-Einnehmer in Conitz erledigte Domainen-Rentmeiſter-Stelle zu Schlochau iſt dem Rentamts-Aktuarius Porſch zur interimiſtiſchen Verwaltung übertragen worden.

Nachdem der Geſchäftskreis des Königlichen Kreisgerichts in Strasburg in Bezug auf die Polizei- und leichten Vergehen in 4 Bezirke getheilt worden iſt, ſind zu Polizei-Anwälten beſtellt worden:

1. der Königliche Domainen-Rentmeiſter Hippke für den Bezirk Gollub;
2. der Königliche Domainen-Rentmeiſter Stoboy für den Bezirk Lautenburg;
3. der Bürgermeiſter Trübenſee für den Bezirk Gurzno; während
4. der Polizei-Anwalt Borchert in Strasburg die Geſchäfte für den Bezirk Strasburg behält.

Von dem bisherigen Amtsbezirk des Polizei-Anwalts Bruſſatis iſt der Polizei-Bezirk der Stadt Graudenz abgezweigt und für den Letztern der Stadt- und Polizei-Secretair Wendelboth zu Graudenz zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

In Stelle des nach Conitz verſetzten Domainen-Rentmeiſters Rhode iſt der mit der Verwaltung der Rentamtsgeſchäfte beauftragte Rent-Amts-Actuarius Porſch zu Schlochau zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts ernannt worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer, Johann Heinrich Samuel Lampe, welcher bisher mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Kreischirurgen-Stelle des Löbauer Kreiſes beauftragt geweſen, iſt nach abgelegter chirurgiſch-forenſiſcher Prüfung zum Kreischirurgus ernannt, und als ſolcher in den Thorner Kreis verſetzt worden.

Der mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Kreischirurgen-Stelle des Flatower Kreiſes beauftragte Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer Ernſt Gottlieb Wilhelm Immanuel Baltz iſt nunmehr definitiv als Kreischirurgus des genannten Kreiſes beſtallt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Juſtiz-Rath Hartmann zu Jaſtrow iſt zum Direktor des Kreisgerichts zu Seehauſen in der Altmark ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Obergerichts-Aſſeſſor Theodor Carl Weißermel iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der bei dem Bezirksgerichte zu Jaſtrow beſchäftigt geweſene Aſſeſſor v. Stirn iſt als Einzelrichter nach Ratzebuhr verſetzt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich David Koblitz bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der Kanzlei-Inſpektor Friedrich Auguſt Perſchke bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder iſt vom 1ſten Oktober c. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Die zeitherigen Hilfsboten, invaliden Unteroffiziere Auguſt Müller und Carl Gerſchewski ſind zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Graudenz, ſo wie der invalide Unteroffizier Auguſt Max zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schlochau ernannt worden.

---

Patent-Bewilligungen.

VI. Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg iſt unter dem 15ten Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Diſtanz-Fernrohr, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechniker Eduard Boiſſier zu Berlin iſt unter dem 21ſten Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zirkel, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin unter dem 5ten Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung nach Zeichnung und Beſchreibung für neu erachtete Maſchine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

iſt aufgehoben worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

# Amts-Blatt.

**No. 35.** Marienwerder, den 29ſten Auguſt **1849.**

Das 32ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3161. den Allerhöchſten Erlaß vom 11ten Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle;
Nro. 3162. desgleichen vom 30ſten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz;
Nro. 3163. desgleichen von demſelben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz, und
Nro. 3164. die Bekanntmachung vom 12ten Auguſt c., wegen Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts des in Weſel unter der Benennung „Kredit-Verein für Handwerker" zuſammengetretenen Actien-Vereins.

---

I. Bekanntmachung.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Auguſt 1849.

Digitized by Google

Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29ſten Juli 1849.

General-Poſtamt.

II. Bekanntmachung.

So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird, und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31ſten Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

III. Der nach unſerer Bekanntmachung vom 17ten Oktober v. J. (Marienwerder Regierungs-Amtsblatt Nro. 43. pro 1848) dem Superintendenten von Winter zu Schwetz angeblich geſtohlene Staats-Schuldſchein Nro. 41,602. Lit. H. über 25 Rthlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 17ten Auguſt 1849.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

IV. Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Wirſitzer Kreiſes iſt von neuem erledigt, und ſoll nun anderweit beſetzt werden.

Qualificirte Wundärzte erſter Klaſſe, welche ſich um die Vakanz zu bewerben beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Zeugniſſe in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 11ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

V. Dem bisherigen Pfarrer zu Oſche, Pawelleck, iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Schwekatewo, Kreiſes Schwetz, verliehen worden.

Der Polizei-Anwalt Koch zu Flatow hat ſeine Stelle aufgegeben, und iſt der dortige Kreisſchreiber Klatt vom 1ſten k. M. ab zum interimiſtiſchen Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts in Flatow ernannt worden.

Der Grenzaufſeher Steffahny zu Jastrzembie iſt nach Gurezno, der Grenzaufſeher Schapler von Gurezno nach Jastrzembie, der Grenzaufſeher Gronau von Neuhoff nach Szczucka verſetzt und die Grenzaufſeher-Stelle in Neuhoff dem vormaligen Unteroffizier Jordan auf Probe verliehen.

## VI. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menſe Juli 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 2 | 7 | — | — | 28 | — | — | 22 | 7 | — | 20 | — | 1 | 7 | 10 |
| Chriſtburg | 2 | 6 | 11 | — | 28 | 9 | — | 22 | 7 | — | — | — | 1 | 4 | 6 |
| Conitz | — | — | — | 1 | — | 5 | — | 20 | 11 | — | 19 | 7 | 1 | 8 | 6 |
| Dt. Crone | — | — | — | 1 | 9 | 5 | — | 25 | — | — | 25 | 2 | 1 | 14 | 2 |
| Culm | 2 | 10 | 11 | 1 | — | — | — | 25 | 4 | — | 18 | 11 | 1 | 4 | 5 |
| Dt. Eylau | 1 | 22 | — | — | 25 | 9 | — | 20 | — | — | 18 | — | 1 | — | — |
| Flatow | — | — | — | 1 | 5 | 9 | — | 19 | 5 | — | 17 | 4 | 1 | 7 | 2 |
| Freyſtadt | 2 | 1 | 2 | — | 26 | 7 | — | — | — | — | 17 | 8 | 1 | 2 | 6 |
| Garnſee | 2 | 4 | 2 | 1 | — | 6 | — | 26 | 2 | — | 18 | 10 | 1 | 10 | — |
| Graudenz | 2 | 7 | 4 | 1 | 2 | — | — | 25 | 6 | — | 16 | 4 | 1 | 2 | 10 |
| Jaſtrow | — | — | — | 1 | 10 | 3 | 1 | 1 | 7 | — | 25 | 10 | 1 | 7 | 7 |
| Löbau | 2 | — | — | — | 25 | 2 | — | 20 | — | — | 20 | 10 | 1 | 9 | 1 |
| Marienwerder | 2 | 5 | 11 | — | 28 | 11 | — | 21 | 5 | — | 19 | 8 | 1 | 4 | — |
| Mewe | 2 | 9 | 3 | 1 | 1 | 6 | — | 24 | 10 | — | 17 | 6 | 1 | 6 | 7 |
| Neuenburg | 2 | 5 | — | 1 | — | 5 | — | 24 | — | — | 18 | — | 1 | 10 | — |
| Rieſenburg | 2 | 10 | — | — | 29 | 10 | — | 22 | 7 | — | 19 | 1 | 1 | 2 | 9 |
| Roſenberg | 2 | 1 | 6 | — | 28 | 9 | — | 21 | — | — | 16 | 5 | 1 | 2 | — |
| Schlochau | — | — | — | 1 | 2 | 8 | — | 22 | 6 | — | 20 | — | 1 | 10 | — |
| Schwetz | 2 | 12 | — | — | 29 | 8 | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 | 2 |
| Strasburg | 2 | 6 | — | — | 25 | 4 | — | 21 | 11 | — | 20 | 8 | 1 | 15 | — |
| Thorn | 2 | 5 | 1 | 1 | 2 | — | — | 28 | 7 | — | 19 | 10 | 1 | 18 | 9 |
| Durchſchnittlich | 2 | 5 | — | 1 | — | 7 | — | 23 | 6 | — | 19 | 6 | 1 | 7 | 2 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schffl. | | | Rauchfutter | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock | | | | | |
| | | | | | | | | | | v. Winter-Getreide | | | v. Sommer-Getreide | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | — | — | — | — | 10 | 5 | — | 20 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . | 1 | 12 | — | — | 19 | 5 | — | 17 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz . . . . . . | — | — | — | — | 12 | — | — | 15 | — | 3 | — | — | 3 | — | — |
| Dt. Crone . . . . | — | — | — | — | 14 | 6 | — | 25 | — | 5 | — | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . . | — | — | — | — | 13 | 9 | — | 15 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 20 | — | 2 | 20 | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 11 | 2 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . | — | — | — | — | 11 | 2 | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 14 | 10 | — | 17 | — | 3 | 25 | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . | — | — | — | — | 13 | 5 | — | 20 | — | 5 | 20 | — | 4 | — | — |
| Löbau . . . . . . . | — | — | — | — | 10 | 11 | — | 20 | — | 2 | 10 | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . . | 1 | 15 | — | — | 12 | 9 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . . | — | — | — | — | 15 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . | 1 | 12 | 4 | — | 10 | 8 | — | 16 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . | — | — | — | — | 16 | — | — | 15 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . | — | — | — | — | 13 | 6 | — | 15 | — | 5 | — | — | — | — | — |
| Schwetz . . . . . . | — | — | — | — | 14 | — | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg . . . . | — | — | — | — | 9 | 6 | — | 25 | — | 5 | 15 | — | — | — | — |
| Thorn . . . . . . | — | — | — | — | 16 | 6 | — | 13 | 6 | 2 | 26 | 4 | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 12 | 5 | — | 13 | — | — | 19 | 1 | 3 | 19 | 1 | 3 | — | — |

Patent-Bewilligung.

VII. Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeiſter Widmann in Berlin iſt unter dem 26ſten Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condenſations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampf-Maſchinen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 36.** Marienwerder, den 5ten September **1849.**

I. Bekanntmachung.

Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehnskaſſen=Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Intereſſe des Publikums, deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Darlehnskaſſen=Scheine zuerſt eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehnskaſſen=Scheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzuſichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts=Polizeibehörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, in ſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs=Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt=Verwaltung der Darlehns=Kaſſen.
von Lamprecht.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25ſten Auguſt 1849.

Haupt=Verwaltung der Darlehns=Kaſſen.
von Lamprecht.

---

II. Bekanntmachung.

Das reiſende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General=Poſt=Amts vom 22ſten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder Poſt=Reiſende verpflichtet iſt, gleich nach Empfangnahme des gelöſeten Paſſagierbillets von dem Inhalte deſſelben Kenntniß zu nehmen, und ſich beſonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reiſende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er ſich begeben will, richtig ausgeſtellt worden iſt.

Alle aus der Nichtbeachtung dieſer Verpflichtung entſpringenden nachtheiligen

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Septbr. 1849.

Digitized by Google

Folgen haben die Poſt-Reiſenden, ſie mögen das Paſſagierbillet ſelbſt gelöſet haben oder durch einen Boten haben löſen laſſen, ſich ſelbſt beizumeſſen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des in Folge angeblicher Mißverſtändniſſe bei Löſung der Paſſagierbillets doppelt zu erlegen geweſenen Perſonengeldes, nicht berückſichtigt werden.

Berlin, den 25ſten Auguſt 1849.

General-Poſt-Amt.

---

III. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, mittelſt Erlaß vom 9ten d. M. das Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunder-eſſenz, der Langenſchen Pillen und der Möllerſchen Fiebertropfen

in die Preußiſchen Staaten für die nächſten Fünf Jahre erneuert haben.

Marienwerder, den 24. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Dem bisherigen Zimmergeſellen Michael Köhler iſt nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Atteſt zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meiſter ertheilt worden, und wird derſelbe ſeinen Wohnſitz in Dt. Crone nehmen. Marienwerder, den 20ſten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in der Stadt Culmſee am 10ten Oktober c. anſtehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern Donnerſtag den 4ten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

---

IV. **Lectionsplan**

der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter 1849/50.

1. Einleitung ins akademiſche Studium; Nationalökonomie; einzelne Kapitel aus der Wirthſchaftspolizei. Direktor Prof. Dr. Baumſtark.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthſchaftl. Buchführung; Geſchichte der Landwirthſchaft; über Statiſtik und Ackerbauſyſteme und praktiſche Uebungen in landw. Berechnungen und Converſatorien. Dr. Segnitz.
3. Schafzucht und Rindviehzucht. Akadem. Wirthſchafts-Inſpektor Rhode.
4. Encyclopädiſche Einleitung ins Studium der Forſtwirthſchaftslehre. Forſtmeiſter Dr. Grebe.

Digitized by Google

5. Landwirthſchaftl. Technologie, verbunden mit praktiſchen Demonſtrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie. Profeſſor Dr. Schulze.
6. Pferdezucht und Geſundheitspflege der Hausthiere. Lehre vom Hufbeſchlag und Anatomie der Hausthiere. Prof. Dr. Haubner.
7. Anatomie und Phyſiologie, Mineralogie und Geognoſie; Naturgeſchichte der landwirthſchaftl. Culturpflanzen und Unkräuter. Prof. Dr. Münter.
8. Bauconſtruktionslehre; Veranſchlagung wirthſchaftlicher Gebäude; landwirthſchaftl. Wege- und Waſſerbau. Prof. Dr. Menzel.
9. Mechanik und Maſchinenlehre; praktiſche Stereometrie; ebene Trigeometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.
10. Landwirthſchaftsrecht. Prof Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15ten Oktober beginnen.

Das Honorar für den vollſtändigen zweijährigen Lehrkurſus iſt von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Rthlr. an die Kaſſe des Inſtituts und der bei der Univerſität Greifswald zu entrichtenden Immatriculationsgebühren, auf 100 Rthlr. feſtgeſetzt, nemlich für das 1ſte Semeſter 40 Rthlr., für das 2te Semeſter 30 Rthlr., für das 3te Semeſter 20 Rthlr. und für das 4te Semeſter auf 10 Rthlr. Es iſt jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende ſich nur auf ein Semeſter verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenſtände ſo geſchehen iſt, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semeſter erfolgen kann. Auch iſt die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollſtändiger aber doch in ſich abgerundeter und zuſammenhängender Vortrag von Lehrfächern ſchon in 1 ½ Jahren zu hören möglich iſt.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direktion auf deßfallſige Anfrage gern ertheilt.

Eldena, im Auguſt 1849.

Die Direktion der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

Im Auftrage:

Haubner.

---

### Perſonal-Chronik.

VII. Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruht, dem bisherigen Regierungs-Sekretair Horn den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Hülfsaufſeher Deppner zu Kalluga, iſt als Förſter zu Tengowitz in der Oberförſterei Lonkorß vom 1ſten September c. ab, definitiv angeſtellt; die Hülfsaufſeherſtelle in Kalluga iſt dem bisherigen Waldwärter Sauermann in Kaczeck, und die Waldwärterſtelle zu Kaczeck dem Hülfsaufſeher Rachhals interimiſtiſch übertragen worden.

Digitized by Google

Patent-Bewilligungen.

VIII. Den Fabrikanten Schröder u. Comp. zu Barmen iſt unter dem 30ſten Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandſtuhls, um auf demſelben durch den Einſchlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin ſind unter dem 3ten Auguſt 1849 zwei Patente, und zwar

1. auf die Conſtruktion eines Regenſchirms, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,
2. auf die Conſtruktion eines Noten- und Leſe-Pults in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung,

beide auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eiſenach iſt unter dem 6ten Auguſt 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektriſchen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau iſt unter dem 10ten Auguſt 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenes Schloß, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 37.** Marienwerder, den 12ten September **1849.**


I. Die Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822 und des Stempeltarifs über „Geſuche" ſind in neuerer Zeit häufig nicht gehörig beachtet und namentlich bei Geſuchen um Anſtellung, Beförderung, Verſetzung, Urlaub auch von Beamten außer Acht gelaſſen worden. Es wird daher auf Anordnung des Königlichen Finanz=Miniſteriums die Befolgung der beſtehenden Vorſchriften, nach denen zu dergleichen Geſuchen ein Stempel von 5 Sgr. erforderlich iſt, in Erinnerung gebracht und namentlich von allen Beamten eine genaue Beachtung derſelben erwartet, widrigenfalls in Contraventionsfällen der Beſtimmung des Geſetzes zufolge der Beſcheid auf einem um 15 Sgr. erhöhten Stempel ausgefertigt werden muß. Es dürfen demnach fernerhin nur Geſuche in ſtempelfreien Sachen und überall, wo für eine beſtimmte Art von Geſuchen — wie bei Beſchleunigungsgeſuchen — die Stempelfreiheit geſetzlich feſtſteht, auch ferner ſtempelfrei eingereicht werden. Marienwerder, den 31ſten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

---

II. Die Medizinalperſonen im hieſigen Regierungsbezirke ſind wiederholt von uns auf die Nothwendigkeit hingewieſen worden, bei der Behandlung ſolcher Kranken, für welche die Kurkoſten aus Staats= oder Kommunal=Fonds beſtritten werden müſſen, ſtets mit möglichſter Sparſamkeit zu verfahren, und deshalb in ihren Verordnungen hauptſächlich den dieſem Zwecke entſprechenden Vorſchriften der Armen=Pharmakopoe zu folgen.

Es ſteht erfahrungsmäßig feſt, daß ſich der vorliegende curative Zweck in ſehr vielen Krankheitsfällen durch die Anwendung wohlfeiler Arzneimittel oft eben ſo ſchnell und ſicher, wie durch den Gebrauch theurer Medikamente erreichen läßt, und es iſt deshalb die Pflicht der mit der Hospital= und Armenpraxis beauftragten Medizinal=Perſonen, unter Benutzung dieſer Erfahrungen bei ihren Verordnungen ſorgfältig zu erwägen, ob ſich dem indicirten theuren Arzneimittel nicht ein billigeres Mittel mit der Ausſicht auf einen gleich günſtigen Erfolg ſubſtituiren läßt, und in ſolchem Falle von dem letztern Gebrauch zu machen.

Um dieſen Vorſchriften die erforderliche Befolgung zu ſichern, und die für die Armen=Kranken=Pflege beſtimmten Fonds gegen unnöthige Beläſtigungen zu ſchützen,

**Ausgegeben in Marienwerder den 13. Septbr. 1849.**

Digitized by Google

ſoll künftig die Prüfung der mit den Arzneirechnungen bei uns eingehenden Rezepten, keinesweges nur auf die ſtattgefundene Beobachtung der Taxpreiſe für die dispenſirten Medikamente beſchränkt, ſondern auch zugleich auf die Qualität der Verordnungen und die Ausmittelung der in dieſer Beziehung vorgekommenen Mißbräuche ausgedehnt werden.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der bei der Armen-Krankenpflege betheiligten Medizinal-Perſonen bringen, empfehlen wir denſelben zugleich die ſorgſamſte Beachtung dieſes für die Armen-Fonds im Allgemeinen ſo wichtigen Gegenſtandes.

Dieſe unter dem 7ten Juli 1836 erlaſſene Aufforderung an die Medizinalperſonen des Regierungsbezirks wiederholen wir hiermit und bemerken noch, daß durch die Anwendung der in der Militair-Pharmacopoe vom Jahre 1841 enthaltenen Arzneimittel und Arzneiformeln, welche ſich durch Wohlfeilheit und Einfachheit auszeichnen, der curative Zweck in der Armen-Praxis vollkommen erreicht werden kann.

Wir empfehlen daher dieſe Pharmacopoe den Medizinalperſonen zur Anwendung in der Armen-Praxis, und erwarten, daß dieſelben dazu beitragen werden, den bedeutenden Koſtenaufwand zu vermindern, welchen die Armen-Krankenpflege im Regierungsbezirk erfordert.

Marienwerder, den 31ſten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Den Magiſtråten und ſämmtlichen Spezial-Kaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks iſt ein Verzeichniß der Königlichen General-Direktion der Seehandlungs-Societät von den noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine mit dem Auftrage zugefertigt worden, daſſelbe zu Jedermanns Einſicht offen zu legen. Marienwerder, den 1ſten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

IV. Es iſt wiederholt und zuletzt unterm 25ſten Juli 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nro. 16. S. 144.) angeordnet, daß die ſämmtlichen Bauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und allen ſonſtigen zu kirchlichen Zwecken beſtimmten Gebäuden Königlichen Patronats, deren Ausführung im nächſtfolgenden Jahre für erforderlich erachtet wird, im vorhergehenden Jahre ſpäteſtens bis zum 15ten Oktober angemeldet ſein ſollen.

Dieſe Anordnung muß auch auf alle Bauten an Schulgebäuden, zu welchen aus der Staats-Kaſſe ein Beitrag zu gewähren iſt, Anwendung finden, damit der Bedarf an Geldmitteln vollſtändig überſehen und für ſeine Beſchaffung in Zeiten Sorge getragen werden kann.

Digitized by Google

Indem wir jene Beſtimmung in Erinnerung bringen, fügen wir ausdrücklich hinzu, daß alle Anträge auf Bauausführungen der oben bemerkten Art für das Jahr 1850 unberückſichtigt bleiben müſſen, welche nicht bis zum 15ten Oktober d. J. in der vorgeſchriebenen Weiſe angemeldet worden ſind.

Zugleich werden die Herren Landräthe, Domainen-Rentbeamten und Magiſträte, in deren Geſchäftsbereich, Kirchen und Schulen Königl. Patronats befindlich ſind, beauftragt, die Vorſtände derſelben auf dieſe Beſtimmung beſonders aufmerkſam zu machen, und eine vollſtändige Nachweiſung ſämmtlicher angemeldeten Bauten und Reparaturen mit der gutachtlichen Aeußerung über die größere oder geringere Dringlichkeit der Ausführung, und mit Angabe der Lage der vorbereitenden Verhandlungen und des entweder ſchon feſtſtehenden oder muthmaßlichen Koſtenbedarfs ſpäteſtens bis zum 25ſten Oktober d. J. einzureichen, da, wenn dieſe Nachrichten bis zu dieſem Termine hier nicht eingegangen ſein ſollten, die fehlenden Nachrichten auf Koſten der ſäumigen Behörde ſogleich eingezogen werden müßten. In dieſe Nachweiſung ſind auch diejenigen Bauten aufzunehmen, welche bereits anderweitig zu unſerer Kenntniß gebracht ſind, und diejenigen Behörden, in deren Geſchäftsbereich für 1850 keine Bautın der oben bemerkten Art auszuführen ſind, haben dies ausdrücklich anzuzeigen.

Marienwerder, den 10ten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Unter den Pferden in Plauthen, Roſenberger Kreiſes, iſt die rotz-verdächtige Druſe ausgebrochen.

Marienwerder, den 27ſten Auguſt 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

### Perſonal-Chronik.

VI. Die durch den Tod des Bau-Inſpektors Lange erledigte Landbau-Inſpektor-Stelle in Tuchel iſt vom 1ſten September c. ab dem Bau-Inſpektor von Quitzow übertragen worden.

Der Förſter Kinski zu Strembaczno im Revier Mokrilaß, iſt vom 1ſten Oktober c. ab als Förſter nach Bülowsheide verſetzt, dagegen

die Förſterſtelle zu Strembaczno dem Hilfsaufſeher Lojewski zu Dlugimoſt, Revier Gorzno, die Hilfsaufſeher-Stelle zu Dlugimoſt dem Waldwärter Kabſch zu Brinsk, Revier Gorzno,

die Waldwärter-Stelle zu Brinsk dem ambulanten Hilfsaufſeher v. Treskow, bisher zu Pagelkau, im Revier Lindenberg, endlich

die Hilfsaufſeher-Stelle zu Pagelkau dem ambulanten Hülfsaufſeher Ballerſtädt vom 1ſten Oktober d. J. interimiſtiſch übertragen worden.

Die vakante Hilfsaufſeher-Stelle zu Klonowo, in der Oberförſterei Gorzno,

Digitized by Google

iſt dem bisherigen Waldwärter Ducomy zu Seebruch, in der Oberförſterei Grünfelde, und die Stelle des letzteren dem bisherigen ambulanten Hilfsaufſeher Birlehm interimiſtiſch übertragen worden.

Patent-Bewilligungen.

VII. Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß iſt unter dem 16ten Auguſt 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expanſionsſteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Seilermeiſter Karl Gutzeit zu Königsberg in Pr. iſt unter dem 17ten Auguſt 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darſtellung koniſcher Rundgewebe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ww. Elliot zu Berlin iſt unter dem 24ſten Auguſt 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Conſtruktionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maler Schall in Berlin iſt unter dem 26ſten Auguſt 1849 ein Patent

auf die Bereitung ſogenannter Venus-Farben, in ſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darſtellungs-Methoden zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 19ten September 1849.

I. Es iſt wiederholt und zuletzt unterm 25ſten Juli 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nro. 16. S. 144.) angeordnet, daß die ſämmtlichen Bauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und allen ſonſtigen zu kirchlichen Zwecken beſtimmten Gebäuden Königlichen Patronats, deren Ausführung im nächſtfolgenden Jahre für erforderlich erachtet wird, im vorhergehenden Jahre ſpäteſtens bis zum 15ten Oktober angemeldet ſein ſollen.

Dieſe Anordnung muß auch auf alle Bauten an Schulgebäuden, zu welchen aus der Staats-Kaſſe ein Beitrag zu gewähren iſt, Anwendung finden, damit der Bedarf an Geldmitteln vollſtändig überſehen und für ſeine Beſchaffung in Zeiten Sorge getragen werden kann.

Indem wir jene Beſtimmung in Erinnerung bringen, fügen wir ausdrücklich hinzu, daß alle Anträge auf Bauausführungen der oben bemerkten Art für das Jahr 1850 unberückſichtigt bleiben müſſen, welche nicht bis zum 15ten Oktober d. J. in der vorgeſchriebenen Weiſe angemeldet worden ſind.

Zugleich werden die Herren Landräthe, Domainen-Rentbeamten und Magiſträte, in deren Geſchäftsbereich, Kirchen und Schulen Königl. Patronats befindlich ſind, beauftragt, die Vorſtände derſelben auf dieſe Beſtimmung beſonders aufmerkſam zu machen, und eine vollſtändige Nachweiſung ſämmtlicher angemeldeten Bauten und Reparaturen mit der gutachtlichen Aeußerung über die größere oder geringere Dringlichkeit der Ausführung, und mit Angabe der Lage der vorbereitenden Verhandlungen und des entweder ſchon feſtſtehenden oder muthmaßlichen Koſtenbedarfs ſpäteſtens bis zum 25ſten Oktober d. J. einzureichen, da, wenn dieſe Nachrichten bis zu dieſem Termine hier nicht eingegangen ſein ſollten, die fehlenden Nachrichten auf Koſten der ſäumigen Behörde ſogleich eingezogen werden müßten. In dieſe Nachweiſung ſind auch diejenigen Bauten aufzunehmen, welche bereits anderweitig zu unſerer Kenntniß gebracht ſind, und diejenigen Behörden, in deren Geſchäftsbereich für 1850 keine Bauten der oben bemerkten Art auszuführen ſind, haben dies ausdrücklich anzuzeigen.

Marienwerder, den 10ten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Septbr. 1849.

Digitized by Google

II. Dem in den Grenzen von adl. Trzbcz, Kreiſes Culm, neu erbauten Vorwerke iſt mit unſerer Genehmigung der Name Marynki gegeben worden, wobei die Kommunal-Verhältniſſe dieſes Vorwerks unverändert geblieben ſind.

Marienwerder, den 11ten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in Grabia, Kreiſes Thorn, am 8ten Oktober c. anſtehende Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern den 22ſten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 11ten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

IV. Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlaſſes von Amtswegen zu veranlaſſen ſei, iſt in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung der im Sterbehauſe gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, imgleichen ſeinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieſerhalb ſchriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn ſie ſich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verſtorbenen außer Verantwortung ſetzen wollen. — Wir machen auf dieſe geſetzliche Vorſchrift in Folge einer Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters noch beſonders aufmerkſam.

Marienwerder, den 4ten September 1849.

Königliches Appellationsgericht.

---

V. Die mit einem Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgenſtelle des Schubiner Kreiſes iſt erledigt, und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualifizirte Wundärzte erſter Klaſſe, welche ſich um die Vacanz zu bewerben beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Zeugniſſe in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 4ten September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

VI. Der Rechtsanwalt Oloff zu Thorn iſt zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der zeitherige Hilfsbote, invalide Unteroffizier Ludwig Arendt iſt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ernannt worden.

Im Schwetzer Landrathskreiſe iſt der Vorwerksbeſitzer Spode zu Neuenburg als Schiedsmann für das Kirchſpiel Neuenburg gewählt und beſtätigt worden.

---

## VII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Auguſt 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 1 | 24 | 10 | — | 24 | 1 | — | 18 | 2 | — | 20 | 2 | 1 | 4 | 9 |
| Chriſtburg | 1 | 28 | 8 | — | 24 | 9 | — | 20 | — | — | 18 | — | 1 | — | — |
| Conitz | — | — | — | — | 25 | — | — | 18 | 11 | — | 16 | 4 | 1 | 8 | 9 |
| Dt. Crone | 2 | 16 | 11 | 1 | 2 | 9 | — | 26 | 3 | — | 23 | 9 | 1 | 15 | — |
| Culm | 1 | 12 | 1 | — | 27 | 6 | — | 25 | 2 | — | 16 | 10 | 1 | 6 | 2 |
| Dt. Eylau | 1 | 25 | — | — | 23 | 11 | — | 18 | 10 | — | 15 | — | — | — | — |
| Flatow | — | — | — | 1 | 2 | 3 | — | 21 | — | — | 13 | 7 | 1 | 7 | 2 |
| Freyſtadt | 2 | 1 | 11 | — | 27 | 9 | — | — | — | — | 18 | 2 | — | — | — |
| Garnſee | 2 | — | 9 | — | 27 | 7 | — | 21 | 8 | — | 16 | 8 | 1 | 6 | 6 |
| Graudenz | 2 | 2 | 8 | 1 | 3 | 3 | — | 25 | 7 | — | 18 | 2 | 1 | 2 | 9 |
| Jaſtrow | — | — | — | — | 29 | 6 | — | 23 | 3 | — | 20 | 11 | — | — | — |
| Löbau | 1 | 21 | 7 | — | 18 | 11 | — | 16 | — | — | 20 | — | 1 | 10 | — |
| Marienwerder | 1 | 29 | 2 | — | 27 | 8 | — | 21 | 2 | — | 18 | 5 | 1 | 3 | 2 |
| Mewe | 2 | 5 | 4 | — | 29 | 8 | — | 23 | 8 | — | 16 | 11 | 1 | 10 | 10 |
| Neuenburg | 2 | 5 | 1 | — | 28 | 11 | — | 25 | 8 | — | 23 | 4 | 1 | 10 | — |
| Rieſenburg | 2 | — | 5 | — | 25 | 2 | — | 21 | 1 | — | 17 | 2 | 1 | 10 | — |
| Roſenberg | 2 | — | — | — | 23 | 5 | — | 20 | — | — | 15 | 10 | 1 | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 27 | 10 | — | 18 | 3 | — | 20 | — | — | — | — |
| Schwetz | 2 | 2 | 9 | — | 27 | 10 | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 | 9 |
| Strasburg | 1 | 26 | 8 | — | 23 | 10 | — | 18 | 9 | — | 15 | 8 | 1 | 12 | 11 |
| Thorn | 2 | 10 | 2 | — | 27 | 3 | — | 25 | 11 | — | 19 | 1 | 1 | 17 | 4 |
| Durchſchnittlich | 2 | — | 3 | — | 27 | 1 | — | 21 | 7 | — | 18 | 4 | 1 | 7 | 7 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schffl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Winter-Getreide | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | 1 | 5 | — | — | 10 | — | — | 20 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . . | — | — | — | — | 12 | 9 | — | 17 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz . . . . . . | — | — | — | — | 12 | 6 | — | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | 15 | — |
| Dt. Crone . . . . . | — | — | — | — | 16 | 3 | — | 25 | — | 5 | 15 | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . . | — | — | — | — | 10 | 10 | — | 15 | — | 2 | 15 | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . . | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 12 | 3 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 16 | 6 | 3 | — | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . . | — | — | — | — | 9 | 6 | — | 15 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Löbau . . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 12 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . | — | — | — | — | 8 | 10 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . . | — | — | — | — | 13 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . . | — | — | — | — | 9 | 8 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . | — | — | — | — | 7 | 10 | — | 18 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . . | — | — | — | — | 10 | 1 | — | 15 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . . | — | — | — | — | 14 | 6 | — | 15 | — | 5 | — | — | — | — | — |
| Schwetz . . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg . . . . . | — | — | — | — | 11 | 10 | — | 25 | — | 5 | 15 | — | — | — | — |
| Thorn . . . . . . | — | — | — | — | 12 | 7 | — | 15 | 6 | 2 | 29 | 3 | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 5 | — | — | 10 | 11 | — | 18 | 7 | 3 | 17 | 6 | 3 | 1 | 11 |

Patent-Aufhebung.

VIII. Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30ſten Dezember 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Vorſchrift für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, und der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

zum

## Amts-Blatt Nro. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten September 1849.

# Vorſchrift

für die

## Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache ſich widmen, beſtehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeiſter, und zwar:
   - A. Baumeiſter für den Land- und Schönbau,
   - B. Baumeiſter für den Wege- und Waſſerbau,
3. Privatbaumeiſter.

§. 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten ſich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

a. über die Reiſe des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums, oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangsprüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b. über mindeſtens einjährige praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c. über mindeſtens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeſchriebenen Schulbildung;

wonach alſo die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.



Digitized by Google

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d. eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darſtellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;

e. eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maſchine nach eigner Aufnahme;

f) ſonſtige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet ſind.

§. 3.

Werden dieſe Nachweiſe und Arbeiten ausreichend befunden, ſo erfolgt die Zulaſſung zur Bauführer-Prüfung. Dieſelbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche ſich erſtreckt:

a. auf die geſammte wiſſenſchaftliche und techniſche Ausbildung, welche von den Baubefliſſenen aller Richtungen als gemeinſame Grundlage der weiteren Studien zu fordern iſt;

b. auf die Kenntniſſe der Feldmeßkunſt, (wobei jedoch eine längere praktiſche Einübung oder Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpecificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen ſelbſt gefertigt hat.

§. 4.

Baumeiſter- und Privatbaumeiſter-Prüfung.

Um Baumeiſter zu werden, haben ſich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

I. Behufs Zulaſſung zur Baumeiſter-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweiſe für Wege- und Waſſerbau (§. 1. sub 2. B.) iſt der Nachweis zu führen:

a. über die beſtandene Prüfung als Bauführer;

b. über eine zweijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c. über eine mindeſtens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach alſo die Baumeiſter-Prüfung früheſtens drei Jahre nach beſtandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau iſt außerdem noch

Digitized by Google

d. die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten nachzuweiſen.

Von denjenigen, welche die Baumeiſter-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zuſammen mindeſtens dreijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (ſiehe oben sub I. b.) und eine mindeſtens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (ſiehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Privat-Baumeiſter (§. 1. sub 3.) iſt bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a. darüber, daß ſie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktiſch erlernt und für den ſelbſtſtändigen Betrieb des erlernten Handwerks die geſetzlich vorgeſchriebene Meiſter-Prüfung beſtanden haben;

b. über eine mindeſtens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes.

## §. 5.

Werden dieſe Nachweiſe (§. 4.) ausreichend befunden, ſo ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, deſſen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hilfsmitteln erfolgt.

## §. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieſer Probearbeit findet die Baumeiſter-Prüfung ſtatt. Dieſelbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung ſoll eine umfaſſende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeiſter zu machenden Anforderungen ſtehen denjenigen an den künftigen Baumeiſter für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpecificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß ſie die Probearbeit (§. 5.) ſelbſt und ohne fremde Beihilfe gefertigt haben.

## §. 7.

### Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derſelben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverſtändige zuzuordnen. Die



Digitized by Google

Zeugniſſe werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Beſtehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebniſſe in den einzelnen Fächern ausgeſtellt.

Die mündlichen Prüfungen ſind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorſitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht beſtehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Beſtimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelaſſen; beſteht der Candidat auch hiebei nicht, ſo findet eine weitere Zulaſſung zur Prüfung nicht Statt.

### §. 8.

#### Befugniſſe der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und ſind alsdann zur ſpeziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines Baumeiſters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

### §. 9.

#### Deren Anſtellung als Wege-Inſpektoren.

Bauführer, welche nur eine Anſtellung beim Wegebau ohne weitern Anſpruch auf Beförderung in eine Baumeiſter- oder Bau-Inſpektor-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeiſter-Prüfung abzulegen, wenn ſie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweiſen. Da ihnen die ſonſtigen Befugniſſe der Baumeiſter nicht beigelegt werden können, erhalten ſie bei ihrer Anſtellung den Titel „Wege-Inſpektoren.“

### §. 10.

#### Befugniſſe der Baumeiſter und Privatbaumeiſter.

Baumeiſter für Land- und Schöbuau reſp. für Wege- und Waſſerbau ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen ſelbſtſtändig zu betreiben. Sie ſind zugleich zu jeder Anſtellung in den der abgelegten Prüfung entſprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienſtes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfaſſende Kenntniſſe vom Land- und Waſſer-Bau erforderlich ſind, werden nur mit Baumeiſtern beſetzt, welche die Prüfung als Land- und Waſſer-Baumeiſter beſtanden haben.

Die Privat-Baumeiſter ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenſtände des Landbaues, ſelbſtſtändig zu betreiben. Zur Anſtellung im Staatsdienſte ſind ſie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in ſo weit, als mit dieſem nicht die Beſorgung von Wege- und Waſſerbau-Geſchäften verbunden iſt.

### §. 11.

#### Beziehung zur Feldmeßkunſt.

Den Bauführern, den Baumeiſtern und den Privat-Baumeiſtern ſteht die Aus-



Digitized by Google

führung von Feldmeſſer-Arbeiten nur in ſo weit zu, als ſolche zur Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeiſter nur in ſofern ſelbſtſtändig betreiben, als ſie die Meiſter-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt der nach §. 2. sub a. geſtellten Anforderung, als ausreichend zur Zulaſſung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einſchließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeſchriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeſchriebenen Nachweiſe zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inſpektor-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauſchule bereits durchgemacht haben, ſind damit von dem in §. 4. 1. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeiſter melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorſchriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugniſſe.

Daſſelbe iſt mit Denjenigen der Fall, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Privat-Baumeiſter-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inſpektor melden.

§. 17.

Wer bis zum Schluſſe des Jahres 1849 ſich zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung gemeldet oder dieſelbe beſtanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelaſſen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inſpektorſtelle ꝛc. zu erlangen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

**Vorſchrift**
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen,
welche ſich dem Baufache widmen.

Digitized by Google

# Vorſchriften
## für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

### §. 1.
#### Beſtimmung der Anſtalt.

Die Königliche Bau-Akademie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, iſt beſtimmt, denen, welche ſich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

### §. 2.
#### Obere Leitung und Direktorium der Anſtalt.

Die Bau-Akademie iſt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die ſpezielle Leitung führt ein Direktorium; daſſelbe beſteht aus einem vom Miniſter ernannten Direktor, als ausführendem Vorſtand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialiſcher Behandlung geeigneten Gegenſtände dem Direktor zur Seite ſtehen. Die Letzteren werden vom Miniſter ſo ausgewählt, daß ſie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerſeits und für Wege-, Eiſenbahn- und Waſſer-Bau andererſeits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht ſelbſt betreffender Verhältniſſe regelmäßig Conferenzen ſtatt, zu welchen ſämmtliche ordentliche Lehrer der Anſtalt zugezogen werden.

### §. 3.
#### Anſtellung der Lehrer.

Für die Hauptgegenſtände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, beſtimmte Vorträge zu halten, und beſtimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Miniſter auf die Vorſchläge des Direktoriums angeſtellt.

### §. 4.
#### Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeiſter, ſo wie jedem Profeſſor oder Lehrer einer andern höheren Lehranſtalt von dem Direktorium geſtattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenſtände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge ſoll, ſoweit Raum und Mittel es geſtatten, thunlichſt gerückſichtigt werden.

### §. 5.
#### Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige ſchriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semeſters (8ten Oktober und 8ten April) ſtattfinden muß.

Die Hauptgegenſtände des Unterrichts werden nach §. 13. ſo angeordnet, daß ſie vollſtändig in angemeſſener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringſte Studienzeit für die verſchiedenen Prüfungen anderweit feſtgeſetzt

Digitized by Google

und von den Candidaten nachzuweiſen iſt. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieſer Haupt-Unterrichts-Gegenſtände, ſowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeiſter.

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme ſind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt ablegen wollen:

a. Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangs-Prüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b. Zeugniſſe über mindeſtens einjährige praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeiſter ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Beſtehen der geſetzlich vorgeſchriebenen Meiſter-Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulaſſung von Ausländern.

Ausländer werden, ſoweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; ſie müſſen jedoch die im §. 6. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf fünf Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorleſungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorleſungen haben ſich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kaſſe zu denjenigen Vorleſungen zu melden, welche ſie im Laufe des Halbjahres zu beſuchen wünſchen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des feſtgeſetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorleſungen ausgehändigt, mit welchen ſie ſich bei den Lehrern Behufs Eintragung in deren Liſten zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieſer Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen ſodann fortgeſetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorleſung zu beſuchen.

§. 10.

Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorleſungen gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten, ſo weit dies nach Berückſichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

Digitized by Google

§. 11.

Zeugniſſe für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugniſſe über den Beſuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenſtände, an welchen der Studirende ſich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Liſten (§. 9.) und mit Anführung der von denſelben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorleſungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten Oktober und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Feſttagen am Tage darauf, und wird am 31ſten Auguſt und 20ſten März geſchloſſen. Zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten treten ſechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird ſo angeordnet, daß die Hauptgegenſtände deſſelben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeiſter für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau (einſchließlich des Eiſenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemeſſener Reihenfolge ſämmtlich benutzt werden können.

Der ſpecielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorleſungen bekannt gemacht.

§. 14.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt des §. 6. I. a. vorgeſchriebenen Zeugniſſes, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15.

Wer bis einſchließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angeſehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugniſſes und nur für den ausnahmsweiſe in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen iſt, hat Behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeſchriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**von der Heydt.**



Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 39.** Marienwerder, den 26ſten September **1849.**


## Das 33ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3165. den Allerhöchſten Erlaß vom 13ten Auguſt 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunſtſtraße vom Roſenthaler Thore bei Berlin über den Geſundbrunnen und Reinickendorf zum Anſchluſſe an die Berlin-Strelitzer Chauſſee;

Nro. 3166. den Allerhöchſten Erlaß vom 13ten Auguſt 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chauſſeebau zwiſchen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

Nro. 3167. die Beſtätigungs-Urkunde vom 28ſten Auguſt 1849, über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft;

Nro. 3168. die Bekanntmachung vom 31ſten Auguſt 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen Regierung zu dem Münzkartel vom 21ſten Oktober 1845;

Nro. 3169. die Bekanntmachung vom 4ten September 1849, über die unterm 6ten Auguſt c. erfolgte Beſtätigung der Statuten der Neuſtadt-Eberswalde-Oderberger Chauſſeegeſellſchaft.

---

I. Behufs Aufbringung der Beiträge zu den Koſten der Wiederherſtellung der eingeſtürzten Thürme der früheren Jeſuiter-Kirche in Bromberg, hat das Königl. Miniſterium eine Kollecte in den katholiſchen Kirchen der Monarchie bewilliget.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollecte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten December c. an die vorgeſetzten Herren Decane einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 15ten December c. den betreffenden Kreis-Kaſſen überweiſen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

**Ausgegeben in Marienwerder den 27. Septbr. 1849.**

Digitized by Google

Die Kreis-Kaſſen haben alsdann die eingegangenen baaren Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 30ſten December c. an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 13ten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die Beſcheinigungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungsgelder betreffend.

II. Die Beſcheinigungen über die bei unſerer Hauptkaſſe im IIter Quartal c. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen- und Forſtgrundſtücke, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifications-Atteſten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden und der Königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern (einſchließlich des Domainen-Amts Strasburg) zugefertigt worden, und können nunmehr bei denſelben gegen Beſcheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 6ten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

III. Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums, daß alle techniſchen Zwiſchenſtände beim Reparaturbau der 1ſten, 6ten, 9ten und bei der ſogenannten Stadtſchleuſe in der Weiſe beſeitigt ſein werden, daß die Wiedereröffnung der Schiffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hinderniſſe oder Unglücksfälle dazwiſchen treten, zum 1ſten Oktober dieſes Jahres wird ermöglicht werden können. Bromberg, den 4ten September 1849.

Königlich Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Auf den Antrag des Geſammt-Ausſchuſſes der evangeliſchen Guſtav-Adolphs-Vereine in Preußen hat Se. Excellenz der Herr Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Kirchen-Kollecte für die Zwecke der Guſtav-Adolph-Stiftung an dem diesjährigen, auf den 22ſten Trinitatis-Sonntag, den 4ten November, treffenden Reformations-Feſte, wie in früheren Jahren, mittelſt Erlaſſes vom 9ten d. M. genehmigt.

Wir machen dies den evangeliſchen Geiſtlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlaſſung bekannt.

Königsberg, den 17ten September 1849.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Preußen.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 40.** Marienwerder, den 3ten Oktober **1849.**


Das 34ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3170. die Statuten für die ritterſchaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24ſten Auguſt 1849.

---

## Bekanntmachung.

I. Bereits im vorigen Jahre Amtsblatt Nro. 22. Seite 117. und 118. iſt das Publikum vor der geſetzlich unterſagten Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direktion einer ſogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona ſtattfinden ſollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuſchung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine ſogenannte „Direktion zur Hebung der Induſtrie" und eine „Direktion der induſtriellen Actiengeſellſchaft", ſowie von Köthen aus eine „Direktion zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden" — Pläne zu Ausſpielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbeſondere aber von Gold- und Silberſachen.

Dieſe Lotterien ſind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumſtände zerrütteten Gewerbe", in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügeriſcher Abſicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausſpielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beiſpielsweiſe nur angeführt werden, daß ein ſechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Fortepiano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthlr. bildet.

Da in den dieſſeitigen Staaten mehrfach Verſuche gemacht worden ſind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen eine Betheiligung an dieſen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichſt entgegenzuwirken, ſo wird das Publikum, um ſich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerkſam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs ſowie der Ankauf von Looſen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Septbr. 1849.

Digitized by Google

einer fiskaliſchen Geldſtrafe bis zu 500 Rthlr. durch die Allerhöchſte Ordre vom 5ten Juli 1847 (Geſetzſammlung Seite 261.) verboten iſt.

Marienwerder, den 26ſten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Verordnung vom 29ſten März 1844 beſtimmt zwar die Sätze, nach welchen die Parteien in gerichtlichen Geſchäften liquidiren, nicht aber, in welchen Fällen die Parteien eine Erſtattung der Reiſe- und Zehrungskoſten fordern können. Da nun keine geſetzliche Vorſchrift beſteht, daß der Denunziant in einer polizeichen Unterſuchungs-Sache für die Wahrnehmung der Termine Reiſekoſten vom Denunziaten, und umgekehrt der Denunziat vom Denunzianten fordern kann, ſo haben ſich die Polizeibehörden überhaupt der Feſtſetzung von dergleichen Koſten für die Parteien in polizeilichen Unterſuchungs-Sachen zu enthalten.

Marienwerder, den 26ſten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in der Stadt Brieſen am 13ten November c. anſtehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern den 21ſten November c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 26ſten September 1849.

Königlich Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

IV. Zur Immatrikulation bei hieſiger Univerſität für das Winterſemeſter 1849/50 ſind folgende Termine beſtimmt:

der 26ſte Oktober c.,
der 29ſte Oktober c.,
der 1ſte November c.

Nachmittags 4 Uhr. Wer dieſe Termine ohne Nachweis genügender Entſchuldigungs-Gründe verſäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche ſich bis zur Zurückweiſung für das ganze Semeſter ſteigern können, ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Bei der Immatrikulation ſind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Vorbildung zur Univerſität, oder das Abgangszeugniß von einer andern Univerſität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Beſuch dieſer Univerſität.

Die Kommiſſion zur Prüfung der Geſuche um Honorar-Stundung verſammelt ſich nur einmal „den 2ten November um 4 Uhr Nachmittags.“

Digitized by Google

Die mit den Anmeldungsbüchern und Armuths-Atteſten verſehenen Geſuche müſſen vor dieſem Termine eingereicht werden.

Später eingehende Geſuche können nicht berückſichtigt werden.

Königsberg, den 19ten September 1849.

**Prorector und Senat.**

---

### Perſonal-Chronik.

V. Dem bisherigen Pfarrer zu Neudorff, Johann von Piechowski, iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Lubin-Sibſau, Kreiſes Schwetz, verliehen worden, nachdem die Erledigung der ihm verliehenen Pfarrſtelle zu Löbau rückgängig geworden iſt.

Für die monatlich in Freyſtadt und Biſchofswerder abzuhaltenden Gerichtstage ſind der Bürgermeiſter Liedtke zu Freyſtadt und der interimiſtiſche Bürgermeiſter Eichwald zu Biſchofswerder zu interimiſtiſchen Polizei-Anwälten ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Gellonneck zu Garnſee iſt zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Gerichtstages ernannt worden.

Der Stadtverordnete Wagner zu Marienwerder iſt daſelbſt als unbeſoldeter Rathsherr erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Die Ober-Grenz-Controlleur-Stelle zu Lautenburg im Haupt-Zollamtsbezirk von Thorn iſt dem bisherigen berittenen Grenzaufſeher Teller zu Schönberg im Provinzial-Steuerbezirk von Breslau verliehen.

---

### Patent-Bewilligung.

VI. Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen iſt unter dem 11ten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung von Nähnadeln

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

### Patent-Aufhebungen.

Das dem Inſtrumentenmacher Räter zu Demmin unter dem 10ten Auguſt 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes muſikaliſches Inſtrument (Xylo-Melodikort genannt), ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

Digitized by Google

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11ten April v. J. ertheilte Patent

auf mechaniſche Mittel, um ein Wollfließ nach ſeinem Abſtrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig ſchwach zu drehen und dieſelben weiter zu ſtrecken oder zu verfeinern und zu drehen,

iſt erloſchen.

Das den Maſchinenbauern Schürmann und Jürgens in Berlin unter dem 21ſten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Beſchneiden von Papier

iſt erloſchen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 41.** Marienwerder, den 10ten Oktober **1849.**

I. In der Arznei-Taxe pro 1849 hat ſich hinſichtlich des Preiſes des Extractum Nucum vomicarum aquosum ein Druckfehler eingeſchlichen. Der frühere Preis dieſes Präparats hat nicht verändert werden, vielmehr auf 1 Sgr. 8 Pf. für die Drachme normirt bleiben ſollen. In Folge der Verfügung des Königlichen Miniſteriums der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten v. M. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben die Apotheker des Regierungs-Bezirks hiernach den Preis des erwähnten Präparats zu normiren.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. Zur Abwendung der durch Weichſelüberſchwemmungen der Culmer Stadt-Niederung drohenden Gefahr ſollen die Beſitzer ſämmtlicher in der gedachten Niederung belegenen, der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Grundſtücke zur gemeinſamen Unterhaltung der Werke zu einem Deichverbande vereinigt werden. Es werden deshalb in Gemäßheit des §. 11. des Geſetzes vom 28ſten Januar 1848 die Betheiligten, nämlich die Bewohner folgender Ortſchaften:

1. Stadt Culm,
2. Vorwerk Klammer,
3. Dorf Klammer,
4. Dolken,
5. Babieblotto,
6. Neudorff,
7. Benedia,
8. Klein-Lunau,
9. Groß-Lunau,
10. Polniſch Lunau,
11. Eliſenthal,
12. Vorwerk Gogolin,
13. Dorf Gogolin,
14. Steinwaage,
15. Adelig Ruda,
16. Striewken,
17. Bendugen,
18. Adamsdorff,
19. Roßgarten,
20. Plebanei Schöneich,
21. Dorf Schöneich,
22. Schönſee,
23. Jamrau,
24. Horſt,
25. Podwitz,
26. Grenz,
27. Dorpoſch,
28. Neuſaaß,
29. Kollenken,
30. Niederausmaaß,

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Oktober 1849.

Digitized by Google

31. Abbau Niederausmaaß,
32. Kölln,
33. Oberausmaaß,
34. Rathsgrund,
35. Neuguth.

36. Königl. Ruda,
37. Rondſen,
38. Miſchken,
39. Gr. Rudnick,
40. Paswisko,
41. Mlinarczick,
42. Pienken,

} Graudenzer Kreis

hierdurch aufgefordert, ihre dieſen Gegenſtand betreffenden Anträge und Einwendungen bei dem Königl. Landrathsamte zu Culm binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt anzubringen, widrigenfalls ſie ſpäter nicht mehr gehört werden ſollen.

Marienwerder, den 29ſten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

III. In Stelle des zum Dirigenten des Poſenſchen Landgeſtüts und Zirker Wirthſchafts-Amtes ernannten Landſtallmeiſters **Meißner** iſt der Geſtüt-Inſpektor **Doniges** zu Trakehnen als Vorſteher des Weſtpreußiſchen Landbeſchäler-Depots nach Marienwerder verſetzt worden, dem Erſteren jedoch zugleich die Oberaufſicht über die von ihm bisher in Marienwerder verwaltete Anſtalt übertragen.

Der Regierungs-Aſſeſſor **von Bonin** iſt von Cöslin zur Regierung in Marienwerder verſetzt worden und bei letzterer bereits in Geſchäftsthätigkeit getreten.

Die Waldwärter-Stelle zu Brinsk in der Oberförſterei Gorzno iſt vom 1ſten Oktober c. ab dem ſeitherigen ambulanten Hilfsaufſeher **Ballerſtädt** übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

# Amts = Blatt.

**No. 42.** Marienwerder, den 17ten Oktober **1849.**

I. Zur Abwendung der durch Weichſelüberſchwemmungen der Culmer Stadt-Niederung drohenden Gefahr ſollen die Beſitzer ſämmtlicher in der gedachten Niederung belegenen, der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Grundſtücke zur gemeinſamen Unterhaltung der Werke zu einem Deichverbande vereinigt werden. Es werden deshalb in Gemäßheit des §. 11. des Geſetzes vom 28ſten Januar 1848 die Betheiligten, nämlich die Bewohner folgender Ortſchaften:

1. Stadt Culm,
2. Vorwerk Klammer,
3. Dorf Klammer,
4. Dolken,
5. Babieblotto,
6. Neudorff,
7. Venedia,
8. Klein-Lunau,
9. Groß-Lunau,
10. Polniſch Lunau,
11. Eliſenthal,
12. Vorwerk Gogolin,
13. Dorf Gogolin,
14. Steinwaage,
15. Adelig Ruda,
16. Striowken,
17. Bendugen,
18. Adamsdorff,
19. Roßgarten,
20. Plebanei Schöneich,
21. Dorf Schöneich,
22. Schönſee,
23. Jamrau,
24. Horſt,
25. Podwitz,
26. Grenz,
27. Dorpoſch,
28. Neuſaaß,
29. Kollenken,
30. Niederausmaaß,
31. Abbau Niederausmaaß,
32. Kölln,
33. Oberausmaaß,
34. Rathsgrund,
35. Neuguth.

---

36. Königl. Ruda,
37. Rondſen,
38. Miſchken,
39. Gr. Rudnick,
40. Paswiego,
41. Mlinarczick,
42. Pienken,

(Nr. 36–42: Graudenzer Kreis)

hierdurch aufgefordert, ihre dieſen Gegenſtand betreffenden Anträge und Einwendungen bei dem Königl. Landrathsamte zu Culm binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt anzubringen, widrigenfalls ſie ſpäter nicht mehr gehört werden ſollen.

Marienwerder, den 29ſten September 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Oktober 1849.

Digitized by Google

II. Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der armen katholiſchen Pfarrgemeinde zu Mockrau, Kreis Graudenz, zur Aufbringung der Koſten des Neubaues der dortigen Pfarrgebäude eine katholiſche Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Preußen bewilligt.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Confeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage abhalten zu laſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 30ſten Dezember c. an die vorgeſetzten Herren Dekane einzuſenden, welche letztere den Geſammtbetrag mit einem Verzeichniſſe der von den einzelnen Geiſtlichen eingeſandten Sammlungen bis zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Kreiskaſſen überweiſen und uns zugleich von dem abgeführten Betrage Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentämter (einſchließlich des Domainen-Amts Strasburg), und Magiſtrāte in ihrem Geſchäftsbezirk die Haus-Kollekte bei den katholiſchen Bewohnern abhalten zu laſſen, und die eingegangenen Gelder unter gleicher Angabe des Ertrages ihrer Sammlung, oder die Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Kreiskaſſen zu überſenden, letztere werden dagegen angewieſen, den Geſammtbetrag der Kollekte unter Beifügung der Anzeigen der einſendenden Behörden, incl. der Vakat-Beſcheinigungen bis zum 31ſten Januar k. J. unerinnert an unſere Hauptkaſſe abzuführen.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Der Herr Juſtiz-Miniſter hat bei Gelegenheit der Beſchwerde einer Polizeibehörde über ein Gericht in Betreff der Ausſtellung der Transportzettel mittelſt Reſkripts vom 17ten d. M. beſtimmt, daß zwar die Gerichtsbehörden, welche eine Polizeibehörde um Transportirung von Gefangenen requiriren, für verpflichtet zu achten ſind, der Polizeibehörde die für den Transport erforderlichen Notizen, wozu insbeſondere die im §. 19. der General-Juſtruktion vom 16ten September 1816 unter Nro. 1. 2. 3. 5. 7. 8. und 10. für den Inhalt des Transportzettels vorgeſchriebenen Vermerke, ſo wie auch die unter Nro. 6. erwähnte Angabe der Anzahl der Transporteurs gehören, bei der Ablieferung des Transportanden ſchriftlich mitzutheilen, daß aber die Ausſtellung des förmlichen Transportzettels unter Siegel und Unterſchrift nicht der requirirenden Juſtizbehörde, ſondern der den Transport beſorgenden Polizeibehörde obliegt, weil dieſe, als die eigentlich abſendende Behörde betrachtet werden muß, während die Juſtizbehörde nur den Transport beſchließt, und um die Vollſtreckung des Beſchluſſes requirirt.

Dies wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 30ſten September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

Digitized by Google

Wiederbeſetzung des Kreis-Phyſikats zu Bromberg.

IV. Das Phyſikat des hieſigen Kreiſes, womit ein Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, iſt vacant und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche ſich darum zu bewerben beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Zeugniſſe in Vier Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 28ſten September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## V. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense September 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 1 | 17 | — | — | 22 | 7 | — | 18 | — | — | 19 | 8 | — | 28 | 5 |
| Chriſtburg | 1 | 18 | 6 | — | 24 | 1 | — | 20 | — | — | 13 | 2 | — | 28 | 7 |
| Conitz | — | — | — | — | 25 | — | — | 16 | 5 | — | 12 | 9 | 1 | 1 | — |
| Dt. Crone | 2 | — | 9 | 1 | 1 | 3 | — | 23 | — | — | 18 | — | 1 | 5 | 4 |
| Culm | 2 | — | 3 | — | 26 | 9 | — | 24 | 8 | — | 17 | 8 | 1 | 1 | 9 |
| Dt. Eylau | 1 | 23 | — | — | 22 | 3 | — | 17 | 9 | — | 14 | 2 | — | 29 | 4 |
| Flatow | — | — | — | — | 27 | — | — | 17 | 9 | — | 12 | 4 | 1 | 8 | 4 |
| Freyſtadt | 1 | 28 | 6 | — | 24 | 4 | — | — | — | — | 17 | 6 | — | — | — |
| Garnſee | 2 | 1 | 4 | — | 25 | 1 | — | 21 | 7 | — | 14 | 6 | 1 | — | 10 |
| Graudenz | 2 | 3 | 8 | — | 29 | 3 | — | 24 | 6 | — | 15 | 11 | 1 | — | 1 |
| Jaſtrow | — | — | — | 1 | 2 | 4 | — | 24 | 10 | — | 16 | 4 | — | — | — |
| Löbau | 1 | 15 | 6 | — | 20 | — | — | 16 | — | — | 10 | — | 1 | — | — |
| Marienwerder | 1 | 22 | — | — | 26 | 10 | — | 20 | 6 | — | 14 | 7 | — | 29 | 9 |
| Mewe | 1 | 28 | 8 | — | 28 | 1 | — | 24 | 5 | — | 14 | 5 | 1 | — | 4 |
| Neuenburg | 1 | 28 | 11 | — | 29 | 10 | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 | 1 | — | 8 |
| Rieſenburg | 2 | 4 | 1 | — | 26 | 10 | — | 21 | 4 | — | 15 | 10 | 1 | 2 | 8 |
| Roſenberg | 1 | 27 | 2 | — | 23 | 7 | — | 19 | — | — | 15 | 8 | 1 | — | — |
| Schlochau | 1 | 22 | 1 | — | 25 | 9 | — | 16 | — | — | 15 | 7 | — | — | — |
| Schwetz | 1 | 29 | 1 | — | 28 | 2 | — | 19 | 7 | — | — | — | 1 | — | 4 |
| Strasburg | 1 | 19 | 7 | — | 23 | 1 | — | 16 | 10 | — | 13 | 9 | 1 | 5 | 9 |
| Thorn | 2 | 3 | 3 | — | 29 | 8 | — | 22 | — | — | 17 | 3 | 1 | — | 8 |
| Durchſchnittlich | 1 | 26 | 5 | — | 26 | 3 | — | 20 | 4 | — | 15 | 4 | 1 | 1 | 4 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Stroh pro Schock | | | | | |
| | | | | | | | | | | v. Winter-Getreide | | | v. Sommer-Getreide | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | — | — | — | — | 5 | 7 | — | 20 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . | 1 | — | — | — | 8 | 7 | — | 17 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz . . . . . | — | — | — | — | 8 | 7 | — | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | 15 | — |
| Dt. Crone . . . . | — | — | — | — | 12 | — | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Culm . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 4 | — | 15 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . | — | — | — | — | 7 | 6 | — | 15 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Flatow . . . . . | — | — | — | — | 9 | 11 | — | 20 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 18 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . | — | — | — | — | 9 | 9 | — | 16 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Löbau . . . . . . | — | — | — | — | 5 | — | — | 12 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . | 1 | 15 | — | — | 7 | 11 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . | — | — | — | — | 8 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . | — | — | — | — | 8 | 11 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . | — | — | — | — | 9 | 3 | — | 22 | — | 2 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . | — | — | — | — | 7 | 9 | — | 15 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . | — | — | — | — | 11 | — | — | 17 | 6 | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Schwetz . . . . . | — | — | — | — | 9 | 11 | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg . . . . | — | — | — | — | 10 | 2 | — | 25 | — | 5 | 15 | — | 5 | 15 | — |
| Thorn . . . . . . | — | — | — | — | 8 | 10 | — | 16 | — | 3 | 1 | — | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 7 | 6 | — | 8 | 8 | — | 18 | 7 | 3 | 14 | 7 | 3 | 9 | — |

Perſonal-Chronik.

VI. Des Königs Majeſtät haben Allerhöchſt geruht, den hieſigen Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs-Aſſeſſor Hoyer zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der bisherige Ober-Zoll-Inſpektor, Regierungs-Aſſeſſor von Motz-zu Mittelwalde, iſt als Regierungs-Rath bei dem Provinzial-Steuer-Direktorate zu Danzig ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 43.** Marienwerder, den 24ſten Oktober **1849.**


## Das 35ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3171. die Genehmigungs-Urkunde des Zuſatz-Artikels XIX. zur Rhein-ſchiffahrts-Akte vom 31ſten März 1831. Vom 10ten September 1849;

Nro. 3172. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3ten Juli 1849 erlaſſenen Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848. Vom 12ten September 1849;

Nro. 3173. den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten September 1849, betreffend das dem Grafen von der Aſſeburg verliehene Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgſchen Grenze in der Richtung auf Ballenſtedt, ſo wie die Anwendung der dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29ſten Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße ſowohl, als auch auf die damit in Anſchluß ſtehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode;

Nro. 3174. die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6ten Januar 1849 erlaſſenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen. Vom 4ten Oktober 1849;

Nro. 3175. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17ten Mai d. J. erlaſſenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6ten Oktober 1849.

---

### I. Bekanntmachung

über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorſchriften vom 1ſten Auguſt d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachſtehend näher angegeben.

**Ausgegeben in Marienwerder den 25. Oktober 1849.**

Digitized by Google

## I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analyſis nebſt Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einſchluß der Stereometrie.
   c) Beſchreibende Geometrie, Projektionslehre, Perſpektive und Schatten-Konſtruktion.
   d) Ebene und ſphäriſche Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelſchnitte und Cykloide.

Uebung im Buchſtaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafel und Geläufigkeit in der Handhabung der Methode der beſchreibenden Geometrie werden bei dieſen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmeſſen und Nivelliren nebſt Kenntniß der üblichſten Inſtrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper. Bekanntſchaft mit den am häufigſten vorkommenden Konſtanten des Maaßes der Feſtigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die ſtrengen Beweiſe derjenigen Lehrſätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analiſis gehören, werden nicht gefordert.

3. Naturwiſſenſchaften:
   a) Phyſik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konſtruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erſcheinungen.
   b) Oryktognoſie und Geognoſie. Kenntniß der im Bauweſen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenſchaften, ihrer ſyſtematiſchen Ordnung und den Verhältniſſen ihres Vorkommens.

4. Landbaukunſt:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenſchaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botaniſchen Verhältniſſen derſelben.
   b) Bekanntſchaft mit den einfachen Konſtruktionen aller Baugewerke.
   c) Die Konſtruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigſten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
   d) Die Form antiker Baukunſt im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unſerer Zeit.
   e) Ausarbeitung von Anſchlägen und Reviſions-Nachweiſungen.

Digitized by Google

5. Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Waſſer, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferſchälungen und anderer Uferbefeſtigungen, ſo wie der Verwallungen gegen Hochwaſſer, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.
   b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eiſenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Waſſer-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anſchläge.
6. Maſchinenbau.
   Kenntniß der Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit derjenigen Maſchinen, welche auf Bauſtellen am häufigſten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaſchinen im Allgemeinen.

Die unter Klauſur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenſtände der Landbaukunſt ſich beziehen.

## II. Baumeiſter-Prüfung.

### A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Die wichtigeren Bauſtyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2. Konſtruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und ſchwierige Bau-Anlagen.
   Apparate zum Heizen und Lüften verſchiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speiſen, zum Reinigen und Trocknen der Wäſche, zum Filtriren des Trinkwaſſers und andern Bedürfniſſen in größeren Haushaltungen.
3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konſtruktionen des Landbaues.
4. Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einſchließlich der Städte-Anlagen ſelbſt, die dabei Anwendung findenden Bauſtyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzuſtellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden ſein muß.
5. Geſchäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klauſur anzufertigende Probe-Arbeit wird ſich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenſtände beziehen.

### B. Für den Waſſer-, Wege- und Eiſenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

Digitized by Google

1. Höhere Analiſis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrſcheinlichkeits-Rechnung, Geodäſie.
2. Analytiſche Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenſtände.
3. Die Waſſerbaukunſt:
   a) Waſſerbauwerke im Allgemeinen, atmoſphäriſche Niederſchläge, Quellen, Brunnen, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.
   b) Strom- und Kanal-Bau, Bewegung des Waſſers in Flußbetten, hydrotechniſche Meſſungen, Anordnungen und Ausführungen der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüſſe, Reinigung des Bettes, Vertiefung deſſelben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleuſenbau, Holzflößerei.
   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwäſſerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
   d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranſtalten, Brücken von Holz, Stein und Eiſen.
   e) Seebaue. Wellenſchlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefeſtigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülſchleuſen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.
4. Maſchinenlehre und Maſchinenbau. Kenntniß der verſchiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derſelben; Göpel, Waſſerräder und andere Waſſermaſchinen, Windflügel, Dampfmaſchinen, Dampfwagen, — in ihrer Zuſammenſetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maſchinen zum Zerreiben, Zerſtoßen, Zerſchneiden, Preſſen und Verdichten der Stoffe für beſtimmte Zwecke.
5. Der Eiſenbahnbau in ſeinem ganzen Umfange; der Unterbau nebſt den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optiſche und elektriſche Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugſand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eiſenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klauſur anzufertigende Probearbeit wird ſich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenſtände beziehen.

## III. Privatbaumeiſter-Prüfung.

Die Anforderungen ſtehen vorſchriftsmäßig den bei der Baumeiſter-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die dieſen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntniſſe, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinſichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch folgendes bemerkt:

Die verſchiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik

Digitized by Google

beſchränken ſich nicht auf die allgemeinen Lehrſätze, ſondern es werden auch vorzugsweiſe ſpecielle Fälle wie ſie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe geſtellt werden, deren Auffaſſung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrſätze klar aufgefaßt ſind.

Bei Anfertigung der verſchiedenen Probearbeiten unter Clauſur, haben die Examinanden am erſten Tage der einwöchentlichen Clauſurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den weſentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18ten September 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

---

II. Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Erlaß vom 11ten v. M. beſtimmt, daß ein im Inlande geborner Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunſt im Auslande ohne die erforderliche Erlaubniß des Herrn Miniſters erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländiſchen Phyſikus nicht ohne Weiteres zugelaſſen werden darf, in ſolchen Fällen vielmehr zuvörderſt unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältniſſe zu berichten iſt. Ausländiſche Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen das Examen als Gehülfen beſtanden haben, müſſen, wenn dieſelben in eine Preußiſche Apotheke einzutreten beabſichtigen, von einem inländiſchen Phyſikus ſich der Gehülfenprüfung unterziehen und dürfen, bevor ſie letztere beſtanden haben, als Gehülfen in inländiſchen Apotheken nicht fungiren.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weiſen die Herren Kreisphyſiker an, auf die genaue Befolgung derſelben zu halten, auch in vorkommenden Fällen an uns Bericht zu erſtatten.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Zufolge Requiſition des Königl. Appellationsgerichts hieſelbſt werden folgende von demſelben bewirkte Jurisdiktions-Veränderungen bekannt gemacht:

1. die im Konitzer Kreiſe belegenen Ortſchaften: Gr. Klonia, Kl. Klonia, Karczewo, Karczewoer Mühle und Colonie, Jadamkowo und Pantau ſcheiden aus der Gerichtsbarkeit des Königl. Bezirksgerichts in Zempelburg und beziehungsweiſe des Königl. Kreisgerichts zu Flatow aus und gehen in den Gerichtsbezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel und in Bezug auf die im §. 22. sub Nro. 2. des Geſchäfts-Regulativs vom 20ſten März c. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nro. 14. pro 1849 Seite 7.) benannten Angelegenheiten in die Jurisdiktion des Königl. Kreisgerichts zu Conitz über;

Digitized by Google

2. die im Dt. Croner Kreiſe belegenen Ortſchaften: Alt-Lebehnke, Freigut Lebehnke, Zabelsmühle, Gramattenbrück, Kramske und Schneidemühlerhammer ſcheiden aus der Jurisdiktion des Königl. Bezirksgerichts in Jaſtrow aus und gehören vom 1ſten d. M. ab zum Königl. Kreisgericht in Dt. Crone.

Die Gerichtsbarkeit über die in demſelben Kreiſe befindlichen Ortſchaften: Hohenſtein, Dammlang, Hausfelde und Fuhlbeck iſt innerhalb der Grenzen der dem Einzelrichter zuſtehenden Competenz von dem Königl. Kreisgericht zu Dt. Crone auf das Königl. Bezirksgericht zu Mrk. Friedland vom 1ſten d. M. übergegangen.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16ten Auguſt pr. (Amtsblatt 1848 Seite 220.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der von dem Herrn Prediger Alberti hieſelbſt geleiteten Bildungs-Anſtalt für Lehrerinnen, folgende Lehrerinnen:

Ludovica v. Fiſcher,
Ida Bolck,
Nadeſchda Hoffmann,
Aurelia Meermann,
Johanna Bindemann,
Emma Löper,
Auguſte v. Mackrodt,

bei der im September und Oktober c. vorſchriftsmäßig abgehaltenen Abgangs-Prüfung in Beziehung auf ihre wiſſenſchaftliche Befähigung für anſtellungsfähig an einer Mädchenſchule und als Erzieherinnen erklärt worden ſind.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung.

V. Die bisher zu dem Jurisdictionsbezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel gehörig geweſene Dorfſchaft Grunau, Kreiſes Conitz, iſt von derſelben abgetrennt und dem Kreisgerichte zu Conitz zugeſchlagen worden.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

### Perſonal-Chronik.

VI. Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Rektor der Stadtſchule in Mrk. Friedland, Chriſtian Ludwig Schmidt, iſt zum Pfarrer der evangeliſchen Kirche zu Lüben und den mit derſelben verbundenen Filialen Appelwerder und Ho-

Digitized by Google

henſtein von dem reſp. Patronate berufen und von dem Königlichen Konſiſtorium beſtätigt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Kopal zu Schlochau iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Tuchel, Kreiſes Conitz, verliehen worden.

Der bisherige Revier-Verwalter Brinkmann iſt zum Oberförſter im Grünfelder Revier vom 1ſten Auguſt c. ab ernannt worden.

Der frühere Juſtitiarius Stinner zu Görlitz iſt zum Rechtsanwalt für den Conitzer Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tuchel und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Referendarius Auguſt Wilhelm Hummel iſt zum Aſſeſſor ernannt worden.

Die Rechtskandidaten Hartwich und v. Lyskowski ſind bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultatoren angenommen und Erſterer dem Kreisgerichte zu Marienwerder, Letzterer dagegen dem Königl. Kreisgericht zu Culm zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Die Rechtsanwälte und Notarien Schüler bisher zu Rieſenburg und v. Grodbeck bisher zu Neuenburg ſind in gleicher Dienſteigenſchaft nach Schwetz verſetzt worden.

Der Bureauvorſteher und Secretair Stadion zu Culm iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreis-Gericht zu Thorn verſetzt, und

der zeitherige Civil-Supernumerarius Johann Eduard Kapelke zum Bureauvorſteher-Gehilfen ebendaſelbſt ernannt worden.

Der zeitherige Bureauvorſteher-Gehilfe Keßler in Thorn iſt zum Exekutions-, Kanzlei- und Gefangen-Inſpektor, Auctions-Commiſſarius und Botenmeiſter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Wermke in Marienwerder iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Strasburg verſetzt worden.

Der Bote und Exekutor Marquardt bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreis-Gericht daſelbſt, und

der Bote und Exekutor Ballaseus bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder in gleicher Dienſteigenſchaft an das Appellations-Gericht daſelbſt verſetzt worden.

Dem bisherigen ambulanten Hülfsaufſeher Zehnpfund, im Reviere Zippnow, iſt die vacante Waldwärter-Stelle zu Lindenberg, im Reviere Lonkorsz vom 1ſten November d. J. ab, intermiſtiſch übertragen worden.

Der Grenz-Aufſeher Wulff iſt von Sobieſierzno nach Jaſtrzembie und der Grenz-Aufſeher Schapeln von Jaſtrzembie nach Sobieſierzno verſetzt.

Der Chauſſéegeld-Erheber Radicke zu Kl. Krug iſt in gleicher Eigenſchaft nach Sandhoff bei Marienburg verſetzt, und

die Chauſſéegeld-Erheberſtelle zu Kl. Krug auf der Chauſſée zwiſchen Mewe und Neuenburg dem penſionirten Gensdarm Hoyer in Graudenz auf Kündigung übertragen.

In den Monaten Juli, Auguſt und September 1849 ſind die in nachſtehender Nachweiſung genannten Schullehrer theils proviſoriſch angeſtellt, theils definitiv beſtätigt worden:

| Nro. | Namen der Lehrer | Ort der Anſtellung | Datum der Anſtellung | Religion |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Chriſtian Nachtigall | Dt. Lonk | den 20. Juni 1849 definitiv | evangel. |
| 2 | Andreas Polley | Schrotz | den 6. Juli 1849 definitiv | kathol. |
| 3 | Auguſt Conrad | Lichtenhagen | den 12. Juli 1849 definitiv | do. |
| 4 | Theodor Roth | Landeck | den 28. Juli 1849 definitiv | evangel. |
| 5 | Auguſt Blankenfeldt | Roſenau | den 6. Auguſt 1849 auf 3 Jahre | do. |
| 6 | Carl Engler | Michelau | den 1. Auguſt 1849 auf 3 Jahre | do. |
| 7 | Auguſt Ferd. König | Rieſenburg | den 13. Septbr. 1849 auf 3 Jahre | do. |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 44.** Marienwerder, den 31ſten Oktober **1849.**

Das 36ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter;

Nro. 3176. den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten September 1849, betreffend das dem Magiſtrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile;

Nro. 3177. den Allerhöchſten Erlaß vom 17ten September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chauſſee von Bernau nach Weißenſee zum Anſchluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chauſſee durch eine Aktiengeſellſchaft;

Nro. 3178. den Allerhöchſten Erlaß vom 2ten Oktober 1849, betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenſtein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf reſp. Louiſenhain;

Nro. 3179. die Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Stolberg", im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Beſtätigung des Statuts der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Bonn", vom 30ſten Mai 1849.

---

I. Höherer Beſtimmung zufolge ſoll in dieſem Jahre wiederum zu der vorgeſchriebenen Zeit und in der früher angeordneten Weiſe die allgemeine Volkszählung bewirkt werden.

Die Zählung wird überall am Montag den 3ten December d. J. anfangen, und nur da, wo auf dieſen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, darf ſie am folgenden Tage begonnen werden.

Dieſelbe muß überall in einem Tage beendigt werden, und nur in beſonders volkreichen Orten darf ſie höchſtens drei Tage in ununterbrochener Fortſetzung dauern.

Eben ſo wird im Dezember dieſes Jahres die Aufnahme aller übrigen ſtatiſtiſchen Tabellen erfolgen.

Den Herren Landräthen werden die zu dieſem Behuf erforderlichen Formulare binnen Kurzem zugehen, um ſie an die Lokalbehörden zu vertheilen und dieſelben mit ausführlicher Anweiſung zu verſehen.

Ausgegeben in Marienwerder den 1. November 1849.

Digitized by Google

Indem wir auf die Wichtigkeit der bevorſtehenden Volkszählung und der übrigen ſtatiſtiſchen Aufnahmen beſonders aufmerkſam machen, fordern wir das Publikum ſowie die Ortsbehörden auf, den an ſie deshalb ergehenden Aufforderungen und Anweiſungen der Kreis-Behörden mit Genauigkeit und gewiſſenhafter Sorgfalt bereitwillig und pünktlich zu entſprechen.

Die Herren Landräthe ſind angewieſen, die Angabe der Ortsbehörden einer genauen und ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und jede ſich ergebende Unrichtigkeit auf das Strengſte zu rügen.

Marienwerder, den 26ſten October 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Den Schulbeſuch betreffend.

11. Mit Bezugnahme auf die früher erlaſſenen Verordnungen (Circulare vom 1ſten Juli 1828, den Schulbeſuch und die Schulvorſtände betreffend, und Amtsblatt 1833 S. 192. u. 293.), ſo wie auf den §. 4. der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845, finden wir uns veranlaßt, alle Orts-Polizei-Behörden ernſtlich anzuweiſen, mit pflichtmäßiger Strenge gegen alle diejenigen Eltern und Vormünder zu verfahren, deren Kinder und Pflegebefohlene die Schule auf unerlaubte Weiſe verſäumen, die verwirkten Strafgelder, welche bei fortgeſetzter Renitenz nach §. 4. der Schulordnung auf 5 Sgr. für jedes Kind und für jeden Tag zu erhöhen ſind, unnachſichtig einziehen zu laſſen, und die Schullehrer dazu anzuhalten, daß ſie in den erſten Tagen jedes Monats und ſpäteſtens bis zum 5ten deſſelben die Liſten der unerlaubten Schulverſäumniſſe (die Schulverſäumnißliſten) für den verfloſſenen Monat pünktlich einreichen und aus den täglich auszufüllenden Schulbeſuchsliſten gehörig ausziehen. Wir machen die betreffenden Behörden für die gewiſſenhafte Ausführung der vorſtehenden Anordnungen perſönlich verantwortlich und fordern die Herren Schul-Inſpektoren auf, uns von jedem Falle, in welchem dieſelben unbefolgt bleiben mögten, ſofort Anzeige zu leiſten, damit die Abhilfe unverzüglich getroffen werden kann. Die ſämmtlichen Schullehrer ſind demgemäß von den Herren Schul-Inſpektoren wiederholt und erforderlichen Falls unter Androhung von Ordnungsſtrafen, zur pünktlichen Einreichung der Schulverſäumnißliſten an die zuſtändigen Polizeibehörden, ſowie zur Anzeige des Erfolges beſtimmt anzuweiſen und in der Erfüllung dieſer Obliegenheit unausgeſetzt zu controlliren. Die Polizeibehörden haben dagegen den Gemeinden in ihrem Geſchäftsbezirke unverzüglich bekannt machen zu laſſen, daß fortan die verwirkten Schulverſäumnißſtrafen unnachſichtlich eingezogen werden würden und demgemäß die Eltern und Pfleger ſchulpflichtiger Kinder ernſtlich anzumahnen, den damit für ſie verbundenen Nachtheilen zuvorzukommen und die unter ihrer Obhut ſtehenden Kinder zu einem regelmäßigen Schulbeſuche anzuhalten. Marienwerder, den 20ſten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Die Königl. Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern haben der katholiſchen Gemeinde in Brandenburg, Regierungsbezirks Potsdam, Behufs Beſtreitung der Koſten des Baues einer Kirche eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus-Kollekte bewilliget.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 30ſten Januar a. f. an die vorgeſetzten Herren Dekane einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge mit der Nachweiſung der eingegangenen Gelder und etwanigen Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Februar a. f. den betreffenden Kreiskaſſen überweiſen, und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentämter, das Domainen-Amt Strasburg und die Magiſträte in ihrem Geſchäftsbezirk die Hauskollekte bei den katholiſchen Bewohnern abhalten zu laſſen, und die eingegangenen Gelder, mit der Nachweiſung der Beträge und etwanigen Vakat-Anzeigen, bis zum 15ten Februar a. f. den betreffenden Kreiskaſſen zuzuſtellen, letztere aber den baaren Betrag mit den empfangenen Nachweiſungen und Vakat-Anzeigen bis zum 1ſten März a. f. an unſere Hauptkaſſe abzuführen.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

### Perſonal-Chronik.

IV. Der Predigtamts-Candidat Joſeph Guſtav Comnick, Rektor an der Stadtſchule zu Tuchel in der Diöceſe Conitz, iſt zugleich zum interimiſtiſchen Hilfsgeiſtlichen daſelbſt beſtellt und ihm deshalb die Ordination ertheilt worden.

Der Pfarrer Johannes Kloka zu Neuenburg iſt in Stelle des zum Domkapitularen von Culm beförderten Dechanten Bonin zum Dechanten des Dekanats Neuenburg ernannt worden.

Der Zimmermeiſter Jakob Reich zu Neuenburg iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre erwählt und als ſolcher beſtätiget worden.

---

### Patent-Bewilligungen.

V. Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hofmarſchall-Amts, Bußler in Berlin, iſt unter dem 22ſten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirkſamen Verbrennung der entwickelten Gaſe, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikbeſitzer Friedrich Krupp zu Gußſtahlfabrik bei Eſſen iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geſchützrohrs aus Gußſtahl mit einer metallenen Enveloppe

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zur Anfertigung von Fiſchnetzen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Berken zu Aachen iſt unter dem 21ſten Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandſtreichen auf die Walzen der Kratzmaſchinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopiſch zu Breslau iſt unter dem 23ſten Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruktion eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 45.** Marienwerder, den 7ten November **1849.**


I. Bei dem im Dorfe Slupp, Domainen-Rentamts Rehden, am 7ten Auguſt c. ſtattgehabten Brande der Gebäude des Käthners Johann Aßmus und der Wittwe Kowalska hat der Einwohner Jakob Beidatſch ebendaſelbſt eine von den Flammen ſchon ergriffene Einwohnerin jenes Hauſes, die eigene Lebensgefahr nicht ſcheuend, vom Tode gerettet.

Wir fühlen uns gedrungen, der dem Jakob Beidatſch bewilligten Belohnung die wohlverdiente öffentliche Anerkennung ſeiner menſchenfreundlichen Aufopferung hinzuzufügen.

Marienwerder, den 27ſten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. Nach einem Reſkript der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 29ſten September d. J., ſoll bei Anſtellung der untern Beamten bis zu erfolgter Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J., mit Rückſicht auf den Art. 108. derſelben rückſichtlich der Bedingungen ihrer Anſtellungsfähigkeit, nach den ſeitherigen Vorſchriften verfahren werden.

Die Behörden unſeres Reſſorts werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Marienwerder, den 29ſten Oktober 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

---

Perſonal-Chronik.

III. Dem bisherigen Pfarrer zu Klonowken, Kreis Pr. Stargardt, Pilat, iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Schwetz, Kreiſes Schwetz, verliehen worden.

---

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Univerſität zu Königsberg in Pr. in dem Winterhalbjahr 1849/50 zu haltenden Vorleſungen, und der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Ausgegeben in Marienwerder den 8. November 1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

zum

## Amts=Blatt Nro. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten November 1849.

## Verzeichniß

der

auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 29ſten Oktober 1849 an zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

### A. Vorleſungen.

#### 1. Theologie.

Die Weiſſagungen des Jeſaias erklärt Dr. Hahn in 1 Stunde privatim.
Das Buch Hiob Dr. Simſon in 5 Stunden privatim.
Eine Einleitung in das N. T. trägt Prof. Dr. Erbkam 4ſtündig privatim vor.
Die Evangelien des Matthäus, Marcus nnd Lucas erklärt Prof. Dr. Gebſer in 5 Stunden privatim.

Den Brief Pauli an die Römer Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig privatim.
Die Briefe des Johannes Dr. Simſon in 2 St. unentgeltlich.
Die Theologie des A. T's. behandelt Dr. Hahn in 4 Stunden privatim.

Den erſten Theil der Kirchengeſchichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt in 4 Stunden privatim vor.

Die neuere Kirchengeſchichte Prof. Dr. Erbkam in 4 Stunden öffentlich.
Chriſtliche Ethik lehrt Prof. Dr. Gebſer 4ſtündig privatim.
Die Dogmengeſchichte trägt Prof. Dr. Erbkam 6ſtündig privatim vor.

Das Syſtem der chriſtlichen Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert in 5 Stunden privatim.

Ein theologiſches Converſatorium hält Prof. Dr. Sieffert in noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich.



Digitized by Google

Uebungen in der Erklärung des A. T's. veranſtaltet Dr. Hahn 2ſtündig unentgeltlich.

Die Leitung des homiletiſch-katechetiſchen Seminars ſetzt Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig öffentlich fort und verbindet damit Vorträge über die praktiſche Theologie.

Die exegetiſch-kritiſche neuteſtamentliche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Gebſer in 2 Stunden öffentlich.

Die hiſtoriſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam öffentlich.

## 2. Jurisprudenz.

Juriſtiſche Encyklopädie, Methodologie und Philoſophie des Rechts wird 5ſtündig privat. Prof. Dr. Mejer vortragen.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts wird Prof. Dr. Simſon 5ſtündig privat. erklären.

Dieſelben privatim Prof. Dr. Sanio in 6 Stunden.

Derſelbe wird römiſche Rechtsgeſchichte 5ſtündig privatim lehren.

Die Pandekten mit Ausſchluß des Familien- und Erbrechts wird Prof. Dr. v. Buchholtz 10ſtündig privatim vortragen.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht wird Prof. Dr. Sanio 5ſtündig privatim vortragen.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangeliſchen nach Richter's Lehrbuch wird Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privat. erläutern.

Derſelbe wird über die Verfaſſung und Verwaltung der evangeliſchen Kirche 2ſtündig öffentlich ſprechen.

Eherecht wird Prof. Dr. Schweikart 2ſtündig öffentlich lehren.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte wird Prof. Dr. Jacobſon 5ſtündig priv. vortragen.

Das preußiſche Civilrecht in Verbindung mit dem deutſchen Privatrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6ſtündig privat. erklären.

Das deutſche Privatrecht in Verbindung mit dem preußiſchen Civilrecht wird Prof. Dr. Mejer 6ſtünd. privatim lehren.

Gemeines deutſches und preußiſches Criminalrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6ſtündig privatim vortragen.

Das europäiſche Völkerrecht wird Prof. Dr. v. Buchholtz 4ſtündig privatim vortragen.

Digitized by Google

Gemeinen deutſchen und preußiſchen Civilprozeß in Verbindung mit praktiſchen Uebungen wird Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privatim darſtellen.

Criminalprozeß wird Prof. Dr. Mejer 3ſtündig privatim lehren.
Ein criminaliſtiſches Prakticum wird Derſelbe 2ſtünd. öffentlich halten.

Ein Repetitorium über die Inſtitutionen nach Mackeldey wird Profeſſor Dr. v. Buchholtz 2ſtündig öffentlich anſtellen.

Ein Repetitorium über die Grundlehren des römiſchen Rechts wird Prof. Dr. Simſon 2ſtündig öffentlich halten.

Die Uebungen im juriſtiſchen Seminar wird in noch zu beſtimmenden Stunden Prof. Dr. Sanio öffentlich leiten.

### 3. Medizin.

Die Geſchichte der Medizin trägt Prof. Dr. Burdach in 2 Stunden öffentlich vor.
Phyſiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6ſtündig privatim.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menſchlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke in 6 Stunden privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre Prof. Dr. Burdach in 3 Stunden privat.
Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz in 6 Stunden öffentl.

Die pathologiſche Anatomie durch Sectionen erläutert trägt Prof. Dr. Möller in 6 Stunden privatim vor.

Die Arzneimittellehre behandelt Prof Dr. Cruſe 5ſtündig privatim.
Die Krankheiten des Nervenſyſtems trägt Prof. Dr. Hirſch in 4 Stunden öffentlich vor.
Eine phyſikaliſche Bruſtunterſuchung hält Dr. Hay 2ſtündig privatim.

Die Fieberlehre trägt Derſelbe 4ſtündig unentgeltlich vor.

Die Krankheiten des weiblichen Geſchlechts behandelt Prof. Dr. Möller in 4 Stunden öffentlich.

Die Krankheiten der Schwangeren und Wöchnerinnen Prof. Dr. Hayn 2ſtündig öffentl.

Die Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6ſtündig privatim.
Den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie Prof. Dr. Seerig in 4 Stunden öffentlich.

Die geſammte Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn in 6 Stunden privatim vor.
Die Receptirkunſt lehrt Prof. Dr. Cruſe in 2 Stunden öffentlich.



Digitized by Google

Ein Repetitorium der Anatomie und Phyſiologie hält Prof. Dr. Burdach 2ſtündig öffentlich.

Derſelbe hält anatomiſche Präparirübungen täglich privatiſſime.

Die mediziniſche Klinik hält Prof. Dr. Hirſch täglich öffentlich.

Die mediziniſche Poliklinik leitet Prof. Dr. Möller täglich öffentlich.

Die chirurgiſche und Augenkranken-Klinik hält Prof. Dr. Seerig täglich privatim.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

Seine mediziniſche und chirurgiſche Privat-Poliklinik leitet Prof. Dr. Burow täglich öffentlich.

## 4. Philoſophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philoſophie trägt Prof. Dr. Taute in 4 Stunden öffentlich vor.

Die Geſchichte der alten Philoſophie erzählt Prof. Dr. Roſenkranz in 4 Stunden privat.

Derſelbe lehrt Dialektik in 4 Stunden öffentlich.

Pſychologie trägt Prof. Dr. Taute in 4 Stunden privatim vor.

Pädagogiſche Unterhaltungen und praktiſche Lehrübungen nach Art eines pädagogiſchen Seminars leitet Dr. Caſtell unentgeltlich.

## 5. Mathematik und Aſtronomie.

Phyſiſche Aſtronomie lehrt Prof. Dr. Peters in 2 Stunden öffentlich.

Praktiſche Aſtronomie lehrt Dr. Wichmann in 4 Stunden privatim.

Die Theorie der Cometen- und Planetenſtörungen Dr. Luther 4ſtündig privatim.

Ueber ſphäriſche und theoretiſche Aſtronomie, über die Theorie der aſtronomiſchen Inſtrumente und über die zweckmäßigſte Benutzung der Beobachtungen ſpricht Prof. Dr. Peters in 4 Stunden privatim.

Allgemeine Rechenkunſt lehrt Dr. Luther in 2 Stunden unentgeltlich.

Eine Einleitung in die Analyſis giebt Prof. Dr. Heſſe 4ſtündig öffentl.

Derſelbe lehrt die analytiſche Mechanik in 4 Stunden privatim.

Ueber beſtimmte Integrale ſpricht Prof. Dr. Richelot in 4 St. privatim.

Derſelbe nimmt auserleſene Capitel der Mathematik in 2 Stunden öffentlich durch.

Derſelbe leitet öffentlich das mathematiſche Seminar.

Digitized by Google

### 6. Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte lehrt Dr. Ebel 5ſtündig privatim.

Die Entwickelungsgeſchichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4ſtündig öffentlich vor.

Generelle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer in 3 Stunden privatim.
Cryptogamie Derſelbe 2ſtündig öffentlich.
Populäre Geologie lehrt Dr. Zaddach 2ſtündig unentgeltlich.
Die Experimentalphyſik lehrt Prof. Dr. Moſer 4ſtündig privatim.
Die Phyſik der Sinneswerkzeuge Derſelbe in 2 Stunden öffentl.
Theoretiſche Phyſik lehrt Prof. Dr. Neumann 4ſtündig privatim.

Auserwählte Capitel der mathematiſchen Phyſik behandelt Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Experimentalchemie trägt nach ſeinem Lehrbuche Prof. Dr. Dulk 6ſtündig privatim vor.

Pflanzenchemie Derſelbe 2ſtündig öffentlich.
Analytiſche Chemie Derſelbe 2ſtündig privat.
Ein Repetitorium der Zoologie hält Dr. Ebel 1ſtündig unentgeltl.
Ein Repetitorium der Mineralogie Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Die Uebungen in der phyſikaliſchen Abtheilung des mathematiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann privatim.

### 7. Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Die Geſchichte der Politik des 19ten Jahrhunderts erzählt Dr. Rupp in 2 Stunden unentgeltlich.

Allgemeine Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. in 4 St. öffentlich.
Derſelbe Polizei-Wiſſenſchaft in 4 Stunden öffentlich.
Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. Dr. Schubert in 5 Stunden privatim vor.

### 8. Geſchichte, Geographie und hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Geſchichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4ſtündig öffentl. vor.
Alte Geſchichte von Chriſti Geburt bis zu Conſtantin dem Großen, erzählt Dr. Rupp unentgeltlich.

Die Geſchichte des Mittelalters erzählt Prof. Dr. Schubert in 4 Stunden privatim.

Die Geſchichte der neueren Zeit vom Beginn des 30jährigen Krieges an trägt Prof. Dr. Voigt 4ſtündig öffentlich vor.

Digitized by Google

Die Geſchichte der neueren Zeit vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrich's des Großen erzählt Prof. Dr. Drumann in 4 Stunden öffentl.

Die Geſchichte der neueſten Zeit trägt Prof. Dr. Schubert 1ſtündig öffentlich vor.

Daſſelbe vom Jahre 1789 ab trägt Dr. Michaelis in 4 St. privatim vor.

Die Geſchichte der Gegenwart erzählt Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Die Geſchichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt in 4 Stunden privatim.

Vergleichende Geographie von Paläſtina trägt Prof. Dr. Merleker in 2 Stunden unentgeltlich vor.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2ſtündig öffentlich und verbindet damit Vorträge über die Literatur der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften.

## 9. Philologie und Sprachkunde.

### a) Claſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Sprache.

Römiſche Alterthümer wird Prof. Dr. Lobeck I. in 4 Stunden öffentlich vortragen.

Metrik lehrt Prof. Dr. Lehrs 4ſtündig öffentlich.

Die Geſchichte der griechiſchen Kunſt erzählt Dr. Friedländer in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Ariſtophanes Vögel erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Deſſelben Thesmophoriazuſen und Wolken erklärt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Kritiſche Vorleſungen über die Ilias hält Dr. Friedländer in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Demoſthenes Rede für die Krone erklärt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Cicero's Verriniſche Rede über die Kunſtwerke erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Deſſelben Catilinariſche Reden Dr. Lobeck II. in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Horaz Satyren Derſelbe in 2 Stunden unentgeltl.

Im philologiſchen Seminar wird Prof. Dr. Lobeck I. 4ſtündig öffentlich den zweiten Theil der Pathologie der griechiſchen Sprache behandeln, des Euripides Medea erklären und die ſchriftlichen und Disputirübungen leiten.

### b) Morgenländiſche Sprachen.

Hebräiſche Archäologie trägt Dr. Saalſchütz 2ſtündig unentgeltl. vor.

Die Erklärung des Pentateuch nebſt den Vorträgen über hebräiſche Grammatik ſetzt Derſelbe 3ſtündig unentgeltl. fort.

Digitized by Google

Den Hiob erklärt Prof. Dr. v. Lengerke in 4 Stunden privatim.
Chaldäiſche und ſyriſche Sprache lehrt Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Die Anfangsgründe der Sanskritſprache lehrt Prof. Dr. Neſſelmann 2ſtündig öffentlich.

Uebungen im Arabiſchen hält nach Koſegarten's „Chrestomathia arabica" Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

c) Abendländiſche Sprachen.

Das Niebelungenlied erklärt Dr. Zander in 2 Stunden unentgeltlich.
Spaniſche Grammatik lehrt Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeltl.
Arioſt's Orlando furioso erklärt Derſelbe in 2 Stunden unentgeltl.
Byron's Childe Harold erklärt Derſelbe in 2 Stunden unentgeltl.

Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen veranſtaltet Derſelbe 2ſtündig privatim.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor unentgeltlich.
Das litthauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeltlich.

## 10. Schöne Wiſſenſchaften und gymnaſtiſche Künſte.

Die Geſchichte der Kunſt bis zur Reformation erzählt Prof. Dr. Hagen II. in 4 Stunden öffentlich.

Derſelbe erzählt die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt in 2 Stunden öffentl.
Derſelbe behandelt die Grundſätze der antiken Baukunſt in 2 St. öffentl.
Die praktiſchen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwiſſenſchaften leitet in 2 Stunden unentgeltlich Muſikdirektor Sämann.

Derſelbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelſpiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.

Ueber rhythmiſche und modulatoriſche Form der Tonſtücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Muſikdirektor Gladau.
Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

## B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1. Seminarien. a) Theologiſches: für die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T's. iſt der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's. leitet Prof. Dr. Gebſer; die hiſtoriſche Abtheilung wird Prof. Dr. Erbkam leiten. b) Litthauiſches: unter Leitung des Pred. Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Homiletiſches: unter Direktion des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juriſtiſches: unter Leitung

Digitized by Google

des Prof. Dr. Sanio. f) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Neumann und Dr. Richelot. i) Naturwiſſenſchaftliches: Direktor iſt Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologiſche Abtheilung leitet; die botaniſche leitet Prof. Dr. Meyer, die chemiſche Prof. Dr. Dulk und die phyſikaliſche Prof. Dr. Moſer.

2. Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum: Direktor iſt Prof. Dr. Hirſch. Mediziniſches Poliklinikum: Prof. Dr. Möller. b) Chirurgiſches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal in denſelben Stunden, die akademiſche Handbibliothek zweimal von 12 — 1.

5. Die Sternwarte ſteht unter Direktion des Dr. Buſch.

6. Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Cabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

# Amts=Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 14ten November 1849.

I. Es haben ſich ſeit einiger Zeit die Anträge wegen Verlegung der in den Kalender-Verzeichniſſen bekannt gemachten Jahrmarktstage ſo ſehr vermehrt, daß wir uns zur Aufrechthaltung der Ordnung des Jahrmarkts-Verkehrs veranlaßt finden, unſere deshalb bereits unterm 22ſten November 1841 erlaſſene Amtsblatts-Verordnung zu wiederholen und zu beſtimmen, daß auf derartige Anträge nicht weiter eingegangen werden kann, wenn ſie, wie gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt, darauf gegründet werden, daß auf den angeſetzten Markttagen entweder ein jüdiſcher Feiertag trifft, oder an einem andern, in der Nähe belegenen Orte ebenfalls ein Markt Statt findet.

Indem wir dieſe Beſtimmung aufs Neue hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir die ſämmtlichen Ortsvorſtände, in deren Geſchäftsbereich Jahrmärkte abgehalten werden dürfen, bei der Wahl der Markttage ſowohl die ihnen durch die Kreislandräthe jedesmal mitzutheilenden jüdiſchen Feiertage wohl zu beachten, als auch durch vorherige Erkundigung bei den Vorſtänden der benachbarten Marktorte ein Zuſammentreffen der Märkte zu vermeiden, da, wenn dies geſchieht, der Veranlaſſung zur Verlegung von Jahrmärkten von ihnen vorgebeugt werden kann.

Den Herren Landräthen bringen wir aber ebenfalls die durch unſere Verfügung vom 15ten November 1836 und die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22ſten November 1841 (Amtsblatt pro 1841 S. 362.) getroffene Anordnung in Erinnerung, nach welcher den ſämmtlichen Vorſtänden von Marktorten bei der Aufforderung zur Bezeichnung der Markttage in jedem Jahre nach Anleitung des ihnen mitgetheilten Komtoir-Kalenders die jüdiſchen Feiertage beſonders bekannt zu machen ſind.

Es iſt ihnen außerdem aber dabei unter Hinweiſung auf den Inhalt dieſer Bekanntmachung zu eröffnen, daß es bei den durch die Kalender publizirten Jahrmarktstagen unabänderlich verbleiben müſſe. Marienwerder, den 2ten Novbr. 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Des Königs Majeſtät haben der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Gladbach im Regierungsbezirk Düſſeldorff zur theilweiſen Deckung der Koſten des Neu-

Ausgegeben in Marienwerder den 15. November 1849.

Digitized by Google

baues ihrer Kirche eine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collekte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruht.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Collekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten April k. J. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge und Vakat-Anzeigen, mit einem Verzeichniß des von jeder einzelnen Kirche Empfangenen, bis zum 1ſten Mai k. J. den betreffenden Kreiskaſſen überſenden, und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentämter, das Domainen-Amt Strasburg und die Magiſträte in ihrem Geſchäftsbezirk die Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Bewohnern abhalten zu laſſen, und die eingegangenen Gelder oder Vakat-Anzeigen bis zum 1ſten Mai k. J. den betreffenden Kreiskaſſen zuzuſtellen; letztere werden dagegen angewieſen, die ſämmtlichen baaren Beiträge und Vakat-Anzeigen nebſt dem Verzeichniß der einzelnen Kirchen-Beiträge bis zum 15ten Mai k. J. an unſere Hauptkaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 3ten November 1849.

**Königlich Preußiſche Regierung.** Abtheilung des Innern.

---

Perſonal Chronik.

III. Dem bisherigen Magazin-Rendanten Jordan zu Pillau iſt unter Ernennung zum etatsmäßigen Proviant-Meiſter die Rendantur des Proviant-Amts und der Feſtungs-Kaſſen in Graudenz übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Hambruch iſt von dem Appellationsgericht zu Inſterburg an das Appellationsgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

Der Rechtskandidat Adolph Köhler iſt bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair v. Gereb zu Schwetz iſt vom 1ſten Januar k. J. ab in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Culm verſetzt worden.

Der Büreau-Vorſteher-Gehilfe Rauchfuß zu Strasburg iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Culm verſetzt, und

der Civil-Supernumerarius Eduard Alexander Albrecht als Büreau-Vorſteher-Gehilfe bei dem Kreisgerichte zu Strasburg definitiv angeſtellt.

Im Stuhmer Landrathskreiſe iſt der Rittergutsbeſitzer Szelinski auf Groß-Stanau als Schiedsmann für das katholiſche Kirchſpiel Chriſtburg wieder gewählt und beſtätigt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

**No. 47.** Marienwerder, den 21ſten November **1849.**


Das 37ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3180. das Statut des Herrnprotſch-Brandſchützer Deichverbandes. Vom 2ten Oktober 1849;

Nro. 3181. das Geſetz, betreffend die Ausſetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24ſten Oktober 1849.

---

I. Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Erlaß vom 15ten v. M. beſtimmt, daß vom 1ſten April 1850 ab, das Extractum Graminis liquidum und das Extractum Taraxaci liquidum, neben dem Fortbeſtehen der jetzt angeordneten Bereitungsweiſe, in den Apotheken auch nach der Vorſchrift der fünften Ausgabe der Pharmacopöe zubereitet zu halten, und zu dem, in der entſprechenden Taxe angegebenen Preiſe zu verabreichen ſind, wonach es alsdann den Aerzten überlaſſen bleibt, auf den Rezepten anzugeben, welches Präparat ſie anwenden wollen. Der Taxpreis für die, auf die zuletzt genannte Weiſe zubereiteten Präparate, wird bei den zunächſt erſcheinenden Veränderungen der Arznei-Taxe ausgeworfen werden. Solches wird hierdurch zur Nachachtung der Herren Aerzte und Apotheker bekannt gemacht.

Marienwerder, den 11ten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

II. Der Kaufmann Moſes Rau zu Pr. Friedland iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätiget worden.

Marienwerder, den 10ten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreiſe Buk und Birnbaum iſt erledigt. Es werden daher die Herren Thierärzte, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ſich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden, und ihren Geſuchen ihre Fähigkeits-Zeugniſſe urſchriftlich oder in beglaubter Abſchrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit ſie der polniſchen Sprache mächtig ſind. Poſen, den 1ſten November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. November 1849.

Digitized by Google

### Perſonal-Chronik.

IV. Der Bürgermeiſter Biegalewski zu Kauernick iſt in dieſer Eigenſchaft wiederum auf 6 Jahre in Kauernick erwählt und beſtätigt worden.

Der Kreischirurgus Carl Auguſt Rudolph Reiß zu Brandenburg iſt in gleicher Eigenſchaft in den Löbauer Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in der Stadt Neumark, verſetzt worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Bülovius zu Dt. Crone iſt in gleicher Eigenſchaft nach Schwetz verſetzt.

Der Steuer-Aufſeher Steffen in Graudenz iſt als berittener Steueraufſeher nach Zempelburg verſetzt.

Da der ambulante Hilfsaufſeher Zehnpfund im Revier Zippnow die ihm übertragene Waldwärter-Stelle zu Lindenberg im Revier Lonkorsz nicht angenommen hat, ſo iſt dieſe Stelle dem ambulanten Hülfsaufſeher Olczewski, bisher im Revier Wygodda beſchäftigt, vom 1ſten Dezember c. ab, interimiſtiſch übertragen worden.

Der vormalige Unteroffizier Carl Julius Villaret iſt als Grenz-Aufſeher zu Mokrilaß im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn proviſoriſch angeſtellt.

---

### Patent-Bewilligungen.

V. Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen iſt unter dem 3ten November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtwachtmeiſter G. W. Wernicke zu Berlin iſt unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenbaumeiſter A. Tiſchbein zu Buckau bei Magdeburg iſt unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckerſäfte zu verdampfen und zu kochen, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Kattunfabrikanten **Rolffs und Comp.** zu Cöln iſt unter dem 10ten November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

## VI. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Oktober 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | 1 | 14 | 10 | — | 23 | — | — | 17 | 8 | — | 12 | 2 | 1 | 3 | 9 |
| Chriſtburg | 1 | 18 | 8 | — | 26 | 4 | — | 20 | — | — | 14 | 6 | — | 29 | — |
| Conitz | — | — | — | — | 25 | 10 | — | 15 | 6 | — | 12 | 10 | — | 27 | 10 |
| Dt. Crone | 2 | 4 | — | 1 | 1 | 8 | — | 22 | 4 | — | 16 | 1 | 1 | 10 | — |
| Culm | 1 | 29 | 1 | — | 27 | 5 | — | 23 | 2 | — | 16 | 3 | 1 | 1 | 8 |
| Dt. Eylau | 1 | 20 | — | — | 21 | 7 | — | 17 | 5 | — | 14 | 3 | — | 29 | 6 |
| Flatow | — | — | — | 1 | — | 4 | — | 18 | 3 | — | 12 | 3 | 1 | 8 | 10 |
| Freyſtadt | 2 | 5 | 3 | — | 27 | 4 | — | — | — | — | 17 | 8 | 1 | — | — |
| Garnſee | 2 | — | — | — | 25 | 3 | — | 22 | — | — | 14 | 6 | — | 29 | 5 |
| Graudenz | 2 | 5 | — | 1 | 1 | 2 | — | 22 | 8 | — | 15 | 7 | 1 | — | 11 |
| Jaſtrow | — | — | — | 1 | 6 | 4 | — | 26 | 2 | — | 20 | 4 | 1 | 8 | — |
| Löbau | 1 | 25 | — | — | 21 | 7 | — | 16 | — | — | 12 | — | — | 29 | 6 |
| Marienwerder | 1 | 22 | 9 | — | 26 | 3 | — | 21 | 1 | — | 14 | 8 | — | 29 | 3 |
| Mewe | 2 | 1 | 2 | — | 28 | 7 | — | 24 | 5 | — | 14 | 11 | 1 | 1 | 11 |
| Neuenburg | 1 | 28 | — | — | 29 | — | — | 23 | 4 | — | 17 | 7 | 1 | 2 | 1 |
| Rieſenburg | 1 | 27 | 1 | — | 26 | — | — | 20 | 9 | — | 15 | 5 | 1 | 1 | 9 |
| Roſenberg | 1 | 21 | 10 | — | 24 | 7 | — | 20 | — | — | 14 | 1 | — | 28 | 8 |
| Schlochau | 2 | — | — | — | 28 | 9 | — | 16 | 11 | — | 15 | 3 | 1 | 2 | 6 |
| Schwetz | 2 | — | 2 | — | 27 | 11 | — | 18 | 4 | — | 16 | 8 | 1 | — | 9 |
| Strasburg | 1 | 16 | 2 | — | 21 | 7 | — | 17 | 2 | — | 12 | 6 | — | 28 | 10 |
| Thorn | 2 | — | — | — | 29 | 8 | — | 22 | 10 | — | 15 | 9 | 1 | — | 4 |
| Durchſchnittlich | 1 | 26 | 11 | — | 27 | 2 | — | 20 | 4 | — | 15 | — | 1 | 1 | 8 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbſen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Winter-Getreide | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder | — | — | — | — | 5 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chriſtburg | 1 | — | — | — | 8 | — | — | 17 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz | — | — | — | — | 7 | 4 | — | 18 | — | 4 | — | — | 4 | — | — |
| Dt. Crone | — | — | — | — | 10 | 1 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Culm | — | — | — | — | 7 | 5 | — | 15 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Dt. Eylau | — | — | — | — | 5 | 11 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Flatow | — | — | — | — | 8 | 9 | — | 20 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Garnſee | — | — | — | — | 8 | 9 | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz | — | — | — | — | 9 | 11 | — | 18 | 6 | 3 | 7 | 6 | — | — | — |
| Jaſtrow | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 6 | 5 | 15 | — | 4 | — | — |
| Löbau | — | — | — | — | 5 | 6 | — | 12 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder | 1 | 8 | 7 | — | 8 | 7 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Mewe | — | — | — | — | 8 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg | — | — | — | — | 9 | 6 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg | 1 | 20 | — | — | 9 | 1 | — | 18 | — | 2 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg | — | — | — | — | 7 | 4 | — | 14 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau | — | — | — | — | 8 | 10 | — | 17 | 6 | 4 | — | — | — | — | — |
| Schwetz | — | — | — | — | 7 | 6 | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg | — | — | — | — | 7 | 3 | — | 25 | — | 5 | 15 | — | 5 | 15 | — |
| Thorn | — | — | — | — | 8 | 9 | — | 16 | 6 | 3 | 4 | 2 | — | — | — |
| Durchſchnittlich | 1 | 9 | 6 | — | 8 | 1 | — | 18 | 8 | 3 | 18 | — | 3 | 10 | 6 |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

No. 48 Marienwerder, den 28ſten November 1849.

## I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums,

wegen Ausdehnung der Chauſſeegeld-Erhebung auf der Graudenz-Strasburger Actien-Chauſſee bis Rheden.

Die Actien-Chauſſee von Graudenz nach Strasburg iſt nunmehr von Graudenz bis Rheden über 2½ Meilen lang vollendet. Da nach der Bekanntmachung vom 24ſten Januar d. J. die Chauſſeegeld-Erhebung auf dieſer Straße bisher nur für 2 Meilen, nämlich bei dem Rehkruge für 1 Meile und in Okonin für 1 Meile erfolgt iſt, ſo wird die Erhebung in Okonin vom 1ſten Dezember d. J. ab auf 1½ Meilen ausgedehnt werden, wobei der für Staats-Chauſſeen beſtehende Tarif mit ſeinen zuſätzlichen Beſtimmungen in Anwendung kommen wird. Dies bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Benutzung dieſer Actienchauſſee alle für Staatschauſſeen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derſelben feſtgeſetzten Strafen in Anwendung zu bringen ſind. Königsberg, den 12ten November 1819.

---

II. Die den Geſuchen um Conceſſionirung von Waſſerwerks-Anlagen gemäß §. 28. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung beigefügten Zeichnungen und Beſchreibungen ſind in vielen Fällen ſo ungenügend, daß darauf hin eine Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Anlagen nicht erfolgen kann. Die hierdurch ſich ergebende Nothwendigkeit, die in Rede ſtehenden Schriftſtücke zuvörderſt vervollſtändigen zu laſſen, verurſacht dem Antragſteller neuen Koſtenaufwand und Zeitverluſt. Es würde dieſen Weiterungen leicht vorgebeugt werden können, wenn die Anfertigung der zu ſolchen Anlagen erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen ſogleich einem tüchtigen Techniker übertragen würde.

Indem wir das betreffende Publikum in ſeinem eigenen Intereſſe hierauf aufmerkſam machen, heben wir zugleich die Erforderniſſe der Zeichnungen und Beſchreibungen, welche Behufs Nachſuchung der Genehmigung neuer oder einer auf den Waſſerlauf irgend wie einwirkenden Veränderung beſtehender Waſſerwerks-Anlagen einzureichen ſind, zur Beachtung nachſtehend hervor und weiſen die Behörden zugleich an, in den zu ihrer Behandlung kommenden Fällen von den Betheiligten nur ſolche Zeichnungen anzunehmen, welche den nachſtehenden Beſtimmungen entſprechen.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. November 1849.

Digitized by Google

Von dem zu einer Waſſerwerks-Anlage zu benutzenden Gewäſſer iſt ein Situationsplan nach einem Maaßſtabe in der Regel von 1 : 1250 der natürlichen Größe nach genauer Aufnahme anzufertigen, welcher den Lauf des Gewäſſers und deſſen angrenzende Grundſtücke wenigſtens ſoweit umfaßt, als durch die beabſichtigte Anlage eine Veränderung der Höhe des Waſſerſpiegels oder eine künſtliche Vertheilung der Waſſermenge des natürlichen Waſſerlaufs hervorgebracht wird, und wo möglich ſo weit, als das Nebenterrain durch die höchſten Waſſerſtände des Gewäſſers überſchwemmt wird. In dieſem Plane iſt ſowohl die Grenze des Ueberſchwemmungsgebiets mit blauer Linie, als jede Grenze eines in dieſem Bereiche liegenden Privat-Grundſtücks, ſo wie jedes Gebäude und ſonſtige Anlage, genau einzutragen und nebſt der Culturart des Bodens durch charakteriſtiſche Farben und Schrift kenntlich zu machen. Auch ſind die Namen der Beſitzer, ſoweit deren Grundſtücke von der beabſichtigten Anlage berührt werden, wenn es der Raum geſtattet, in den Plan ſelbſt, ſonſt aber mit beſtimmter Bezeichnung neben denſelben zu ſchreiben. Als Maaß werden nur Preußiſche Ruthen und Decimalfuße angenommen.

Die beabſichtigte neue Anlage iſt in dieſen Situationsplan mit rothen Linien einzuzeichnen und zu beſchreiben.

Derſelbe Plan muß ein Nivellement des natürlichen Waſſerlaufs und der beabſichtigten neuen Anlage enthalten, welches mit übereinſtimmender Bezeichnung auf den Situationsplan bezogen, und welchem eine allgemeine Horizontale zum Grunde gelegt iſt. Der Längenmaaßſtab des Nivellements kann der des Situationsplans ſein; zum Höhenmaaßſtabe deſſelben ſind wenigſtens die Ruthen des Längenmaaßſtabes als Werkfuße anzunehmen. Die Lage jedes nivellirten Punktes unter der allgemeinen Horizontale muß nach Preußiſchen Werkſchuhen, Zollen und Linien in dieſes Nivellement eingetragen, und das Maaß ſeiner Höhe mit Zahlen gegen eine punktirte Verticale eingeſchrieben werden. — Damit die allgemeine Horizontale des Nivellements zu jeder Zeit wieder aufgefunden werden kann, iſt ſolche ſo oft wie möglich mit feſten unveränderlichen und möglichſt nahe belegenen Punkten, als Gebäude, Plinten, Thürſtürzen, Schlußſteinen von Gewölben ꝛc. in Verbindung zu bringen, zu deren Wiederauffindung, außer ihrer Bezeichnung im Nivellementsplane, neben demſelben auch kurze Beſchreibungen beizufügen ſind.

Aus dem Längen-Nivellement des natürlichen Waſſerlaufs muß Folgendes zu erſehen ſein:

1. die Oberfläche des natürlichen Waſſerſpiegels für einen und denſelben mittlern Waſſerſtand des Fluſſes;
2. der höchſte und niedrigſte Waſſerſtand;
3. die Sohle des Fluſſes in der größten Tiefe ſeiner Rinne oder ſeines Thals;
4. die Höhe beider Ufer;
5. wenn Deiche oder öffentliche Wege neben dem Fluſſe liegen, die Höhe ihrer Kronen;

Digitized by Google

6. liegen Gebäude neben dem Fluſſe, ſo iſt die Grundflächenhöhe derſelben, die Tiefe ihrer etwaigen Keller, die Lage des Fußbodens der unterſten Gemächer, des maſſiven Unterbaues derſelben ꝛc. mit aufzunehmen;
7. wenn Stauwerke, Waſſerleitungen, Brücken, Wehre und dergleichen am Fluſſe liegen, ſo iſt auf die Höhenlage der Brückenbahnen, und der Wehre, nebſt den anſtoßenden Grundflächen alle Aufmerkſamkeit zu verwenden, und ſind deren Maaße mit Zahlen in das Nivellement genau einzutragen;
8. von allen derartigen Bauwerken ſind neben dem Nivellement noch Zeichnungen im natürlichen Verhältniß nach dem Höhenmaaßſtab des Nivellements und mit Angabe ihrer Lage über der allgemeinen Horizontale, zu fertigen;
9. Zur Beurtheilung der Lage des Nebenterrains des natürlichen oder künſtlichen Waſſerlaufs ſind auch noch in Entfernungen, welche nach der Gleichförmigkeit oder Verſchiedenheit der Grundflächenhöhe größer oder kleiner ſein können, Querprofile aufzunehmen, welche ſich wenigſtens einige Ruthen weit über die Grenze des höchſten Waſſerſtandes hinaus nach jeder Seite hin erſtrecken müſſen;
10. die neu anzulegenden Waſſerlauf- und Waſſerbauwerke ſind nach denſelben Grundſätzen zu behandeln, und iſt es angemeſſen, ſofern dadurch die Zeichnung nicht verwirrt und undeutlich wird, das Nivellement der neuen Anlage mit rothen Linien und Zahlen in das Nivellement des alten beziehungsweiſe natürlichen Zuſtandes einzutragen. Bemerkungen und nähere Erläuterungen zur Zeichnung ſind auf dem Plane ſelbſt ſeitwärts auf unbezeichneten Stellen zu ſchreiben. Marienwerder, den 9ten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

111. Es iſt häufig bemerkt worden, daß Berichte und Schreiben, die uns von Privatperſonen und von Behörden zugehen, den Gegenſtand der Sache, die vorangegangene dieſſeitige Verfügung und den Zweck der Mittheilung theils gar nicht, theils ſo mangelhaft bezeichnen, daß ſehr weitläufige Ermittelungen und ſogar Rückfragen an die Abſender dadurch nöthig geworden ſind. Wir erſuchen daher Alle, welche ſchriftliche Mittheilungen an uns richten, namentlich die uns nicht untergeordneten Behörden, zur Vermeidung dieſes ſehr läſtigen Uebelſtandes, durch genaue Bezeichnung des Gegenſtandes und Anführung der etwa vorausgegangenen dieſſeitigen Verfügung in der Weiſe mitzuwirken, wie ſolches durch die im Amtsblatt pro 1827 Nro. 40. enthaltene Bekanntmachung des vormaligen Königl. Oberlandes-Gerichts vom 11ten September 1827 für die Gerichtsbehörden des Bezirks vorgeſchrieben worden iſt. — In dieſer Bekanntmachung iſt namentlich hervorgehoben, daß, wenn durch Unterlaſſung der Anführung des Gegenſtandes, des Datums und der Nummer der Veranlaſſung, ſo wie der Regierungs-Abtheilung, von der die-

Digitized by Google

ſelbe ausgegangen, Nachtheil entſteht, die abſendende Behörde hiefür verantwortlich wird. Marienwerder, den 13ten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Durch die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 24ſten November 1801 und 18ten Januar 1803 iſt das öffentliche Ausſtellen von Leichen der an anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen, ſo wie das Oeffnen der Särge bei den Begräbnißceremonien, als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch verboten worden, und ſoll die Uebertretung dieſer Verordnungen mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder achttägiger Gefängnißſtrafe gebüßt werden. Es ſcheinen dieſe Verordnungen, obgleich ſie im Amtsblatt vom 22ſten September 1815 S. 369. noch beſonders bekannt gemacht worden ſind, nicht überall beachtet zu werden.

Wir wiederholen daher hierdurch die Bekanntmachung vom 10ten September 1815 und weiſen die ſämmtlichen Polizeibehörden an, auf die Befolgung derſelben zu halten. Marienwerder, den 14ten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Diejenigen Beamten unſeres Reſſorts, welche im Beſitze von Chauſſee-Freikarten ſind, deren Gültigkeit mit Ablauf dieſes Jahres erliſcht, werden hierdurch aufgefordert, dieſe Karten Behufs deren Erneuerung ſpäteſtens bis zum 15ten k. M. einzuſenden. Marienwerder, den 23ſten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

### Bekanntmachung,

wegen Ueberweiſung der aus Königl. Forſten zu empfangenden Deputat-Brennhölzer.

VI. Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die Deputat-Berechtigten und andere Empfänger von eingeſchlagenen Brennhölzern in Königl. Forſten die Abnahme und Abfuhre der Hölzer häufig bis zu den letzten Monaten des Jahres, für welches die Verabreichung geſchieht, aufſchieben. Dadurch wird nicht allein die Aufſicht erſchwert, ſondern auch die Forſt-Verwaltung in der Dispoſition über die zum Verkaufe zu ſtellenden Hölzer erheblich behindert. Die Empfänger von Klafterhölzern aus Königl. Forſten werden daher aufgefordert, dieſe Hölzer in den erſten Monaten, und ſpäteſtens bis Ende März des betreffenden Jahres von den Forſtbeamten ſich anweiſen zu laſſen. Wer dies verabſäumt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn die im vorhergegangenen Winter eingeſchlagenen Hölzer nach dem 1ſten April verkauft und ihm bei ſpäterer Meldung friſch eingeſchlagene Hölzer überwieſen werden. Marienwerder, den 17ten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Digitized by Google

# Amts=Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 5ten Dezember 1849.

Das 38ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3182. den Allerhöchſten Erlaß vom 2ten Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einſchluß der Ortſchaft Kupfermühle;

Nro. 3183. den Allerhöchſten Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Einſetzung einer beſonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Oſtbahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommiſſion für die Weſtphäliſche Eiſenbahn;

Nro. 3184. die Bekanntmachung vom 10ten November 1849, wegen Bildung einer Aktiengeſellſchaft unter dem Namen „Kölner Bergwerksverein“ zu Köln;

Nro. 3185. die Bekanntmachung vom 12ten November 1849, über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeſchäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnesſchen Handlungs-Aktien-Geſellſchaft zu Mühlheim an der Ruhr“ zuſammengetretenen Aktienvereins;

Nro. 3186. die Bekanntmachung vom 13ten November 1849 wegen Bildung einer Aktiengeſellſchaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengeſellſchaft zu Breslau;“

Nro. 3187. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18ten Dezember 1848 erlaſſenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen. Vom 13ten November 1849.

---

## Bekanntmachung.

I. Zufolge einer Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Poſtverwaltung ſind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Poſt in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus ſolchen Gegenſtänden beſtanden hat, welche in Rußland mittelſt der Poſt nicht befördert werden dürfen. — Von der Verſendung mittelſt der Poſt ſind, nach den in Rußland beſtehenden Beſtimmungen, alle Flüſſigkeiten, ſo wie

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Dezember 1849.

Digitized by Google

alle ſolche Gegenſtände ausgeſchloſſen, welche Feuchtigkeit oder Fett von ſich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenſtände.

Außer den eben bezeichneten Gegenſtänden dürfen natürlich auch ſolche mittelſt der Poſt nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorſchriften, verboten iſt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß nach den Ruſſiſchen Geſetzen diejenigen Päckereien, in denen ſich zur Verſendung verbotene Gegenſtände vorfinden, der Confiskation unterliegen, und daß letztere auch auf diejenigen zur Verſendung erlaubten Gegenſtände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt ſein ſollten.

Schließlich wird den Abſendern von Päckereien nach Rußland noch beſonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden und Inhalt und Werth, ſo wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenſtände genau angeben müſſen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieſelben können in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849.

General-Poſt-Amt. Schmückert.

---

II. Die Verkaufspreiſe der Blutegel in den Apotheken unſeres Verwaltungs-Bezirks ſind bis auf Weiteres auf drei Silbergroſchen 4 pf. pro Stück feſtgeſetzt worden, wonach ſich die Herren Apotheker zu achten haben.

Dieſe Thiere ſind ſtets in hinreichender Menge vorräthig zu halten, und werden die Herren Kreis-Phyſiker ſich Ueberzeugung verſchaffen, ob die Apotheker dieſer Verpflichtung nachkommen. Marienwerder, den 23ſten Novbr. 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Perſonal-Chronik.

III. Dem bisherigen Pfarr-Adminiſtrator Heller iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Graudenz verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Adminiſtrator Andreas Weilandt zu Sibſau iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Neudorf, Kreiſes Culm, verliehen worden.

Der Bürgermeiſter v. Kownacki zu Neuenburg iſt zum interimiſtiſchen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Deputation, vom 1ſten d. M. ab, ernannt worden, nachdem der bisherige Polizei-Anwalt, Domainen-Rentmeiſter Stelter daſelbſt, dieſer Funktion vom gedachten Tage ab, auf ſeinen Antrag entbunden worden iſt.

Der Kaufmann Wieczorek zu Strasburg iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt erwählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Digitized by Google

# Amts = Blatt.

**No. 50** Marienwerder, den 12ten Dezember **1849.**

Das 39ſte und 40ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3188. den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Oktober 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeſchiffahrts-Empfangſtelle zu Lünen und die Uebertragung der derſelben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsſtellen zu Hamm und Haltern;

Nro. 3189. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Geſellſchaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5ten November 1849;

Nro. 3190. das Geſetz, betreffend die Feſtſtellung der bei Ablöſung der Reallaſten zu beachtenden Normalpreiſe und Normal-Marktorte. Vom 19ten November 1849;

Nro. 3191. das Geſetz, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. Vom 19ten November 1849;

Nro. 3192. die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. Vom 26ſten November 1849.

---

**I.** Reglement

über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten.

§. 1.

Dienſtlicher Beruf.

Die Poſtexpedienten ſind dazu beſtimmt, bei den Poſt-Comtoirs erſter und zweiter Klaſſe, zu denen die bisherigen Poſtämter (Hof- und Ober-Poſtämter) und die bisherigen Poſtverwaltungen gehören, die mehr mechaniſchen Poſtexpeditions-Geſchäfte zu verrichten, zu welchen ſich die erforderliche Brauchbarkeit und Geſchicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerkſamkeit und Uebung auch ohne höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienſtſtellung.

Die Poſtexpedienten gehören zur dritten Klaſſe der Subaltern-Poſtbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Poſt-

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Dezember 1849.

Digitized by Google

dienſte angeſtellt. Auf ſie finden alle beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen Hinſichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

## §. 3.

### Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anſtellung trägt der Poſterpedient die Uniform der Poſterpeditionsgehilfen, von der erfolgten Anſtellung ab die Uniform der Poſterpediteurs.

## §. 4.

### Caution.

Der Poſterpedient muß bei ſeinem Eintritt in den Poſtdienſt eine Caution von 200 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

## §. 5.

### Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beſte des Dienſtes, insbeſondere das Poſtintereſſe, nach allen ſeinen Kräften befördern, ſtets pünktlich, gewiſſenhaft und redlich ſeinen Dienſt verſehen, den Vorgeſetzten den ſchuldigen Gehorſam leiſten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienſte ein geſittetes und anſtändiges Verhalten beobachten und ſich frei von Schulden halten.

## §. 6.

### Beförderung im Dienſte.

Der Poſterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienſtführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Rthlr. gelangen. Bekundet derſelbe eine ganz beſondere Dienſttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, ſo behält die oberſte Poſtbehörde ſich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Poſtbeamte beſtimmten Prüfungen zuzulaſſen, und ihn auf Grund der beſtandenen Prüfungen in die höheren Klaſſen der Subaltern-Poſtbeamten zu befördern.

## §. 7.

### Individuen, welche als Poſterpedienten angenommen werden können.

Als Poſterpedienten können angenommen werden:

1. die verſorgungsberechtigten Militairs, einſchließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die ſonſt anſtellungsberechtigten Perſonen,
2. die bisherigen Poſterpediteurs, und
3. die bisherigen Poſterpeditionsgehilfen.

## §. 8.

### Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme ſind folgende:

Digitized by Google

1. der Bewerber darf bei ſeiner Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt das 35ſte Lebensjahr in der Regel nicht überſchritten haben.

2. Er muß durch ein ärztliches Atteſt nachweiſen, daß er körperlich geſund und zur Anſtellung im Civildienſte vollkommen geeignet iſt, insbeſondere, daß er ein geſundes und ungeſchwächtes Seh- und Gehör-Vermögen beſitzt. Das ärztliche Atteſt muß von einem Königlichen Medizinal-Beamten ertheilt ſein.

3. Der Bewerber muß, inſofern er nicht bereits zu den verſorgungsberechtigten Militairperſonen gehört, den ein- reſp. dreijährigen Dienſt im ſtehenden Heere wirklich abgeleiſtet haben.

4. Es muß feſtgeſtellt ſein, daß er ſich in ſeinen früheren Lebensverhältniſſen redlich, moraliſch und achtbar bewieſen hat, daß er frei von Schulden iſt, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben iſt.

5. Die bisherigen Poſterpediteure und Poſterpeditionsgehilfen ſind dem Nachweiſe sub 2. 3. und 4. ebenfalls unterworfen, und müſſen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Poſterpedienten mindeſtens 6 Jahre im Poſtdienſte beſchäftigt geweſen ſein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieſelben müſſen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienſtführung aus der Zeit ihrer früheren Beſchäftigung beim Poſtweſen, von den betreffenden Amtsvorſtehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt als Poſterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Poſtdirektion, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

## §. 9.

### Tentamen.

Nach Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen hat der Bewerber ſich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handſchrift ſeinen Lebenslauf niederzuſchreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einſchlagenden Rechen-Arbeiten, ſowie durch das Niederſchreiben einer Verhandlung oder eines ſonſtigen Aufſatzes, den Grad ſeiner Kenntniſſe und Fähigkeiten darzuthun hat. Beſonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handſchrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutſchen Sprache und auf Zuverläſſigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig iſt, ſo wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieſer Sprache ausgedehnt.

Digitized by Google

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Poſtdirektion ſtatt, bei welcher der Bewerber ſich gemeldet hat.

§. 10.

Zulaſſung als Poſterpedient. Vereidigung.

Die Ober-Poſtdirektion entſcheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Poſt-Erpedientenſtelle zugelaſſen werden kann, und beſtimmt event. Zeit und Ort ſeines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Poſterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt ſein.

§. 11.

Probezeit.

Der Poſterpedient tritt zunächſt auf Ein Jahr zur Probe in Beſchäftigung. Individuen, welche ſich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlaſſen, ohne daß ſie aus der Beſchäftigung im Poſtdienſte einen Anſpruch herleiten können. Die Caution erhalten ſie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausſcheidens aus Poſtdienſte zurück, wenn ſich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Poſterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Poſterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, ſich durch ihre dienſtliche und außerdienſtliche Führung vollſtändiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten ſteht, daß ſie zu brauchbaren und zuverläſſigen Poſtbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine firirte Beſoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anſtellung der Poſterpedienten.

Die Anſtellung der Poſterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzuſtellenden entſcheiden Qualifikation und dienſtliches Intereſſe; die Anciennetät allein iſt nicht maßgebend.

Digitized by Google

§. 15.

Bemeſſung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemeſſung der Remunerationen, welche den Poſterpedienten vor der Anſtellung gewährt werden und bei Feſtſetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angeſtellte Poſterpedienten ſind vorzugsweiſe die dienſtlichen Leiſtungen derſelben, außerdem aber die Preiſe des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Poſterpedienten als Vorſteher von Poſtanſtalten 2ter Klaſſe.

Die Poſterpedienten können auch als Vorſteher von Poſtanſtalten zweiter Klaſſe gegen dreimonatliche Kündigung angeſtellt werden. Sie müſſen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß ſie die zu einer ſolchen Dienſtſtellung erforderlichen, umfaſſenderen Dienſtkenntniſſe, namentlich über Poſtregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältniſſe zu den fremden Poſtverwaltungen, Behandlung der ſteuerpflichtigen Poſtgüter, über das Kaſſen- und Rechnungsweſen, der Inſtruktionen für Poſtunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Poſtfuhr-, Extrapoſt-, Courier- und Eſtafetten-Weſens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade beſitzen.

§. 17.

Koſten für die Reiſen der Poſterpedienten.

Auf die Koſten für die Reiſen, welche die Poſterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres erſten Eintritts als Poſterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlaſſung zurückzulegen haben, wird eine Entſchädigung aus der Poſtkaſſe nicht gewährt.

§. 18.

Verſetzung der Poſterpedienten.

Die Poſterpedienten können nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Ober-Poſtdirektion innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Poſtdirektions-Bezirk in den andern verſetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes beſtimmt:

Bis zum 1ſten Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Poſtdirektionen in Wirkſamkeit treten, ſind Meldungen zum Eintritt als Poſterpedienten an die zur commiſſariſchen Verwaltung der betreffenden Ober-Poſtdirektionen beſtimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Poſtamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29ſten November 1849.

**Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

von der Heydt.

Digitized by Google

Verbot der Benutzung ſchädlicher Farbe-Subſtanzen zu Kinderſpielzeug und Conditoreiwaaren.

II. Zur Verhütung der Benutzung ſchädlicher Farbeſtoffe zur Färbung des Kinderſpielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir, mit Bezug auf die Direktorial-Reſcripte vom 28ſten November 1800 und 30ſten Januar 1801, das nachſtehende Verzeichniß der ſchädlichen und unſchädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und machen die Verfertiger und Verkäufer ſolcher Waaren darauf aufmerkſam, daß die Verwendung der hier als ſchädlich bezeichneten Farben zu dem oben gedachten Zwecke auch, wenn noch kein Nachtheil daraus entſtanden iſt, nicht nur mit der Confiskation der Waare, ſondern auch außerdem nach den beſtehenden Geſetzen mit einer Geldſtrafe von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden wird.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß, Schwerſpath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauſchgelb (Auripigmentum), Königsgelb, Kaſſelergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Maſſicot, Engliſchgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromſaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Pariſergelb.

Grün. Grünſpan, Grünſpanblumen, Braunſchweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwediſches oder Schaelſches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Pariſergrün, Berlinergrün, Kirſchbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaiſergrün, Mitisgrün, Engliſchgrün, Kaſſelergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiſerdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Miſchung von ſchädlichem Gelb und Blau noch ſonſt zu bildenden Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binſenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eſchel, Ultramarinblau.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Engliſch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditorwaaren:

Roth. Maler-Zinnober und Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Subſtanzen.

Grün. Grünſpan, Grünſpanblumen und die übrigen oben angegebenen Subſtanzen.

Digitized by Google

**Blau.** Bergblau und die ſämmtlichen oben angegebenen Farbeſtoffe.

**Orangengelb.** Ein Gemenge der oben angeführten ſchädlichen Subſtanzen.

**Violett.** Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

**Braun.** Terra siena und Gemiſche aus einer der oben angeführten Farben roth und ſchwarz.

**Gold- und Silberfarbe.** Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumſilber.

## B. Unſchädliche Farben.

### a. Für Spielzeug.

**Weiß.** Präparate gut ausgewaſchener Kreide, mit Waſſer angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirſchhorn und Elfenbein, Asbeſt (Federweiß), präparirter Speckſtein, präparirter Talk und weißer Thon.

**Gelb.** Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Allaun und Gummi verſetzt.

**Grün.** Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zuſammenſetzung der unſchädlichen blauen und gelben Farben hergeſtellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran verſetzt.

**Blau.** Reines Berlinerblau, Indigo, beſonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelſäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgeſtumpfte Auflöſung deſſelben, Lackmus und Saftblau, Sächſiſches Blau, Tinktur von blauen Violen, oder Kornblumen, Pariſerblau, Neublau.

**Roth.** Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Roſenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinſtein, ein Aufguß von Eſſigroſen mit Waſſer bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armeniſcher Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

**Braun.** Biſter, Cölniſche Erde, Mumie, Sepia Umbra, Kaſſelerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Ruſſiſchbraun und Miſchungen aus unſchädlichem Roth und Schwarz.

### b. Für Conditoreiwaaren:

**Roth.** Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Allaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatſchroſenblättern mit Waſſer bereitet.

Digitized by Google

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wäſſriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindungen aus den unſchädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zuſatze von Natrum, Saftnanquin, ſo wie Gemiſche aus unſchädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille mit Soda oder Kalkwaſſer ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemiſche aus unſchädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattſilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirkes haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielſachen und Conditoreiwaaren auf die vorſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen, und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Reviſionen der von ihnen gebrauchten Farbeſtoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 30ſten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Bei der im Bau begriffenen Oſtbahn, darf außer dem Arbeitsperſonal und denjenigen Perſonen, welche beim Bau dienſtlich beſchäftigt ſind, oder zur Beſichtigung der Bauwerke beſondere Erlaubniß erhalten haben, Niemand das Planum der Bahn, ſowie die dazu gehörigen Böſchungen, Gräben, Brücken, Bauplätze u. ſ. w. betreten. Die Bahn ſelbſt darf nur an den dazu beſtimmten Uebergängen überſchritten werden.

Jede Beſchädigung der Dämme, Gräben und Böſchungen, insbeſondere durch Viehhüten, iſt ſtreng unterſagt.

Ebenſo iſt das Ausreißen, Verſetzen und Beſchädigen der Signalſtangen, Nivellements-Pfähle oder anderer derartiger Bezeichnungen, auch da, wo das Planum der Bahn noch nicht formirt iſt, ſtreng verboten.

Wer vorſtehenden Beſtimmungen zuwider handelt, verfällt in 10 Sgr. bis 5 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Marienwerder, den 29ſten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

IV. Behufs

Digitized by Google

IV. Behufs des Wiederaufbaues des abgebrannten evangeliſchen Bethauſes zu Neubrück, Samterſchen Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen, hat das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, eine allgemeine evangeliſche Kirchenkollekte bewilliget.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Collecte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sontage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1ſten Mai k. J. an die vorgeſetzten Herrn Superintendenten einzuſenden, welche letztern die Geſammtbeträge und Vakat-Anzeigen, mit einem Verzeichniß des von jeder einzelnen Kirche Empfangenen, bis zum 15ten Mai a. f. der betreffenden Kreiskaſſe überſenden, und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Die Kreis-Kaſſen werden dagegen angewieſen, die eingegangenen Gelder und Vakat-Anzeigen, nebſt dem Verzeichniß, bis zum 1ſten Juni c., an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 26ſten November 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

V. Zum Stellvertreter des nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26ſten Juni c. zum Wahl-Kommiſſar im Wahlbezirk III. die Kreiſe Stuhm und Marienwerder umfaſſend, ernannten, zur Zeit als Abgeordneten in der II. Kammer befindlichen Landraths Grafen v. Rittberg zu Marienwerder, haben wir den Kreis-Deputirten Herrn v. Szerdahely in Marienwerder ernannt.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. An Stelle des durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24ſten Dezember 1848 zum Wahlkommiſſar für die 1ſte Kammer im 1ſten Bezirk, — beſtehend aus den Kreiſen Dt. Crone, Flatow, Schlochau, Conitz und Schwetz, — beſtimmt geweſenen Landraths v. Gerhardt iſt zum Wahlkommiſſar für den genannten Bezirk der Landrath von Schmidt zu Conitz ernannt.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. **Bekanntmachung des Königl. Koſiſtoriums,**
die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächſten Termin das Exa-

Digitized by Google

pro ministerio zu beſtehen gedenken, haben ſich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe bei uns zu melden.

Die Zeugniſſe ſind:

1. das Taufatteſt.
2. " Atteſt über erfüllte Militairpflicht,
3. " Abgangszeugniß von der Univerſität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die ſittliche Führung und theologiſche und pädagogiſche Fortbildung, beſonders über die Uebung im Predigen und Katechiſiren,
6. der Kommunionſchein.
7. das Curriculum vitae, welches ſich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereigniſſe zu beſchränken, ſonden, auch auf den innern Gang ihrer geiſtlichen Bildung einzugehen hat, in lateiniſcher Sprache, und
8. ein Atteſt, über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an ſämmtliche Superintendenten vom 21ſten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispenſirt werden kann.

Die Meldung muß ſpäteſtens bis zum 16ten Januar k. J. bei uns geſchehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten werden zugeſtellt werden.

Der Termin zur Einreichung der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten, wird ſpäteſtens auf den 30ſten März k. J. beſtimmt, wonach, wenn kein abweichender Beſcheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 15ten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologiſchen Fakultät ſtattgefunden hat, zu welchem ſich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 6ten April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder ſchriftliche Arbeiten, welche ſpäter eingehen, werden zum nächſten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 28ſten November 1849.

---

VIII. Bekanntmachung.

Nachdem der Artikel 6. der in Preußen mit dem 1ſten Februar c. in Kraft getretenen allgemeinen deutſchen Wechſel-Ordnung vom 6ten Januar 1849 (Geſ. Samml. S. 49.) die an eigene Ordre gezogenen Wechſel ausdrücklich den gezogenen Wechſeln beigezählt, und der Artikel 23. angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Ausſteller aus dem Accept wechſelmäßig haftet, kann nunmehr ein Unterſchied zwiſchen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechſeln nicht ferner als beſtehend angenommen werden. Mit Rückſicht hierauf iſt von dem Herrn Finanz-Miniſter beſtimmt worden:

Digitized by Google

daß künftig der an die eigene Ordre gezogene Wechſel, ebenſo wie jeder andere Wechſel, gleich nach der Ausſtellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf geſetzt worden, bei Vermeidung der geſetzlichen Wechſelſtempelſtrafe zur Abſtempelung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 2ten Dezember 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

## IX. Warnungs-Anzeige.

Die verehelichte Wirth Görth, Auguſte geb. Schulz aus Nieder-Gruppe, hat am 26ſten Januar 1846 Morgens gegen 4 Uhr den Handelsjuden Simon Jacobus aus Gruppe, welchem ſie in ihrer Wohnung ein Nachtlager gewährt hatte, im Schlafe mittelſt einer Axt ermordet. Sie iſt dieſer That durch Geſtändniß und Beweis für überführt erachtet, und dem zufolge durch das beſtätigte Erkenntniß erſter Inſtanz des Kriminal-Senats des vormaligen Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder vom 15ten September 1846 und durch das gleichlautende Urtel zweiter Inſtanz des Königl. Tribunals des Königsreichs Preußen vom 3ten Februar d. J. wegen verübten Mordes zur Todesſtrafe des Rades von oben herab verurtheilt worden.

Se. Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Beſtätigungsordre vom 13ten October 1849 die wider die Auguſte Görth erkannte Strafe des Rades in die Strafe des Beils zu mildern geruhet und iſt dieſe Strafe heute an der Auguſte Görth auf dem hieſigen Richtplatze vollſtreckt worden.

Graudenz, den 30ſten November 1849.

Königl. Kreis-Gericht. Erſte Abtheilung.

### Perſonal-Chronik.

X. Der bisher als katholiſcher Schulrath bei dem Regierungs-Kollegium zu Marienwerder fungirende Seminar-Lehrer Kellner iſt von des Königs Majeſtät zum Regierungs- und katholiſchen Schulrath bei demſelben ernannt worden.

Dem ſeit dem Monat April d. J. interimiſtiſch bei der Königl. Regierung zu Marienwerder beſchäftigt geweſenen Regierungs-Rath Schede iſt die Juſtitiarien-Stelle der Abtheilung des Innern des Collegii nunmehr definitiv übertragen worden.

Die erledigte Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle in Dt. Crone iſt dem bisherigen Ober-Grenz-Controleur Geyer zu Neidenburg verliehen.

Der Steuer-Aufſeher Aßmus in Thorn iſt nach Baldenburg und der Steuer-Aufſeher Golendzio von Baldenburg nach Thorn verſetzt.

Der Steuer-Supernumerarius Schwöers iſt als Steuer-Aufſeher in Graudenz angeſtellt.

Die erledigte Waldwärter-Stelle zu Slupp im Revier Gorzno, iſt vom 1ſten

Digitized by Google

Januar d. J. ab dem Waldwärter Schwartz, bisher zu Wilhelmsheide, im Revier Rehhoff beſchäftigt, interimiſtiſch übertragen worden.

Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Grubenbeſitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr iſt unter dem 17ten November 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter J. F. Eſſich zu Deutz iſt unter dem 24ſten November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eiſenbahnwagen, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stempel-Reviſor und Techniker E. T. N. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 29ſten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgeſteins ohne Feuer und deſſen Anwendung für Straßen und Wege,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Beſitzer A. Borſig in Berlin iſt unter dem 1ten Dezember 1849 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beſchreibung näher nachgewieſene mechaniſche Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Digitized by Google

# Amts = Blatt.

**No. 51.** Marienwerder, den 19ten Dezember **1849.**


I. **Verordnung**

zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. (Geſ.-Samml. Nro. 3192.)

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem unterm 26ſten Mai d. J. zwiſchen den Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover ein von denſelben den übrigen deutſchen Regierungen vorzulegender Entwurf eines Geſetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe feſtgeſtellt worden iſt, welcher lautet:

§. 1.

Wähler iſt jeder ſelbſtſtändige unbeſcholtene Deutſche, welcher das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Als ſelbſtſtändig iſt Derjenige anzuſehen, welcher an den Gemeindewahlen ſeines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt iſt und irgend eine direkte Staatsſteuer zahlt.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen ſind ausgeſchloſſen:

1. Perſonen, welche unter Vormundſchaft oder Kuratel ſtehen;
2. Perſonen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzuſtand gerichtlich eröffnet worden iſt, bis dahin, daß ſie ihre Kreditoren befriedigt haben;
3. Perſonen, welche eine Armenunterſtützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als beſcholten ſind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Perſonen ausgeſchloſſen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Geſetzen des Einzelſtaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingeſetzt worden ſind.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Dezember 1849.

Digitized by Google

§. 5.

Des Rechts zu wählen ſoll, unbeſchadet der ſonſt verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch ſtrafgerichtliches Erkenntniß verluſtig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denſelben Zweck beſtimmten Wahl ſeine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt geſetzlich unzuläſſige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauſes iſt jeder unbeſcholtene Deutſche, welcher das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt und ſeit mindeſtens drei Jahren einem deutſchen Staate angehört hat.

§. 7.

Perſonen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Koſten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8.

In jedem Einzelſtaate ſind Wahlkreiſe von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9.

Ergiebt ſich in einem Einzelſtaate bei der Bildung der Wahlkreiſe ein Ueberſchuß von wenigſtens 50,000 Seelen, ſo iſt hierfür ein beſonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberſchuß von weniger als 50,000 Seelen iſt unter die anderen Wahlkreiſe des Einzelſtaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigſtens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Dieſen ſoll die Stadt Lübeck gleichgeſtellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maaßgabe der Reichswahl-Matrikel zur Bildung von Wahlkreiſen zuſammengelegt.

§. 11.

Die Wahl iſt indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und dieſe wählen den Abgeordneten.

§. 12.

Die Wahlkreiſe zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

Digitized by Google

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demſelben zur Zeit der Wahl und ſeit mindeſtens drei Jahren ſeinen feſten Wohnſitz haben und heimathsberechtigt ſein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweiſen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatsſteuer nicht im Rückſtande iſt.

Der Standort der Soldaten und Militairperſonen des ſtehenden Heeres gilt als Wohnſitz und berechtigt zur Wahl ohne Rückſicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnſitzes. In den Staaten, wo Landwehr beſteht, tritt für dieſe dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche ſich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieſer Beſtimmungen bleiben den Regierungen der Einzelſtaaten überlaſſen.

§. 14.

Die Wähler werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maaßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatsſteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Dieſe Geſammtſumme wird berechnet:

a) gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Bezirk für ſich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt iſt;

b) bezirksweiſe, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzt iſt.

Den Regierungen der Einzelſtaaten bleibt es überlaſſen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, Behufs Feſtſtellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu ſubſtituiren.

§. 16.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer fallen.

Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich beſteht aus den am niedrigſten beſteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

Digitized by Google

§. 17.

In jedem Bezirke iſt ein Verzeichniß der ſtimmberechtigten Wähler (Wählerliſte) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzuſtellen. Dieſe Liſten ſind ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Wahl beſtimmten Tage zu Jedermanns Einſicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einſprachen gegen die Liſten ſind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlaſſen hat, anzubringen und innerhalb der nächſten 14 Tage zu erledigen, worauf die Liſten geſchloſſen werden. Nur diejenigen ſind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liſten aufgenommen ſind.

§. 18.

Aus den Wählerliſten iſt für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliſte anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorſchriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung ſind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

§. 20.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweiſe durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach abſoluter Mehrheit.

§. 21.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo findet die engere Wahl ſtatt.

§. 22.

Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zuſammen.

§. 23.

Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach abſoluter Mehrheit. Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung eine ſolche nicht, ſo findet die engere Wahl ſtatt.

Der Tag der Wahlen wird für das geſammte Reich ein und derſelbe ſein.

Die Wahlen, welche ſpäter erforderlich werden, ſind von den Regierungen der Einzelſtaaten auszuſchreiben.

§. 24.

Die Wahlkreiſe und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, in ſoweit dieſes nicht durch das gegenwärtige Geſetz feſtgeſtellt worden iſt, werden von den Regierungen der Einzelſtaaten beſtimmt.

Digitized by Google

**und nachdem die Regierungen des**

1. Großherzogthums Baden,
2. Kurfürſtenthums Heſſen,
3. Großherzogthums Heſſen,
4. " Sachſen-Weimar,
5. " Mecklenburg-Schwerin,
6. " Mecklenburg-Strelitz,
7. " Oldenburg,
8. Herzogthums Naſſau,
9. " Braunſchweig,
10. " Sachſen-Koburg-Gotha,
11. " Sachſen-Meiningen,
12. " Sachſen-Altenburg,
13. " Anhalt-Deſſau,
14. " Anhalt-Cöthen,
15. " Anhalt-Bernburg,
16. Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt,
17. " Schwarzburg-Sondershauſen,
18. " Schaumburg-Lippe,
19. " Lippe-Detmold,
20. " Reuß ältere Linie,
21. " Reuß jüngere Linie,
22. der freien Stadt Lübeck,
23. " " " Bremen,
24. " " " Hamburg,

ihren Beitritt zum Bündniſſe vom 26ſten Mai d. J. erklärt haben, auch beſchloſſen worden iſt, die Wahlen zu einem Behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfaſſungswerkes zu berufenden deutſchen Parlamente am 31ſten Januar 1850 ſtattfinden zu laſſen;

Verordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieſes deutſchen Parlamentes, für die zum bisherigen deutſchen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Die Abgeordneten zum Volkshauſe werden von Wahlmännern in Wahlkreiſen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.

**§. 2.**

**Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weiſt das nachfolgende Verzeichniß nach.**

Digitized by Google

§. 3.

Die Bildung der Wahlkreiſe iſt, nach Maaßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präſidenten dergeſtalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreiſe Ein Abgeordneter gewählt wird.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 500 Seelen iſt Ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, ſowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu Einem Wahl-Bezirke vereinigt.

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§. 6.

Die Wahlbezirke ſind ſo zu bilden, daß höchſtens ſechs Wahlmänner darin zu wählen ſind, und möglichſt ſo einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derſelben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar iſt.

§. 7.

Wähler zum Volkshauſe iſt jeder unbeſcholtene Preuße, welcher

1. das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt,
2. einen eigenen Hausſtand hat,
3. in der Gemeinde oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden beſteht, im Wahlbezirke ſeit drei Jahren ſeinen feſten Wohnſitz hat und heimathsberechtigt iſt,
4. ſeit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeindeabgaben beigetragen hat, und
5. auf Erfordern nachweiſen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatsſteuer nicht im Rückſtande iſt.

§. 8.

Von der Berechtigung zum Wählen ſind ausgeſchloſſen:

1. Perſonen, welche unter Vormundſchaft oder Kuratel ſtehen,
2. Perſonen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzuſtand gerichtlich eröffnet worden iſt, bis dahin, daß ſie ihre Kreditoren befriedigt haben,
3. Perſonen, welche eine Armenunterſtützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Digitized by Google

§. 9.

Als beſcholten ſind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Perſonen ausgeſchloſſen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingeſetzt worden ſind.

§. 10.

Der Standort der Militairperſonen des ſtehenden Heeres und der Stammmannſchaften der Landwehr gilt als Wohnſitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rückſicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnſitzes (§. 7. Nro. 3.). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren heimathlichen Wahlbezirk.

§. 11.

Wo keine direkte Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung §. 7. ad 4. die Betheiligung an der Zahlung der Klaſſen- oder klaſſifizirten Steuer (§. 15.). Wo keine Klaſſen- oder klaſſifizirte Steuer, wohl aber direkte Gemeindeſteuer gezahlt wird, genügt die Betheiligung an der letzteren. Wo weder die eine noch die andere zur Hebung kommt, muß Behufs Feſtſtellung der Berechtigung zur Wahl von der Gemeindeverwaltung nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klaſſenſteuer heranzuziehen ſein würde, wenn eine ſolche zur Hebung käme.

§. 12.

So lange der Grundſatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klaſſenſteuer und direkte Gemeindeſteuer noch nicht durchgeführt iſt, ſind die zur Zeit noch befreiten Perſonen aus dieſem Grunde von der Wahl nicht auszuſchließen.

§. 13.

Die Wähler werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

§. 14.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maaßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatsſteuern (Klaſſenſteuer, Grundſteuer, Gewerbeſteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Dieſe Geſammtſumme wird berechnet:

a. gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für ſich bildet oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt;

b. bezirksweiſe, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzt iſt.

Digitized by Google

§. 15.

Zum Zwecke der Abtheilungsbildung tritt da, wo keine Klaſſenſteuer erhoben wird, für dieſelbe zunächſt die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anſtatt der indirekten eingeführte direkte Staatsſteuer ein.

Wo weder Klaſſenſteuer noch klaſſifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derſelben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindeſteuer.

Wo auch eine ſolche ausnahmsweiſe nicht beſteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuer-Veranlagung eine ungefähre Einſchätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klaſſenſteuer zu zahlen haben würde.

Die Gewerbeſteuer, welche von einer Handelsgeſellſchaft entrichtet wird, iſt, Behufs Beſtimmung, in welche Abtheilung die Geſellſchafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieſelben zu repartiren.

§. 16.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer fallen.

Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich beſteht aus den niedrigſt beſteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17.

Die zur Zeit von der Klaſſenſteuer und direkten Gemeindeſteuer noch befreiten Perſonen (§. 12.) ſind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher ſie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 18.

Jeder Wähler darf nur in Einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Geſammtſteuer zahlt.

In die erſte Abtheilung gehört auch derjenige, deſſen Steuerbetrag nur theilweiſe in das erſte Drittheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Geſammtſteuer dieſer Wähler.

§. 19.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Iſt die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, ſo iſt, wenn nur Ein Wahlmann übrig bleibt, dieſer von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, ſo wählt die erſte Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.



Digitized by Google

§. 20.

Die im §. 5. für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeſchriebene Bildung von Wahlbezirken kann, ſofern es den Verhältniſſen angemeſſen erſcheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in beſondere, von den Wahlbezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke getheilt werden.

Eine ſolche Eintheilung der Wähler kann ſowohl in Bezug auf ſämmtliche, als auf einzelne Abtheilungen ſtattfinden.

In keinem Falle dürfen in einem dieſer Wahlbezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden.

§. 21.

In jeder Gemeinde iſt ſofort ein Verzeichniß der ſtimmberechtigten Wähler (Wählerliſte) mit Angabe des Steuerbetrages aufzuſtellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§. 22.

Von Amtswegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liſte angegeben, welche er beziehungsweiſe in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt. (§. 14.) Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wiſſen will, muß dieſelben der Behörde, welche die Wählerliſte aufſtellt, rechtzeitig und ſpäteſtens innerhalb der Reklamationsfriſt gegen die Liſte (§. 23.) glaubwürdig nachweiſen, widrigenfalls es bei dem Anſatze der Behörde bewendet.

§. 23.

Die Wählerliſte iſt zu Jedermanns Einſicht auszulegen, und daß dies geſchehen, in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen.

Einſprachen gegen die Liſte ſind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derſelben dazu ernannten Kommiſſar oder der dazu niedergeſetzten Kommiſſion ſchriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entſcheidung darüber ſteht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu und muß innerhalb der nächſten 14 Tage erfolgen, worauf die Liſten geſchloſſen werden.

Nur diejenigen ſind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liſte aufgenommen ſind.

§. 24.

Aus den Wählerliſten iſt für jede Gemeinde (§. 14. a.) oder jeden Wahlbezirk (§. 14. b.) eine Abtheilungsliſte anzufertigen und von derjenigen Behörde feſtzuſtellen, welche die Wahlbezirke einrichtet. (§. 5.)

Eben dieſe Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungsliſten öffentlich auszulegen ſind, zu beſtimmen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Abtheilungsliſten müſſen innerhalb 8 Tagen nach dem Schluſſe der Wählerliſten aufgeſtellt und dann ſofort ausgelegt werden.

Einſprachen gegen die Abtheilungsliſten ſind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung ſchriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entſcheidung darüber ſteht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zu und muß innerhalb der nächſten 8 Tage erfolgen, worauf die Liſten geſchloſſen werden.

§. 26.

Der Tag der Wahl der Wahlmänner iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 27.

Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke beſtimmt, ein Wahlvorſteher, der die Wahl zu leiten hat, ſowie ein Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle ernannt.

Der Wahlvorſteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, ſowie 1 bis 6 Beiſitzer. Die Beiſitzer müſſen Gemeindemitglieder ſein und dürfen kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Wahlvorſteher, Protokollführer und Beiſitzer bilden den Wahlvorſtand.

Der Wahlvorſteher verpflichtet den Protokollführer und die Beiſitzer mittelſt Handſchlages an Eidesſtatt.

§. 28.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, kann der Wahlvorſteher, je nach der Ortlichkeit und dem Bedürfniß, von einer Wahlverſammlung für den ganzen Bezirk abſehen und Wahlverſammlungen für einen Theil deſſelben oder für jede einzelne Gemeinde anſetzen.

§. 29.

Die Wähler ſind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 30.

In der Wahlverſammlung dürfen weder Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

Wahlſtimmen unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

§. 31.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweiſe durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach abſoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorſchriften des Reglements. (§. 43.)

Digitized by Google

§. 32.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der ſtimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rückſicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgeſonderte Wahlbezirke getheilt ſind (§. 20.), werden in dieſen die Wahlmänner unbeſchränkt aus der Zahl der ſtimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§. 33.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo findet die engere Wahl ſtatt.

§. 34.

Der gewählte Wahlmann muß ſich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Erſatzwahl nach ſich.

§. 35.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorſtande (§. 27.) unterzeichnet und dem Wahlkommiſſar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht.

§. 36.

Mit Ausnahme des Falles der Auflöſung des Volkshauſes ſind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das deutſche Parlament die Berathung des Verfaſſungswerkes beendigt haben wird, dergeſtalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Erſatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen ſind, welche inzwiſchen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweiſe aus der Gemeinde, oder auf ſonſtige Weiſe ausgeſchieden ſind.

§. 37.

Der Oberpräſident ernennt den Wahlkommiſſar für jeden Wahlkreis und beſtimmt den Wahlort.

§. 38.

Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31ſten Januar 1850 ſtatt.

§. 39.

Der Wahlkommiſſar beruft die Wahlmänner mittelſt ſchriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten.

Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorſchriften dieſer Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten ſollte, der Verſammlung der Wahlmänner ſeine Bedenken zur Entſcheidung vorzutragen.

Digitized by Google

Nach Ausſchließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt iſt, ſchreitet die Verſammlung zum eigentlichen Wahlgeſchäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entſcheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Verſammlung weder Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

§. 40.

Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beiſitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorſchlag des Wahlkommiſſarius gewählt und bilden mit dieſem den Wahlvorſtand.

Die Wahlen erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit.

Wahlſtimmen unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Majorität, ſo wird zu einer engeren Wahl geſchritten.

§. 41.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauſes iſt jeder unbeſcholtene Deutſche, welcher das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt und ſeit mindeſtens drei Jahren einem derjenigen deutſchen Staaten angehört hat, von welchen das deutſche Parlament beſchickt wird.

§. 42.

Der gewählte Abgeordnete muß ſich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen nach Zuſtellung der Benachrichtigung gegen den Wahlkommiſſarius erklären.

Eine Annahme-Erklärung unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 43.

Die zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen näheren Beſtimmungen hat Unſer Staats-Miniſterium in einem zu erlaſſenen Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 26ſten November 1849.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verzeichniß

Digitized by Google

## Verzeichniß
der in jeder Provinz zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zum Volkshauſe.

| | |
|---|---|
| Preußen | 25 |
| Poſen | 11 |
| Brandenburg | 21 |
| Pommern | 12 |
| Schleſien | 31 |
| Sachſen | 17 |
| Weſtphalen | 14 |
| Rheinprovinz | 27 |
| Summa | 158 |

II. 

## Reglement
zur Verordnung vom 26ſten November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

§. 1. Es iſt unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu ſchreiten und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner feſtzuſetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfaſſen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Beſtimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für ſich, oder werden von demſelben bis zu höchſtens 3499 Seelen mit benachbarten Ortſchaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch iſt dahin zu ſehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derſelbe wo möglich nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig iſt zur Aufſtellung der Wählerliſten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufſtellung der Abtheilungsliſten (§. 24. der Verordnung) zu ſchreiten.

§. 3. Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſo fort bis zu demjenigen, welcher die geringſte Steuer zu zahlen hat.

Digitized by Google

Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der erſten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte Drittheil der Geſammtſumme erreicht iſt. Was von der Geſammtſumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erſte Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt ſich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familiennamen den Ausſchlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für ſich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, wird nur eine Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſtern Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath feſt.

Iſt aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. Deshalb iſt es nöthig, in der allgemeinen Liſte bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen ſich bei der Behörde, welche die Wählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt anmelden und derſelben die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung angeben. Unterlaſſen ſie die Anmeldung, ſo werden ſie nicht in die Liſten aufgenommen; verſäumen ſie es, die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, ſo werden ſie in diejenige Abtheilung geſetzt, welche die Behörde für angemeſſen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliſte, als auch auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, welche zur Entſcheidung über die Reklamationen berufen iſt, noch vor dem Wahltermine beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§§. 23. 25 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliſte des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage, ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit

Digitized by Google

dem Erſuchen zu überſenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſarius ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwiſchen der Anzahl der Wähler der verſchiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, ſo kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in beſondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß ſie die Gemeinde zuvörderſt auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in Wahlbezirke theilt, und demnächſt die Anordnung trifft, daß die ſämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1ſten Abtheilung angehören, nicht in dieſen Wahlbezirken mitwählen, ſondern die auf ſie fallende Anzahl der Wahlmänner in beſondern Wahlbezirken wählen, in welche ſie möglichſt gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieſelbe Anordnung, wie ſie eben in Bezug auf die Wähler der 1ſten Abtheilung angedeutet worden iſt, in Bezug auf die Wähler der 1ſten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1ſten Abtheilung mit denen der 2ten zuſammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz abſehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung beſonders feſtſetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorſtand haben, der ſo zuſammengeſetzt iſt, wie es der §. 27. der Verordnung vorſchreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortſchaften beſtehen, kann der Wahl-

Google

vorſteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlverſammlungen an verſchiedenen Stellen des Wahlbezirks, und ſelbſt für jede einzelne Ortſchaft anſetzen.

Es iſt ihm zur Ausführung dieſer Maaßregeln ein Zeitraum von höchſtens 3 Tagen incl. des vom Miniſter des Innern beſtimmten Tages der Wahl geſtattet. In einer gleichen Friſt iſt die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorſteher ernennt in dieſem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlverſammlung abhält, neue Beiſitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorſtande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlverſammlung ſtattfindet, wird die Wahlhandlung abgeſchloſſen und das Reſultat verkündet.

Dieſe Paragraphen ſind im Termine zur Wahl

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 27. — 35. der Verordnung und der §§. 11. — 19. dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Wähler vorgeleſen.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Wähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet ſind, wählt die dritte Abtheilung zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben entlaſſen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich zwei Namen. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Wähler ſelbſt eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig

Digitized by Google

der Wahlmänner zu verleſen.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§ 16. Soweit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der erſten, wie bei der engern Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner Behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Wahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präſidenten haben ſofort die Wahlkreiſe für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommiſſare und die Wahlorte zu beſtimmen, auch davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorſteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorleſung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, ſo wie der §§. 22. bis 26. dieſes Reglements eröffnet.

Digitized by Google

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 11. dieſes Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 24. Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 26. Der Gewählte iſt von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar iſt, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präſident ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahlkommiſſar dem Ober-Präſi-

Google

denten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Veranlaſſung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1819.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

---

III. Der Herr Miniſter für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabſichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der ſämmtlichen Baumeiſter, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienſt wirklich angeſtellt zu ſein, durch ein auf Grund beſonderer Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communal-Dienſt befähigt reſp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt ſind, in ſofern ſie bei dem Herrn Miniſter angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu laſſen.

Ich fordere daher die Baumeiſter und Bauführer des dieſſeitigen Verwaltungsbezirks in ihrem eigenen Intereſſe hierdurch auf, der hieſigen Regierung Abtheilung des Innern binnen 14 Tagen eine Nachweiſung einzuſenden, enthaltend: den Charakter, Vor- und Zunamen, Wohnort und Geburtsjahr des Beamten, Datum des Prüfungs-Atteſtes als Bauführer und Baumeiſter, Angabe, ob der Beamte verheirathet iſt und Kinder hat, Bezeichnung der Geſchäfte, welche er geführt hat und endlich, ob er durch Militairdienſte beſondere Anſprüche auf Berückſichtigung zu haben glaubt.

Binnen gleicher Friſt haben auch die Feldmeſſer, welche im hieſigen Verwaltungsbezirk anſäſſig ſind, der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern eine ähnliche Nachweiſung über ihre Verhältniſſe einzureichen, damit in geeigneten Fällen auf ihre Beſchäftigung Rückſicht genommen werden kann.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1849.

Der Regierungs-Präſident.

v. Nordenflycht.

---

Die Beſcheinigungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungs-Gelder betreffend.

IV. Die Beſcheinigungen über die bei unſerer Haupt-Kaſſe im III. Quartal c. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinſen über veräußerte Domainen- und Forſtgrundſtücke, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifikations-Atteſten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und der Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern

Digitized by Google

(einſchließlich des Domainen-Amts Strasburg) zugefertigt worden, ſo daß dieſelben nunmehr bei den betreffenden Aemtern gegen Beſcheinigung in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 7. Dezember 1849.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

V. Der ehemalige Lehrer Guſtav Behrendt zu Schlochau hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Marienwerder, den 8. Dezember 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Wiederbeſetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Chodzieſener Kreiſes.

VI. Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Chodzieſener Kreiſes iſt erledigt und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualificirte Wundärzte erſter Klaſſe, welche ſich um die Vacanz zu bewerben beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Zeugniſſe in 4 Wochen bei uns zu melden. Bromberg, den 3. Dezember 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VII. Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, vom Königl. General-Commando des 8ten Armee-Corps am 11ten d. M. beſtätigtes Erkenntniß d. d. Luxemburg den 29ſten Oktober 1849 iſt der Unteroffizier Johann Friedrich Kahlau vom 39ſten Infanterie-Regiment, aus Thorn, Kreis und Regierungsbezirk Marienwerder, für einen Deſerteur erklärt und zu einer Geldſtrafe von Fünfzig Thaler verurtheilt worden.

Luxemburg, den 19ten November 1849.

Königlich Preußiſches Gouvernements-Gericht.

---

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Kupferſchmidt Carl Heckmann in Berlin iſt unter dem 6ten Dezember 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckerſaft in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

**No. 52.** Marienwerder, den 26ſten Dezember **1849.**

Das 41ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nro. 3193. den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau;

Nro. 3194. den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Oktober 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreiſes verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anſchluß an die Neuſtadt-Ruppiner Straße;

Nro. 3195. den Allerhöchſten Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Weſtpreußiſchen Reglements vom 19ten April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe;

Nro. 3196. den Allerhöchſten Erlaß vom 19ten November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz;

Nro. 3197. das Geſetz wegen Aufhebung der Klaſſenſteuer-Befreiungen. Vom 7ten Dezember 1849;

Nro. 3198. das Geſetz, betreffend den Bau der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn, ſowie die Beſchaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7ten Dezember 1849.

---

## I. Bekanntmachung

über das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter nach der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26ſten November 1849.

### §. 1.

Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt d. J. wird halbjährlich nach dem Schluſſe der Vorleſungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen beſtimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen ſind.

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Dezember 1849.

Digitized by Google

## §. 2.

### Nachweiſe.

Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorſchrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweiſe (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beifügt.

In dem Nachweiſe b. über die einjährige praktiſche Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, ſind die Gegenſtände der Beſchäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen beſtehen können, näher anzugeben und durch den Baumeiſter, unter deſſen Leitung die Arbeiten ausgeführt ſind, zu beſcheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugniſſe ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranſtalten Deutſchlands, durch Zeugniſſe von einzelnen Lehrern ſolcher Anſtalten, oder durch Zeugniſſe von geprüften Baumeiſtern des Preußiſchen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat, nach der vorgeſchriebenen, mindeſtens einjährigen praktiſchen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeiſtern ausgeſtellten Zeugniſſe müſſen von der vorgeſetzten Behörde derſelben beglaubigt ſein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin ſtattgefunden hat, iſt zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugniſſe, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hieſige Bau-Akademie an das Direktorium derſelben eingereichten Zeugniſſe a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derſelben Bezug genommen werden.

## §. 3.

### Zeichnungen.

Außer den Nachweiſen a. b. c. ſind nach §. 2. der Vorſchrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßſtabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindeſtens 5 Morgen nachweiſen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemeſſenem Maaßſtabe beſchränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maſchine iſt nicht blos in Linien, ſondern leicht getuſcht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perſpektiviſche eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenſtände ſelbſt aufgenommen

Digitized by Google

und die Zeichnungen ſelbſt gefertigt hat, genügt die Verſicherung an Eidesſtatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden ſpätere Meldungen nicht mehr angenommen, ſondern auf die nächſtfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwieſen. Daſſelbe geſchieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweiſe eingereicht haben, wenn dieſelben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollſtändigt werden können.

§. 5.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichſter Berückſichtigung etwaiger Wünſche der Kandidaten angeſetzt werden. Wer verhindert ſein ſollte, den ihm geſetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteſte nachzuweiſen, widrigenfalls ſeine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berückſichtigt wird.

§. 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klauſurarbeit (§. 3. der Vorſchrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche ſtatt. Für letztere ſind vorläufig 2 Tage beſtimmt, wobei indeſſen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günſtigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgeſtellt, dagegen bei ungenügendem Reſultat der Kandidat beſonders beſchieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre beſtimmt, nach welchem er ſich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7.

Die §. 8. der Vorſchrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion ſtatt, ſofern ſie nicht etwa ſchon früher als Feldmeſſer geprüft und vereidigt worden ſind.

§. 8.

Baumeiſter-Prüfungen. Nachweiſe.

Bei der Meldung zur Baumeiſter-Prüfung iſt die Beibringung der im §. 4. der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt d. J. vorgeſchriebenen Nachweiſe a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeſchrieben.

Der Nachweis a. über die beſtandene Bauführer-Prüfung ergiebt ſich aus den Akten der Prüfungsbehörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgeſtellten Zeugniſſes unterbleiben kann, und nur das Datum deſſelben anzuführen iſt.

In dem Nachweiſe b. ſind die Bauausführungen und die Zeitabſchnitte derſelben während der praktiſchen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derſelbe wird

Digitized by Google

von den geprüften Baumeiſtern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgeſtellt.

Von dem Nachweiſe c. über einjährige Studienzeit gilt daſſelbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden iſt.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten iſt durch das Zeugniß eines Vermeſſungs-Reviſors oder eines im Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau geprüften Baumeiſters zu führen. Auch ſind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmeſſer-Prüfung beſtanden haben, zur Ausſtellung des Bewährungszeugniſſes berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmeſſerarbeiten müſſen in der Vermeſſung einer Fläche von mindeſtens 500 Morgen, bei ſchwierigen Ortsverhältniſſen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge beſtehen.

§. 9.

Der für die Prüfung als Privatbaumeiſter erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugniſſes über die beſtandene Prüfung als Maurer-, Zimmer-, oder Steinmetz-Meiſter geführt, welches dem Kandidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit iſt der Nachweis b. in derſelben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben iſt.

§. 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeiſter-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeſchriebenen Nachweiſe zur Beurtheilung einzureichen ſind. Werden dieſelben als genügend anerkannt, ſo wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorſchrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§. 11.

Prüfungstermine.

Sobald die Ausarbeitung dieſes Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Anſetzung des Termins zur einwöchentlichen Klauſurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derſelbe ſo lange ausgeſetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeiſter-Prüfung eingereicht haben und gemeinſchaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeiſter-Prüfungen nur in ſoweit ſtatt, als die bereits angeſetzten Termine es geſtatten.

§. 12.

Bei der Baumeiſter-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klauſurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angeſetzt. Dieſe Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Digitized by Google

Dieſelbe Anordnung findet ebenſo bei der Baumeiſter-Prüfung für den Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau und bei der Privatbaumeiſter-Prüfung ſtatt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenſtände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeiſter-Prüfung zum Grunde gelegt werden müſſen.

§. 13.

Wer die Baumeiſter-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, ſowie für Waſſer-, Wege und Eiſenbahnbau zu beſtehen beabſichtiget, hat die für dieſen Fall im §. 4. der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt d. J. angeordneten Nachweiſe beizubringen. Die Probeaufgaben werden ſich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungstermine ſo angeſetzt werden, daß die einwöchentliche Klauſurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach beſonders ſtattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert werden, daß ſie die Probearbeiten ſelbſt und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorſchrift).

§. 14.

Bei günſtigem Ausfall der Baumeiſter-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Iſt dagegen die Prüfung ungünſtig für den Examinanden ausgefallen, ſo wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung ſtattfinden kann. Fällt auch dieſe ungünſtig aus, ſo bleibt eine nochmalige Wiederholung unzuläſſig (§. 7. der Vorſchrift).

§. 15.

Uebergangs-Beſtimmungen in Bezug auf die Bau-Führer-Prüfung

Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorſchriften erforderliche Schulbildung nachweiſen, in Folge der Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. im Laufe des verfloſſenen Sommers die praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines Baumeiſters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen ſind, müſſen nach vollendetem Lehrgange die praktiſche Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebſt den Nachweiſen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16.

Ebenſo haben diejenigen, welche im April dieſes Jahres für den ausnahmsweiſe ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauſchule aufgenommen ſind, den Nachweis b. über die ſpäter ſtattgefundene praktiſche Thätigkeit nebſt den Nachweiſen über die bisher vorgeſchriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

Digitized by Google

§. 17.

Wer bis zum letzten September dieſes Jahres nach den bisherigen Beſtimmungen die Reife für die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anſtellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, iſt nach §. 13. der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt d. J. von dem Nachweiſe der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweiſe b und c beizubringen.

§. 18.

Feldmeſſer, welche die Bewährung als ſolche nachgewieſen haben und jetzt ohne die Nachweiſe a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen ſind, müſſen die einjährige praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeiſters nachholen und die Nachweiſe b. und c. bei der Melduug zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19.

Die Nachweiſe a. und b. ſind nach §. 14. der Vorſchrift vom 1ſten Auguſt d. J. denjenigen erlaſſen, welche bis zum 1ſten April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorſchriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauſchule aufgenommen ſind. Dieſe haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20.

Die Feldmeſſer, welche den bisherigen Baumeiſter-Kurſus auf der Bauſchule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeſchriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeiſter-Vorprüfung zuzulaſſen waren, können ohne die Nachweiſe a. b. und c. ſich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21.

Dagegen müſſen diejenigen Feldmeſſer, welche zwar vor dem 1. April d. J. ſich bewährt oder die ſonſtigen Bedingungen der Zulaſſung zur bisherigen Baumeiſter-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmeſſer-Prüfung nur ein bedingtes Feldmeſſer-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulaſſung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanſpruchen können, die einjährig-praktiſche Thätigkeit und die Studienzeit nachweiſen, bevor ſie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelaſſen werden, wenn ſie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmeſſer-Zeugniß erhalten haben ſollten.

§. 22.

In Bezug auf die Baumeiſter-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeiſter-Vorprüfung gehörig beſtanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den

Digitized by Google

Nachweis §. 4. I. a. der Vorſchrift vom 1. Auguſt d. J. zur neuen Baumeiſter-Prüfung zugelaſſen werden, wenn ſie die Nachweiſe b. c. und reſp. d. beibringen.

Wenn ſie dagegen die Vorprüfung nur **gut** beſtanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeiſter-Vorprüfung zur Bau-Inſpektor-Vorprüfung nicht zugelaſſen worden wären, ſo müſſen ſie ſich der jetzt vorgeſchriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe ſie ſich zur Baumeiſter-Prüfung nach der Vorſchrift vom 1. Auguſt d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugniſſe als Bauführer auf Grund der Zeugniſſe der Königlichen Allgemeinen Bauſchule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeiſter-Prüfung, zu der ſie mit den Nachweiſen b. c. und reſp. d zugelaſſen werden, auf die Gegenſtände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umſtänden zurückgegangen werden.

§. 23.

**Den Bauführern, welche die bisherige Baumeiſter-Vorprüfung gehörig oder gut beſtanden haben,** iſt zunächſt noch geſtattet, zu der damit in Verbindung ſtehenden Nachprüfung ſich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald ſie die bisher vorgeſchriebene zweijährige praktiſche Uebung nachweiſen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Beſtehen in derſelben werden ihnen nach §. 16. der Vorſchrift vom 1. Auguſt d. J. Zeugniſſe als Baumeiſter in der bisherigen Art ertheilt, wonach ſie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeiſter-Selle (künftige Wege-Inſpektor-Stelle) befähigt ſind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inſpektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung ꝛc. im §. 16. und 17. der Vorſchrift vom 1. Auguſt d. J. bis zum Schluſſe des Jahres 1849 geſtellten Termin, iſt eine **Verlängerung bis zum Schluſſe des Jahres 1850** nachgegeben. Nach dem Schluſſe des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24.

**Bauführer, welche den Bau-Inſpektor-Kurſus der Königlichen Allgemeinen Bauſchule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden,** werden zu der neu angeordneten Baumeiſter-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, ſowie für Wege- und Waſſerbau zugleich zugelaſſen, und ſind bei der Meldung von Beibringung des Nachweiſes §. 4. I. a. entbunden.

§. 25.

**Bauführer, welche die bisherige Bau-Inſpektor-Vorprüfung beſtanden haben** und ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu dieſem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derſelben die Nachprüfung in

Digitized by Google

der bisherigen Art ablegen, ſobald ſie die vorgeſchriebene praktiſche Thätigkeit nachweiſen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugniſſe (§. 16. der Vorſchrift).

§. 26.

Wer bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeiſter-Prüfung ſich gemeldet und die Probearbeiten nachgeſucht hat, wird nach Einreichung derſelben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorſchrift). Für die Naturwiſſenſchaften wird jedoch ein beſonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angeſetzt, die Prüfung in denſelben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1ſten Dezember 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

---

II. Warnung.

Seit einiger Zeit cirkuliren Kaſſenanweiſungen, vorzüglich à 5 Rthlr., welche in der Art verfälſcht ſind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl ſolcher Papiere ein ſchmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeſchnitten, und jene Kaſſenanweiſungen auf dieſe Weiſe in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieſer zerſchnittenen Kaſſenanweiſungen wieder zuſammengeſetzt ſind. Die Zuſammenfügung iſt mittelſt zweier, auf der Vorder- und Rückſeite gegeneinander geklebter, ſchmaler Papierſtreifen bewirkt.

Wenn man dieſe Kaſſenanweiſungen gegen das Licht hält, oder die beiden, darauf befeſtigten Papierſtreifen, am oberen oder unteren Ende derſelben auseinander löſet, ſo zeigt ſich gewöhnlich zwiſchen den beiden Theilen der Kaſſenanweiſung, die durch die aufgeklebten Papierſtreifen zuſammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden ſoll. In den Fällen aber, wo dieſer leere Zwiſchenraum ſich nicht vorfindet, pflegen die zuſammengeklebten Kaſſen-Anweiſungen um ¼ bis ⅓, auch wohl um ½ Zoll ſchmaler zu ſein, als eine ächte Kaſſenanweiſung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kaſſenanweiſungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beſchriebenen Breite abgeſchnitten worden iſt. So gelingt es, z. B. aus acht Kaſſenanweiſungen neun Stück zuſammenzuſetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden ſind zwar angewieſen, dieſe verfälſchten Kaſſenanweiſungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälſcher ſo weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch dieſen Verfälſchungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, ſo warnen wir vor der Annahme der hier beſchriebenen verfälſchten Kaſſenanweiſungen, für welche wir keinen Erſatz leiſten werden, und machen auf die Beſtimmung

Digitized by Google

ſtimmung im §. V. der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Geſetzſammlung 1836 Seite 170.) aufmerkſam, wonach

beſchädigte Kaſſenanweiſungen nur dann von uns umgetauſcht werden dürfen, wenn ſie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Litera und geſchriebene Nummer, und die daneben ſtehende Namensunterſchrift enthalten, ferner aber: ganz oder zum Theil beſchnittene Kaſſenanweiſungen in den öffentlichen Kaſſen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, ſondern angehalten, und an uns abgeliefert werden ſollen, auch ein Erſatz dafür nur dann zu erwarten iſt, wenn uns nachgewieſen wird, daß das Beſchneiden zufällig erfolgt ſei.

Berlin, den 11ten Dezember 1849.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

**Natan. Köhler. Knoblauch.**

---

**III.** Ueberſicht

der

Wahlkreiſe der Provinz Preußen für die nach der Verordnung vom 26ſten November 1849 zu vollziehenden Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments, nebſt Angabe des Wahlorts und der Wahl-Commiſſarien.

| Nro. | Wahlkreis. | Seelenzahl | | Wahlort. | Wahl-Commiſſarius. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | im Einzelnen. | im Ganzen. | | |
| 1 | Kreis Memel | 45,829 | | | Landraths-Amts-Verw. |
| | „ Heydekrug | 33,162 | | Heidekrug | Frenzel-Beyme in |
| | „ Niederung (Theil) | 20,000 | | | Memel. |
| | | | 98,991 | | |
| 2 | Kr. Niederung (Theil) | 29,306 | | | |
| | „ Tilſit | 55,298 | | Tilſit | Landrath Schlenther in |
| | „ Ragnit (Theil) | 14,000 | | | Tilſit. |
| | | | 98,604 | | |
| 3 | Kr. Ragnit (Theil) | 32,676 | | | |
| | „ Pillkallen | 40,187 | | Pillkallen | Aſſeſſor Dobillet in Pillkallen. |
| | „ Stallupönen (Thl.) | 26,000 | | | |
| | | | 98,863 | | |
| 4 | Kr. Stallupönen (Thl.) | 11,526 | | | |
| | „ Gumbinnen | 41,490 | | Gumbinnen | Landrath Burchhard in |
| | „ Inſterbu g (Theil) | 46,000 | | | Gumbinnen. |
| | | | 99,016 | | |

Digitized by Google

| Nro. | Wahlkreis. | Seelenzahl im Einzelnen. | Seelenzahl im Ganzen. | Wahlort. | Wahl-Commiſſarius. |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 5 | Kr. Darkehmen | 32,488 | | | |
| | „ Angerburg | 31,477 | | | |
| | „ Goldapp | 37,284 | 101249 | Goldapp | Landrath Klein in Goldapp. |
| 6 | Kr. Oletzko | 30,566 | | | |
| | „ Lyck | 34,288 | | Lyck | Landrath v. Wegnern in Lyck. |
| | „ Lötzen | 28,878 | 93,732 | | |
| 7 | Kr. Johannisburg | 34,743 | | | |
| | „ Sensburg | 38,559 | | Nicolaiken | Landrath v. Salzwedell in Sensburg. |
| | „ Ortelsburg (Theil) | 24,000 | 97,302 | | |
| 8 | Kr. Ortelsburg (Theil) | 24,408 | | | |
| | „ Allenſtein | 39,328 | | | |
| | „ Neidenburg | 36,602 | 100338 | Neidenburg | Landrath v. Fabeck in Ortelsburg. |
| 9 | Stadt Königsberg | 70,378 | | Königsberg | Reg.=Rath Müllner in Königsberg. |
| | Landkreis „ (Theil) | 26,000 | 96,378 | | |
| 10 | Kr. Fiſchhauſen | 36,219 | | | |
| | Landkr. Königsbg. (Thl.) | 14,448 | | | |
| | Kr. Heiligenbeil (Thl.) | 20,000 | | Königsberg | Reg.=Rath Dreſſler in Königsberg. |
| | „ Pr. Eylau (Thl.) | 27,000 | 97,667 | | |
| 11 | Kreis Labiau | 44,807 | | | |
| | „ Wehlau | 42,131 | | Wehlau | Reg.=Rath Krauſe II. in Königsberg. |
| | „ Inſterburg (Thl.) | 12,034 | 98,972 | | |
| 12 | Kreis Friedland | 35,473 | | | |
| | „ Gerdauen | 32,196 | | Schippenbeil | Landrath v. Gottberg in Domnau. |
| | „ Raſtenburg | 37,463 | 105132 | | |
| 13 | Kreis Röſſel | 38,202 | | | |
| | „ Heilsberg | 43,590 | | Heilsberg | Landrath v. Buddenbrock in Heilsberg. |
| | „ Pr. Eylau (Theil) | 16,217 | 98,009 | | |

Digitized by Google

| Nro. | Wahlkreis. | Seelenzahl im Einzelnen. | Seelenzahl im Ganzen. | Wahlort. | Wahl-Commiſſarius. |
|---|---|---|---|---|---|
| 14 | Kreis Heiligenbeil (Thl.)<br>= Braunsberg<br>= Pr. Holland | 16,094<br>43,000<br>36,389 | 95,483 | Wormditt | Landrath v. Schwarzhoff in Braunsberg. |
| 15 | Kreis Stuhm<br>= Mohrungen<br>= Oſterode (Theil) | 35,470<br>44,407<br>22,000 | 101877 | Saalfeld | Landrath v. d. Gröben in Mohrungen. |
| 16 | Kreis Oſterode (Theil)<br>= Löbau<br>= Strasburg (Theil) | 22,141<br>36,915<br>40,600 | 99,656 | Neumark | Landraths-Amts-Verweſer Reg.-Aſſeſſor Teſſmar in Strasbg. |
| 17 | Kreis Strasburg (Theil)<br>= Thorn<br>= Culm | 9,090<br>49,190<br>43,371 | 101651 | Culmſee | Landrath v. Beſſer in Thorn. |
| 18 | Kreis Graudenz<br>= Schwetz | 45,688<br>56,335 | 102023 | Graudenz | Reg.-Rath Schede in Marienwerder. |
| 19 | Kreis Marienwerder<br>= Roſenberg | 56,676<br>42,480 | 99,156 | Rieſenburg | Reg.-Rath Reymann in Marienwerder. |
| 20 | Kreis Conitz<br>= Schlochau | 49,361<br>43,482 | 92,843 | Conitz | Reg.- u. L.-R. Paſſarge in Schlochau. |
| 21 | Kreis Flatow<br>= Dt. Crone | 48,720<br>50,161 | 98,881 | Jaſtrow | L.-R. v. Zichlinski in Dt. Crone. |
| 22 | Kreis Neuſtadt<br>= Carthaus (Theil)<br>Landkreis Danzig (Theil) | 47,159<br>23,000<br>24,000 | 94,189 | Neuſtadt | Landrath v. Platen in Neuſtadt. |
| 23 | Landkreis Danzig (Theil)<br>Stadtkreis Danzig | 38,887<br>60,577 | 99,464 | Danzig | Reg.-Rath v. Meuſel in Danzig. |

Digitized by Google

| Nro. | Wahlkreis. | Seelenzahl im Einzelnen. | Seelenzahl im Ganzen. | Wahlort. | Wahl-Commiſſarius. |
|---|---|---|---|---|---|
| 24 | Kreis Carthaus (Theil) | 16,417 | | Pr. Stargardt | Landrath Blindow in Berent. |
| | „ Berent | 30,551 | | | |
| | „ Pr. Stargardt | 49,648 | 96,616 | | |
| 25 | Kreis Marienburg | 53,495 | | Elbing | Landrath Abramowski in Elbing. |
| | „ Elbing | 55,008 | 108503 | | |

Königsberg, den 18ten Dezember 1849.

Der Oberpräſident der Provinz Preußen.

Im Allerhöchſten Auftrage:

Flottwell.

IV. Die Königl. Miniſterien haben zum Wiederaufbau des zu Kopnitz, Regierungsbezirks Poſen, im vorigen Jahre abgebrannten evangeliſchen Schulgebäudes, wegen Armuth der dortigen Bewohner, eine allgemeine Kirchen-Kollecte bewilligt.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion in unſerm Verwaltungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen, und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 10ten Mai k. J., an die vorgeſetzten Herren Superintendenten, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 1ſten Juni k. J. den betreffenden Kreiskaſſen überweiſen und uns zugleich davon, oder daß keine Beträge eingegangen ſind, Anzeige machen werden.

Die eingegangenen Kollecten-Gelder haben die Kreis-Kaſſen an unſere Haupt-Kaſſe bis zum 8ten Juni k. J. einzuſenden.

Marienwerder den 10ten Dezember 1849.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Nachdem der Artikel 6. der in Preußen mit dem 1ſten Februar c. in Kraft getretenen allgemeinen deutſchen Wechſel-Ordnung vom 6ten Januar 1849 (Geſ. Samml. S. 49.) die an eigene Ordre gezogenen Wechſel ausdrücklich den gezoge-

Digitized by Google

nen Wechſeln beigezählt, und der Artikel 23. angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Ausſteller aus dem Accept wechſelmäßig haftet, kann nunmehr ein Unterſchied zwiſchen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechſeln nicht ferner als beſtehend angenommen werden. Mit Rückſicht hierauf iſt von dem Herrn Finanz-Miniſter beſtimmt worden:

> daß künftig der an die eigene Ordre gezogene Wechſel, ebenſo wie jeder andere Wechſel, gleich nach der Ausſtellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf geſetzt worden, bei Vermeidung der geſetzlichen Wechſelſtempelſtrafe zur Abſtempelung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 2ten Dezember 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

---

Perſonal-Chronik.

VI. Des Königs Majeſtät haben dem Rechnungs-Rath Olszewski hieſelbſt, bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſt, den rothen Adlerorden vierter Klaſſe zu verleihen geruhet.

Der bei der Königlichen Garniſon-Verwaltung zu Graudenz angeſtellte bisherige Kaſernen-Inſpektor 2ter Klaſſe, Wark, iſt zum kontrollführenden Kaſernen-Inſpektor 1ſter Klaſſe befördert worden.

Der Rechtskandidat Wilhelm Oswald iſt bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Kreisgericht zu Flatow zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Kreisgerichts-Aktuarius Lemann zu Mewe iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Preuß. Stargardt verſetzt worden.

Der bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder angeſtellte und beim Stadt- und Kreisgericht zu Danzig beſchäftigt geweſene Auskultator Schulz iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Königl. Appellationsgericht zu Köslin verſetzt worden.

Der bisherige außeretatsmäßige Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Will zu Flatow iſt zum Rechtsanwalt und Notarius bei dem Königl. Kreisgericht zu Schwetz mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Neuenburg ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Dittrich zu Mewe iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Königl. Kreisgericht zu Preuß. Stargardt mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Preuß. Stargardt verſetzt worden.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notarius Stinner zu Tuchel iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kreisgericht zu Schlochau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Schlochau verſetzt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Grolp zu Roſenberg iſt als Rechtsanwalt an das Königl. Kreisgericht zu Neuſtadt mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuſtadt ernannt worden.

Im Graudenzer Landrathskreiſe iſt der Rittergutsbeſitzer Otto Laubien als Schiedsmann für das ländliche Kirchſpiel Leſſen gewählt und beſtätigt worden.

Im Strasburger Landrathskreiſe iſt der Rathmann Sinterra zu Strasburg als Schiedsmann für die Stadt Strasburg gewählt und beſtätigt worden.

Der Bote und Exekutor Johann Friedrich Kuffert bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder iſt vom 1. Januar 1850 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der berittene Steuer-Aufſeher Sawinski in Neuſtadt iſt als berittener Grenz-Aufſeher nach Putzig verſetzt, der Steuer-Aufſeher Scheele in Graudenz als berittener Steuer-Aufſeher in Neuſtadt angeſtellt und die dadurch erledigte Steuer-Aufſeher-Stelle in Graudenz dem invaliden Feldwebel Lenzing in Danzig auf Probe übertragen.

---

### Patent-Bewilligungen.

VII. Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Obenthal iſt unterm 11. Dezember 1849 ein Patent auf

eine für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtung zu ſchaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenbauer Wilhelm Siemens ſind unter dem 8ten Dezember 1849 zwei Patente:

1. auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Kondenſator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaſchinen, und
2. auf ein Syſtem von Abdampfpfanne zum Abdampfen von Salzſoole und andere Flüſſigkeiten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jacob Schmitz und dem Webermeiſter Johann Schloßmacher zu Krefeld iſt unter dem 16ten Dezember 1849 ein Patent

auf einen Weberſchützen in der durch ein Modell nachgewieſenen Ausführung, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

---

## VIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense November 1849.

Nach Berlinſchem Scheffel.

| In den Städten: | Getreide | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerſte | | | Hafer | | | Weiße Erbſen | | |
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | 1 | 10 | 8 | — | 24 | 1 | — | 18 | 1 | — | 14 | — | 1 | 2 | 2 |
| Chriſtburg . . . . . | 1 | 21 | 9 | — | 24 | 7 | — | 19 | 8 | — | 14 | 10 | — | 28 | 10 |
| Conitz . . . . . . . | — | — | — | — | 26 | — | — | 15 | 8 | — | 12 | 7 | — | 29 | 1 |
| Dt. Crone . . . . . | 1 | 26 | 7 | 1 | 2 | 5 | — | 22 | 2 | — | 16 | 10 | 1 | 11 | 4 |
| Flatow . . . . . . | — | — | — | — | 29 | — | — | 17 | 9 | — | 12 | 2 | 1 | 5 | 5 |
| Freyſtadt . . . . . . | 1 | 25 | 4 | — | 25 | 6 | — | — | — | — | 14 | 11 | — | 28 | 6 |
| Garnſee . . . . . . | 1 | 23 | 4 | — | 25 | — | — | 21 | 4 | — | 13 | 3 | — | 28 | 11 |
| Graudenz . . . . . . | 2 | — | — | — | 27 | 11 | — | 22 | 4 | — | 15 | 11 | 1 | — | 2 |
| Jaſtrow . . . . . . | — | — | — | 1 | 3 | 9 | — | 22 | 1 | — | 16 | 4 | 1 | 15 | — |
| Löbau . . . . . . . | 2 | — | — | — | 19 | — | — | 16 | — | — | 11 | — | — | 25 | 8 |
| Marienwerder . . . . | 1 | 24 | 9 | — | 25 | 9 | — | 21 | — | — | 14 | 5 | — | 27 | — |
| Culm . . . . . . . | 1 | 28 | 9 | — | 26 | 10 | — | 23 | 9 | — | 15 | 9 | 1 | 2 | — |
| Dt. Eylau . . . . . | 1 | 22 | 6 | — | 23 | 1 | — | 18 | 2 | — | 14 | 1 | — | 28 | 3 |
| Mewe . . . . . . . | 2 | — | 2 | — | 27 | 11 | — | 24 | 2 | — | 15 | 1 | 1 | — | 8 |
| Neuenburg . . . . . | 1 | 28 | 10 | — | 29 | 3 | — | 23 | 7 | — | 16 | 6 | 1 | 3 | 6 |
| Rieſenburg . . . . . | 2 | — | 5 | — | 25 | 7 | — | 19 | 10 | — | 14 | 3 | 1 | — | — |
| Roſenberg . . . . . | 1 | 21 | 9 | — | 24 | 3 | — | 18 | 8 | — | 14 | 3 | — | 28 | 6 |
| Schlochau . . . . . | — | — | — | — | 28 | 3 | — | 17 | 6 | — | 14 | 11 | 1 | 3 | 11 |
| Schwetz . . . . . . | 1 | 24 | 3 | — | 27 | 6 | — | 18 | 5 | — | 16 | 4 | 1 | 2 | 3 |
| Strasburg . . . . . | 1 | 25 | 5 | — | 22 | 5 | — | 18 | 1 | — | 13 | 11 | — | 29 | 6 |
| Thorn . . . . . . . | 1 | 27 | 7 | — | 27 | 1 | — | 21 | 9 | — | 16 | 3 | 1 | 1 | — |
| Durchſchnittlich . . . | 1 | 25 | 5 | — | 26 | 5 | — | 20 | — | — | 14 | 8 | 1 | 1 | 6 |

Digitized by Google

| In den Städten: | Graue Erbsen | | | Kartoffeln pro Schfl. | | | Rauchfutter: Heu pro Centner à 110 Pfund | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide | | | Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. | Rtl. | ſg. | pf. |
| Biſchofswerder . . . . | — | — | — | — | 6 | 10 | — | 13 | — | 2 | 20 | — | — | — | — |
| Chriſtburg . . . . . | 1 | 10 | — | — | 8 | 8 | — | 17 | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — |
| Conitz . . . . . | — | — | — | — | 7 | 9 | — | 16 | — | 4 | — | — | 4 | — | — |
| Dt. Crone . . . . | — | — | — | — | 9 | — | — | 25 | — | 6 | — | — | 5 | — | — |
| Flatow . . . . . | — | — | — | — | 8 | 10 | — | 20 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Freyſtadt . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 22 | 6 | 3 | — | — | — | — | — |
| Garnſee . . . . . | — | — | — | — | 8 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 2 | 20 | — |
| Graudenz . . . . . | — | — | — | — | 9 | 6 | — | 18 | 6 | 3 | 15 | — | — | — | — |
| Jaſtrow . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 18 | — | 5 | 15 | — | 4 | — | — |
| Löbau . . . . . . | 1 | 10 | — | — | 6 | — | — | 14 | — | 2 | — | — | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . | 1 | 8 | 7 | — | 8 | 7 | — | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Culm . . . . . . | — | — | — | — | 7 | 4 | — | 15 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Dt. Eylau . . . . | — | — | — | — | 6 | 11 | — | 18 | — | 2 | 10 | — | — | — | — |
| Mewe . . . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neuenburg . . . . | — | — | — | — | 8 | 3 | — | 20 | — | 5 | — | — | 4 | — | — |
| Rieſenburg . . . . | — | — | — | — | 10 | — | — | 20 | — | 2 | 15 | — | — | — | — |
| Roſenberg . . . . | 1 | 2 | 6 | — | 7 | 6 | — | 14 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Schlochau . . . . | — | — | — | — | 9 | — | — | 20 | — | 4 | — | — | 3 | 15 | — |
| Schwetz . . . . . | — | — | — | — | 7 | 9 | 1 | — | — | 6 | — | — | 4 | — | — |
| Strasburg . . . . | — | — | — | — | 7 | — | — | 20 | — | 4 | 15 | — | 4 | 15 | — |
| Thorn . . . . . . | — | — | — | — | 8 | 6 | — | 16 | 9 | 3 | 5 | 3 | — | — | — |
| Durchſchnittlich . . | 1 | 5 | 6 | — | 8 | 3 | — | 18 | 9 | 3 | 16 | 9 | 3 | 11 | — |

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google